

DER EUROPÄISCHE
BÜRGERBEAUFTRAGTE JAHRESBERICHT 2005



FEIERN ZUM 10-JÄHRIGEN BESTEHEN 1995-2005

DER EUROPÄISCHE BÜRGERBEAUFTRAGTE JAHRESBERICHT 2005

© Der Europäische Bürgerbeauftragte 2006

Alle Rechte vorbehalten.

Wiedergabe zu Bildungszwecken und nichtkommerziellen Zwecken mit Quellenangabe gestattet.

Alle Fotos, mit Ausnahme der Fotos auf dem Deckblatt und sofern nicht anders angegeben, unterliegen dem Urheberrecht des Europäischen Bürgerbeauftragten.

Der vollständige Text des Berichts ist im Internet unter folgender Adresse veröffentlicht:
<http://www.ombudsman.europa.eu/report/de/default.htm>

Printed in Belgium

GEDRUCKT AUF CHLORFREI GEBLEICHTEM PAPIER

DER EUROPÄISCHE BÜRGERBEAUFTRAGTE JAHRESBERICHT 2005

FEIERN ZUM 10-JÄHRIGEN BESTEHEN 1995-2005

DER EUROPÄISCHE BÜRGERBEAUFTRAGTE



P. NIKIFOROS DIAMANDOUROS

Herrn Josep BORRELL FONTELLES
Präsident
Europäisches Parlament
Rue Wiertz
1047 Brüssel
Belgien

Straßburg, 13. März 2006

Sehr geehrter Herr Präsident,

gemäß Artikel 195 Absatz 1 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und Artikel 3 Absatz 8 des Beschlusses des Europäischen Parlaments über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten lege ich hiermit meinen Bericht für das Jahr 2005 vor.

Mit freundlichen Grüßen,

P. Nikiforos Diamandouros



EINLEITUNG	17
1 ZUSAMMENFASSUNG	23
2 BESCHWERDEN UND UNTERSUCHUNGEN	37
2.1 DIE RECHTSGRUNDLAGE DER TÄTIGKEIT DES BÜRGERBEAUFTRAGTEN	37
2.2 DAS MANDAT DES EUROPÄISCHEN BÜRGERBEAUFTRAGTEN	37
2.2.1 Unzulässige Beschwerden	38
2.2.2 Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft	38
2.2.3 „Missstand in der Verwaltungstätigkeit“	39
2.2.4 Der Europäische Kodex für gute Verwaltungspraxis	40
2.3 ZULÄSSIGKEIT UND GRUNDLAGEN FÜR UNTERSUCHUNGEN	41
2.4 ANALYSE DER 2005 UNTERSUCHTEN BESCHWERDEN	42
2.5 VERWEISUNGEN UND EMPFEHLUNGEN	42
2.6 DIE VORGEHENSWEISE DES BÜRGERBEAUFTRAGTEN	44
2.6.1 Beginn der Untersuchung	44
2.6.2 Faires Verfahren	45
2.6.3 Akteneinsicht und Anhörung von Zeugen	45
2.6.4 Öffentliches Verfahren	46
2.7 DIE UNTERSUCHUNGSERGEBNISSE	46
2.7.1 Fälle, in denen kein Missstand in der Verwaltungstätigkeit festgestellt wurde	46
2.7.2 Durch das Organ beigelegte Fälle und einvernehmliche Lösungen	46
2.7.3 Kritische Anmerkungen und Empfehlungsentwürfe	47
2.7.4 Sonderberichte an das Europäische Parlament	48
2.8 ENTSCHEIDUNGEN ÜBER DEN ABSCHLUSS VON FÄLLEN IM JAHR 2005	48
2.8.1 Offenheit, Zugang der Öffentlichkeit und der Schutz personenbezogener Daten	49
2.8.2 Die Kommission als Hüterin des Vertrages	51



2.8.3	Ausschreibungen, Aufträge und Zuschüsse	53
2.8.4	Personalangelegenheiten	54
2.8.5	Sonstige Angelegenheiten	56
3	ENTSCHEIDUNGEN IM ANSCHLUSS AN EINE UNTERSUCHUNG	59
3.1	FÄLLE, IN DENEN KEIN MISSTAND IN DER VERWALTUNGSTÄTIGKEIT FESTGESTELLT WURDE	59
3.1.1	Europäische Kommission	59
	UNTÄTIGKEIT NACH EINER BESCHWERDE ÜBER DISKRIMINIERUNG AUS GRÜNDEN DER SEXUELLEN ORIENTIERUNG.....	59
	KÜNDIGUNG EINES VERTRAGES	60
	VERWENDUNG VON EU-FINANZHILFEN	61
	BESCHWERDE NACH ARTIKEL 226 IN BEZUG AUF DAS LEBENSMITTELRECHT	62
	ANGEBLICHE DISKRIMINIERUNG IN STELLENANZEIGEN	63
	VERWALTUNG VON MITTELN AUS DEM EUROPÄISCHEN FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG.....	64
	BEWERTUNG EINES PROJEKTVORSCHLAGS (1).....	65
	BEARBEITUNG EINER BESCHWERDE NACH ARTIKEL 226	66
	BEWERTUNG EINES PROJEKTVORSCHLAGS (2).....	66
	ANWENDUNG DER MENSCHENRECHTSKLAUSEL IM KOOPERATIONSABKOMMEN MIT VIETNAM.....	67
	KONSULTATION ZUR ZUKUNFT DER STRUKTURFONDS	68
	DIE EUROPÄISCHE NOTRUFNUMMER 112	69
	SCHRITTWEISE ABSCHAFFUNG VON SPRACHSEKTIONEN AN EINER EUROPÄISCHEN SCHULE	69
	ANGEBLICH UNANGEBRACHT KONTAKTE WÄHREND EINES AUSSCHREIBUNGSVERFAHRENS.....	70
	ONLINE-VERFÜGBARKEIT VON DOKUMENTEN.....	71
	ZUGANG ZU EINEM BERICHT ÜBER EINEN KONTROLLBESUCH IM RAHMEN EINES VERFAHRENS NACH ARTIKEL 228	72
	ABLÖSUNG EINES PROJEKTL EITERS IN HONDURAS.....	72
3.1.2	Europäische Kommission und Rat der Europäischen Union	73
	ANGEBLICHES FEHLEN VON BEHINDERTENPARKPLÄTZEN IN DER NÄHE DER GEBÄUDE VON KOMMISSION UND RAT	73
3.1.3	Europäisches Amt für Personalauswahl (EPSO)	74
	ZUGANG VON BEWERBERN ZU DEN KORREKTURKRITERIEN	74
	ZULASSUNG ZU AUSWAHLTESTS.....	75
3.1.4	Europäische Zentralbank	76
	INFORMATION ÜBER EINE MÖGLICHE INTERVENTION DURCH DIE EZB	76
3.2	DURCH DAS ORGAN BEIGELEGTE FÄLLE	77
3.2.1	Europäisches Parlament	77
	ÜBERTRAGUNG VON PENSIONSANSPRÜCHEN	77
3.2.2	Rat der Europäischen Union	78
	KÜNDIGUNG EINES ARBEITSVERTRAGS DURCH EINE EU-POLIZEI MISSION.....	78
3.2.3	Europäische Kommission	79
	UNGERECHTFERTIGTE VERZÖGERUNGEN UND NICHTBEANTWORTUNG EINES ANTRAGS AUF ZUGANG DER ÖFFENTLICHKEIT	79
	ABLEHNUNG EINES ANTRAGS AUF ZUGANG ZU DOKUMENTEN.....	80
	ERSTATTUNG VON REISE- UND UNTERKUNFTSKOSTEN	80
	ERSTATTUNG VON REISEKOSTEN	81
	VORWURF VERSPÄTETER ZAHLUNGEN AN VON DER KOMMISSION BEAUFTRAGTE EVALUATOREN.....	81



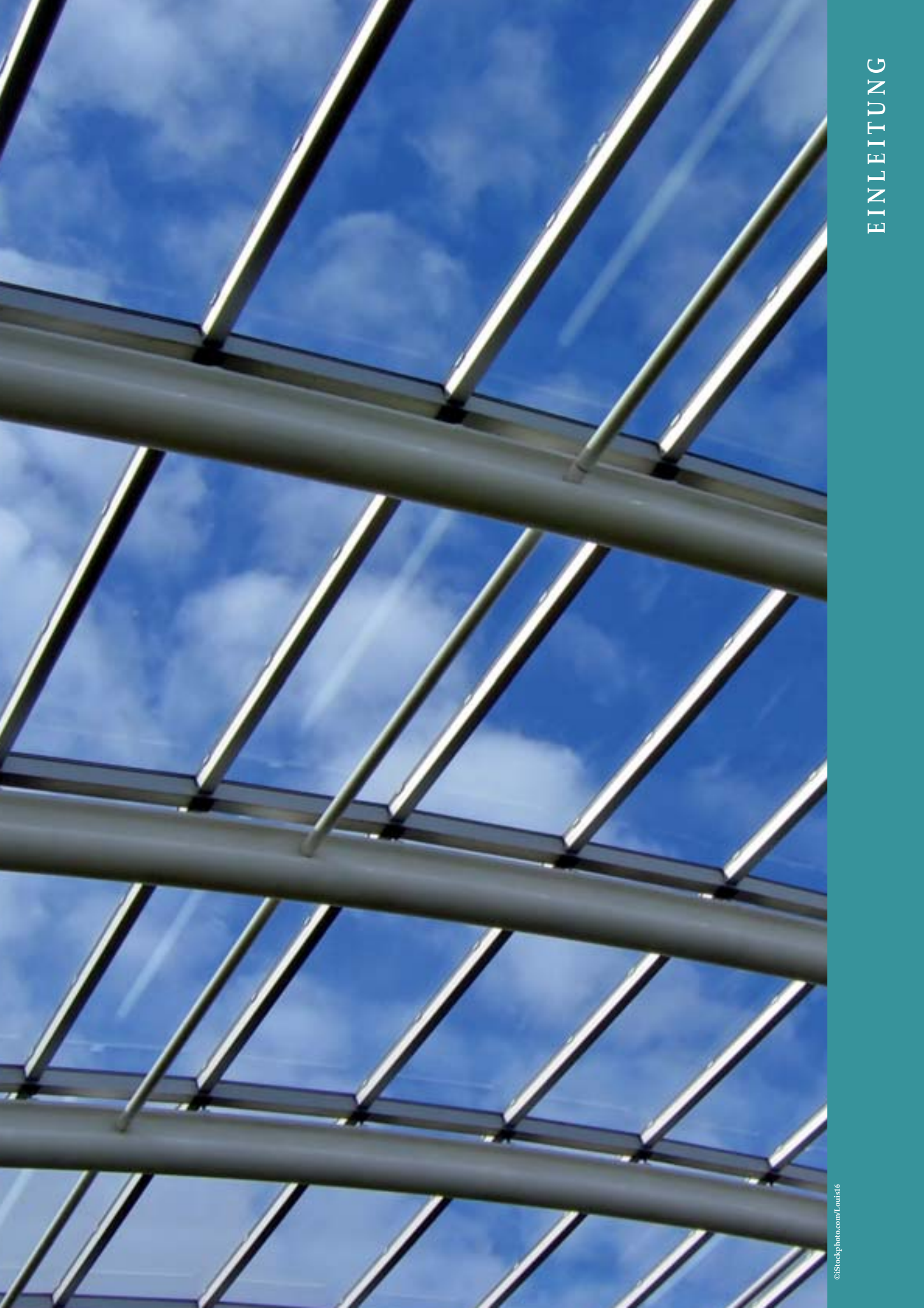
3.3	DURCH DEN BÜRGERBEAUFTRAGTEN ERWIRKTE EINVERNEHMLICHE LÖSUNGEN	82
3.3.1	Europäisches Parlament	82
	ZUGANG ZU DEN GEBÄUDEN DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	82
	ERSTATTUNG VON RECHTSKOSTEN	83
	BEREITSTELLUNG VON INFORMATIONEN IN MEHREREN SPRACHEN WÄHREND EINER WAHLKAMPAGNE.....	83
3.3.2	Europäische Kommission	84
	BEENDIGUNG DER BESCHÄFTIGUNG ALS MITARBEITERIN DES CALLCENTERS	84
	PENSIONSANSPRÜCHE.....	85
	BEFREIUNG VON DER ALTERSHÖCHSTGRENZE FÜR EIN PRAKTIKUM.....	86
	VERSPÄTETE ZAHLUNG AN EINE MARIE-CURIE-STIPENDIATIN.....	86
3.4	MIT EINER KRITISCHEN ANMERKUNG DES BÜRGERBEAUFTRAGTEN ABGESCHLOSSENE FÄLLE	87
3.4.1	Europäisches Parlament	87
	VERZÖGERUNG BEI DER GEWÄHRUNG DES ZUGANGS ZU EINEM DOKUMENT.....	87
	NICHTBEANTWORTUNG EINES AUSKUNFTSERSUCHENS.....	88
3.4.2	Rat der Europäischen Union	89
	ZUGANG ZU DOKUMENTEN ÜBER DIE GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK	89
3.4.3	Europäische Kommission	90
	LÄNGE EINES VERTRAGSVERLETZUNGSVERFAHRENS UND ZUGANG ZU DOKUMENTEN	90
	UNGENÜGENDE BERATUNG IN BEZUG AUF ZUSCHÜSSE	91
	FEHLENDE INFORMATION ZUM DATENSCHUTZ.....	92
	VERSPÄTETE ZAHLUNG FÜR BEITRAG ZUM GALILEI-PROJEKT.....	93
	HANDHABUNG EINES AUSSCHREIBUNGSVERFAHRENS DURCH DIE KOMMISSION	94
	RECHT AUF VERTEIDIGUNG WÄHREND EINER VERWALTUNGSUNTERSUCHUNG	95
	ZUGANG ZUR FISCHEREI IN DEN GEWÄSSERN DER AZOREN	96
	ZUGANG ZU DOKUMENTEN BETREFFS EINES VERTRAGES IN CHINA.....	97
	IRREFÜHRENDE AUSSAGE IN EINER STELLUNGNAHME ZU EINER FRÜHEREN BESCHWERDE	98
	UMGANG MIT EINER BESCHWERDE GEGEN EIN PRIVATUNTERNEHMEN	99
	NICHTFÖRDERBARKEIT VON EINRICHTUNGEN MIT ERWERBSZWECK.....	100
3.4.4	Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)	101
	FEHLENDE INFORMATION DURCH OLAF ÜBER DIE WAHRSCHEINLICHE UNTERSUCHUNGSDAUER.....	101
3.4.5	Europäische Investitionsbank	102
	E-MAIL-KORRESPONDENZ MIT EINEM STELLENBEWERBER.....	102
	BEARBEITUNG EINES ANTRAGS AUF ZUGANG ZU INFORMATIONEN DURCH DIE EIB	103
3.5	VON DEM ORGAN ANGENOMMENE EMPFEHLUNGSENTWÜRFE	103
3.5.1	Europäische Kommission	103
	ALTERSGRENZEN BEIM PRAKTIKANTENPROGRAMM.....	103
	RÜCKNAHME EINER FINANZZUSAGE.....	104
	AUSWAHL VON SCHÜLERN FÜR DIE EUROPÄISCHEN SCHULEN.....	105
	ZUGANG ZU EINEM VON EINEM MITGLIEDSTAAT STAMMENDEN DOKUMENT IM RAHMEN DES DEFIZITVERFAHRENS	106
3.5.2	Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)	107
	IRREFÜHRENDE ANGABEN IN EINER PRESSESCHAU	107



3.6	AUS SONSTIGEN GRÜNDEN ABGESCHLOSSENE FÄLLE	108
3.6.1	Europäische Kommission	108
	BESCHWERDE NACH ARTIKEL 226 IN BEZUG AUF DIE ÜBERTRAGUNG VON RENTENANSPRÜCHEN.....	108
	BESCHWERDE NACH ARTIKEL 226 IN EINEM FALL, DER VOR EINEM NATIONALEN GERICHT ANHÄNGIG WAR	108
	KOSTENLOSE AUSLEIHE IN ÖFFENTLICHEN BIBLIOTHEKEN	109
3.7	IM ANSCHLUSS AN EINEN SONDERBERICHT ABGESCHLOSSENE FÄLLE	110
3.7.1	Rat der Europäischen Union	110
	FEHLEN TRIFTFIGER GRÜNDE FÜR DIE WEIGERUNG, DIE ÖFFENTLICHKEIT ZU LEGISLATIVEN BERATUNGEN ZUZULASSEN	110
3.7.2	Europäische Kommission	111
	BILDUNGSKOSTEN BEI KINDERN MIT SONDERPÄDAGOGISCHEM FÖRDERBEDARF	111
3.7.3	Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)	112
	UNRICHTIGE UND IRREFÜHRENDE ANGABEN GEGENÜBER DEM BÜRGERBEAUFTRAGTEN BEI EINER FRÜHEREN UNTERSUCHUNG.....	112
3.8	INITIATIVUNTERSUCHUNG DES BÜRGERBEAUFTRAGTEN	113
	BEZAHLUNG EINER BLUMENDEKORATION	113
4	BEZIEHUNGEN ZU DEN ORGANEN UND EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION	117
4.1	EUROPÄISCHES PARLAMENT	118
4.2	EUROPÄISCHE KOMMISSION	118
4.3	EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER	119
4.4	WEITERE ORGANE UND EINRICHTUNGEN	120
5	BEZIEHUNGEN ZU BÜRGERBEAUFTRAGTEN UND ÄHNLICHEN EINRICHTUNGEN	123
5.1	DAS EUROPÄISCHE VERBINDUNGSNETZ DER BÜRGERBEAUFTRAGTEN	123
5.2	SONSTIGE SEMINARE UND KONFERENZEN FÜR BÜRGERBEAUFTRAGTE	129
5.3	SONSTIGE VERANSTALTUNGEN, AN DENEN BÜRGERBEAUFTRAGTE UND DEREN MITARBEITER TEILNAHMEN	132



6	ÖFFENTLICHKEITSARBEIT	137
6.1	HÖHEPUNKTE DES JAHRES	137
6.2	INFORMATIONSBESUCHE	144
6.3	WEITERE KONFERENZEN UND ZUSAMMENKÜNFTE	147
6.4	BEZIEHUNGEN ZU DEN MEDIEN	155
6.5	VERÖFFENTLICHUNGEN	160
6.6	ONLINE-KOMMUNIKATION	162
7	ANHÄNGE	163
A	STATISTIKEN	165
B	DER HAUSHALTSPLAN DES BÜRGERBEAUFTRAGTEN	172
C	PERSONAL	174
D	VERZEICHNIS DER ENTSCHEIDUNGEN	181
E	DIE WAHL DES EUROPÄISCHEN BÜRGERBEAUFTRAGTEN	186
	KONTAKTAUFNAHME ZUM EUROPÄISCHEN BÜRGERBEAUFTRAGTEN	188





EINLEITUNG

Die Institution des Europäischen Bürgerbeauftragten beging 2005 ihr 10-jähriges Jubiläum. Dieser bedeutende Meilenstein war uns Anlass, darüber nachzudenken, was in diesen ersten zehn Jahren erreicht wurde, und den optimalen Weg für das weitere Vorgehen in der zukünftigen Zusammenarbeit mit unseren wichtigsten Ansprechpartnern zu skizzieren. Bei einer Vielzahl unterschiedlichster von uns organisierter Veranstaltungen konnten wir zahlreiche Einblicke gewinnen, in welchen Bereichen die Beziehungen zu den Organen und Institutionen der Europäischen Union (EU), den Amtskollegen sowie zu Beschwerdeführern und Bürgern ganz allgemein in der Vergangenheit bereits gut funktioniert haben und wo noch Verbesserungsmöglichkeiten bestehen. Doch bevor ich auf die verschiedenen Ideen, die dabei zutage traten, näher eingehe, möchte ich zunächst noch kurz auf die Tätigkeit der Institution in den zurückliegenden zehn Jahren zu sprechen kommen.

Seit September 1995 wurden vom Europäischen Bürgerbeauftragten über 20 000 Beschwerden bearbeitet, hinzu kommt eine große Zahl von Informationsanfragen von Bürgern, die vom Bürgerbeauftragten beantwortet wurden. Bei seinem Ausscheiden aus dem Amt konnte mein Vorgänger, der erste Europäische Bürgerbeauftragte, Jacob SÖDERMAN, als herausragende Leistung darauf verweisen, dass sich die verschiedenen Organe und Institutionen der EU bereit erklärt hatten, gemeinsam mit ihm an der Aufklärung von Beschwerden der Bürger zu arbeiten. Von der Abschaffung von Altersbegrenzungen bei der Personaleinstellung bis hin zu den bei Zahlungsverzug erreichten Verbesserungen, vom verbesserten Zugang zu Dokumenten bis hin zur zunehmenden Achtung der EU-Charta der Grundrechte bewiesen die Organe und Institutionen, dass ihnen daran gelegen ist, gemeinsam mit dem Bürgerbeauftragten die Dienstleistungen für die Bürger weiter zu verbessern. Für diese und noch für viele weitere Erfolge schulden wir, die Bürger der Union, Jacob SÖDERMAN großen Dank.

Neben den Bemühungen um Verbesserungen in der Verwaltungstätigkeit der Union hat die Institution des Europäischen Bürgerbeauftragten große Anstrengungen unternommen, um Beziehungen zu den nationalen, regionalen und lokalen Bürgerbeauftragten in der gesamten Union aufzubauen – immer mit dem Ziel dafür zu sorgen, dass die Rechte, die Bürgern und Einwohnern nach dem EU-Recht zustehen – einschließlich der Grundrechte – Realität werden. Diese Zusammenarbeit vollzieht sich großenteils im Rahmen des Europäischen Verbindungsnetzes der Bürgerbeauftragten, das sich im Verlauf des letzten Jahrzehnts zu einem Instrument von unschätzbarem Wert für die rasche und effektive Bearbeitung der Beschwerden der Bürger entwickelt hat. Das Jahr 2005 war für uns Anlass für eine Bestandsaufnahme dessen, was seit der Errichtung des Netzes 1996 in Straßburg erreicht worden ist, und bot uns Gelegenheit, das weitere gemeinsame Vorgehen festzulegen.

Seit September 1995 ist der Bürgerbeauftragte unermüdlich darum bemüht, auf die Bürger zuzugehen und sie über ihre Rechte und insbesondere ihr Recht auf Beschwerde und Wiedergutmachung zu informieren. Den Erfolg dieser Bemühungen macht die Tatsache deutlich, dass beim Bürgerbeauftragten mittlerweile jeden Monat über 300 Beschwerden eingehen – im Jahr 2005 sogar die bislang höchste Zahl von Beschwerden überhaupt.

Die Beziehungen des Bürgerbeauftragten zu den Organen und Institutionen der EU

Natürlich wäre es noch viel besser, wenn die Bürger den Europäischen Bürgerbeauftragten gar nicht um Rat fragen müssten und wenn sich die betroffenen Verwaltungen zum frühestmöglichen Zeitpunkt selbst mit den Beschwerden der Bürger befassen würden. Den Bürgern kommt es nicht darauf an, wer ihr Problem löst. Häufig genügt bereits eine Erklärung, eine Begründung, eine Entschuldigung oder ein Rat – dies zu leisten, sind die betroffenen Verwaltungen selbst am besten in der Lage.

Wenn die Bürger das Gefühl haben, sie müssten sich beschweren, dann erwarten sie, dass so schnell und effektiv wie möglich eine Lösung für ihr Problem gefunden wird. Meiner Auffassung nach ist ein von der Verwaltung vorgelegter Vorschlag zur Beilegung schneller und letztlich für alle Beteiligten zufriedenstellender, denn der Verwaltung wird dann zugute gehalten, dass sie das Problem gelöst hat, dadurch steigt ihre Legitimierung in den Augen des Beschwerdeführers und es entsteht für alle Beteiligten eine „Win-Win“-Situation. Mit anderen Worten: Wie eine öffentliche Verwaltung auf Beschwerden reagiert,



ist ein wichtiger Maßstab dafür, wie bürgerorientiert sie arbeitet. Diese zentrale Botschaft habe ich versucht, bei den verschiedenen Veranstaltungen zu vermitteln, die im Jubiläumsjahr gemeinsam mit den Organen und Institutionen der EU ausgerichtet wurden.

Jedes Organ und jede Institution der EU kann ihren Teil dazu beitragen, die Beziehungen zu den Bürgern zu verbessern. Seien es nun Vertragsprobleme, der Zugang zu Dokumenten oder eine -Erklärung, weshalb ein Bewerber nicht angenommen wurde – wir alle können aus den Beschwerden lernen, wie wir die Dienstleistungen für die Bürger weiter verbessern können. Am Ende dieses Prozesses steht die Erkenntnis, dass all diejenigen, die zu irgendeinem Zeitpunkt mit den Institutionen in Kontakt kommen – nicht nur diejenigen, die sich beschwerten – von der Tätigkeit des Bürgerbeauftragten profitieren.

Beschwerden sind häufig Anzeichen tiefer gehender, komplexer oder systemimmanenter kritischer Aspekte oder Probleme. Zu den Aufgaben des Bürgerbeauftragten gehört es, sowohl diese Probleme als auch Mittel zur Abhilfe und Gegenmaßnahmen aufzuzeigen. Damit ist der Bürgerbeauftragte – neben seiner Funktion als externe Aufsichtsinstanz – zugleich für die Verwaltungsführung eine wertvolle Hilfe, die die Verwaltungen dabei unterstützt, ihre Leistung zu verbessern, indem sie sie auf Schwachpunkte aufmerksam macht.

Ein Instrument, dessen Wert in diesem Kontext gar nicht hoch genug eingeschätzt werden kann, ist der Europäische Kodex für gute Verwaltungspraxis. Der Kodex, der 2001 vom Europäischen Parlament angenommen wurde, erklärt den Bürgern, was sie mit Fug und Recht von der europäischen Verwaltung erwarten können. Zugleich dient er den Bediensteten als ein hilfreicher Leitfadens und ermutigt sie, die Einhaltung höchster Standards in der Verwaltung anzustreben. Von der im Jahr 2005 in 24 Sprachen aufgelegten Neuausgabe des Kodex wurden in ganz Europa und in weiteren Ländern über 100 000 Exemplare verteilt. Daraufhin gingen von nationalen Verwaltungen und lokalen Behörden, Schulen und Hochschulen, Ausbildungseinrichtungen und öffentlichen Bibliotheken sowie einzelnen Bürgern Nachfragen nach zusätzlichen Exemplaren zur weiteren Verbreitung ein. Dies kann man mit Recht als eine europäische Erfolgsgeschichte bezeichnen. Der Kodex wurde von Portugal bis Italien, von Wallonien bis Griechenland und von Rumänien bis Kroatien an die Erfordernisse nationaler, regionaler und lokaler Verwaltungen angepasst. Angesichts der Tatsache, dass der europäische Kodex von einem solch breiten Spektrum von Verwaltungen in ganz Europa übernommen wurde, habe ich auch weiterhin die Hoffnung, dass er von allen Organen und Institutionen der EU angenommen werden kann – vielleicht in Form einer interinstitutionellen Vereinbarung. Die Kontakte, die ich in diesem Zusammenhang 2005 mit dem Präsidenten der Europäischen Kommission, José Manuel BARROSO, und den Vizepräsidenten, Margot WALLSTRÖM und Siim KALLAS, geknüpft hatte, erwiesen sich als ausgesprochen positiv, so dass ich guter Hoffnung bin, dass wir auf dem Wege zur Verwirklichung dieses Projekts rasche Fortschritte erzielen werden. Dies wäre ein eindeutiges Signal unserer gemeinsamen Entschlossenheit, auch in Zukunft zum Wohl der Bürger zusammenzuarbeiten.

Als ein sehr ermutigendes Zeichen empfand ich im Jahr 2005, dass von der Kommission eine - Mitteilung zur Einführung eines neuen internen Verfahrens für die Reaktion auf Untersuchungen des Bürgerbeauftragten angenommen wurde. Die Mitteilung sieht vor, dass die einzelnen - Kommissionsmitglieder sich politisch intensiv für jeden Einzelfall engagieren, wobei jedoch die wichtige -Rolle des Generalsekretariats erhalten bleibt. Dieses neue Verfahren, das – so wie ich es sehe – darauf abzielt, Konsistenz und Qualität der Antworten der Kommission zu verbessern und zu gewährleisten, dass den Empfehlungen und Anmerkungen des Bürgerbeauftragten umgehend nachgegangen wird, begrüße ich sehr. Nachdem die Kommission diejenige Institution ist, die rund 70 % der -Untersuchungen des Bürgerbeauftragten betreffen, kommt es entscheidend darauf an, dass die Kommission im Vorgehen gegen Missstände in der Verwaltungstätigkeit eine führende Rolle übernimmt und eine Dienstleistungskultur gegenüber den Bürgern fördert. Der Jahresbericht enthält zahlreiche Beispiele für Fälle, in denen die Kommission bei der Lösung von Problemen, die ihr von mir zur Kenntnis gebracht wurden, tatsächlich schnell und konstruktiv reagiert hat.

Zusammenarbeit im Europäischen Verbindungsnetz der Bürgerbeauftragten

Seit dessen Errichtung arbeitet der Europäische Bürgerbeauftragte im Europäischen Verbindungsnetz der Bürgerbeauftragten eng mit seinen Amtskollegen auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene zusammen. Der zentrale Zweck dieses Netzes ist heute so gültig und so wichtig wie zu -Beginn – den Rechten der Bürger und Einwohner nach den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft im Alltag praktische Geltung zu verschaffen.

Die Umsetzung der EU-Rechtsvorschriften ist in erster Linie Aufgabe der Verwaltungen in den Mitgliedstaaten. In der Praxis hängt daher die Wahrung der in den Gesetzen der EU verbrieften - Rechte weitgehend davon ab, dass die Verwaltungen in ihrer Alltagsarbeit ein hohes Qualitätsniveau einhalten, und auch davon, inwieweit es den Aufsichtsorganen, darunter den Bürgerbeauftragten, gelingt, einen hohen Qualitätsstandard in der Verwaltung zu fördern und im Bedarfsfall wirksame Rechtsmittel bereitzuhalten. Noch mehr an Bedeutung gewinnt dieser Aspekt im Lichte der Tatsache, dass die Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungen der Mitgliedstaaten und den Institutionen der EU an Umfang und Intensität weiter zunimmt. Damit die Rechte geschützt und wirksame Rechtsmittel bereitgestellt werden können, muss die Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungen durch eine ebenso enge Zusammenarbeit zwischen den Bürgerbeauftragten begleitet werden.

Vor diesem Hintergrund habe ich 2005 die Möglichkeit untersucht, die Rolle der Bürgerbeauftragten in der sich entwickelnden europäischen Rechtskultur und politischen Kultur zu festigen und weiterzuentwickeln. Meine Argumentation ging dahin, dass das Verbindungsnetz den Mehrwert, der sich für die Bürger aus dieser Zusammenarbeit ergibt, für die Bürger selbst, aber auch für politische Entscheidungsträger aller Ebenen in der Union deutlicher sichtbar darstellen muss. Auf diesem Gebiet bleibt noch viel zu tun. Wir müssen überzeugend darlegen, dass Vielfalt nicht dazu führen darf, dass – bei der Vielzahl neuer politischer Entwicklungen in der EU, die von den Behörden der Mitgliedstaaten und den Organen und Institutionen der EU immer wieder angestoßen werden – die Bürgerbeauftragten nicht gebührend berücksichtigt werden.

Als ein Beitrag zur Schaffung einer klarer erkennbaren öffentlichen Identität unserer Zusammenarbeit habe ich angekündigt, dass mein Büro Mittel dafür bereitstellen wird, die Nutzung des Internet für die Kommunikation mit den Bürgern und innerhalb des Verbindungsnetzes verstärkt voranzutreiben. Geplant ist die Aufnahme eines interaktiven Leitfadens unter dem Motto „Wo finde ich Hilfe?“ auf der Website des Europäischen Bürgerbeauftragten, über den die Bürger direkt zu dem für sie zuständigen Bürgerbeauftragten auf europäischer, nationaler oder regionaler Ebene weitergeleitet werden. Außerdem wollen wir im Verbindungsnetz im Laufe der nächsten zwei Jahre eine Erklärung ausarbeiten, in der die Bürger darüber informiert werden, was sie erwarten können, wenn sie sich an einen der Bürgerbeauftragten des Verbindungsnetzes wenden. Denkbar wäre die Verabschiedung dieser Erklärung beim sechsten Seminar für nationale Bürgerbeauftragte, das 2007 in Straßburg stattfindet. Ich bin mir zwar durchaus darüber im Klaren, dass eine derartige Erklärung sehr sorgfältig ausgearbeitet werden muss, doch bin ich auch überzeugt, dass unser gemeinsames Verständnis von Funktion und Aufgaben eines Bürgerbeauftragten stark genug ausgeprägt ist, so dass die Ausarbeitung dieser Erklärung innerhalb des von mir vorgeschlagenen Zeitrahmens ein realistisches Unterfangen ist. Eine derartige Erklärung wäre nicht nur für Bürger eine Hilfe, die die Dienste eines Bürgerbeauftragten außerhalb ihres Landes in Anspruch nehmen müssen, sie könnte auch als zentraler Bezugspunkt für die – kollektiven wie individuellen – Beziehungen der Bürgerbeauftragten zu politischen Entscheidungsträgern dienen. Und auch der Prozess der Erarbeitung einer derartigen Erklärung wird mit Sicherheit dazu beitragen, unsere Möglichkeiten, voneinander zu lernen, zu fördern und zu intensivieren und stellt damit bereits an sich eine wertvolle Bereicherung dar. Diese Initiative kann daher nur dazu führen, dass die bisherige Zusammenarbeit weiter verstärkt wird.

Die Beziehungen des Bürgerbeauftragten zu den Bürgern und zu potenziellen Beschwerdeführern

Die Bemühungen des Europäischen Bürgerbeauftragten um eine enge Zusammenarbeit mit den -Organen und Institutionen der EU und mit den Bürgerbeauftragten in der gesamten Union dienen einem übergeordneten Ziel – optimale Dienstleistungen für alle Bürger sicherzustellen. Im Hinblick darauf, den Bürgern in der Union auf bestmögliche Weise zu dienen, organisierten wir 2005 im Rahmen der Feierlichkeiten zum 10-jährigen Jubiläum Veranstaltungen für die Medien, NRO, Interessengruppen, regionale und lokale Vertretungen und die Bürger. Es erschien uns sinnvoll, verschiedene Themen in den Mittelpunkt zu stellen, die in den kommenden Jahren mit dazu beitragen könnten, den Bürgern ihr Recht auf Beschwerde beim Bürgerbeauftragten verstärkt bewusst zu machen, um auf diesem Wege die Leistungen der EU-Verwaltung zum Nutzen aller weiter zu verbessern.

Dabei bestand allgemeiner Konsens darüber, dass bei der Verbreitung von Informationen an -geeignete Adressatenkreise noch vieles verbessert werden kann. Der Europäische Bürgerbeauftragte sieht sich hier in seiner Öffentlichkeitsarbeit unmittelbar mit zwei Aufgaben konfrontiert: Viele Bürger wissen gar nicht, was ein Bürgerbeauftragter eigentlich ist, und viele Bürger wissen auch gar nicht, was die EU eigentlich tut. Das gesamte Informationsmaterial, das wir produzieren, muss -daher sehr direkt und in für jedermann verständlicher Form auf diese zwei Themen eingehen. Der

Internet-Auftritt des Bürgerbeauftragten muss verbessert werden. Wir müssen besser auf potenzielle Beschwerdeführer zugehen. Die Organe und Institutionen der EU müssen die Bürger, mit denen sie in Kontakt stehen, systematisch über ihr Recht auf Beschwerde aufklären.

Außerdem muss es dem Bürgerbeauftragten gelingen deutlich zu machen, dass eine Beschwerde eine ganz einfache Sache ist. Relativ betrachtet, bietet der Bürgerbeauftragte eine schnelle Dienstleistung, die zudem kostenlos und flexibel ist. Und für diejenigen, die negative Reaktionen der Institutionen fürchten, wenn sie sich beschweren, werde ich weiterhin klarmachen, dass jeder Versuch, eine Person, die ihr Recht auf Beschwerde beim Bürgerbeauftragten wahrnimmt, zu benachteiligen oder eine solche Benachteiligung auch nur anzudrohen, als Missstand in der Verwaltungstätigkeit zu werten ist. Die Organe und Institutionen der EU sollten die erforderlichen Schritte ergreifen um zu gewährleisten, dass dies ihren Bediensteten bewusst ist und dass sie sich entsprechend verhalten.

Fazit

Die Europäische Union befindet sich in einer Phase der Bewährung. Die Bürger Frankreichs und der Niederlande haben sich gegen die Ratifizierung der europäischen Verfassung ausgesprochen, die Wahlbeteiligung an den Europawahlen ist weiter rückläufig und die Union kämpft nach wie vor gegen den Eindruck an, bei ihr handle es sich um eine von einer politischen Elite geschaffene bürgerferne Bürokratie. Einer Eurobarometer-Umfrage aus jüngster Zeit zufolge sind nur 38 % der Befragten der Meinung, dass ihre Stimme in der EU zählt.

Das Amt des Europäischen Bürgerbeauftragten wurde geschaffen, um die Union den Bürgern näher zu bringen und der EU-Verwaltung ein „menschliches Gesicht“ zu verleihen. Ein grundlegender Aspekt dieser Institution besteht darin, dass es sich bei dem Bürgerbeauftragten um eine reale Person handelt, die persönlich mit dem einzelnen Bürger kommuniziert – an ihn schreibt, seinen Fall prüft und sich darum kümmert, dass seine Beschwerde bearbeitet wird. Jeder einzelne dieser „Kontakte auf unterster Ebene“ trägt dazu bei, dass die EU-Verwaltung ein menschliches Antlitz erhält und den Bürgern näher gebracht wird. Der Bürgerbeauftragte ist ein wichtiges Element der Strukturen, auf denen das Vertrauen zwischen Bürgern und Institutionen aufbaut. Er kann mithelfen, den konstruktiven Dialog zwischen beiden Seiten voranzubringen.

Ein Beschwerdeführer formulierte es so: „Für mich ist damit der Fall endgültig beigelegt, und ich hoffe, dass nun bei meiner eigenen Tätigkeit eine neue Seite aufgeschlagen werden kann, denn diese ist eng mit Europa verknüpft. Ich möchte Ihnen meinen Dank für Ihre hilfreiche Vermittlung aussprechen. Ihre Institution bietet eine überaus wichtige Hilfe, die den Bürgern die Möglichkeit gibt, schwierige Probleme, die sie mit den europäischen Institutionen haben, einvernehmlich zu lösen.“

Doch der Bürgerbeauftragte kann nicht alleine agieren. Für eine erstklassige Verwaltung zu sorgen, ist eine Aufgabe, die gemeinsam mit den Organen und Institutionen der EU angegangen werden muss. Versprechen einlösen, wirksam Abhilfe schaffen, aus Fehlern lernen, offen handeln und Kontrolle durch die Öffentlichkeit zulassen – dies alles sind wichtige Mittel, um das Vertrauen der Bürger zu gewinnen. Zugleich muss der Bürgerbeauftragte im Zusammenwirken mit seinen nationalen, regionalen und lokalen Amtskollegen systematisch darauf hinarbeiten, dass die Rechte der Bürger in der gesamten Union ohne Einschränkung gewahrt werden. Und nicht zuletzt muss er auch weiter aktiv auf Bürger und potenzielle Beschwerdeführer zugehen, damit die von ihm angebotenen Dienstleistungen besser wahrgenommen werden.

Als Europäischer Bürgerbeauftragter werde ich darum bemüht sein, auf dem aufzubauen, was im ersten Jahrzehnt erreicht wurde und den mir übertragenen Auftrag, die Union den Bürgern näher zu bringen und der EU-Verwaltung ein „menschliches Gesicht“ zu verleihen, zu erfüllen.

Straßburg, den 14. Februar 2006

P. Nikiforos DIAMANDOUROS





1 ZUSAMMENFASSUNG

Der elfte Jahresbericht des Europäischen Bürgerbeauftragten an das Europäische Parlament gibt - einen Überblick über die Tätigkeit des Bürgerbeauftragten im Jahr 2005. Es ist der dritte Jahresbericht von P. Nikiforos DIAMANDOUROS, der sein Amt als Europäischer Bürgerbeauftragter am 1. April 2003 antrat.

GLIEDERUNG DES BERICHTS

Der Bericht umfasst sechs Kapitel und fünf Anhänge. Er beginnt mit einer persönlichen Einleitung des Bürgerbeauftragten, in der er über die wichtigsten Aktivitäten und Erfolge des Jahres Bilanz zieht und seine künftigen Aufgabenschwerpunkte umreißt. Die vorliegende Zusammenfassung bildet das Kapitel 1.

In Kapitel 2 wird die Vorgehensweise des Bürgerbeauftragten bei der Bearbeitung von Beschwerden und der Durchführung von Untersuchungen erläutert. Wichtige Neuentwicklungen werden beschrieben und es wird ein Überblick über die im Laufe des Jahres bearbeiteten Beschwerden gegeben, einschließlich einer thematischen Analyse der Ergebnisse der Fälle, die nach einer Untersuchung abgeschlossen wurden. Die Analyse umfasst die wichtigsten rechtlichen Erkenntnisse und Tatsachenfeststellungen, die in den Entscheidungen des Bürgerbeauftragten aus dem Jahre 2005 enthalten sind.

Kapitel 3 besteht aus einer Auswahl von Zusammenfassungen dieser Entscheidungen, die die - breite Vielfalt der Themen und Institutionen veranschaulichen, um die es in den Beschwerden und -Untersuchungen aus eigener Initiative ging. Es enthält Zusammenfassungen aller in der thematischen Analyse in Kapitel 2 erwähnten Entscheidungen. Die Zusammenfassungen der Entscheidungen über Beschwerden sind zunächst nach der Art der Tatsachenfeststellung bzw. des Ergebnisses und innerhalb dieser Kategorien wiederum nach betroffenem Organ bzw. betroffener Institution gegliedert. Die Zusammenfassungen von Entscheidungen nach Untersuchungen aus eigener Initiative werden am Ende des Kapitels behandelt.

Kapitel 4 betrifft die Beziehungen zu anderen Organen und Institutionen der Europäischen Union. Dabei wird zunächst auf die Bedeutung der konstruktiven Arbeitsbeziehungen des Bürgerbeauftragten zu den Organen und Institutionen eingegangen; anschließend werden die verschiedenen Zusammenkünfte und Veranstaltungen aufgeführt, die diesbezüglich im Jahr 2005 stattfanden.

Kapitel 5 behandelt die Beziehungen des Europäischen Bürgerbeauftragten zu den nationalen, regionalen und lokalen Bürgerbeauftragten in Europa und in anderen Ländern. Eingehend beschrieben werden hier die Aktivitäten des Europäischen Verbindungsnetzes der Bürgerbeauftragten. Außerdem geht es um die Teilnahme des Bürgerbeauftragten an Seminaren, Konferenzen und Zusammenkünften.

Kapitel 6 vermittelt einen Überblick über die Öffentlichkeitsarbeit des Bürgerbeauftragten und -untergliedert sich in die sechs Abschnitte: Höhepunkte des Jahres, Informationsbesuche des Bürgerbeauftragten, Konferenzen und Tagungen unter Beteiligung des Bürgerbeauftragten und seiner Mitarbeiter, Beziehungen zu den Medien, Veröffentlichungen und Online-Kommunikation.

Anhang A enthält Statistiken zur Tätigkeit des Europäischen Bürgerbeauftragten im Jahre 2005. Den Anhängen B und C sind Einzelheiten zum Haushaltsplan des Bürgerbeauftragten bzw. zum Personal zu entnehmen. Anhang D ist ein Verzeichnis der in Kapitel 3 dargelegten Entscheidungen, untergliedert nach Fallnummer, Sachgebiet und Art der angeblichen Missstände. Anhang E beschreibt das Verfahren zu Wahl des Europäischen Bürgerbeauftragten und berichtet über die Wiederwahl von P. Nikiforos DIAMANDOUROS im Januar 2005.



ÜBERBLICK

Das Mandat des Europäischen Bürgerbeauftragten

Das Amt des Europäischen Bürgerbeauftragten wurde durch den Vertrag von Maastricht im Zusammenhang mit der Unionsbürgerschaft geschaffen. Der Bürgerbeauftragte untersucht Beschwerden über Missstände in der Tätigkeit der Organe und Institutionen der Gemeinschaft – mit Ausnahme des Gerichtshofs und des Gerichts erster Instanz in Ausübung ihrer Rechtsprechungsbefugnisse. Ein „Missstand in der Verwaltungstätigkeit“ wurde vom Bürgerbeauftragten mit Zustimmung des Europäischen Parlaments so definiert, dass darunter auch die mangelnde Achtung der Menschenrechte, der Rechtsstaatlichkeit und der Grundsätze guter Verwaltungspraxis fällt.

Der Bürgerbeauftragte bearbeitet nicht nur Beschwerden von Einzelpersonen, Unternehmen und Vereinigungen, sondern wird auch proaktiv tätig, indem er aus eigener Initiative Untersuchungen einleitet und auf die Bürger zugeht, um sie über ihre Rechte und die Möglichkeiten, diese wahrzunehmen, zu informieren.

Beschwerden und Untersuchungen im Jahr 2005

Im Jahr 2005 gingen insgesamt 3 920 Beschwerden ein; das sind 5 % mehr als 2004¹. Ein Rekordanteil von 59 % aller im Laufe des Jahres 2005 eingegangenen Beschwerden wurde auf elektronischem Wege übermittelt, und zwar entweder per E-Mail oder mit Hilfe des Beschwerdeformulars auf der Website des Bürgerbeauftragten. 3 705 Beschwerden kamen direkt von Einzelpersonen, 215 von Vereinigungen oder Unternehmen.

In über 75 % der Fälle konnte der Bürgerbeauftragte dem Beschwerdeführer helfen, indem er eine Untersuchung des Falles einleitete, diesen an eine zuständige Stelle weiterleitete oder ihn darüber informierte, wohin sich der Beschwerdeführer für eine rasche und effektive Lösung des Problems wenden sollte. Im Laufe des Jahres wurden insgesamt 338 neue Untersuchungen aufgrund von Beschwerden eingeleitet (darunter eine gemeinsame Untersuchung, die sich mit 389 Einzelbeschwerden befasste). Darüber hinaus nahm der Bürgerbeauftragte aus eigener Initiative fünf Untersuchungen auf.

Im Jahre 2005 befasste sich der Europäische Bürgerbeauftragte mit insgesamt 627 Untersuchungen, darunter 284, die aus dem Jahr 2004 übernommen wurden.

Wie in den Vorjahren betrafen die meisten Untersuchungen die Europäische Kommission (68 % aller Untersuchungen). Da die Kommission das Gemeinschaftsorgan ist, das mehr als alle anderen Entscheidungen mit unmittelbaren Konsequenzen für die Bürger trifft, ist es normal, dass sie Hauptziel der Beschwerden der Bürger ist. 73 Untersuchungen betrafen das Europäische Amt für Personalauswahl (EPSO), 58 das Europäische Parlament und 14 den Rat der Europäischen Union.

Die meisten Vorwürfe wegen angeblicher Missstände in der Verwaltungstätigkeit bezogen sich auf mangelnde Transparenz einschließlich Informationsverweigerung (188 Fälle), ungerechte Behandlung oder Machtmissbrauch (132 Fälle), Diskriminierung (103 Fälle), unbefriedigende Verfahren (78 Fälle), vermeidbare Verzögerungen (73 Fälle), Nachlässigkeit (44 Fälle), Pflichtversäumnisse, d. h. Versäumnisse der Europäischen Kommission, ihrer Rolle als „Hüterin der Verträge“ gegenüber den Mitgliedstaaten nachzukommen (37 Fälle) und Rechtsfehler (29 Fälle).

Insgesamt 3 269 Einzel-Informationensuchen gingen per E-Mail ein, während es 2004 rund 3 200 und 2003 ungefähr 2 000 waren.

Die Ergebnisse der Untersuchungen des Bürgerbeauftragten

2005 schloss der Bürgerbeauftragte 312 Untersuchungen ab, davon 302 Untersuchungen aufgrund von Beschwerden und zehn Untersuchungen aus eigener Initiative. Folgende Feststellungen wurden getroffen:

¹ Hierbei ist festzuhalten, dass 335 dieser Beschwerden denselben Sachverhalt betrafen und im Rahmen einer gemeinsamen Untersuchung behandelt wurden (siehe Zusammenfassung der Entscheidung 3452/2004/JMA et al. im Abschnitt „Kein Missstand in der Verwaltungstätigkeit“).



Kein Missstand in der Verwaltungstätigkeit

In 114 Fällen ergab die Untersuchung des Bürgerbeauftragten, dass kein Missstand in der Verwaltungstätigkeit vorlag. Dabei handelt es sich nicht unbedingt um ein negatives Ergebnis für den -Beschwerdeführer, erhält er doch zumindest von dem betreffenden Organ oder der betreffenden Institution eine umfassende Erklärung für dessen/deren Handlungsweise oder eine Entschuldigung. Zum Beispiel:

- Die Europäische Kommission erläuterte die Gründe für ihre Entscheidung, gegen die spanischen Behörden keine Untersuchung wegen angeblicher Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung einzuleiten. Die von den Beschwerdeführern – einem spanischen Staatsangehörigen und einem argentinischen Staatsangehörigen – angeführten spezifischen Probleme lagen nach Bekunden der Kommission außerhalb des Geltungsbereichs des Gemeinschaftsrechts. Entsprechend der Empfehlung der Kommission, auf einzelstaatlicher Ebene Rechtsmittel einzulegen, richteten die Beschwerdeführer eine Beschwerde an den spanischen Bürgerbeauftragten. (1687/2003/JMA)
- Einer Beschwerde des European Citizen Action Service (ECAS) nachgehend, befand der Bürgerbeauftragte die von der Kommission angewandten Mindeststandards für die Anhörung der Beteiligten zur Zukunft der Strukturfonds für hinreichend klar, auch seien sie von der Kommission im fraglichen Fall eingehalten worden. Er schloss dabei allerdings nicht aus, dass die Mindeststandards möglicherweise verständlicher formuliert werden könnten oder dass ein verstärkt sektorübergreifender und ganzheitlicher Ansatz bei der Anhörung in manchen Fällen angebracht sein könnte, und unterrichtete ECAS über die Möglichkeit, entsprechende Vorschläge an die Kommission zu richten. (948/2004/OV)
- Die Untersuchung des Bürgerbeauftragten zur kostenlosen Ausleihe von Büchern aus öffentlichen Bibliotheken trug dazu bei, dass zum einen die Gründe für die Entscheidung der Kommission klargelegt wurden, ein Verletzungsverfahren gegen Spanien einzuleiten, und dass zum anderen die Möglichkeiten aufgezeigt wurden, wie sich die einschlägige Gemeinschaftsrichtlinie bestimmungsgemäß umsetzen lässt, ohne dass deshalb die kostenlose Ausleihe entfallen muss. Der Bürgerbeauftragte wurde in diesem Fall aufgrund von 389 Beschwerden tätig, in denen geltend gemacht wurde, die Entscheidung der Kommission, dieses Verfahren gegen Spanien einzuleiten, untergrabe die Existenz von öffentlichen Bibliotheken als ein grundlegender öffentlicher Dienst und richte sich gegen das Grundrecht der Bürger auf Zugang zur Kultur. Die Untersuchung wurde abgeschlossen, nachdem der Bürgerbeauftragte unterrichtet worden war, dass die Kommission die Angelegenheit an den Europäischen Gerichtshof verwiesen hatte. (3452/2004/JMA et al.)

Selbst wenn der Bürgerbeauftragte keinen Missstand in der Verwaltungstätigkeit feststellt, kann er das Organ oder die Institution auf Möglichkeiten für eine künftige Verbesserung der Qualität seiner/ihrer Verwaltung hinweisen. Er macht dann eine weitere Anmerkung, wie zum Beispiel in den folgenden Fällen:

- Der Bürgerbeauftragte empfahl der Kommission, ihre internen Vorschriften für Telefonprotokolle im Rahmen von Ausschreibungen zu überarbeiten. Dem war eine Untersuchung der Angemessenheit eines Telefongesprächs zwischen den Dienststellen der Kommission und dem ebenfalls als Bieter auftretenden Konkurrenten des Beschwerdeführers vorangegangen. Der Bürgerbeauftragte konnte keine Unangemessenheit feststellen, merkte jedoch an, dass es für die Kommission einfacher gewesen wäre, die Bedenken des Beschwerdeführers zu entkräften, wenn sie in der Lage gewesen wäre, ein schriftliches Protokoll des betreffenden Telefongesprächs vorzulegen. (1808/2004/JMA)
- Nach einer Untersuchung von Beschwerden, die Kommission und der Rat hätten es versäumt, in unmittelbarer Nähe ihrer Hauptgebäude in Brüssel genügend Parkplätze für Menschen mit Behinderungen auszuweisen, begrüßte der Bürgerbeauftragte, dass die Organe die belgischen Behörden aufforderten, für zusätzliche Parkplätze zu sorgen und bat darum, ihn über die -Ergebnisse dieser Bemühungen auf dem Laufenden zu halten. Außerdem forderte der Bürgerbeauftragte den Rat auf, seine Vorschrift zu überprüfen, nach der der Zugang zu Parkplätzen des Rates für Menschen mit Behinderungen aus Sicherheitsgründen eingeschränkt ist; er empfahl dem Rat, in dieser Sache dem Beispiel der Kommission zu folgen. (2415/2003/JMA und 237/2004/JMA)



- Der Bürgerbeauftragte stellte fest, dass die Kommission – mit Blick auf größere Effizienz und Transparenz in ihren Beziehungen zu den Bürgern – ihre Verfahren für die Bearbeitung von Beschwerden über die Verwendung von EU-Finanzhilfen erklären könnte. Dieser Empfehlung lag eine Untersuchung des Bürgerbeauftragten zugrunde, bei der es um die Bearbeitung einer Beschwerde über die Kürzung einer Beihilfe der Regionalbehörden von Madrid durch die Kommission ging. Die Kommission erklärte sich daraufhin bereit, dem Beschwerdeführer Informationen zukommen zu lassen; sie entschuldigte sich beim Beschwerdeführer dafür, dass sie ihn erst so spät über ihre Bearbeitung seiner Beschwerde unterrichtet hatte. (274/2004/JMA)
- Das Europäische Amt für Personalauswahl (EPSO) willigte ein, bei künftigen Auswahlverfahren klarzustellen, dass (i) eine Einladung zur Teilnahme am Vorauswahlttest nicht bedeutet, dass bereits umfassend geprüft wurde, ob der betreffende Bewerber die Zulassungsbedingungen erfüllt, und (ii) die schriftlichen Prüfungen von Bewerbern, bei denen im Nachhinein festgestellt wird, dass sie die Zulassungsbedingungen nicht erfüllen, nicht benotet werden. Diese Erklärung ging auf eine weitere Anmerkung des Bürgerbeauftragten zurück, die dieser im Lichte der Untersuchung einer Beschwerde eines ungarischen Bürgers durchgeführt hatte, der sich um die Teilnahme an einem offenen Auswahlverfahren für die Position eines Hilfsübersetzers beworben hatte. Nach Auffassung des Bürgerbeauftragten würde ein entsprechender Hinweis dazu beitragen, Missverständnisse zu vermeiden und das Verhältnis zu den Bewerbern verbessern. (839/2004/MHZ)

Durch das Organ bzw. die Institution und im Wege einer einvernehmlichen Lösung beigelegte Fälle

Nach Möglichkeit versucht der Bürgerbeauftragte, ein positives Ergebnis zu erreichen, das sowohl den Beschwerdeführer als auch das Organ/die Institution, gegen das/die sich die Beschwerde richtet, zufrieden stellt. Für das Erzielen derartiger Ergebnisse, die zur Verbesserung der Beziehungen zwischen den Organen und Institutionen und den Bürgern beitragen können und mit denen sich ein kosten- und zeitaufwändiger Rechtsstreit vermeiden lässt, ist eine Zusammenarbeit der Organe und Institutionen der Gemeinschaft von entscheidender Bedeutung.

Im Laufe des Jahres 2005 wurden 89 Fälle nach einer beim Bürgerbeauftragten eingegangenen -Beschwerde durch das betreffende Organ oder die betreffende Institution selbst beigelegt. Hierzu gehörten unter anderem folgende Fälle:

- In einem Fall, in dem ein deutscher Wissenschaftsjournalist Beschwerde wegen Zahlungsverzugs seitens der Kommission eingelegt hatte, erläuterte die Kommission die Gründe für die verspätete Zahlung und erklärte sich zur Zahlung von Verzugszinsen bereit. Sie bestätigte -außerdem, dass sie in der Zwischenzeit Maßnahmen ergriffen hatte, um die Bezahlung von Gutachtern zu beschleunigen. Der Beschwerdeführer teilte später mit, dass sein jüngster Auftrag innerhalb von nur 30 Tagen bezahlt worden sei. (1266/2005/MF)
- Der Rat unterstützte den Bürgerbeauftragten bei der Beilegung eines Falles, in dem es um die Kündigung des Vertrags eines zivilen IT-Experten bei der Polizeieinweisung der Europäischen Union (EUPM) in Sarajevo ging. Die EUPM willigte daraufhin ein, dem Beschwerdeführer die bis zur regulären Beendigung seines Vertrags fällige Vergütung zu zahlen. Was die Forderung des Beschwerdeführers anging, alle gegen ihn vorgebrachten Vorwürfe zurückzunehmen, teilte der Bürgerbeauftragte mit, dass der Beschwerdeführer berechtigt sei, die Feststellung des Bürgerbeauftragten in seinem früheren Fall als Reinwaschung seines Namens zu betrachten, nachdem der Bürgerbeauftragte in diesem Falle bestätigt hatte, dass das Recht des Beschwerdeführers auf Verteidigung nicht gewahrt worden sei. (471/2004/OV)
- Die Kommission gab zwei Schreiben, die sie im Rahmen eines Verletzungsverfahrens an die Behörden des Vereinigten Königreichs geschickt hatte, sowie das Antwortschreiben des Vereinigten Königreichs frei und entschuldigte sich für die Verzögerung bei der Bearbeitung des -Antrags auf Freigabe dieser Dokumente. Nach weiteren Untersuchungen willigte die Kommission auch ein, den Beschwerdeführern Zugang zu drei CD-ROMs zu gewähren, welche die Informationen enthielten, die das Vereinigte Königreich zur Unterstützung seiner Argumentation der Kommission zugesandt hatte. Das Verletzungsverfahren betraf die angebliche Nichteinhaltung von Gemeinschaftsrecht in Bezug auf eine große Deponie in der Nähe des Wohngebiets der Beschwerdeführer durch das Vereinigte Königreich. (3381/2004/TN)



Wenn der Bürgerbeauftragte einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit feststellt, bemüht er sich stets um eine einvernehmliche Lösung, wann immer dies möglich ist. Mitunter lässt sich eine einvernehmliche Lösung herbeiführen, wenn das betreffende Organ oder die betreffende Institution dem Beschwerdeführer eine Entschädigung anbietet. Ein solches Angebot erfolgt immer freiwillig, d. h. ohne Anerkennung einer rechtlichen Verpflichtung und ohne Schaffung eines Präzedenzfalls.

2005 wurden 22 einvernehmliche Lösungen vorgeschlagen. Sieben Fälle wurden abgeschlossen, nachdem eine einvernehmliche Lösung erzielt wurde (darunter ein Fall, bei dem der Vorschlag bereits 2004 erfolgte). Am Jahresende 2005 wurden 18 Vorschläge noch geprüft, darunter zwei Fälle, in denen der Bürgerbeauftragte die Kommission ersuchte, von ihr zuvor abgelehnte Vorschläge aus dem Jahr 2004 nochmals zu prüfen. Im Jahr 2005 wurden unter anderem folgende einvernehmliche Lösungen herbeigeführt:

- Die Kommission erklärte sich bereit, einem Beschwerdeführer, dessen Fall nicht ordnungsgemäß und fristgerecht bearbeitet worden war, 596 EUR Entschädigung zu zahlen. Die Kommission bestätigte, dass der Beschwerdeführer aufgrund mehrerer Missverständnisse und Verwaltungsfehler eine Zahlung nicht fristgerecht erhalten hatte. Weiter führte sie aus, dass sie sich aufgrund verschiedener vom Bürgerbeauftragten genannter Aspekte sowie der besonderen Umstände des Falls veranlasst sehe, eine Entschädigungszahlung in Höhe von 596 EUR an den Beschwerdeführer vorzuschlagen. Diese Summe entsprach den für die ausstehende Zahlung aufgelaufenen Verzugszinsen. (1772/2004/GG)
- Nach der Untersuchung der in Finnland durchgeführten Informationskampagne des Europäischen Parlaments für die Europawahlen im Juni 2004 sagte das Parlament zu, dass sein Informationsbüro in Helsinki künftig dem Thema Sprachen noch mehr Aufmerksamkeit widmen werde. Folktinget, das Repräsentationsorgan der Finnlandschweden, hatte Beschwerde darüber geführt, dass ein Teil der Informationskampagne nur in finnischer Sprache veröffentlicht worden war. Das Parlament bestätigte Mängel der Kampagne und bekräftigte, dass der Anteil der schwedischsprachigen Minderheit an der finnischen Gesamtbevölkerung für den Status des Schwedischen als Amtssprache der EU oder für den ihr nach der finnischen Verfassung -gewährten Status nicht ausschlaggebend sei. (1737/2004/TN)
- Die Kommission willigte als Vergleichsangebot ein, einer portugiesischen Bürgerin 1 000 EUR zu zahlen. Zuvor hatte die Kommission bestätigt, dass es ihr möglich gewesen wäre, die Beschwerdeführerin bereits von deren Arbeitsaufnahme darüber zu unterrichten, dass sie die Tätigkeit nicht ausüben dürfe. Die Beschwerdeführerin machte unfaires Verhalten seitens der Kommission geltend, da diese die Entscheidung, dass sie nicht als Telefonistin in einem Call-Center beschäftigt werden dürfe, erst getroffen hatte, nachdem sie die Stelle bereits angetreten hatte. Außerdem wurden von der Beschwerdeführerin die von der Kommission angeführten Vorschriften angefochten, die die Kommission veranlasst hatten, ihr die Zulassung für die Tätigkeit zu verweigern. Die Kommission teilte die Auffassung des Bürgerbeauftragten nicht, dass bei der Anwendung der fraglichen Vorschriften im Fall der Beschwerdeführerin ein möglicher Missstand in der Verwaltungstätigkeit vorgelegen habe. (1336/2003/IP)

Kritische Anmerkungen, Empfehlungsentwürfe und Sonderberichte

Wenn eine einvernehmliche Lösung nicht möglich ist, kann der Bürgerbeauftragte den Fall mit einer kritischen Anmerkung abschließen oder einen Empfehlungsentwurf unterbreiten.

Eine kritische Anmerkung erfolgt in der Regel dann, wenn seitens des betreffenden Organs oder der betreffenden Institution keine Abhilfe mehr möglich ist, wenn der festgestellte Missstand offensichtlich keine generellen Auswirkungen hat und keine weiteren Maßnahmen seitens des Bürgerbeauftragten geboten scheinen. Eine kritische Anmerkung bestätigt dem Beschwerdeführer, dass seine Beschwerde berechtigt ist, und weist das betreffende Organ bzw. die betreffende Institution darauf hin, was falsch gemacht wurde, um so zur Vermeidung von künftigen Missständen in der Verwaltungstätigkeit beizutragen. Im Jahr 2005 machte der Bürgerbeauftragte 29 kritische Anmerkungen. Zum Beispiel:

- Der Bürgerbeauftragte kritisierte den Rat, weil dieser es versäumt hatte, einen Antrag auf -Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten sachgerecht und sorgfältig zu bearbeiten. Die vorangegangene Untersuchung hatte ergeben, dass – entgegen der ursprünglichen Auskunft des Rates gegenüber



dem Beschwerdeführer bezüglich der Zahl einschlägiger Dokumente – tatsächlich zahlreiche weitere Dokumente existierten. Als Ergebnis der Untersuchung des Bürgerbeauftragten erhielt der Beschwerdeführer Zugang zu den zusätzlichen Dokumenten. Da der Rat zwischenzeitlich neue interne Vorschriften zu diesem Bereich erlassen hatte, merkte der Bürgerbeauftragte an, er gehe davon aus, dass derartige Probleme in Zukunft nicht mehr auftreten würden. (1875/2005/GG)

- Der Bürgerbeauftragte kritisierte die Kommission, weil sie eine Zahlung an ein deutsches Kleinunternehmen, das als Subunternehmer am Projekt Galilei beteiligt war, zu spät geleistet hatte. Bei der Untersuchung wurde allerdings ein allgemeiner gelagertes Problem deutlich – der betreffende Vertragsrahmen enthielt nämlich keinerlei Hinweis, mit dem der Hauptauftragnehmer verpflichtet oder dazu angehalten worden wäre, im Falle von Zahlungsverzug seitens der Kommission für Subunternehmer Verzugszinsen zu verlangen. Der Bürgerbeauftragte regte daher an, die Kommission solle erwägen, ihre Standardverträge dahingehend zu ändern, dass bei Zahlungsverzug automatisch Verzugszinsen fällig werden. Die Kommission bekräftigte, sie werde in künftigen Standardverträgen Zinszahlungen an kleine und mittlere Unternehmen berücksichtigen, soweit dies mit den finanziellen Interessen der Gemeinschaft und den geltenden Rechtsvorschriften vereinbar ist. (530/2004/GG)
- Der Bürgerbeauftragte kritisierte OLAF für den Umgang mit Informationen über den Verdacht unrechtmäßiger Vorfälle bei einem Organ der Gemeinschaft, den ein deutscher Beamter dem Amt übermittelt hatte. Der Beschwerdeführer machte geltend, er sei von OLAF nicht unterrichtet worden, mit welcher Bearbeitungszeit für die Untersuchung seiner Beschwerde zu rechnen sei. Der Bürgerbeauftragte gelangte zu der Auffassung, dass nach den Vorschriften OLAF verpflichtet sei, Informanten darüber zu unterrichten, mit welcher Bearbeitungszeit das Amt für die Durchführung seiner Untersuchungen rechne. (140/2004/PB)

Es ist wichtig, dass die Organe und Institutionen kritischen Anmerkungen des Bürgerbeauftragten nachgehen und Maßnahmen zur Lösung noch offener Probleme und zur künftigen Vermeidung von Missständen ergreifen. Im Jahr 2005 informierte die Kommission den Bürgerbeauftragten über ihre Folgemaßnahmen zu 18 kritischen Anmerkungen. Folgende Beispiele können angeführt werden:

- Ein Fall, in dem der Bürgerbeauftragte die Kommission kritisiert hatte, weil sie keine angemessene Erklärung für die Dauer einer Untersuchung gegeben hatte, die sich über fast drei Jahre hinzog. Die Kommission, die zunächst auf allgemeine Faktoren wie Arbeitsüberlastung verwiesen hatte, durch die es zu Verzögerungen kommen könne, teilte dem Bürgerbeauftragten mit, dass sie sich – sollte ein derartiger Fall künftig auftreten – darum bemühen werde, die Umstände genauer zu erläutern. (2229/2003/MHZ)
- Ein Fall, in dem der Bürgerbeauftragte die Kommission wegen ihrer Reaktion auf das Auskunftsersuchen eines Beschwerdeführers kritisiert hatte, der bei der Vertretung der Kommission in Kopenhagen um Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten über ihn ersucht hatte. Die Kommission äußerte ihr Bedauern darüber, dass ihre Vertretung gegen die Datenschutzvorschriften der Gemeinschaft verstoßen hatte und teilte mit, sie werde die Vertretung darauf hinweisen, dass die Datenschutzvorschriften stets einzuhalten sind. (224/2004/PB)

Wenn der Missstand in der Verwaltungstätigkeit besonders schwer wiegend ist, allgemeine Auswirkungen hat oder es dem betreffenden Organ oder der betreffenden Institution noch möglich ist, den Missstand zu beseitigen, unterbreitet der Bürgerbeauftragte in der Regel einen Empfehlungsentwurf. Das betreffende Organ bzw. die betreffende Institution muss dem Bürgerbeauftragten binnen drei Monaten eine begründete Stellungnahme übermitteln.

Im Jahr 2005 wurden 20 Empfehlungsentwürfe unterbreitet. Darüber hinaus führten acht Empfehlungsentwürfe aus dem Jahr 2004 im Laufe des Jahres 2005 zu Entscheidungen. Neun Fälle wurden 2005 mit der Annahme des entsprechenden Empfehlungsentwurfs durch das Organ bzw. die Institution abgeschlossen. Aus drei Fällen ergab sich ein Sonderbericht an das Europäische Parlament. Sechs Fälle wurden aus anderen Gründen abgeschlossen. Zum Jahresende 2005 wurden 11 Empfehlungsentwürfe noch geprüft. Angenommen wurden 2005 Empfehlungsentwürfe u. a. in folgenden Fällen:



- Die Kommission erklärte sich bereit, an einen französischen Journalisten eine Entschädigung in Höhe von 56 000 EUR zu zahlen. Dies war die höchste Entschädigung, die jemals aufgrund einer Beschwerde beim Bürgerbeauftragten gezahlt wurde. Grund war die Feststellung des Bürgerbeauftragten, dass die Kommission den begründeten Erwartungen des Beschwerdeführers nicht nachgekommen war. Die Kommission hatte ihre finanzielle Beteiligung an einem Projekt des Beschwerdeführers storniert. (2111/2002/MF)
- Die Kommission hob die Altersgrenze von 30 Jahren als Auswahlkriterium für Praktika bei der Kommission auf. Vorausgegangen war eine Beschwerde über die Regelungen für Praktika. Der Bürgerbeauftragte stellte fest, dass verschiedene weitere Organe und Institutionen der Gemeinschaft für ihre Praktikumsprogramme eine Altersgrenze vorgeben. Er kündigte daher eine Untersuchung dieser Programme aus eigener Initiative an. (2107/2002/(BB)PB)
- Die Kommission willigte ein, ein Schreiben des portugiesischen Finanzministers bezüglich des Defizitverfahrens gegen Portugal öffentlich zugänglich zu machen. Zuvor hatte die Kommission einem Mitglied des Europäischen Parlaments den Zugang zu dem Schreiben mit der -Begründung verwehrt, durch eine Offenlegung werde der Schutz des öffentlichen Interesses im Hinblick auf die Finanz-, Währungs- und Wirtschaftspolitik Portugals untergraben. Der Bürgerbeauftragte wandte sich daraufhin an die portugiesischen Behörden, die ihm mitteilten, dass das Schreiben bei der aktuellen Haushaltslage des Landes keine Aspekte beinhalte, die sich auf die Wirtschafts- und Finanzpolitik Portugals auswirken könnten. (116/2005/MHZ)

Wenn ein Organ oder eine Institution der Gemeinschaft nicht zufrieden stellend auf einen Empfehlungsentwurf reagiert, kann der Bürgerbeauftragte dem Europäischen Parlament einen Sonderbericht vorlegen. Dieser stellt die äußerste Waffe des Bürgerbeauftragten dar und ist die letzte Maßnahme, die er in Bearbeitung des Falles ergreift, da die Annahme einer Entschließung und die Ausübung der Befugnisse des Parlaments Sache der politischen Bewertung durch das Parlament sind. Im Jahr 2005 wurden drei Sonderberichte verfasst:

- Der Bürgerbeauftragte legte dem Europäischen Parlament einen Sonderbericht vor, nachdem der Rat keine stichhaltige Begründung dafür vorgelegt hatte, dass seine Tagungen nicht öffentlich stattfinden, wenn der Rat in seiner Eigenschaft als Gesetzgeber tätig wird. Die Untersuchung des Bürgerbeauftragten ging auf eine Beschwerde des deutschen MEP Elmar BROK und eines Vertreters der Jungen Union zurück, in der diese geltend machten, die Geschäftsordnung des Rates stehe nicht in Einklang mit dem Vertrag über die Europäische Union, dem zufolge Entscheidungen des Rates und der anderen Organe und Institutionen der Gemeinschaft möglichst offen getroffen werden. Der Bürgerbeauftragte empfahl dem Rat, seine Weigerung, öffentlich zu tagen, wann immer er in seiner Eigenschaft als Gesetzgeber tätig wird, zu überprüfen. (2395/2003/GG)
- Der Bürgerbeauftragte legte dem Europäischen Parlament einen Sonderbericht zu den Angaben vor, die das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) im Rahmen der Untersuchung einer Beschwerde durch den Bürgerbeauftragten gemacht hatte. Die Untersuchung bezog sich auf einen Bestechungsvorwurf seitens OLAF, die als gegen einen bestimmten Journalisten - gerichtet verstanden werden konnte. Der Journalist legte daraufhin eine weitere Beschwerde beim Bürgerbeauftragten ein, in der er die Beschuldigung erhob, mit den im Zuge der Untersuchung gemachten Angaben habe OLAF versucht, den Bürgerbeauftragten irrezuführen und die Untersuchung zu manipulieren. In seinem Sonderbericht sprach der Bürgerbeauftragte die Empfehlung aus, OLAF solle einräumen, dass das Amt in seinen Einlassungen gegenüber dem Bürgerbeauftragten im Zusammenhang mit dessen Untersuchungen unrichtige und irreführende Angaben gemacht hatte. Der Bürgerbeauftragte vertrat die Auffassung, dass der Fall eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung aufwerfe, die Auswirkungen auf das Vertrauen habe, das die Bürger den Organen und Institutionen der EU entgegenbringen. (2485/2004/GG)
- Der Bürgerbeauftragte übermittelte einen Sonderbericht an das Europäische Parlament, nachdem er festgestellt hatte, dass die unterschiedliche finanzielle Behandlung von EU-Bediensteten mit Kindern mit spezifischen Bedürfnissen eine ungerechtfertigte Diskriminierung darstelle. Er erarbeitete einen Empfehlungsentwurf dahingehend, dass die Kommission die erforderlichen Schritte einleiten solle um zu gewährleisten, dass die Eltern von Kindern mit spezifischen - Bedürfnissen, die aufgrund der Schwere ihrer Behinderung nicht in Europäische Schulen aufgenommen werden, nicht verpflichtet sein sollten, sich an den Bildungskosten für ihre Kinder



zu beteiligen. Während die Kommission in ihrer Antwort ihre grundsätzliche Bereitschaft - bekundete, die gegenwärtige Politik unter dem Vorbehalt haushaltspolitischer Sachzwänge, die im Rahmen des Haushaltsplanungsprozesses behandelt werden könnten, zu überprüfen, stellte der Bürgerbeauftragte in seinem Fazit fest, dass dies keine unmissverständliche Annahme des Empfehlungsentwurfs darstelle. (1391/2002/JMA et al.)

Untersuchungen aus eigener Initiative

Der Bürgerbeauftragte nimmt seine Befugnis zu Initiativuntersuchungen in zwei Hauptfällen wahr. Erstens kann er eine solche Untersuchung zu einem möglichen Missstand in der Verwaltungstätigkeit einleiten, wenn eine Beschwerde von einer nicht berechtigten Person eingereicht wurde (d. h. wenn der Beschwerdeführer kein Bürger der Union oder keine natürliche oder juristische Person mit Wohnort oder satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat der Union ist). Drei derartige Untersuchungen aus eigener Initiative wurden 2005 eingeleitet. Seine Befugnis zu Initiativuntersuchungen kann der Bürgerbeauftragte ebenfalls wahrnehmen, um sich mit einem offensichtlich allgemeinen Problem bei den Organen und Institutionen zu befassen. Zwei derartige aus eigener Initiative eingeleitete Untersuchungen wurden im Laufe des Jahres 2005 durchgeführt, darunter der folgende Fall:

- Der Bürgerbeauftragte nahm eine Untersuchung aus eigener Initiative in der Frage vor, ob den Bewerbern Zugang zu den von den Prüfungsausschüssen festgelegten Bewertungskriterien - gewährt werden sollte. Die Untersuchung ging zurück auf drei Fälle betreffend die Informationen, die den Bewerbern in Einstellungsverfahren zur Verfügung stehen. Die Antworten von EPSO auf diese Fälle enthielten ausführliche zusätzliche Informationen, die den Beschwerdeführern halfen, ihre Benotung zu verstehen. Da die Fälle wichtige faktische und rechtliche Fragen allgemeinerer Art aufwarfen, entschied der Bürgerbeauftragte, eine Initiativuntersuchung einzuleiten. (OI/5/2005/PB)

Weitere Analyse

Diese und andere Fälle werden im letzten Abschnitt von Kapitel 2 im Jahresbericht unter folgenden thematischen Blickwinkeln beleuchtet: Offenheit und Datenschutz, die Kommission als „Hüterin der Verträge“, Ausschreibungen, Verträge und Beihilfen/Zuschüsse sowie Einstellungs- und Personalfragen.

Kapitel 3 des Berichts enthält Zusammenfassungen von 65 der insgesamt 312 Entscheidungen, mit denen Fälle im Jahr 2005 abgeschlossen wurden. Die Zusammenfassungen lassen das Spektrum der von den Untersuchungen des Bürgerbeauftragten betroffenen Sachgebiete und Institutionen sowie die verschiedenen Arten von Feststellungen erkennen.

Die Entscheidungen werden in der Regel auf der Website des Bürgerbeauftragten (<http://www.-ombudsman.europa.eu>) in Englisch und – sofern abweichend – in der Sprache des Beschwerdeführers veröffentlicht.

Beziehungen zu den Organen und Institutionen der EU

Damit der Bürgerbeauftragte positive Ergebnisse für die Bürger erzielen kann, sind konstruktive Arbeitsbeziehungen zu den Organen und Institutionen der Europäischen Union von entscheidender Bedeutung. Die Kooperation erfolgt in Form regelmäßiger Zusammenkünfte und gemeinsamer Veranstaltungen, bei denen der Bürgerbeauftragte und seine Gesprächspartner ein besseres Verständnis für die Arbeit des anderen erlangen. Außerdem beraten sie darüber, wie die Rechte der Bürger am besten verteidigt und gefördert werden können, und ermitteln Bereiche, in denen sie künftig zusammenarbeiten können.

Der Bürgerbeauftragte nutzte den zehnten Jahrestag der Gründung der Institution als Anlass, die im Laufe des ersten Jahrzehnts entwickelten konstruktiven Beziehungen weiter auszubauen. Am 17. November 2005 gab er ein offizielles Essen für die Präsidenten und Generalsekretäre der Organe der EU und die Leiter der Einrichtungen und Agenturen der EU. An dem Essen nahmen 45 Vertreter von Organen, Institutionen und Agenturen der EU aus der gesamten Union teil. Ziel der Veranstaltung war es, die Entschlossenheit des Bürgerbeauftragten hervorzuheben, auch in den kommenden Jahren gemeinsam mit allen Organen, Institutionen und Agenturen der EU darauf hinzuwirken, die Qualität der Verwaltung



der EU weiter zu verbessern. Angesichts der Tatsache, dass rund 70 % der vom Bürgerbeauftragten durchgeführten Untersuchungen die Kommission betreffen, war Kommissionspräsident José Manuel BARROSO gebeten worden, die Grundsatzrede zu halten. Der Kommissionspräsident gab in seiner Rede einen Überblick über die Vorteile des von der Kommission angenommenen neuen internen Verfahrens für Reaktionen auf Untersuchungen des Bürgerbeauftragten. Der Bürgerbeauftragte ergriff die Gelegenheit, seine Rolle nicht nur als externes Kontrollinstrument, sondern auch als eine wertvolle Ressource für die Verwaltungsführung herauszustellen – eine Ressource, die in der Lage ist, den Verwaltungen dabei zu helfen, ihre Leistungsfähigkeit zu verbessern, indem sie ihre Aufmerksamkeit auf verbesserungsfähige Bereiche lenkt.

Diese Botschaft wiederholte der Bürgerbeauftragte im Laufe des Jahres bei einer Reihe weiterer Zusammenkünfte mit Mitgliedern der Organe und Institutionen und deren Bediensteten. Diese Veranstaltungen beinhalteten auch Darstellungen der Arbeit des Bürgerbeauftragten, in denen er Ratschläge gab, wie am besten auf Beschwerden reagiert werden sollte und wie Verwaltungsverfahren verbessert werden können. Von besonderem Interesse war in diesem Zusammenhang die Zusammenkunft mit dem Kollegium der Kommissare am 25. Mai 2005. Außerdem wurden bei den Zusammenkünften im Laufe des Jahres Initiativen untersucht, mit denen die interinstitutionelle Zusammenarbeit verbessert und der Austausch von Informationen und bewährten Verfahren mit wichtigen Akteuren vertieft werden könnte. Themen weiterer Zusammenkünfte waren die Prioritäten des Bürgerbeauftragten und die Mittel, die zur Umsetzung dieser Prioritäten benötigt werden, wobei insbesondere der Haushaltsplan des Bürgerbeauftragten für 2006 im Mittelpunkt stand.

Der Bürgerbeauftragte erstattet dem Europäischen Parlament jährlich Bericht und informiert die Abgeordneten regelmäßig über seine Tätigkeiten, indem er ihnen das ganze Jahr über seine Veröffentlichungen zukommen lässt. Im Jahr 2005 wurden den Mitgliedern des Europäischen Parlaments neun Veröffentlichungen zugeleitet. Ein fruchtbares Arbeitsverhältnis besteht zwischen dem Bürgerbeauftragten und dem Petitionsausschuss des Parlaments, das gegebenenfalls auch die gegenseitige Weiterleitung von Fällen einschließt, um so den bestmöglichen Dienst am Bürger zu gewährleisten. Der Bürgerbeauftragte berät außerdem Beschwerdeführer, die eine Änderung im europäischen Recht oder in der europäischen Politik anstreben, über die Möglichkeit, eine Petition an das Europäische Parlament zu richten. Die Beziehungen zwischen dem Bürgerbeauftragten und dem Petitionsausschuss gestalteten sich 2005 zunehmend intensiver, was auch aus dem -MAVROMMATIS- Bericht über die Tätigkeit des Bürgerbeauftragten im Jahr 2004 hervorgeht, in dem die Bedeutung dieser konstruktiven Arbeitsbeziehungen hervorgehoben wird. Bei der Sitzung des Petitionsausschusses am 12. Oktober 2005 verpflichtete sich der Bürgerbeauftragte gemäß Artikel 195 Ziffer 3 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments, auf eigenes Verlangen vor den Ausschuss zu treten, wenn er dem Parlament einen Sonderbericht vorlegt.

Beziehungen zu Bürgerbeauftragten und ähnlichen Einrichtungen

Der Europäische Bürgerbeauftragte arbeitet eng mit Amtskollegen auf nationaler, regionaler und -lokaler Ebene zusammen um sicherzustellen, dass die Beschwerden der Bürger über EU-Recht -zügig und effektiv bearbeitet werden. Von ebenso großer Bedeutung ist diese Zusammenarbeit für die Verfolgung wichtiger aktueller Entwicklungen in der Welt der Bürgerbeauftragten sowie den Austausch von Informationen zum EU-Recht und von bewährten Verfahren. Zum Großteil findet diese Zusammenarbeit im Rahmen des Europäischen Verbindungsnetzes der Bürgerbeauftragten statt, doch nimmt der Europäische Bürgerbeauftragte auch gleichermaßen an Konferenzen, Seminaren und Zusammenkünften außerhalb des Netzes teil.

Das Europäische Verbindungsnetz der Bürgerbeauftragten

Das Europäische Verbindungsnetz der Bürgerbeauftragten, das sich stetig zu einem wichtigen -Kooperationsinstrument entwickelt hat, ist für den Europäischen Bürgerbeauftragten von vorrangiger Bedeutung. Das Netz umfasst nunmehr nahezu 90 Büros in 30 Ländern und erstreckt sich auf die nationale und regionale Ebene innerhalb der Union sowie auf die nationale Ebene in den Ländern, die einen Antrag auf Mitgliedschaft in der EU gestellt haben, Norwegen und Island. Es besteht ein wirksamer Mechanismus der Zusammenarbeit bei der Bearbeitung von Fällen, der -besonders wichtig ist, da sich viele Beschwerdeführer an den Europäischen Bürgerbeauftragten wenden, wenn sie Probleme mit einer nationalen, regionalen oder lokalen Behörde haben. In vielen Fällen kann ein Bürgerbeauftragter in dem betreffenden Land auf wirksame Weise Abhilfe schaffen. Der -Europäische



Bürgerbeauftragte leitet die Fälle gegebenenfalls direkt an nationale und regionale Bürgerbeauftragte weiter oder gibt dem Beschwerdeführer geeignete Ratschläge. Im Laufe des Jahres 2005 riet der Europäische Bürgerbeauftragte 945 Beschwerdeführern, sich an einen nationalen oder regionalen Bürgerbeauftragten zu wenden, und leitete 91 Bes n direkt an den zuständigen Amtskollegen weiter. Die in dem Netz zusammengeschlossenen Bürgerbeauftragten verfügen außerdem über gute Voraussetzungen, um die Bürger über ihre Rechte gemäß dem EU-Recht sowie die Wahrnehmung und Verteidigung ihrer Rechte zu informieren.

Neben dem regelmäßigen informellen Austausch von Informationen über das Netz besteht ein -besonderes Verfahren, nach dem nationale oder regionale Bürgerbeauftragte den Europäischen -Bürgerbeauftragten um die schriftliche Beantwortung von Anfragen zum EU-Recht und dessen Auslegung und auch von Anfragen, die sich aus ihrer Bearbeitung konkreter Fälle ergeben, ersuchen können. Der Europäische Bürgerbeauftragte beantwortet die Fragen entweder direkt oder leitet sie gegebenenfalls zur Beantwortung an das entsprechende Organ oder die entsprechende Institution der EU weiter. Im Jahr 2005 gingen vier Anfragen (zwei von nationalen und zwei von regionalen Bürgerbeauftragten) ein, drei Anfragen wurden abgeschlossen (darunter zwei aus dem Jahr 2004).

Ebenso aktiv ist das Verbindungsnetz, wenn es darum geht, Erfahrungen und bewährte Verfahren auszutauschen. Dies geschieht bei Seminaren und Treffen, über einen regelmäßigen Nachrichtenbrief, ein elektronisches Diskussionsforum und einen täglichen elektronischen Nachrichtendienst.

Alle zwei Jahre finden Seminare für nationale Bürgerbeauftragte statt, die vom Europäischen Bürgerbeauftragten gemeinsam mit einem nationalen Amtskollegen organisiert werden. Das fünfte -Seminar, das vom niederländischen Bürgerbeauftragten, Roel FERNHOOUT, und dem Europäischen Bürgerbeauftragten organisierte wurde, fand vom 11. bis 13. September 2005 in Den Haag, -Niederlande, statt. Im Rahmen des Seminars wurde anlässlich des zehnten Jahrestages der Gründung der Institution des Europäischen Bürgerbeauftragten ein Galadinner gegeben, das P. Nikiforos -DIAMANDOUROS Gelegenheit bot, sich bei seinen Amtskollegen für ihre wertvolle Unterstützung im ersten Jahrzehnt des Bestehens der Institution zu bedanken.

An diesem Seminar – dem ersten nach der umfangreichsten Erweiterung in der Geschichte der EU – nahmen erstmals auch Bürgerbeauftragte aus den Kandidatenländern teil. Bei der Zusammenkunft waren alle 25 Mitgliedstaaten der EU sowie Kroatien, Rumänien, Island und Norwegen vertreten. Das Thema des Seminars – „Die Rolle der Bürgerbeauftragten und vergleichbarer Institutionen in der Anwendung des EU-Rechts“ – wurde als für die Bürgerbeauftragten in der gesamten erweiterten Union überaus wichtig empfunden. Als Aufsichtsorganen kommt den Bürgerbeauftragten eine entscheidende Rolle dabei zu, die uneingeschränkte und sachgemäße Anwendung des EU-Rechts in den Mitgliedstaaten zu gewährleisten. Im Mittelpunkt der Diskussionen in Den Haag stand der Aspekt, wie die Bürgerbeauftragten am besten zusammenarbeiten können, um ihre Funktion bestimmungsgemäß wahrzunehmen. Bei dem Seminar wurden wichtige Schlussfolgerungen zur zukünftigen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern des Verbindungsnetzes gezogen. Beim nächsten Seminar für nationale Bürgerbeauftragte, das 2007 in Straßburg stattfindet, wird eine Überprüfung der Fortschritte bei den eingeleiteten Initiativen vorgenommen.

Die Veröffentlichung *Bürgerbeauftragte in Europa – Nachrichtenbrief* stellte auch 2005 ein äußerst wertvolles Instrument für den Austausch von Informationen über das EU-Recht und bewährte Verfahren dar. Die beiden im April und Oktober erschienenen Ausgaben befassten sich mit Themen wie der künftigen Agentur für Grundrechte der EU, dem Zugang zu Dokumenten und dem Datenschutz, Diskriminierung und Hindernissen für die Freizügigkeit, Problemen im Strafvollzug einiger Mitgliedstaaten, dem Gesundheitswesen sowie den Problemen von Immigranten. Die elektronischen Dokumenten- und Diskussionsforen des Bürgerbeauftragten entwickelten sich im zurückliegenden Jahr weiter und ermöglichten es den Büros, durch das Einsenden von Fragen und Antworten Informationen auszutauschen. Es wurden mehrere wichtige Diskussionen in Gang gebracht, wobei das Themenspektrum von der kostenlosen Ausleihe von Büchern in öffentlichen Bibliotheken bis hin zur Veröffentlichung der Entscheidungen der Bürgerbeauftragten im Internet gespannt war. Der elektronische Nachrichtendienst des Bürgerbeauftragten – *Ombudsman Daily News* – wurde jeden Werktag veröffentlicht und enthielt Artikel, Pressemitteilungen und Ankündigungen von Büros in allen Ländern, die im Verbindungsnetz vertreten sind.



Informationsbesuche bei Bürgerbeauftragten in den Mitgliedstaaten und Bewerberländern erwiesen sich als für die Weiterentwicklung des Verbindungsnetzes höchst effektiv; sie stellen ein hervorragendes Mittel dar, das Spektrum der Kommunikationsmöglichkeiten, die das Verbindungsnetz bietet, bekannter zu machen.

Zusammenkünfte

Die Bemühungen des Bürgerbeauftragten zur Zusammenarbeit mit seinen Amtskollegen gingen 2005 über die Aktivitäten des Europäischen Verbindungsnetzes der Bürgerbeauftragten hinaus. Mit Blick auf die Förderung der Institution des Bürgerbeauftragten, die Diskussion über interinstitutionelle Beziehungen und den Austausch von bewährten Verfahren nahm der Europäische Bürgerbeauftragte an einer Reihe von Veranstaltungen teil, die von nationalen und regionalen Bürgerbeauftragten organisiert wurden, und traf mit zahlreichen Amtskollegen und Vertretern entsprechender Institutionen aus der EU und anderen Ländern zusammen.

Öffentlichkeitsarbeit

Im ständigen Bestreben, die Bürger auf ihr Beschwerderecht aufmerksam zu machen, nutzte der Bürgerbeauftragte die Gelegenheit des 10-jährigen Jubiläums der Institution, um als Organisator oder Gastgeber einer Reihe von Veranstaltungen aufzutreten, die darauf abzielten, die Kenntnisse über seine Rolle zu erweitern. Am 28. Oktober 2005 wurde vom *Institut des hautes études européennes* der *Université Robert Schuman* in Straßburg ein Kolloquium unter dem Titel *Le Médiateur européen: bilan et perspectives* („Der Europäische Bürgerbeauftragte – Bilanz und Perspektiven“) veranstaltet. Die Veranstaltung, die von der Senatorin und Oberbürgermeisterin von Straßburg, Fabienne KELLER, eröffnet wurde, wurde von mehr als 80 Hochschulvertretern, Studenten, Anwälten, EU-Bediensteten und anderen Teilnehmern besucht. Am 6. Dezember fanden in Brüssel zwei Veranstaltungen des Bürgerbeauftragten unter dem Motto „Der Europäische Bürgerbeauftragte: 10 Jahre, 20 000 Beschwerden – zu viel? zu wenig?“ statt. Die in Zusammenarbeit mit dem European Journalism Centre durchgeführten Veranstaltungen waren als Seminar für die Medien und öffentlicher Workshop organisiert; Teilnehmer waren Medienvertreter, NRO, Interessengruppen, regionale und lokale Vertretungen sowie Bürger, die sich für die Tätigkeit des Bürgerbeauftragten interessieren. Bei den Diskussionen im Rahmen der Veranstaltungen wurden wichtige Fragen angesprochen, über die zu Beginn des zweiten Jahrzehnts des Bestehens der Institution des Bürgerbeauftragten nachzudenken sein wird.

Der Bürgerbeauftragte führte seine Informationsbesuche in den Mitgliedstaaten 2005 mit einem Besuch des Vereinigten Königreichs im November fort. Er traf dabei mit Bürgern, potenziellen Beschwerdeführern, Verwaltungsmitarbeitern, Angehörigen der Justizbehörden sowie führenden Vertretern aus der Politik zusammen. Diese Besuche erwiesen sich als ausgezeichnetes Mittel, um die Bürger noch besser über ihre Rechte aufzuklären. Darüber hinaus trugen sie dazu bei, die Arbeit des Bürgerbeauftragten bei maßgeblichen Mitgliedern der Judikative, Legislative und Exekutive bekannter zu machen, und bereicherten die wertvolle Zusammenarbeit des Bürgerbeauftragten mit seinen Amtskollegen im Vereinigten Königreich.

Der Bürgerbeauftragte und seine Mitarbeiter setzten auch 2005 ihre Bemühungen fort, die Arbeit der Institution auf Konferenzen, Seminaren und Zusammenkünften darzustellen; im Laufe des Jahres fanden rund 120 derartige Präsentationen statt. Diese Zusammenkünfte trugen dazu bei, die Arbeit des Bürgerbeauftragten bei potenziellen Beschwerdeführern wie auch bei interessierten Bürgern bekannter zu machen.

Die Medientätigkeit wurde 2005 im gleichen Tempo fortgeführt, wobei 17 Pressemitteilungen an Journalisten in ganz Europa übermittelt wurden. Über 50 Interviews gab der Bürgerbeauftragte Journalisten von Presse, Rundfunk und Fernsehen sowie den elektronischen Medien in Straßburg, Brüssel und an anderen Orten. Außerdem stellte er auf Pressekonferenzen und Treffen seine Tätigkeit vor und beantwortete dabei Fragen.

Das ganze Jahr hindurch wurde weithin Material über die Arbeit des Europäischen Bürgerbeauftragten verteilt, besonders während der vom Europäischen Parlament organisierten Tage der offenen Tür. Während des Tages der offenen Tür am 30. April wurde die *Postkarte zum 10-jährigen Jubiläum des Europäischen Bürgerbeauftragten* der Öffentlichkeit vorgestellt, die in 24 Sprachen erschien. Außerdem



gab der Bürgerbeauftragte eine Festschrift zum 10-jährigen Jubiläum heraus. Die Veröffentlichung mit dem Titel *The European Ombudsman: Origins, Establishment, Evolution*, die im Rahmen des fünften Seminars für nationale Bürgerbeauftragte in Den Haag der Öffentlichkeit vorgestellt wurde, erschien in einer gebundenen und einer kartonierten Auflage. Ebenfalls 2005 wurde eine neu gestaltete Fassung des *Europäischen Kodex für gute Verwaltungspraxis* in 24 Sprachen veröffentlicht. Über 100 000 Exemplare des Kodex wurden verteilt: an Bürgerbeauftragte, Mitglieder des Europäischen Parlaments, Leiter von Organen und Institutionen der EU, die Vertretungen der Kommission und die Büros des Parlaments in den Mitgliedstaaten, die Informationsrelais und Netze in der EU, öffentliche Verwaltungen auf nationaler und regionaler Ebene in den Mitgliedstaaten sowie an Bürger und Organisationen, die ein besonderes Interesse an der Tätigkeit der Institutionen der EU bekundet hatten. Die Veröffentlichung stieß auf großes Interesse, so dass bis zum Jahresende Anfragen nach mehreren Tausend weiteren Exemplaren vorlagen.

Alle genannten Publikationen waren auf der Website des Bürgerbeauftragten verfügbar, wo auch regelmäßig Entscheidungen, Pressemitteilungen, statistische Angaben und Einzelheiten zur Kommunikationstätigkeit des Bürgerbeauftragten veröffentlicht wurden. 2005 wurde ein neuer Bereich auf der Website eingerichtet, der ausschließlich dem 10-jährigen Jubiläum gewidmet war. Neben der Festschrift waren dort verschiedene weitere Dokumente zu den Jubiläumsveranstaltungen zu finden. Ein weiterer neuer Bereich der Website enthält historische Dokumente, die im Zusammenhang mit der Errichtung der Institution des Bürgerbeauftragten von Interesse sind.

Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2005 wurden 304 300 Zugriffe auf die Leitseiten der Website des Bürgerbeauftragten verzeichnet. Am häufigsten wurde mit 71 166 Zugriffen die englischsprachige Version der Website konsultiert, danach folgten die Versionen in Französisch, Italienisch, Spanisch, Deutsch und Polnisch. Aufgeschlüsselt nach Ländern verzeichnete Belgien die größte Zahl von Zugriffen (27 517), gefolgt von Italien, Spanien, Frankreich, Deutschland und Polen.

Interne Entwicklungen

Der Bürgerbeauftragte setzte seine Anstrengungen fort um zu gewährleisten, dass die Institution für die Bearbeitung von Beschwerden von Bürgern aus 25 Mitgliedstaaten in 21 Vertragssprachen gewappnet war.

Die Abteilung Verwaltung und Finanzen des Bürgerbeauftragten wurde 2005 im Zuge einer Neuorganisation in vier Sektoren unterteilt – den Sektor Verwaltung, den Sektor Finanzen, den Sektor Bearbeitung der Beschwerden und den Sektor Kommunikation. Ziel dieser Neuordnung war es, eine stärkere Spezialisierung in den einzelnen Sektoren zu ermöglichen; für die Koordination der einzelnen Sektoren zeichnet der Abteilungsleiter verantwortlich. In der Rechtsabteilung wurden verbesserte Verfahren für Fallbearbeitung und Qualitätskontrolle eingeführt, die die durchgängige Überwachung und zuverlässige Bearbeitung steigender Zahlen von Beschwerden in einem größer gewordenen Team von Rechtsberatern ermöglichen.

Die Zahl der im Stellenplan des Bürgerbeauftragten vorgesehenen Planstellen hat sich von 38 im Jahr 2004 auf 51 im Jahr 2005 erhöht, so wie dies auch in dem vom Parlament 2002 verabschiedeten mehrjährigen Haushaltsplan vorgesehen war. Der Plan sah im Zusammenhang mit der Erweiterung die schrittweise Schaffung neuer Stellen in den Jahren 2003 bis 2005 vor. Der Haushaltsplan 2006, der von der Haushaltsbehörde im Dezember 2005 verabschiedet wurde, sieht eine Aufstockung auf 57 Stellen vor. Gründe für diese Aufstockung sind vor allem die nächste Erweiterung der Europäischen Union (um Bulgarien und Rumänien) und die Umsetzung des Beschlusses, bezüglich der Personalverwaltung gegenüber den Dienststellen des Parlaments völlig autonom zu sein. Eine der Prioritäten im zehnten Jahr der Institution war in der Tat die Durchsicht der bestehenden Kooperationsvereinbarungen mit dem Parlament, um diese den neuen Gegebenheiten anzupassen. Eine neue Vereinbarung mit dem Ziel, die intensive Zusammenarbeit mit dem Parlament in all denjenigen Bereichen fortzuführen, in denen sich substantielle Größenvorteile und Haushaltseinsparungen -erzielen lassen, sollte Anfang 2006 unterzeichnet werden.

Der Bürgerbeauftragte legte den Haushaltsplan für das Jahr 2006 nach der neuen Haushaltsgliederung nach Tätigkeitsbereichen vor. Die neue Gliederung soll durch einen besseren Überblick über Ausgaben gleicher Art, die bisher auf unterschiedliche Titel oder Kapitel verteilt waren, für mehr Transparenz sorgen und der Haushaltsbehörde die Kontrolle vereinfachen. Die Mittelzuweisungen für das Jahr 2006 belaufen sich auf 7 682 538 EUR (gegenüber 7 312 614 EUR im Jahr 2005).



2 BESCHWERDEN UND UNTERSUCHUNGEN



2 BESCHWERDEN UND UNTERSUCHUNGEN

Eines der wichtigsten Instrumente, mit denen der Europäische Bürgerbeauftragte gute Verwaltungspraxis fördert, ist die Untersuchung möglicher Missstände in der Verwaltungspraxis und, wenn nötig, die Empfehlung von Korrekturen. Auf mögliche Fälle von Missständen wird der Bürgerbeauftragte hauptsächlich durch Beschwerden aufmerksam, deren Bearbeitung einen der wichtigsten Aspekte der „reaktiven“ Rolle des Bürgerbeauftragten darstellt.

Das Recht auf Beschwerde beim Europäischen Bürgerbeauftragten ist eines der Rechte der Unionsbürger (Artikel 21 EG-Vertrag) und in der Charta der Grundrechte (Artikel 43) verankert.

Darüber hinaus kann der Bürgerbeauftragte Untersuchungen aus eigener Initiative durchführen und auf diese Weise eine aktive Rolle bei der Bekämpfung von Missständen in der Verwaltungstätigkeit übernehmen.

2.1 DIE RECHTSGRUNDLAGE DER TÄTIGKEIT DES BÜRGERBEAUFTRAGTEN

Die Tätigkeit des Bürgerbeauftragten basiert auf Artikel 195 EG-Vertrag, auf dem Statut des Bürgerbeauftragten (dem ein Beschluss des Europäischen Parlaments¹ zugrunde liegt) und auf den Durchführungsbestimmungen, die durch den Bürgerbeauftragten gemäß Artikel 14 des Statuts erlassen wurden.

Der Gegenstand der Durchführungsbestimmungen ist die interne Arbeitsweise des Büros des Bürgerbeauftragten. Damit dieses Dokument auch für den Bürger verständlich und von Nutzen ist, enthält es allerdings auch Informationen über seine Beziehungen zu den anderen Organen und Einrichtungen, die bereits im Statut des Bürgerbeauftragten enthalten sind. Die derzeitigen Durchführungsbestimmungen traten am 1. Januar 2003 in Kraft. Sie sind in allen Amtssprachen auf der Website des Bürgerbeauftragten verfügbar (<http://www.ombudsman.europa.eu>) sowie als Druckexemplar beim Büro des Bürgerbeauftragten erhältlich.

2.2 DAS MANDAT DES EUROPÄISCHEN BÜRGERBEAUFTRAGTEN

Gemäß Artikel 195 EG-Vertrag ist der Bürgerbeauftragte befugt, Beschwerden von jedem Bürger der Union oder von jeder natürlichen oder juristischen Person mit Wohnort oder satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat über Missstände bei der Tätigkeit der Organe oder Institutionen der Gemeinschaft, mit Ausnahme des Gerichtshofs und des Gerichts erster Instanz in Ausübung ihrer Rechtsprechungsbefugnisse, entgegenzunehmen. Eine Beschwerde fällt daher nicht in seinen Zuständigkeitsbereich, wenn

¹ Beschluss des Europäischen Parlaments 94/262 vom 9. März 1994 über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten, ABl. L 113 vom 4.5.1994, S. 15.



1. es sich beim Beschwerdeführer nicht um eine Person handelt, die befugt ist, eine Beschwerde einzureichen;
2. die Beschwerde nicht gegen ein Organ oder eine Einrichtung der Gemeinschaft gerichtet ist;
3. die Beschwerde gegen den Gerichtshof oder das Gericht erster Instanz in Ausübung ihrer Rechtsprechungsbefugnisse gerichtet ist oder
4. die Beschwerde keinen möglichen Missstand in der Verwaltungstätigkeit betrifft.

Die Punkte 1, 2 und 4 werden weiter unten eingehender erörtert.

2.2.1 Unzulässige Beschwerden

Obwohl das Recht auf Beschwerde beim Europäischen Bürgerbeauftragten auf Bürger der Union oder jede natürliche oder juristische Person mit Wohnort oder satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat beschränkt ist, hat der Bürgerbeauftragte die Befugnis, Untersuchungen aus eigener Initiative einzuleiten. Aufgrund dieser Initiativbefugnis kann er einer Beschwerde über einen möglichen Missstand auch dann nachgehen, wenn es sich beim Beschwerdeführer nicht um eine berechnigte Person handelt. Im Jahr 2005 wurden drei solche Initiativuntersuchungen eingeleitet.

Der Bürgerbeauftragte entscheidet von Fall zu Fall, ob er die Befugnis, auf eigene Initiative tätig zu werden, nutzen will. Bisher wurde noch keine Beschwerde allein aus dem Grund abgelehnt, dass der Beschwerdeführer nicht zum beschwerdeberechnigten Personenkreis zählte.

2.2.2 Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft

Der Aufgabenbereich des Bürgerbeauftragten umfasst die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft. Die Organe sind in Artikel 7 des Vertrags aufgeführt, doch gibt es keine Definition oder amtliche Liste der Gemeinschaftseinrichtungen. Letzterer Begriff schließt Einrichtungen, die durch die Verträge geschaffen wurden (z. B. Wirtschafts- und Sozialausschuss und Europäische Zentralbank), ebenso ein wie Agenturen, die durch Rechtsakte errichtet wurden (z. B. Europäische Umweltagentur und Europäische Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit).

Beispiele für Beschwerden, die nicht gegen Organe oder Einrichtungen der Gemeinschaft gerichtet waren

BESCHWERDE ÜBER EINEN BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN RATES

Ein zyprischer Bürger reichte eine Beschwerde gegen den Beschluss des Europäischen Rates über die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen mit der Türkei ein. Er trug vor, dass dieser Beschluss gegen grundlegende Prinzipien der EU wie Freiheit, Demokratie und Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten verstoße, und forderte, dass die Ergebnisse des Europäischen Rates für nichtig erklärt werden sollten.

Im Gegensatz zum Rat der Europäischen Union ist der Europäische Rat kein Organ der Europäischen Gemeinschaft. Gemäß Artikel 4 des Vertrags über die Europäische Union gibt der Europäische Rat „der Union die für ihre Entwicklung erforderlichen Impulse und legt die allgemeinen politischen Zielvorstellungen für diese Entwicklung fest“.

Beschwerdesache 221/2005/TN

VORWURF SCHIKANÖSER BEHANDLUNG DURCH ZOLLBEAMTE

Ein Unionsbürger beschwerte sich darüber, dass er beim Transport von Handelswaren von Santander (Spanien) nach Rom (Italien) auf der Autobahn in der Nähe von Nizza von Zollbeamten angehalten und durchsucht worden sei. Er trug vor, dass man ihn schikanös behandelt habe, seine Waren offen auf der Straße liegen gelassen worden seien und die Zollbeamten jegliche Erklärung für ihr Tun verweigert hätten.

Da diese Beschwerde keine Handlungen eines Organs oder einer Einrichtung der Gemeinschaft betraf, fiel sie nicht in den Zuständigkeitsbereich des Europäischen Bürgerbeauftragten.

Der Europäische Bürgerbeauftragte leitete sie an den französischen Bürgerbeauftragten weiter, der zur Bearbeitung von Beschwerden gegen den französischen Zoll befugt ist.

Beschwerdesache 3484/2005/JMA

2.2.3 „Misstand in der Verwaltungstätigkeit“

Der Europäische Bürgerbeauftragte hat von jeher den Standpunkt vertreten, dass „Misstand in der Verwaltungstätigkeit“ ein breiter Begriff ist und dass eine gute Verwaltungspraxis unter anderem die Einhaltung von Rechtsvorschriften und Rechtsprinzipien, darunter auch die Wahrung der Grundrechte, voraussetzt. Die Grundsätze der guten Verwaltungspraxis gehen jedoch darüber hinaus: Sie besagen, dass die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft nicht nur ihren rechtlichen Verpflichtungen nachkommen, sondern auch dienstleistungsorientiert arbeiten und sicherstellen müssen, dass die Bürger respektvoll behandelt werden und ihre Rechte in vollem Umfang wahrnehmen können. Während also rechtswidriges Handeln zwangsläufig einen Verwaltungsmisstand darstellt, ist nicht jeder Verwaltungsmisstand automatisch mit einer Rechtswidrigkeit verbunden. Wenn der Bürgerbeauftragte beispielsweise einen Misstand in der Verwaltungstätigkeit feststellt, weil gegen die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (die nicht rechtlich bindend ist) verstoßen wurde, so kann daraus nicht unbedingt geschlossen werden, dass eine gerichtlich strafbare Handlung vorliegt.²

Nachdem das Europäische Parlament eine klare Definition des Begriffs „Misstand“ gefordert hatte, bot der Bürgerbeauftragte im jährlichen Tätigkeitsbericht für 1997 die folgende Begriffsbestimmung an:

Ein Misstand ergibt sich, wenn eine öffentliche Einrichtung nicht im Einklang mit für sie verbindlichen Regeln handelt.

Im Jahre 1998 verabschiedete das Europäische Parlament eine Entschließung, in der es diese Definition befürwortete. Aus einem Schriftwechsel zwischen dem Bürgerbeauftragten und der Kommission im Verlauf des Jahres 1999 ging hervor, dass die Kommission der Definition ebenfalls zustimmte.

In der Charta der Grundrechte, die im Dezember 2000 proklamiert wurde, wird das Recht auf eine gute Verwaltung als Grundrecht der Unionsbürger genannt (Artikel 41).

²

Siehe Urteil des Gerichts erster Instanz vom 28. Oktober 2004 in den verbundenen Rechtssachen T-219/02 und T-337/02, Herrera / Kommission, Randnr. 101, und Beschluss des Präsidenten des Gerichts erster Instanz vom 15. Oktober 2004 in der Rechtssache T-193/04 R Hans-Martin Tillack / Kommission, Randnr. 60.

Beispiel für eine Beschwerde, die keinen möglichen Verwaltungsmisstand betraf

FEHLER IN DER DEUTSCHEN FASSUNG EINER RICHTLINIE

Der Beschwerdeführer hatte in der ehemaligen DDR eine Ausbildung als Krankenpfleger absolviert und diesen Beruf mehr als 15 Jahre lang ausgeübt. Nachdem er in Deutschland arbeitslos geworden war, nahm er eine Stellung in Österreich an. Dieses Arbeitsverhältnis wurde jedoch aufgelöst, weil die deutschen Behörden die Ausstellung einer vom österreichischen Arbeitnehmer geforderten Bescheinigung verweigerten.

Der Beschwerdeführer gab an, er müsse nach europäischem Recht nachweisen, dass er auf dem betreffenden Gebiet über einen bestimmten Zeitraum ununterbrochen tätig war. Trotz seiner langjährigen Berufserfahrung könne er diese Anforderung nicht erfüllen, da er zweimal für kurze Zeit arbeitslos war. Er erhob den Vorwurf, dass dies ungerecht sei.

Artikel 4 der Richtlinie 77/452/EWG beinhaltet folgende Aussage: „Jeder Mitgliedstaat erkennt ... als ausreichenden Nachweis die Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, an, die von den anderen Mitgliedstaaten ... ausgestellt worden sind, ..., sofern ihnen eine Bescheinigung darüber beigefügt ist, dass sich der betreffende Staatsangehörige während der letzten fünf Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre lang tatsächlich und rechtmäßig den betreffenden Tätigkeiten einer Krankenschwester oder eines Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, gewidmet hat.“

Artikel 4a der geänderten Fassung der Richtlinie 77/452, der aufgrund der Herstellung der deutschen Einigung eingeführt wurde und Diplome betrifft, die in der ehemaligen DDR ausgestellt wurden, ist vom Wortlaut her mit Artikel 4 identisch. In der deutschen Fassung dieser Bestimmung heißt es jedoch, dass der Betreffende während der letzten fünf Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre lang *ununterbrochen* gearbeitet haben muss.

Die Beschwerde an den Bürgerbeauftragten war unzulässig, da sie keinen Misstand in der Verwaltungstätigkeit, sondern den Inhalt einer EU-Rechtsvorschrift betraf.

Um dem Beschwerdeführer dennoch einen nützlichen Rat erteilen zu können, nahm der Bürgerbeauftragte einen Vergleich der verschiedenen Sprachfassungen der Richtlinie vor, wobei er feststellte, dass in der englischen, französischen, spanischen, portugiesischen, niederländischen und italienischen Fassung keine ununterbrochene Beschäftigung gefordert wurde. Daher gelangte er zu dem Schluss, dass die deutsche Fassung offensichtlich einen Fehler enthielt, und teilte dies der Kommission und dem Beschwerdeführer mit.

Die Kommission stimmte der Einschätzung des Bürgerbeauftragten zu und ersuchte den Beschwerdeführer, ihr seinen Schriftwechsel mit den deutschen Behörden in Kopie vorzulegen und ihr die Vollmacht zu erteilen, sich mit diesen Stellen in seinem Namen ins Benehmen zu setzen. Der Bürgerbeauftragte dankte der Kommission für ihre rasche Hilfe.

Beschwerdesache 2744/2005/GG

2.2.4 Der Europäische Kodex für gute Verwaltungspraxis

Am 6. September 2001 nahm das Europäische Parlament einen Kodex für gute Verwaltungspraxis an, den die Organe und Einrichtungen der Europäischen Union sowie ihre Verwaltungen und Beamten in ihren Beziehungen zur Öffentlichkeit zu befolgen haben. Der Kodex berücksichtigt die in der Rechtsprechung der Gemeinschaftsgerichte enthaltenen Grundsätze des europäischen Verwaltungsrechts und lässt sich von einzelstaatlichen Gesetzen leiten. Das Parlament forderte auch den Bürgerbeauftragten auf, den Kodex für gute Verwaltungspraxis anzuwenden. Daher berücksichtigt der Bürgerbeauftragte bei der Untersuchung von Beschwerden und der Durchführung von Initiativuntersuchungen ebenfalls die im Kodex festgeschriebenen Regeln und Grundsätze.



2.3 ZULÄSSIGKEIT UND GRUNDLAGEN FÜR UNTERSUCHUNGEN

Eine Beschwerde über einen Verwaltungsmissstand bei einem Organ oder einer Einrichtung der Gemeinschaft, die von einem befugten Beschwerdeführer eingereicht wird, muss noch weiteren Zulässigkeitskriterien genügen, damit der Bürgerbeauftragte eine Untersuchung einleiten kann. In seinem Statut sind folgende Kriterien festgelegt:

1. Die Beschwerde muss den Verfasser sowie den Gegenstand der Beschwerde erkennen lassen (Artikel 2 Absatz 3 des Statuts).
2. Der Bürgerbeauftragte darf nicht in ein schwebendes Gerichtsverfahren eingreifen oder die Rechtmäßigkeit einer gerichtlichen Entscheidung in Frage stellen (Artikel 1 Absatz 3).
3. Die Beschwerde muss innerhalb von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt, zu dem der Beschwerdeführer Kenntnis von den seiner Beschwerde zugrunde liegenden Sachverhalten erhalten hat, eingelegt werden (Artikel 2 Absatz 4).
4. Der Beschwerde müssen die geeigneten administrativen Schritte bei dem betroffenen Organ oder der betroffenen Einrichtung vorausgegangen sein (Artikel 2 Absatz 4).
5. Bei Beschwerden, die das Arbeitsverhältnis zwischen den Organen und Einrichtungen der Gemeinschaft und ihren Beamten und sonstigen Bediensteten betreffen, müssen die internen Möglichkeiten zur Einreichung von Anträgen und Beschwerden ausgeschöpft worden sein, bevor eine Beschwerde eingelegt wird (Artikel 2 Absatz 8).

Nach Artikel 195 EG-Vertrag führt der Bürgerbeauftragte „Untersuchungen durch, die er für gerechtfertigt hält“. In einigen Fällen liegen nach Ansicht des Bürgerbeauftragten unter Umständen keine ausreichenden Gründe für eine Untersuchung vor, selbst wenn die betreffende Beschwerde zulässig ist.

Beispiel für eine Beschwerde, bei der eine Untersuchung nicht gerechtfertigt war

BESCHWERDEFÜHRER KÜNDIGT GERICHTLICHE SCHRITTE AN

Der Beschwerdeführer, der bei einer Gemeinschaftseinrichtung tätig war, fiel wegen einer Erkrankung über längere Zeiträume hinweg aus. Die Anstellungsbehörde lehnte seinen Antrag auf Bildung eines Invaliditätsausschusses ab und wies seinen daraufhin eingelegten Einspruch nach Artikel 90 Absatz 2 des Beamtenstatuts zurück. Ende September 2005 wandte sich der Beschwerdeführer an den Bürgerbeauftragten.

Die Beschwerde erfüllte sowohl die verfahrensrechtlichen als auch die inhaltlichen Kriterien für die Zulässigkeit, was dem Beschwerdeführer auch mitgeteilt wurde. Allerdings hatte er die Absicht verkündet, die Ablehnung seines Einspruchs nach Artikel 90 Absatz 2 vor dem Gericht erster Instanz anzufechten. Die Klagefrist endete Anfang Dezember 2005.

Durch Beschwerden beim Bürgerbeauftragten werden die Fristen für gerichtliche oder verwaltungsrechtliche Verfahren nicht unterbrochen (Artikel 2 Absatz 6 des Statuts des Bürgerbeauftragten). Wenn der Bürgerbeauftragte aufgrund eines anhängigen oder abgeschlossenen Gerichtsverfahrens über die behaupteten Sachverhalte einen Fall abschließen muss, sind die Ergebnisse der Untersuchungen, die er bis dahin möglicherweise durchgeführt hat, zu den Akten zu legen (Artikel 2 Absatz 7 des Statuts). In Anbetracht dessen hielt der Bürgerbeauftragte die Eröffnung einer Untersuchung nicht für gerechtfertigt.

Dem Beschwerdeführer wurde freigestellt, seine Beschwerde beim Bürgerbeauftragten zu erneuern, falls er auf eine Klage verzichten sollte.

Vertraulich behandelte Beschwerde

Darüber hinaus ist nach Ansicht des Bürgerbeauftragten kein Anlass für die Einleitung einer Untersuchung gegeben, wenn eine Beschwerde bereits vom Petitionsausschuss des Europäischen Parlaments als Petition bearbeitet wurde, es sei denn, es liegen neue Erkenntnisse vor.



2.4 ANALYSE DER 2005 UNTERSUCHTEN BESCHWERDEN

Im Laufe des Jahres 2005 gingen beim Bürgerbeauftragten 3 920 neue Beschwerden ein, was einer Zunahme von 5 % gegenüber 2004 entspricht. Allerdings ist anzumerken, dass von den neuen Beschwerden 335 ein und denselben Gegenstand hatten und gemeinsam untersucht wurden (siehe Zusammenfassung der Beschwerdesache 3452/2004/JMA in Kapitel 3). Es ist jedoch gängige Praxis, in den Statistiken des Bürgerbeauftragten alle Beschwerden zu erfassen, zu denen eine Untersuchung vorgenommen wird. Damit aber kein falsches Bild entsteht, werden unzulässige Massenbeschwerden, die per E-Mail eintreffen und oft in die Tausende gehen, in der Statistik nur bis einschließlich der elften Beschwerde einzeln erfasst.

In 3 705 Fällen wurden die Beschwerden von einzelnen Bürgern eingereicht, in 215 Fällen von Vereinigungen oder Unternehmen. Darüber hinaus leitete der Bürgerbeauftragte fünf Untersuchungen auf eigene Initiative ein.

Die Prüfung der Frage, ob die Beschwerde in den Zuständigkeitsbereich des Bürgerbeauftragten fällt, den Zulässigkeitskriterien entspricht und eine Untersuchung rechtfertigt, wurde 2005 in 93 % der Fälle abgeschlossen. Von allen geprüften Beschwerden fielen nur gut 30 % in den Zuständigkeitsbereich des Bürgerbeauftragten. Von diesen wiederum erfüllten 858 die Zulässigkeitskriterien (darunter 389 Beschwerden, zu denen eine gemeinsame Untersuchung durchgeführt wurde), doch in 132 Fällen war kein Anlass für eine Untersuchung gegeben.

Im Laufe des Jahres wurden insgesamt 338 neue Untersuchungen auf der Grundlage von Beschwerden eröffnet (darunter die eine gemeinsame Untersuchung, die oben erwähnt wurde). Außerdem leitete der Bürgerbeauftragte fünf Untersuchungen von sich aus ein. Bei der Analyse dieser Untersuchungen im Anhang A werden die 389 Beschwerden, die ein und denselben Gegenstand haben, als eine gemeinsame Untersuchung gewertet.

Der Europäische Bürgerbeauftragte bearbeitete 2005 insgesamt 627 Beschwerden, wobei es sich in 284 Fällen um Überhänge aus dem Jahr 2004 handelte.

Wie schon in den Vorjahren betrafen die meisten Untersuchungen die Kommission (68 % der Gesamtzahl). Da die Kommission diejenige Gemeinschaftsinstitution ist, deren Entscheidungen die unmittelbarsten Auswirkungen auf die Bürger haben, ist es nur natürlich, dass sich auch die meisten Bürgerbeschwerden gegen sie richten. Außerdem betrafen 73 Untersuchungen das Amt für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (EPSO), 58 das Europäische Parlament und 14 den Rat der Europäischen Union.

Die am häufigsten vorgeworfenen Verwaltungsmissstände waren Mangel an Transparenz einschließlich Auskunftsverweigerung (188 Fälle), ungerechte Behandlung oder Machtmissbrauch (132 Fälle), Diskriminierung (103 Fälle), unbefriedigende Verfahren (78 Fälle), vermeidbare Verzögerungen (73 Fälle), Fahrlässigkeit (44 Fälle), Pflichtversäumnisse, d. h. Versäumnisse der Europäischen Kommission, ihrer Rolle als „Hüterin der Verträge“ gegenüber den Mitgliedstaaten nachzukommen (37 Fälle) und Rechtsirrtümer (29 Fälle).

2.5 VERWEISUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Falls eine Beschwerde nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bürgerbeauftragten fällt oder unzulässig ist, versucht der Bürgerbeauftragte stets, den Beschwerdeführer an eine andere Einrichtung zu verweisen, die der Beschwerde nachgehen könnte, insbesondere wenn sie Gemeinschaftsrecht betrifft. Nach Möglichkeit leitet er Beschwerden unmittelbar an andere zuständige Stellen weiter, sofern der Beschwerdeführer seine Zustimmung erteilt hat und die Beschwerde gerechtfertigt erscheint.

Durch das Europäische Verbindungsnetz der Bürgerbeauftragten arbeitet der Europäische Bürgerbeauftragte eng mit nationalen und regionalen Ombudseinrichtungen in den Mitgliedstaaten zusammen (siehe Kapitel 5). Eines der Anliegen dieses Netzwerks ist die rasche Weiterleitung von Beschwerden an die zuständigen nationalen bzw. regionalen Bürgerbeauftragten und ähnlichen Institutionen. Auch der Petitionsausschuss des Europäischen Parlaments ist Vollmitglied in diesem Netz.



Im Laufe des Jahres 2005 wurden 114 Beschwerden weiterverwiesen, davon 91 an nationale oder regionale Bürgerbeauftragte, zwölf an das Europäische Parlament zwecks Bearbeitung als Petition, sechs an die Europäische Kommission und fünf an SOLVIT³.

In 2 329 Fällen erfolgte eine Beratung. Dabei wurde den Beschwerdeführern in 945 Fällen empfohlen, sich an einen nationalen oder regionalen Bürgerbeauftragten zu wenden; in 144 Fällen wurde die Einreichung einer Petition beim Europäischen Parlament angeraten. In 376 Fällen lautete die Empfehlung, sich an die Europäische Kommission zu wenden. In diesen Zahlen sind auch einige Beschwerden gegen die Kommission enthalten, die für unzulässig erklärt wurden, weil zuvor keine angemessenen administrativen Schritte unternommen worden waren. In 112 Fällen wurde eine Kontaktaufnahme zu SOLVIT empfohlen, in 752 Fällen zu anderen Einrichtungen, darunter vor allem zu spezialisierten Ombudseinrichtungen oder Beschwerdestellen in Mitgliedstaaten.

Beispiele für weiterverwiesene Fälle

VISAPFLICHT FÜR GEBIETSANSÄSSIGE AUSLÄNDER

Ein schwedischer Bürger beschwerte sich darüber, dass Lettland Sonderpässe für die russischsprachigen Einwohner des Landes ausstellt. Dem Beschwerdeführer war mitgeteilt worden, dass die EU-Mitgliedstaaten aufgrund des Schengen-Abkommens verpflichtet seien, von den lettischen Inhabern dieser Sonderpässe Visa zu verlangen. Er forderte die Ausstellung normaler Pässe für alle Einwohner Lettlands oder alternativ dazu die Streichung der Bestimmung des Schengen-Abkommens, durch die die russischsprachigen Letten diskriminiert werden.

Im Hinblick auf die Forderung gegenüber Lettland wurde dem Beschwerdeführer geraten, sich an das Nationale Amt für Menschenrechte zu wenden. Bezüglich des Schengen-Abkommens nahm der Bürgerbeauftragte die Aussage des Beschwerdeführers zur Kenntnis, dass er keine Auskunft dazu erlangen konnte, welche der Bestimmungen dieses Abkommens eine solche Diskriminierung zulässt. Um ihm bei der Einholung von Auskünften behilflich zu sein, verwies der Bürgerbeauftragte den Fall an die Kommission weiter, die dem Beschwerdeführer erklärte, dass das Gemeinschaftsrecht die Mitgliedstaaten nicht daran hindere, die Inhaber lettischer Nichtstaatsbürger-Pässe von der Visapflicht auszunehmen. Außerdem wies die Kommission darauf hin, dass die rechtliche Lage derzeit mit Blick darauf geprüft werde, für alle in den Mitgliedstaaten ansässigen Inhaber von Ausländer- und Nichtstaatsbürger-Pässen eine Ausnahme von der Visapflicht einzuführen.

Beschwerdesache 1254/2005/TN

DISKRIMINIERUNG DURCH NATIONALES STEUERRECHT

Ein deutscher Staatsbürger, der in Spanien arbeitete, beschwerte sich darüber, dass der normale progressive Einkommensteuersatz in Spanien auf Ausländer nur dann angewandt wird, wenn sie mindestens 183 Tage dort gearbeitet haben. Er sah darin eine Diskriminierung, weil der Steuersatz für ihn und seine Kollegen 25 Prozent betrug, für seine spanischen Kollegen dagegen nur 6 bis 9 Prozent.

Der Bürgerbeauftragte leitete die Beschwerde mit dem Einverständnis des Beschwerdeführers an die Kommission weiter.

Die Kommission teilte dem Beschwerdeführer unverzüglich mit, dass ihr das Problem bekannt sei und ihrer Meinung nach in einigen Fällen die Freizügigkeit der Arbeitnehmer behindern könnte. Daher habe sie den spanischen Behörden eine mit Gründen versehene Stellungnahme übermittelt und sie zur Abänderung der entsprechenden Bestimmungen aufgefordert.

Wie später berichtet wurde, befasste die Kommission anschließend den Gerichtshof mit dieser Angelegenheit.

Beschwerdesache 2703/2005/GG

³

SOLVIT ist ein von der Europäischen Kommission eingerichtetes Netzwerk, das Hilfe für Bürger bietet, die auf Hindernisse bei der Wahrnehmung ihrer Rechte im Binnenmarkt der Union stoßen.



ANSPRUCH AUF ARBEITSLOSENUNTERSTÜTZUNG

Der Antrag einer französischen Staatsbürgerin auf Arbeitslosenunterstützung wurde von der französischen Arbeitslosenversicherung (Assedic) unter der Bedingung bewilligt, dass sie eine Ausbildung absolviert. Daraufhin ließ sie sich in Belgien zur Krankenschwester ausbilden. Die Assedic verweigerte jedoch die Zahlung, weil sich die Ausbildungsstätte nicht in Frankreich befand.

Nachdem er das Einverständnis der Beschwerdeführerin eingeholt hatte, verwies der Europäische Bürgerbeauftragte den Fall an den französischen Bürgerbeauftragten.

Dieser teilte ihm anschließend mit, dass eine Lösung gefunden worden sei.

Beschwerdesache 1363/2004/ELB

NICHTANERKENNUNG DER EHE

Eine lettische Staatsbürgerin beschwerte sich darüber, dass die irischen Behörden ihre in Irland nach russisch-orthodoxem Ritus geschlossene Ehe nicht als gültig anerkannt und mit Ausweisung ihres Ehemanns – eines ukrainischen Staatsbürgers – gedroht hatten.

Der Europäische Bürgerbeauftragte leitete die Beschwerde an die irische Bürgerbeauftragte weiter und setzte die Beschwerdeführerin davon in Kenntnis.

Die irische Bürgerbeauftragte teilte dem Europäischen Bürgerbeauftragten anschließend mit, dass inzwischen die zivile Eheschließung nach irischem Recht vollzogen worden sei und der Fall vom irischen High Court bearbeitet werde.

Beschwerdesache 2622/2005/JMA

2.6 DIE VORGEHENSWEISE DES BÜRGERBEAUFTRAGTEN

Jede an den Bürgerbeauftragten gerichtete Beschwerde wird registriert, und die Eingangsbestätigung erfolgt normalerweise innerhalb einer Woche. Das Bestätigungsschreiben enthält Informationen über das Verfahren sowie den Namen und die Telefonnummer des Bearbeiters der Beschwerde. Es wird geprüft, ob eine Untersuchung eingeleitet werden sollte, und der Beschwerdeführer wird über das Ergebnis der Prüfung informiert. Dies geschieht in der Regel innerhalb eines Monats.

Wird keine Untersuchung eingeleitet, so werden dem Beschwerdeführer die Gründe dafür mitgeteilt. Soweit möglich, wird die Beschwerde dann entweder weitergeleitet oder dem Beschwerdeführer wird eine zuständige Stelle empfohlen, an die er sich wenden kann.

2.6.1 Beginn der Untersuchung

Der erste Schritt bei einer jeden Untersuchung ist die Weiterleitung der Beschwerde an das betreffende Organ bzw. die betreffende Einrichtung mit der Bitte um Stellungnahme. Für die Stellungnahme wird normalerweise eine Frist von drei Kalendermonaten gesetzt. Das Europäische Parlament und die Kommission erklärten 2004 ihr Einverständnis mit einer Frist von nur zwei Monaten im Falle von Beschwerden, die die Verweigerung des Zugangs zu Dokumenten betreffen.

Die Europäische Kommission führte 2005 ein neues internes Verfahren ein, durch das den einzelnen Kommissionsmitgliedern umfassendere Mitwirkungsrechte bei der Bearbeitung der Anfragen des



Bürgerbeauftragten an die Kommission eingeräumt wurden. Nach dem vorherigen System, das 1994 eingeführt und 1995 überarbeitet wurde, war nur der Präsident der Kommission zur Übermittlung von Mitteilungen und Dokumenten an den Bürgerbeauftragten bevollmächtigt. Diese Vollmacht war an das Generalsekretariat weiterdelegiert worden⁴. Durch die seit 1. November 2005 geltende Neuregelung wurde die Vollmacht des Präsidenten durch eine Vollmacht des jeweils für den Untersuchungsgegenstand zuständigen Kommissionsmitglieds ersetzt⁵. Eine Weiterdelegierung ist nicht zulässig, obwohl das Generalsekretariat auch weiterhin eine hilfreiche Koordinierungsrolle übernimmt. Der Bürgerbeauftragte hat das neue Verfahren begrüßt, weil es der Kommission die Sicherstellung der Schlüssigkeit und Qualität ihrer Reaktionen auf Beschwerden erleichtern dürfte.

2.6.2 Faires Verfahren

Der Grundsatz des fairen Verfahrens erfordert es, dass der Bürgerbeauftragte Informationen aus Dokumenten, die ihm vom Beschwerdeführer bzw. von der Gemeinschaftsinstitution übermittelt wurden, bei seiner Entscheidung zur Beschwerde nur dann berücksichtigen darf, wenn die jeweils andere Seite Gelegenheit hatte, die Dokumente einzusehen und dazu Stellung zu nehmen.

Daher leitet der Bürgerbeauftragte die Stellungnahme der betreffenden Gemeinschaftsinstitution an den Beschwerdeführer weiter und bietet ihm an, dazu Anmerkungen zu machen. Dasselbe Verfahren gilt für etwaige weitere Auskunftersuchen zu der Beschwerde.

Weder der Vertrag noch das Statut sehen Einspruchsmöglichkeiten oder andere Rechtsbehelfe vor, mit denen die Entscheidungen des Bürgerbeauftragten angefochten werden können. Dies gilt für die Entscheidungen über die Bearbeitung der Beschwerde ebenso wie für die inhaltlichen Entscheidungen. Wie alle anderen Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft ist jedoch auch der Bürgerbeauftragte nach Artikel 288 EG-Vertrag schadensersatzpflichtig. Im Prinzip ist es also möglich, gegen ihn eine Schadensersatzklage wegen fehlerhafter Bearbeitung einer Beschwerde anzustrengen.

2.6.3 Akteneinsicht und Anhörung von Zeugen

Artikel 3 Absatz 2 des Statuts des Bürgerbeauftragten sieht vor, dass die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaften dem Bürgerbeauftragten die von ihm erbetenen Auskünfte erteilen und ihm Zugang zu den betreffenden Akten gewähren. Sie können dies nur aus berechtigten Gründen der Geheimhaltung verweigern.

Die Befugnis des Bürgerbeauftragten zur Akteneinsicht ermöglicht ihm die Überprüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der von dem betreffenden Organ bzw. der betreffenden Einrichtung vorgelegten Informationen. Sie ist daher für den Beschwerdeführer und die Öffentlichkeit eine wichtige Garantie dafür, dass der Bürgerbeauftragte eine gründliche und umfassende Untersuchung durchführen kann.

Artikel 3 Absatz 2 des Statuts sieht weiterhin vor, dass Beamte und sonstige Bedienstete der Organe und Einrichtungen der Gemeinschaften auf Ersuchen des Bürgerbeauftragten aussagen müssen. Sie äußern sich im Namen und auf Anweisung ihrer Verwaltungsstelle und bleiben an die Pflicht zur Wahrung ihres Dienstgeheimnisses gebunden.

Im Laufe des Jahres 2005 machte der Bürgerbeauftragte in neun Fällen von seiner Befugnis zur Einsichtnahme in die Akten der Institution Gebrauch. Die Befugnis zur Anhörung von Zeugen wurde in einem Fall genutzt.

⁴ Ermächtigungsverfahren Nr. 1995/4749; PV(94)1213, 7.9.2004; PV (95)1260, 13.9.1995.

⁵ Mitteilung des Präsidenten im Einvernehmen mit Frau Wallström: Ermächtigung zu Annahme und Übermittlung von Mitteilungen an den Europäischen Bürgerbeauftragten und zur Autorisierung von Beamten, vor dem Europäischen Bürgerbeauftragten zu erscheinen (SEK(2005) 1227/4), 4.10.2005.



2.6.4 Öffentliches Verfahren

An den Bürgerbeauftragten gerichtete Beschwerden werden öffentlich behandelt, es sei denn, der Beschwerdeführer ersucht um vertrauliche Behandlung.

Nach Artikel 13 der Durchführungsbestimmungen ist der Beschwerdeführer befugt, die Akte des Bürgerbeauftragten zu seiner Beschwerde einzusehen. Gemäß Artikel 14 hat die Öffentlichkeit Zugang zu unveröffentlichten Dokumenten im Besitz des Bürgerbeauftragten, vorbehaltlich derselben Bedingungen und Beschränkungen wie in der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001⁶. Wenn allerdings der Bürgerbeauftragte die Akte des betroffenen Organs prüft oder einen Zeugen befragt, haben der Beschwerdeführer und die Öffentlichkeit keinen Zugang zu vertraulichen Dokumenten oder vertraulichen Auskünften, die aufgrund der Prüfung oder Vernehmung erlangt wurden (Artikel 13.3 und 14.2). Durch diese Ausnahmeregelung soll dem Bürgerbeauftragten die Ausübung seiner Untersuchungsbefugnisse erleichtert werden.

2.7 DIE UNTERSUCHUNGSERGEBNISSE

Während einer Untersuchung wird der Beschwerdeführer über jeden neuen Schritt informiert. Beschließt der Bürgerbeauftragte, die Untersuchung abzuschließen, so unterrichtet er den Beschwerdeführer über die Untersuchungsergebnisse und über seine Schlussfolgerungen. Die Entscheidung des Bürgerbeauftragten ist nicht rechtlich bindend und begründet für den Beschwerdeführer bzw. für die Einrichtung oder das Organ keine auf dem Rechtsweg durchsetzbaren Rechte oder Pflichten.

Von den 312 Untersuchungen, die der Bürgerbeauftragte 2005 abschloss, waren 302 aufgrund von Beschwerden und zehn aus eigener Initiative eingeleitet worden.

Wenn eine Untersuchung mehr als einen Vorwurf oder mehr als eine Forderung zum Gegenstand hat, kann dies dazu führen, dass der Bürgerbeauftragte verschiedene Ergebnisse vorlegt.

2.7.1 Fälle, in denen kein Missstand in der Verwaltungstätigkeit festgestellt wurde

Im Jahre 2005 wurden 114 Fälle (darunter sechs Initiativuntersuchungen) mit der förmlichen Feststellung abgeschlossen, dass kein Missstand in der Verwaltungstätigkeit vorlag. Dies ist nicht unbedingt als negatives Ergebnis für den Beschwerdeführer zu werten, da die betreffenden Organe oder Einrichtungen ihm zumindest eine ausführliche Erläuterung ihrer Handlungsweise gegeben haben. Auch wenn der Bürgerbeauftragte keinen Missstand in der Verwaltungstätigkeit feststellt, kann er die Organe oder Einrichtungen auf Möglichkeiten zur künftigen Steigerung der Qualität ihrer Verwaltungstätigkeit hinweisen. In solchen Fällen bringt der Bürgerbeauftragte eine weitere Bemerkung an.

2.7.2 Durch das Organ beigelegte Fälle und einvernehmliche Lösungen

Der Bürgerbeauftragte bemüht sich, nach Möglichkeit ein Ergebnis herbeizuführen, das sowohl den Beschwerdeführer als auch die von der Beschwerde betroffene Institution zufrieden stellt und beiden Seiten zum Vorteil gereicht. Die Zusammenarbeit der Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft ist für das Zustandekommen solcher Ergebnisse, die die Beziehungen zwischen den Organen und

⁶ Verordnung (EG) 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43.



den Bürgern festigen und zur Vermeidung teurer und zeitaufwändiger Rechtsstreitigkeiten beitragen, von entscheidender Bedeutung.

2005 führten im Anschluss an eine Beschwerde an den Bürgerbeauftragten die Organe und Einrichtungen in 89 Fällen selbst eine Lösung herbei. In 71 dieser Fälle erreichte der Bürgerbeauftragte durch sein Eingreifen eine rasche Erledigung bislang unbeantworteter Schreiben (Einzelheiten zu dem in solchen Fällen angewandten Verfahren siehe Abschnitt 2.9 des Jahresberichts 1998).

Wird bei einer Untersuchung ein Missstand festgestellt, bemüht sich der Bürgerbeauftragte stets, möglichst eine einvernehmliche Lösung zu erreichen. Im Jahr 2005 wurde in 22 Fällen eine einvernehmliche Lösung vorgeschlagen, was einer Steigerung von 83 % gegenüber dem Vorjahr entsprach. In Anwendung des in Punkt 2.6.1 erwähnten neuen internen Verfahrens der Kommission, das vom Willen zu einer guten Zusammenarbeit zeugt, schrieb der Bürgerbeauftragte in zwei Fällen an die jeweils zuständigen Kommissionsmitglieder und ersuchte sie um persönliches Engagement, nachdem die Kommission auf seine 2004 unterbreiteten Vorschläge für einvernehmliche Lösungen nicht positiv reagiert hatte. Sieben Fälle wurden 2005 abgeschlossen, nachdem eine einvernehmliche Lösung erzielt worden war (darunter ein Fall, in dem der Lösungsvorschlag 2004 unterbreitet worden war). Ende 2005 wurden 18 Vorschläge für einvernehmliche Lösungen noch geprüft, darunter die beiden genannten Vorschläge, auf die die Kommission nicht positiv reagiert hatte.

Mitunter kann eine einvernehmliche Lösung dadurch erzielt werden, dass die betreffenden Einrichtungen oder Organe dem Beschwerdeführer ein Entschädigungsangebot unterbreiten. Jedes derartige Angebot erfolgt freiwillig, d. h. ohne Anerkennung einer rechtlichen Pflicht und ohne dass damit ein Präzedenzfall geschaffen wird.

2.7.3 Kritische Anmerkungen und Empfehlungsentwürfe

Ist eine einvernehmliche Lösung nicht möglich oder sind die Bemühungen um eine solche Lösung vergebens, schließt der Bürgerbeauftragte den Fall entweder mit einer kritischen Anmerkung an die betreffende Institution ab oder legt ihr einen Empfehlungsentwurf vor.

Eine kritische Anmerkung erfolgt in der Regel immer dann, wenn es der Institution nicht mehr möglich ist, den Missstand in der Verwaltungstätigkeit zu beseitigen, wenn der festgestellte Missstand keine generellen Auswirkungen hat und wenn keine weiteren Maßnahmen seitens des Bürgerbeauftragten geboten scheinen. Kritische Anmerkungen unterbreitet der Bürgerbeauftragte auch in den Fällen, in denen er einen Empfehlungsentwurf nicht für zweckmäßig hält bzw. in denen die Institution seinen Empfehlungsentwurf nicht akzeptiert hat, aber ein Sonderbericht seiner Ansicht nach nicht angebracht ist.

Die kritische Anmerkung bestätigt dem Beschwerdeführer, dass seine Beschwerde berechtigt ist, und weist die betroffenen Organe oder Einrichtungen auf ihr Fehlverhalten hin, damit in Zukunft Missstände in der Verwaltungstätigkeit vermieden werden können. Im Jahr 2005 machte der Bürgerbeauftragte in 29 Fällen kritische Anmerkungen.

Auf eine Empfehlung des Europäischen Parlaments hin verkündete der Bürgerbeauftragte seine Absicht, von den Organen und Einrichtungen regelmäßig Informationen über etwaige Maßnahmen einzuholen, die im Anschluss an seine kritischen Anmerkungen getroffen werden. Die Kommission reagierte 2005 auf 18 kritische Anmerkungen. Auf ihre diesbezüglichen Maßnahmen wird im nächsten Abschnitt (2.8) dieses Kapitels eingegangen.

In Fällen, in denen Folgemaßnahmen des Bürgerbeauftragten angebracht scheinen (d. h. wenn die betreffende Institution die Möglichkeit zur Beseitigung des Missstands hat oder wenn der Missstand besonders schwer wiegend ist bzw. generelle Auswirkungen hat), richtet der Bürgerbeauftragte normalerweise einen Empfehlungsentwurf an das Organ bzw. die Einrichtung. Gemäß Artikel 3 Absatz 6 des Statuts des Bürgerbeauftragten muss das Organ bzw. die Einrichtung binnen drei Monaten eine begründete Stellungnahme übermitteln. 2005 wurden 20 Empfehlungsentwürfe



unterbreitet und Entscheidungen zu acht Empfehlungsentwürfen aus dem Jahre 2004 getroffen. Neun Fälle wurden 2005 abgeschlossen, indem die Institution den Empfehlungsentwurf annahm. In drei Fällen wurde ein Sonderbericht an das Europäische Parlament erarbeitet. Sechs Fälle wurden aus anderen Gründen abgeschlossen. Ende 2005 wurden 11 Empfehlungsentwürfe noch geprüft, darunter einer aus dem Jahre 2004.

2.7.4 Sonderberichte an das Europäische Parlament

Im Falle des Ausbleibens einer zufrieden stellenden Antwort eines Organs oder einer Einrichtung der Gemeinschaft auf einen Empfehlungsentwurf kann der Bürgerbeauftragte dem Europäischen Parlament einen Sonderbericht vorlegen, der Empfehlungen enthalten kann.

Wie der Europäische Bürgerbeauftragte in seinem Jahresbericht 1998 ausführte, ist die Möglichkeit, dem Parlament einen Sonderbericht vorzulegen, für seine Arbeit von unschätzbarem Wert.

Ein Sonderbericht an das Europäische Parlament ist die äußerste Maßnahme, die der Bürgerbeauftragte bei der Bearbeitung eines Falles ergreift, denn es liegt im politischen Ermessen des Parlaments, ob es eine Entschließung annehmen oder von seinen Befugnissen Gebrauch machen will. Selbstredend stellt der Bürgerbeauftragte dem Parlament alle Informationen und jegliche Unterstützung zur Verfügung, die es im Zusammenhang mit einem Sonderbericht benötigt.

Laut Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments ist der Petitionsausschuss für die Beziehungen des Parlaments zum Bürgerbeauftragten zuständig. Bei einem Treffen mit dem Petitionsausschuss am 12. Oktober 2005 erklärte der Bürgerbeauftragte, dass er im Einklang mit Artikel 195 Absatz 3 der Geschäftsordnung jedesmal vor dem Ausschuss auftreten wird, wenn er einen Sonderbericht an das Parlament vorlegt.

Dem Parlament wurden 2005 drei Sonderberichte übermittelt (Beschwerdesachen 1391/2002/JMA, 2395/2003/GG und 2485/2004/GG).

2.8 ENTSCHEIDUNGEN ÜBER DEN ABSCHLUSS VON FÄLLEN IM JAHR 2005

Entscheidungen über den Abschluss von Fällen werden im Regelfall auf der Website des Bürgerbeauftragten (<http://www.ombudsman.europa.eu>) in Englisch sowie gegebenenfalls in der Sprache des Beschwerdeführers veröffentlicht. Kapitel 3 enthält Zusammenfassungen von 65 Entscheidungen über den Abschluss von Fällen im Jahr 2005. Die Zusammenfassungen geben einen Überblick über die Themenbereiche sowie die Organe und Einrichtungen, auf die sich die insgesamt 312 Entscheidungen bei den 2005 abgeschlossenen Untersuchungen bezogen, sowie über die unterschiedlichen Gründe für den Abschluss der Fälle. Dabei werden jeweils die Fallnummer, der betroffene Zuständigkeitsbereich der Gemeinschaft und die Art des vom Beschwerdeführer behaupteten Missstands angegeben.

Der noch verbleibende Teil dieses Abschnitts von Kapitel 2 enthält eine Analyse der wichtigsten rechtlichen und sachlichen Feststellungen, die in den Entscheidungen enthalten sind. Er ist horizontal nach den fünf wichtigsten Themenbereichen der Untersuchungen untergliedert:

- Offenheit (einschließlich Zugang zu Dokumenten und Informationen) und Datenschutz;
- die Europäische Kommission als Hüterin des Vertrages;
- Ausschreibungen, Aufträge und Zuschüsse;



- Personalangelegenheiten einschließlich Einstellungen;
- sonstige Themen.

Dabei ist anzumerken, dass zwischen den genannten Themenbereichen erhebliche Überschneidungen bestehen. Beispielsweise spielt bei Beschwerden, die sich auf Einstellungsverfahren oder auf die Rolle der Kommission als Hüterin des Vertrages beziehen, häufig auch die Frage der Offenheit und des Zugangs der Öffentlichkeit zu Dokumenten eine Rolle.

2.8.1 Offenheit, Zugang der Öffentlichkeit und der Schutz personenbezogener Daten

Ein großer Teil (24 %) der Beschwerden betrifft einen angeblichen Mangel an Offenheit. Artikel 1 des Vertrags über die Europäische Union enthält die Aussage, dass Entscheidungen in der Union „möglichst offen“ zu treffen sind, und in Artikel 255 des EG-Vertrags ist das Recht auf Zugang zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission verankert. Dieses Recht wird durch die Verordnung 1049/2001⁷ geregelt. Darüber hinaus haben auch mehrere andere Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft im Ergebnis von Initiativuntersuchungen des Bürgerbeauftragten in den Jahren 1996 und 1999 Regeln für den Zugang zu Dokumenten angenommen.

Zugang zu Dokumenten und Informationen

Die Verordnung 1049/2001 lässt den Antragstellern die Wahl des Rechtsbehelfs: Sie können im Falle der Ablehnung ihres Antrags entweder Klage nach Artikel 230 EG-Vertrag erheben oder eine Beschwerde an den Bürgerbeauftragten richten. Im Jahr 2005 traf der Bürgerbeauftragte Entscheidungen zu 14 Beschwerden, die die Anwendung der Verordnung 1049/2001 betrafen und von denen sich 11 gegen die Kommission, zwei gegen den Rat und eine gegen das Europäische Parlament richteten. Zwei weitere Entscheidungen waren gegen die Europäische Zentralbank (EZB) bzw. die Europäische Investitionsbank (EIB) gerichtet und betrafen die Anwendung der eigenen Regeln dieser Institutionen für den Zugang zu Dokumenten.

Von den insgesamt 16 Beschwerden in Bezug auf die Anwendung von Verordnung 1049/2001 oder anderen Bestimmungen für den Zugang zu Dokumenten wurden acht von Einzelpersonen, sechs von NRO und zwei von Unternehmen eingereicht. Auf acht dieser Fälle wird in diesem Abschnitt noch einmal eingegangen.

In der Beschwerdesache 2066/2004/TN untersuchte der Bürgerbeauftragte das Gesamtkonzept der Verordnung 1049/2001 und vertrat die Auffassung, dass es unangebracht und unzweckmäßig wäre, von der Kommission bei der Entscheidung über die Online-Bereitstellung eines Legislativdokuments (nach Artikel 2 Absatz 4 und Artikel 12 Absatz 4 der Verordnung) eine ebenso gründliche Analyse zu fordern, wie sie sie bei der Bearbeitung eines Zweitanspruchs auf Zugang der Öffentlichkeit zu einem Dokument vornehmen muss.

Bei zwei Beschwerden gegen die Kommission, die die Verweigerung des Zugangs zu bestimmten aus dem betreffenden Mitgliedstaat stammenden Dokumenten betrafen, richtete der Bürgerbeauftragte gestützt auf Artikel 3 Absatz 3 seines Statuts Amtshilfesuchen an die zuständigen nationalen Behörden. In der Beschwerdesache 3381/2004/TN handelte es sich bei den beantragten Dokumenten um die Antworten der britischen Behörden auf die Informationsersuchen der Kommission in einem Verfahren nach Artikel 226. Die Beschwerde 116/2005/MHZ betraf ein Schreiben, das die Kommission im Rahmen eines Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit an den Finanzminister Portugals gesandt hatte. In beiden Fällen erbrachte die Einschaltung der nationalen Behörden durch den Bürgerbeauftragten positive Ergebnisse für die Beschwerdeführer, da die Kommission ihren Standpunkt änderte und sich zur Gewährung des Zugang zu den betreffenden Dokumenten bereit erklärte.

⁷

Verordnung (EG) 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43.

In fünf Fällen prüfte der Bürgerbeauftragte die Anwendbarkeit von Ausnahmeregelungen in der Verordnung 1049/2001: 2821/2004/OV, 2229/2003/MHZ, 1368/2004/GG und in den beiden vorstehend genannten Beschwerdeverfahren, in denen es um Dokumente ging, die aus Mitgliedstaaten stammten.

In der Beschwerdesache 2821/2004/OV wies der Bürgerbeauftragte das Argument des Beschwerdeführers zurück, es bestehe ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung, und stellte fest, dass die Kommission aufgrund des ersten Unterabsatzes von Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung zur Verweigerung des Zugangs zu einem internen Dokument berechtigt war, da das Verfahren nach Artikel 228 EG-Vertrag zur Verhängung einer Geldbuße gegen einen Mitgliedstaat noch andauerte.

In der Beschwerdesache 2229/2003/MHZ vertrat der Bürgerbeauftragte die Auffassung, dass die Kommission nach ständiger Rechtsprechung berechtigt war, den Zugang zu einem Fristsetzungsschreiben unter Berufung auf Artikel 4 Absatz 2 dritter Gedankenstrich der Verordnung 1049/2001 (Schutz des Zwecks von Inspektions-, Untersuchungs- und Audittätigkeiten) zu verweigern. Allerdings wies er das Argument der Kommission zurück, eine Verbreitung sei dem öffentlichen Interesse sogar besonders abträglich, weil der Beschwerdeführer beabsichtigte, die Schreiben in Verfahren vor nationalen Gerichten zu verwenden.

Aufgrund eines Empfehlungsentwurfs des Bürgerbeauftragten in der Beschwerdesache 1368/2004/GG wurde dem Beschwerdeführer wenigstens teilweiser Zugang zu einigen beantragten Dokumenten gewährt, obwohl die Kommission eigentlich die Ausnahmeregelungen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b (Schutz der Privatsphäre und der Integrität des Einzelnen, insbesondere gemäß den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über den Schutz personenbezogener Daten) und Artikel 4 Absatz 2 erster Gedankenstrich (Schutz der geschäftlichen Interessen einer natürlichen oder juristischen Person) der Verordnung in Anspruch nehmen wollte.

Ferner befasste sich der Bürgerbeauftragte mit bestimmten Ausnahmeregelungen in den Bestimmungen für den Zugang zu Dokumenten der EIB und der EZB.

Dabei vertrat er in der Beschwerdesache 3442/2004/PB den Standpunkt, dass die EIB aufgrund ihrer Bestimmungen berechtigt war, Informationen zu Darlehen zu verweigern, die zwischengeschaltete Institute für kleine und mittlere Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien zur Verfügung gestellt hatten.

In der Beschwerdesache 3054/2004/TN hatte der Beschwerdeführer bei der EZB angefragt, ob sie Interventionsmaßnahmen ergriffen habe, um die Folgen der Abwertung des Dollars und der Aufwertung des Euro abzufedern. Der Bürgerbeauftragte stellte fest, dass die EZB dem Beschwerdeführer eine klare und eindeutige Begründung für die Nichtbeantwortung dieser Frage gegeben hatte, so dass er nachvollziehen konnte, warum die EZB den Zugang zu dieser Kategorie von Informationen verweigerte. Da die Bestimmungen der EZB eine Ausnahmeregelung zum Schutz des öffentlichen Interesses im Bereich der Geld- und Währungsstabilität enthalten, sah der Bürgerbeauftragte keinen Anlass zur weiteren Prüfung der Forderung des Beschwerdeführers, dass ihm die EZB die fraglichen Informationen zur Verfügung stellen solle.

Weitere Fragen zum Thema Offenheit

Der Bürgerbeauftragte prüfte, ob die Kommission bei einem spezifischen Konsultationsverfahren die fünf Mindeststandards für die Konsultation betroffener Parteien eingehalten hatte, die in ihrer Mitteilung aus dem Jahr 2002 (KOM(2002) 704) genannt werden. Er stellte fest, dass kein Misstand in der Verwaltungstätigkeit vorlag (Beschwerdesache 948/2004/OV).

Drei Fälle wurden 2005 abgeschlossen, nachdem der Bürgerbeauftragte Empfehlungsentwürfe an das Europäische Amt für Personalauswahl (EPSO) gerichtet hatte, die die Information von Bewerbern bei Einstellungsverfahren betrafen. In seinen Antworten auf die Empfehlungsentwürfe erteilte das EPSO klare zusätzliche Auskünfte, um den Beschwerdeführern ihre Benotung zu erläutern. Darüber hinaus warf es aber auch wichtige sachliche und rechtliche Fragen allgemeinerer Natur auf. Daher beschloss der Bürgerbeauftragte die Einleitung einer Initiativuntersuchung in Bezug auf den Zugang zu den Korrekturkriterien von Prüfungsausschüssen (siehe Zusammenfassung der Beschwerdesache 2097/2003/PB in Abschnitt 3.1.3).



In der Beschwerdesache 2395/2003/GG ging es um die Frage, ob der Rat, wenn er in seiner Eigenschaft als Gesetzgeber zusammentritt, immer öffentlich tagen sollte. Der Bürgerbeauftragte vertrat die Auffassung, dass für den Rat der Grundsatz gelte, Entscheidungen „möglichst offen“ zu treffen (Artikel 1 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union). Artikel 207 EG-Vertrag (über die Annahme der Geschäftsordnung des Rates) besage nicht, dass der Öffentlichkeitsgrad von Tagungen des Rates, die er in seiner Eigenschaft als Gesetzgeber abhält, als politische Angelegenheit zu betrachten ist, über die der Rat selbst zu entscheiden hat. Die 2000 angenommene neue Geschäftsordnung des Rates sehe bereits einen höheren Öffentlichkeitsgrad seiner legislativen Sitzungen vor und bestätige somit, dass Schritte zur Erhöhung der Transparenz seiner gesetzgeberischen Tätigkeit im Rahmen des derzeit geltenden Gemeinschaftsrechts möglich waren und sind. Daher legte der Bürgerbeauftragte dem Europäischen Parlament einen Sonderbericht vor, in dem er empfahl, dass der Rat seine Weigerung, öffentlich zu tagen, wann immer er in seiner Eigenschaft als Gesetzgeber tätig wird, überprüfen sollte.

Beschwerden in Bezug auf den Datenschutz und auf die Zusammenarbeit mit dem Europäischen Datenschutzbeauftragten

In der Beschwerdesache 224/2004/PB stellte der Bürgerbeauftragte fest, dass eine Vertretung der Kommission bei der Kommunikation mit dem Beschwerdeführer bestimmte Anforderungen der Verordnung 45/2001⁸ nicht erfüllt hatte. In seiner Entscheidung zu diesem Fall machte er auch einige allgemeine Bemerkungen über seine Informationstätigkeit gegenüber dem Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDPS) und die möglichen Konsultationen mit dem EDPS, der dafür zu sorgen hat, dass die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft bei der Verarbeitung personenbezogener Daten den Schutz der grundlegenden Rechte und Freiheiten der natürlichen Personen und vor allem ihres Rechts auf Privatsphäre gewährleisten. Dabei wies der Bürgerbeauftragte insbesondere darauf hin, dass er den EDPS über seine Entscheidungen in Datenschutzschutzfällen unterrichten und möglicherweise in Fällen, die komplizierte Fragen der Rechtsauslegung betreffen, eine Konsultation mit dem EDPS für angebracht erachten wird.

Im Anschluss daran konsultierte der Bürgerbeauftragte den EDPS in zwei Fällen und informierte ihn über drei weitere Beschwerdesachen, bei denen der Bürgerbeauftragte im Verlauf der Untersuchung zu der Auffassung gelangt war, dass die betreffenden Organe bzw. Einrichtungen bei ihrer Antwort das Referenzdokument Nr. 1 *Der Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten und der Datenschutz* berücksichtigen sollten. Alle fünf Fälle befanden sich Ende 2005 noch in Bearbeitung.

Im Dezember 2005 setzte der Stellvertretende EDPS den Bürgerbeauftragten über seine Entscheidung zu einer Beschwerde gegen ein Gemeinschaftsorgan in Kenntnis. Bei dieser Entscheidung hatte er den Sonderbericht des Bürgerbeauftragten zur Beschwerdesache 2485/2004/GG hinzugezogen, bei der es um denselben Sachverhalt gegangen war.

2.8.2 Die Kommission als Hüterin des Vertrages

Die Rechtsstaatlichkeit gehört zu den Gründungsprinzipien der Europäischen Union, und eine der vornehmsten Pflichten der Kommission ist ihr Auftreten als Hüterin des Vertrages⁹. Durch Artikel 226 EG-Vertrag wurde ein allgemeines Verfahren geschaffen, auf dessen Grundlage die Kommission mögliche Verstöße der Mitgliedstaaten gegen das Gemeinschaftsrecht untersuchen und den Gerichtshof anrufen kann. Die Kommission kann aus eigener Initiative, aufgrund von Beschwerden oder auf Ersuchen des Europäischen Parlaments um Bearbeitung von Petitionen nach Artikel 194 EG-Vertrag tätig werden.

⁸ Verordnung (EG) 45/2001 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr, ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

⁹ Nach Artikel 211 EG-Vertrag hat die Kommission die Aufgabe, „für die Anwendung dieses Vertrags sowie der von den Organen aufgrund dieses Vertrags getroffenen Bestimmungen Sorge zu tragen“.



Diejenigen Beschwerden, die nicht in den Zuständigkeitsbereich des Europäischen Bürgerbeauftragten fallen, betreffen häufig angebliche Verstöße von Mitgliedstaaten gegen das Gemeinschaftsrecht. In vielen Fällen können sie von anderen Mitgliedern des Europäischen Verbindungsnetzes der Bürgerbeauftragten bearbeitet werden. Mitunter erachtet es der Bürgerbeauftragte aber auch für sinnvoll, sie zwecks Bearbeitung im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 226 an die Kommission weiterzuleiten. Beispiele für beide Verfahrensweisen werden in Abschnitt 2.5 angeführt.

Was die Frage der verfahrensrechtlichen Pflichten der Kommission gegenüber den Beschwerdeführern angeht, so stützt sich der Bürgerbeauftragte vor allem auf eine Mitteilung der Kommission aus dem Jahre 2002¹⁰. Die darin enthaltene Festlegung, dass alle Beschwerden vom Generalsekretariat der Kommission zu registrieren sind, bietet eine wichtige Garantie für eine gute Verwaltungspraxis bei der Beschwerdebearbeitung. In Ziffer 3 der Mitteilung sind konkrete Umstände aufgeführt, die das Generalsekretariat berechtigen, ein Schreiben nicht als Beschwerde einzutragen.

Kapitel 3 enthält Zusammenfassungen von zehn Entscheidungen, die das Vorgehen des Bürgerbeauftragten bei Beschwerden gegen die Kommission in ihrer Rolle als Hüterin des Vertrages veranschaulichen. Sechs dieser Fälle werden im vorliegenden Abschnitt aufgeführt.

Eine kritische Anmerkung wurde im Beschwerdeverfahren 2229/2003/MHZ (auch unter Punkt 2.8.1 erwähnt) gemacht, weil die Kommission für den verspäteten Abschluss ihrer Untersuchung zu einer Beschwerde nach Artikel 226 lediglich eine allgemeine Begründung gegeben hatte und nicht auf die konkreten Umstände des Falls eingegangen war.

Drei Fälle wurden abgeschlossen, weil der Bürgerbeauftragte weitere Untersuchungen nicht für gerechtfertigt hielt.

In der Beschwerdesache 274/2004/JMA entschuldigte sich die Kommission für die verspätete Erteilung der vom Beschwerdeführer erbetenen Auskunft über den Stand der Bearbeitung einer Beschwerde, die die Verwendung von EU-Finanzhilfen betraf. Der Bürgerbeauftragte schlug in einer weiteren Bemerkung vor, dass die Kommission ihre Verfahren für die Bearbeitung derartiger Beschwerden für künftige Zwecke präzisieren könnte.

In der Beschwerdesache 3452/2004/JMA und anderen Beschwerdesachen hegten die Beschwerdeführer die Befürchtung, dass ein Artikel-226-Verfahren der Kommission die kostenlose Ausleihe in öffentlichen Bibliotheken Spaniens in Frage stellen könnte. Als dem Bürgerbeauftragten mitgeteilt wurde, dass die Kommission in dieser Angelegenheit den Gerichtshof angerufen hatte, schloss er den Fall ab. Dennoch war seine bis dahin durchgeführte Untersuchung erfolgreich, da sowohl die Gründe für die Maßnahmen der Kommission erläutert als auch (in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Verbindungsnetz der Bürgerbeauftragten) die Möglichkeiten für eine korrekte Umsetzung der betreffenden Gemeinschaftsrichtlinie aufgezeigt wurden.

Die Beschwerdesache 3254/2004/ID betraf den Umgang der Kommission mit einer Beschwerde über die Nichtanerkennung beruflicher Qualifikationen. Der Beschwerdeführer hatte in derselben Angelegenheit vor den nationalen Gerichten Klage gegen die nationalen Behörden eingereicht. Der Bürgerbeauftragte schloss den Fall ab, da die Prüfung der gegen die Kommission gerichteten Beschwerde eine Untersuchung eben jener Fragen zur Auslegung und Anwendung des Gemeinschaftsrechts erfordern würde, mit denen der Beschwerdeführer die nationalen Gerichte befasst hatte, so dass sich die Verfahren überschneiden hätten. Dem Beschwerdeführer wurde freigestellt, die Beschwerde nach Abschluss des nationalen Gerichtsverfahrens zu erneuern.

Des Weiteren prüfte der Bürgerbeauftragte die rechtliche Argumentation der Kommission zu zwei Beschwerden nach Artikel 226.

In der Beschwerdesache 1687/2003/JMA erhoben die Beschwerdeführer Einspruch gegen die Entscheidung der Kommission zur Ablehnung ihrer Beschwerde gegen Spanien, bei der es um Diskriminierung aus Gründen der sexuellen Ausrichtung gegangen war. Bei der Prüfung des betreffenden Rechtsrahmens stellte der Bürgerbeauftragte fest, dass der Standpunkt der Kommission,

¹⁰ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Europäischen Bürgerbeauftragten über die Beziehungen zum Beschwerdeführer bei Verstößen gegen das Gemeinschaftsrecht, ABl. C 244 vom 10.10.2002, S. 5.



wonach die spezifischen Probleme der Beschwerdeführer nicht in den Geltungsbereich des Gemeinschaftsrechts fielen, plausibel erschien.

In der Beschwerdesache 1273/2004/GG warf der Beschwerdeführer der Kommission Rechtsfehler und Unstimmigkeiten bei der Behandlung einer Streitfrage vor, die den Termin des Inkrafttretens einer Gemeinschaftsverordnung über die Fischerei in den Gewässern um die Azoren betraf. Der Bürgerbeauftragte analysierte die Verordnung und gelangte zu dem Schluss, dass die Auslegung der Kommission fehlerhaft war und einem früher von ihr vertretenen Standpunkt widersprach.

Die Beschwerde 933/2004/JMA war zwar keine Beschwerde nach Artikel 226, betraf jedoch die Rolle der Kommission als Bewahrerin der Grundprinzipien und –werte der Union in ihren Beziehungen zu Drittländern. Nach Ansicht des Beschwerdeführers hätte die Kommission das 1996 abgeschlossene Kooperationsabkommen mit Vietnam unter Berufung auf die „Menschenrechtsklausel“ aussetzen sollen. Angesichts der Kriterien, die in der 1995 veröffentlichten Mitteilung der Kommission über die Aufnahme einer „Menschenrechtsklausel“ in Abkommen mit Drittländern dargelegt wurden, hielt der Bürgerbeauftragte die Begründung der Kommission für die Nichtaussetzung des Abkommens für einleuchtend.

2.8.3 Ausschreibungen, Aufträge und Zuschüsse

Die Auftragsvergabe durch die Einrichtungen und Organe der Gemeinschaft dient einerseits der Beschaffung der zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Waren und Dienstleistungen und ist andererseits ein Instrument für die Verwaltung von Zuschüssen und Finanzhilfen im Rahmen verschiedener Programme¹¹.

Der Bürgerbeauftragte kann Beschwerden über die Vergabe (bzw. Nichtvergabe) sowie die Abwicklung von Aufträgen bearbeiten. Wenn jedoch eine mögliche Vertragsverletzung zur Debatte steht, beschränkt er sich auf die Untersuchung der Frage, ob das Organ/die Einrichtung der Gemeinschaft eine schlüssige und ausreichende Darstellung der Rechtsgrundlagen für sein/ihr Vorgehen vorgelegt und begründet hat, warum es/sie der Meinung ist, dass sein/ihr Standpunkt zu der Vertragslage gerechtfertigt ist.

Kapitel 3 enthält Zusammenfassungen von 16 Entscheidungen, die den Umgang des Bürgerbeauftragten mit Beschwerden dieser Art veranschaulichen. Auf elf dieser Fälle soll an dieser Stelle kurz eingegangen werden.

Zwei Entscheidungen betrafen Fälle, in denen Vertretungen der Kommission in Mitgliedstaaten den Beschwerdeführern mündliche Finanzierungszusagen gegeben hatten. Die Beschwerde 501/2005/IP wurde durch die Kommission selbst beigelegt, indem sie eine Zahlung an den Beschwerdeführer leistete, und in der Beschwerdesache 2111/2002/MF führte die Untersuchung des Bürgerbeauftragten zu einer einvernehmlichen Lösung dahingehend, dass dem Beschwerdeführer eine erhebliche Entschädigungssumme gezahlt wurde.

In der Beschwerdesache 732/2004/ELB vertrat der Bürgerbeauftragte die Auffassung, dass die Kommission offensichtlich ihrer Verantwortung für die ordnungsgemäße Verwaltung des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung nachgekommen war und sich auch von der Angemessenheit der Verwaltungs- und Kontrollsysteme der Mitgliedstaaten vergewissert hatte, um sicherzustellen, dass die Auszahlungsbehörden ihrer Pflicht zur fristgemäßen Zahlung nachkamen.

Bei der Untersuchung des Bürgerbeauftragten zu einer Beschwerde eines kleinen Unternehmens (Beschwerdesache 530/2004/GG) trat ein generelles Problem zutage, mit dem sich Unterauftragnehmer konfrontiert sehen können: Der vertragliche Rahmen enthielt keine Festlegung oder Empfehlung dahingehend, dass der Hauptauftragnehmer im Namen des Unterauftragnehmers Verzugszinsen für verspätete Zahlungen der Kommission fordern konnte. Der Bürgerbeauftragte empfahl der Kommission, eine Änderung ihrer Standardverträge in Betracht zu ziehen, um für solche Fälle

¹¹

Beschwerden im Zusammenhang mit *Arbeitsverträgen* werden in Unterabschnitt 2.8.4 behandelt.

eine automatische Zahlung von Verzugszinsen festzulegen. Die Kommission erwiderte, dass sie sich bemühen wolle, bei künftigen Standardverträgen die Interessen von KMU zu berücksichtigen, soweit dies mit den finanziellen Interessen der Gemeinschaft und den geltenden Rechtsvorschriften vereinbar sei.

Standardvertragsbedingungen waren auch Gegenstand der Beschwerde (338/2004/OV) einer NRO, nach deren Ansicht die Kommission nachdrücklicher gegen sprachliche Diskriminierung in Stellenanzeigen vorgehen sollte. Der Bürgerbeauftragte folgte der Argumentation der Kommission, was die Frage der Aufnahme einer Nichtdiskriminierungsklausel in ihre Verträge anbetraf. Er schlug vor, dass die Kommission eventuelle Anhaltspunkte für sprachliche Diskriminierung seitens eines ihrer Vertragspartner oder Begünstigten der zuständigen einzelstaatlichen Behörde mitteilen oder aber der Person, von der die Anhaltspunkte stammen, die Kontaktangaben für diese Behörde zur Verfügung stellen könnte.

Vier Entscheidungen betrafen Beschwerden über die Vergabe von Zuschussverträgen. In zwei Fällen erhoben die Beschwerdeführer Einspruch gegen die Entscheidung über die Ablehnung ihrer Anträge. Der Bürgerbeauftragte war der Ansicht, dass sich seine Prüfung der Gründe für die Ablehnung auf die Frage beschränken sollte, ob ein offensichtlicher Fehler vorlag (1365/2004/TN und 758/2004/ELB). Im letzteren Falle vertrat er den Standpunkt, dass das Fehlen einer Einspruchsmöglichkeit gegen die Einschätzung der unabhängigen Experten für sich genommen keinen strukturellen oder systembedingten Missstand in der Verwaltungstätigkeit darstelle. Angesichts der konkreten Umstände in der Beschwerdesache 2411/2003/MHZ gelangte der Bürgerbeauftragte zu dem Schluss, dass es angebracht gewesen wäre, wenn die Kommission die betreffende NRO besser beraten hätte, nämlich durch den Hinweis auf eine Grundvoraussetzung für den Anspruch auf eine bestimmte Art von Zuschuss. In der Beschwerdesache 2673/2004/PB hatte die Kommission nach Ansicht des Bürgerbeauftragten eine plausible Begründung für ihre Entscheidung gegeben, gewinnorientierte Einrichtungen bei einer bestimmten Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen vom Kreis der Anspruchsberechtigten auszunehmen.

Zwei Entscheidungen betrafen die Einhaltung von Verfahren bei Ausschreibungen.

In der Beschwerdesache 1808/2004/JMA stellte der Beschwerdeführer die Korrektheit eines Telefongesprächs in Frage, das zwischen der Kommission und einem konkurrierenden Bieter stattgefunden hatte. Der Bürgerbeauftragte fand keine Anhaltspunkte für ein unkorrektes Vorgehen, merkte jedoch an, dass es für die Kommission leichter gewesen wäre, die Bedenken des Beschwerdeführers auszuräumen, wenn sie eine schriftliche Aufzeichnung des betreffenden Telefonats hätte vorlegen können. Daher schlug er der Kommission vor, ihre internen Bestimmungen über Telefonprotokolle im Rahmen von Ausschreibungen zu überprüfen.

In der Beschwerde 538/2004/TN wurde die Frage aufgeworfen, ob ein Bieter berechtigt ist, von der Kommission die strenge Durchsetzung einer Vorschrift über die Anzahl der Kopien zu fordern, die jeder Bieter einzureichen hat. Die Kommission vertrat den Standpunkt, dass die ordnungsgemäße Anwendung ihres Leitfadens für die öffentliche Auftragsvergabe es von ihr nicht erfordert, ein Gebot als unzulässig einzustufen, weil die in der Ausschreibung genannte Anzahl von Kopien nicht eingereicht wurde. Der Bürgerbeauftragte empfahl der Kommission, das diesbezügliche Verhältnis zwischen dem Leitfaden und ihren Ausschreibungen zu überprüfen, damit kein Eindruck von Unfairness gegenüber den Bietern entsteht, die die richtige Anzahl von Kopien einreichen. In ihrer Antwort verwies die Kommission auf die in Artikel 89 der Haushaltsordnung genannten Grundsätze der Verhältnismäßigkeit, der Gleichbehandlung, der Nichtdiskriminierung und des möglichst breiten Wettbewerbs.

2.8.4 Personalangelegenheiten

In diesem Abschnitt geht es um Entscheidungen zu Beschwerden über Personaleinstellungen durch EU-Organe und -Einrichtungen und Arbeitsverhältnisse mit diesen Institutionen sowie über Personalangelegenheiten im Zusammenhang mit EU-Aufträgen und Praktika bei EU-Institutionen.



Wie bereits in Punkt 2.8.1 dargelegt, wurden drei Fälle abgeschlossen, nachdem Empfehlungsentwürfe in Bezug auf die Information von Bewerbern bei Einstellungsverfahren vorgelegt worden waren (siehe Zusammenfassung von Beschwerdesache 2097/2003/PB in Punkt 3.1.3). Kapitel 3 enthält 15 weitere Zusammenfassungen diesbezüglicher Entscheidungen. In fünf Fällen wurde eine einvernehmliche Regelung gefunden, zwei Beschwerden wurden durch die Institution beigelegt. Auf sechs Fälle soll an dieser Stelle kurz eingegangen werden.

In der Beschwerdesache 839/2004/MHZ empfahl der Bürgerbeauftragte dem EPSO, Missverständnissen vorzubeugen und die Beziehungen zu den Bewerbern zu verbessern, indem bei künftigen Stellenausschreibungen ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass (i) die Einladung zu einem Vorauswahltest nicht bedeutet, dass umfassend geprüft wurde, ob der Bewerber die Zulassungsbedingungen erfüllt, und (ii) die schriftlichen Prüfungsarbeiten derjenigen Bewerber, die sich im Nachhinein als nicht zulassungsfähig herausstellen, nicht benotet werden. Daraufhin teilte das EPSO mit, dass diese beiden Hinweise bei künftigen Stellenausschreibungen tatsächlich erfolgen sollen.

In der Beschwerdesache 2107/2002/PB nahm die Kommission einen Empfehlungsentwurf an, indem sie mit Wirkung vom 1. März 2005 die Altershöchstgrenze für Praktika abschaffte. Der Bürgerbeauftragte kündigte an, später eine Initiativuntersuchung zu den diesbezüglichen Verfahren anderer Organe und Einrichtungen durchführen zu wollen.

Zwei Entscheidungen hatten die Kündigung von Arbeitsverträgen zum Gegenstand.

Die Beschwerdesache 2191/2003/TN betraf einen von der Kommission eingestellten Experten, der die Kündigung eingereicht hatte, nachdem er in einem Drittland beleidigt und bedroht worden war. Zum Abschluss seiner Untersuchung vertrat der Bürgerbeauftragte die Auffassung, dass die Kommission offenbar angemessene Schritte unternommen hatte, um den Beschwerdeführer zu unterstützen. Er wies jedoch darauf hin, dass es für die Beziehungen zwischen der Kommission und dem Beschwerdeführer förderlich gewesen wäre, wenn die Kommission schon früher erläutert hätte, was sie tatsächlich getan hatte, um dem Beschwerdeführer in seiner schwierigen Lage zu helfen. Stattdessen war der Eindruck vermittelt worden, die Kommission wolle hauptsächlich aufzeigen, dass der Beschwerdeführer selbst diese missliche Lage herbeigeführt hatte. Anschließend entschuldigte sich die Kommission und versprach, diese Bemerkung künftig zu berücksichtigen.

Die Beschwerde 471/2004/OV knüpfte an eine frühere Beschwerde an (1200/2003/OV, siehe *Jahresbericht 2004*), bei der der Bürgerbeauftragte festgestellt hatte, dass das Recht des Beschwerdeführers auf Verteidigung nicht geachtet worden war, als die Polizeieinheit der Europäischen Union in Sarajevo (EUPM) seinen Arbeitsvertrag kündigte. Nachdem der Bürgerbeauftragte den Rat um Unterstützung ersucht hatte, erklärte sich die EUPM zu einer Gehaltsfortzahlung bis zum ordentlichen Ablauf des Arbeitsvertrags des Beschwerdeführers bereit. Der Bürgerbeauftragte wies außerdem darauf hin, dass der Beschwerdeführer – wie in der Beschwerdesache 1200/2003/OV festgestellt – Anspruch auf Entlastung von den Vorwürfen habe.

Zwei weitere Entscheidungen betrafen spezielle Verfahren, die für die Bediensteten der Gemeinschaften gelten.

In der Rechtssache 140/2004/PB analysierte der Bürgerbeauftragte die ehemaligen Bestimmungen für die Meldung von Missständen („Whistle-blowing“) und gelangte unter anderem zu dem Schluss, dass OLAF diesen Regeln zufolge allen Informanten die voraussichtliche Dauer der Untersuchung mitzuteilen hatte.

In der Beschwerdesache 620/2004/PB vertrat der Bürgerbeauftragte die Auffassung, dass bei einer Verwaltungsuntersuchung wegen angeblichen Mobbings eines Beamten gegen einen anderen das Recht auf Anhörung geachtet werden müsse. Dennoch sei es nicht erforderlich, dem Beschwerdeführer sämtliche Unterlagen zu übermitteln, auf die sich die Untersuchungsbeauftragten stützten, vorausgesetzt jedoch, dass der Beschwerdeführer vor Fertigstellung des Untersuchungsberichts über die vorläufigen Tatsachenfeststellungen der Untersuchungsbeauftragten sowie über den Inhalt der entsprechenden Belege unterrichtet worden ist und Gelegenheit zur Stellungnahme hatte.



2.8.5 Sonstige Angelegenheiten

Kapitel 3 enthält darüber hinaus elf Zusammenfassungen von Entscheidungen zu Beschwerden, die in keine der vorstehend behandelten Kategorien fallen.

Drei dieser Fälle betrafen die Europäischen Schulen.

In der Beschwerdesache 1435/2003/MF ergriff die Kommission zufrieden stellende Maßnahmen zur Umsetzung eines Empfehlungsentwurfs, welcher besagte, dass sie die Bedingungen für die Aufnahme von Schülern an den Sprachsektionen der Europäischen Schulen präzisieren sollte.

In der Beschwerdesache 1155/2004/TN stellte die Kommission auf Ersuchen des Bürgerbeauftragten klar, dass zu den künftigen Reformmaßnahmen, auf die im Laufe der Initiativuntersuchung OI/5/2003/IJH (siehe *Jahresbericht 2004* des Bürgerbeauftragten) hingewiesen worden war, auch die Einhaltung der Charta der Grundrechte an allen Europäischen Schulen zählen werde.

Der dritte Fall (1391/2002/JMA und andere) gab Anlass zu einem Sonderbericht an das Europäische Parlament, dem ein Empfehlungsentwurf des Inhalts vorausgegangen war, dass die Kommission die erforderlichen Maßnahmen treffen sollte, um sicherzustellen, dass Eltern von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die aufgrund des Grades ihrer Behinderung nicht in die Europäischen Schulen aufgenommen werden, keinen Beitrag zu den Bildungskosten leisten müssen.

Um die Gleichbehandlung behinderter Menschen ging es auch bei Beschwerden über die zu geringe Anzahl von Behindertenparkplätzen in der Nähe der Hauptgebäude von Kommission und Rat in Brüssel (gemeinsame Zusammenfassung der Beschwerdesachen 2415/2003/JMA und 237/2004/JMA). Der Bürgerbeauftragte begrüßte das an die belgischen Behörden gerichtete Ersuchen von Kommission und Rat um Schaffung zusätzlicher Parkplätze und bat darum, über die Ergebnisse informiert zu werden. Darüber hinaus forderte er den Rat zur Überprüfung seiner Praxis auf, den Zugang zu Behindertenparkplätzen aus Sicherheitsgründen zu beschränken.

Zwei Entscheidungen betrafen das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF).

In der Beschwerdesache 2485/2004/GG verweigerte das OLAF im Endeffekt die Annahme eines Empfehlungsentwurfs, wonach das Amt einräumen sollte, dass es in seinen Einlassungen gegenüber dem Bürgerbeauftragten bei einer früheren Untersuchung unrichtige und irreführende Angaben gemacht hatte. Der Bürgerbeauftragte war der Auffassung, dass dieser Fall eine bedeutende Grundsatzfrage betreffe, die Einfluss auf das Vertrauen der Bürger in die Organe und Einrichtungen der EU hat. Daher richtete er einen Sonderbericht an das Europäische Parlament.

In der Beschwerdesache 3446/2004/GG ergriff OLAF zufrieden stellende Maßnahmen zur Umsetzung des Empfehlungsentwurfs, wonach es die in einer Presseschau auf seiner Website enthaltenen Informationen überprüfen und berichtigen sollte.

In der Beschwerdesache 1737/2004/TN beschwerte sich die Swedish Assembly of Finland darüber, dass die Poster, die in Finnland bei der Informationskampagne des Europäischen Parlaments zu den Europawahlen 2004 verwendet wurden, nur in finnischer Sprache erschienen waren. Die Untersuchung des Bürgerbeauftragten führte zu einer einvernehmlichen Regelung, bei der das Parlament die bei der Kampagne aufgetretenen Unzulänglichkeiten ebenso anerkannte wie die Tatsache, dass der Anteil der schwedischsprachigen Bevölkerung in Finnland keinen Einfluss auf den Status des Schwedischen als EU-Amtssprache oder auf seinen Status nach der finnischen Verfassung hat.



3 ENTSCHEIDUNGEN IM ANSCHLUSS AN EINE UNTERSUCHUNG



3 ENTSCHEIDUNGEN IM ANSCHLUSS AN EINE UNTERSUCHUNG

In jedem Unterabschnitt dieses Kapitels werden die einzelnen Fälle in der Reihenfolge der Fallnummern aufgeführt, die unter den Titeln der einzelnen Zusammenfassungen angegeben sind. In Unterabschnitt 3.1.1 beispielsweise steht der Fall 1687/2003/JMA vor dem Fall 2191/2003/TN und dieser wiederum vor dem Fall 274/2004/JMA. Die vollständige Entscheidung zu jedem der beschriebenen Beschwerdefälle ist über „<http://www.ombudsman.europa.eu/decision/de/default.htm> Entscheidungen – Inhaltsverzeichnis“ auf der Website des Europäischen Bürgerbeauftragten zugänglich. Der Zugriff auf die jeweilige Entscheidung ist über die Fallnummer möglich. Die vollständigen Entscheidungen finden sich auf der Website in der Sprache des Beschwerdeführers und auf Englisch. Ein Ausdruck der vollständigen Entscheidung, wie sie auf der Website erscheint, kann beim Büro des Europäischen Bürgerbeauftragten bestellt werden.

Im zweiten Halbjahr 2006 werden die vollständigen Entscheidungen zu den Fällen in diesem Abschnitt als elektronisches Dokument in englischer, französischer und deutscher Sprache auf die Website des Bürgerbeauftragten gestellt. Der Zugriff wird über den Abschnitt „Jahresberichte“ der Website des Bürgerbeauftragten möglich sein. Auch in diesem Fall kann ein Ausdruck oder eine CD-ROM des Dokuments beim Büro des Europäischen Bürgerbeauftragten bestellt werden.

3.1 FÄLLE, IN DENEN KEIN MISSTAND IN DER VERWALTUNGSTÄTIGKEIT FESTGESTELLT WURDE



3.1.1 Europäische Kommission

UNTÄTIGKEIT NACH EINER BESCHWERDE ÜBER DISKRIMINIERUNG AUS GRÜNDEN DER SEXUELLEN ORIENTIERUNG

Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 1687/2003/JMA gegen die Europäische Kommission

Die Beschwerdeführer, ein spanischer und ein argentinischer Staatsangehöriger, beschwerten sich bei der Kommission über die Entscheidung der spanischen Behörden, dem argentinischen Staatsangehörigen ein Visum zum Zweck der Familienzusammenführung zu verweigern, welches er brauchte, um mit seinem spanischen Partner nach Spanien umziehen zu können. Den Beschwerdeführern zufolge basierte die Verweigerung auf der Tatsache, dass sie beide demselben Geschlecht angehören, weshalb dies eine Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung darstellt. Die Beschwerdeführer machten geltend, dass die Kommission ihre Beschwerde nicht ordnungsgemäß bearbeitet habe, indem sie die geltenden Gemeinschaftsvorschriften ungebührlich eng auslegte. Sie behaupteten nach wie vor, dass die in Kraft befindlichen Gemeinschaftsvorschriften auf ihre Situation anwendbar seien und dass die Kommission ein Verfahren gegen die spanischen Behörden wegen Verstoßes gegen das Gemeinschaftsrecht hätte einleiten müssen, insbesondere wegen Verstoßes gegen Artikel 13 EG-Vertrag, der jegliche Diskriminierung verbietet, einschließlich aus



Gründen der sexuellen Orientierung, sowie gegen die Artikel 20 und 21 der Charta der Grundrechte und gegen die Bestimmungen der Richtlinie 2000/78 über die Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf¹ und der Richtlinie 2000/43 betreffs der Diskriminierung aus Gründen der Rasse oder der ethnischen Herkunft².

Die Kommission argumentierte, dass das Problem der Beschwerdeführer nicht in den Geltungsbereich des Gemeinschaftsrechts falle und empfahl ihnen, Rechtsmittel auf nationaler Ebene oder beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte einzulegen.

Der Bürgerbeauftragte führte aus, dass der Grundsatz der Nichtdiskriminierung, einschließlich aus Gründen der sexuellen Orientierung, einen fundamentalen Grundsatz des Gemeinschaftsrechts darstellt, der sowohl im Vertrag als auch in der Charta der Grundrechte verankert ist. Artikel 13 EG-Vertrag ermächtigt den Rat, geeignete Vorkehrungen zu treffen, um Diskriminierungen aus Gründen der sexuellen Ausrichtung zu bekämpfen, jedoch nur im Rahmen der ihm durch den Vertrag übertragenen Zuständigkeiten. Ähnlich gelten die Artikel 20 und 21 der Charta der Grundrechte für die Mitgliedstaaten nur dann, wenn sie Gemeinschaftsrecht umsetzen. Hinsichtlich der einzelnen Richtlinien, die sich mit dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung befassen, wies der Bürgerbeauftragte darauf hin, dass sich bislang nur ein Rechtsinstrument, nämlich die Richtlinie 2000/78, mit der Diskriminierung aus Gründen der sexuellen Orientierung befasst, dass dieses Rechtsinstrument jedoch nur auf den Bereich der Beschäftigung angewandt werden kann. Der Bürgerbeauftragte überprüfte außerdem die bestehenden Gemeinschaftsrichtlinien bezüglich der Einreise von Drittstaatsangehörigen in das Hoheitsgebiet der Union zum Zwecke der Zusammenführung mit Unionsbürgern oder in der Union ansässigen Personen, nämlich Richtlinie 2003/86 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung³ und Richtlinie 2004/38 über das Recht der EU-Bürger auf Freizügigkeit⁴. Der Geltungsbereich dieser Richtlinien ist jedoch begrenzt, da sie sich nur auf Drittstaatsangehörige, die sich bereits rechtmäßig im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhalten, und auf Unionsbürger beziehen, die sich in einen anderen als ihren Herkunftsmitgliedstaat begeben oder dort aufhalten.

Der Bürgerbeauftragte stellte daher fest, dass die von der Kommission vorgebrachte Begründung für die Ablehnung der Beschwerde gegen die spanischen Behörden plausibel erschien und kein Missstand in der Verwaltungstätigkeit vorlag.

KÜNDIGUNG EINES VERTRAGES

Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 2191/2003/TN (Vertraulich) gegen die Europäische Kommission

Die Beschwerde betraf die Kündigung des Vertrags des Beschwerdeführers mit der Kommission, wonach seine Arbeitsaufgabe darin bestand, in einem Ministerium in einem Drittland Unterstützung zu leisten. Der Beschwerdeführer trug vor, dass er beleidigt und bedroht wurde, nachdem er im Rahmen seiner Arbeit ein Strategiepapier vorgelegt hatte, und dass er deshalb zur Kündigung gezwungen war. Der Beschwerdeführer erhob den Vorwurf, die Kommission habe diese Situation

¹ Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf, ABl. L 303 vom 2.12.2000, S. 16.

² Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft, ABl. L 180 vom 19.7.2000, S. 22.

³ Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung, ABl. L 251 vom 3.10.2003, S. 12.

⁴ Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (Text von Bedeutung für den EWR), ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 77.



zugelassen. Er verlangte die Zahlung seines Gehalts bis zu dem in seinem ursprünglichen Vertrag vorgesehenen Datum.

Die Kommission führte an, dass der Beschwerdeführer durch die Veröffentlichung des Strategiepapers seine Geheimhaltungspflicht verletzt und seine vertraglich festgelegten Zielvorgaben und Zuständigkeiten überschritten habe. Die Kommission könne daher für die Beleidigungen und Bedrohungen nicht verantwortlich gemacht werden.

Der Bürgerbeauftragte verstand das Argument der Kommission so, dass sie nicht verpflichtet war, den Beschwerdeführer zu unterstützen, da er seine vertraglichen Verpflichtungen verletzt und damit selbst seine missliche Lage herbeigeführt hatte. Davon ausgehend, dass es die Kommission versäumt hatte, den Beschwerdeführer entsprechend der Allgemeinen Bedingungen für individuelle Expertenverträge zu unterstützen, stellte der Bürgerbeauftragte vorläufig einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit fest. Er unterbreitete außerdem einen Vorschlag für eine einvernehmliche Lösung.

In ihrer Antwort auf den Vorschlag räumte die Kommission ein, dass sie gemäß den Allgemeinen Bedingungen für individuelle Expertenverträge zur Unterstützung des Beschwerdeführers verpflichtet gewesen sei, und erläuterte, in welcher Weise sie ihrer Ansicht nach eine solche Unterstützung geleistet hatte.

Auf der Grundlage der von der Kommission bereitgestellten weiteren Informationen gelangte der Bürgerbeauftragte zu der Auffassung, dass die Kommission offenbar angemessene Schritte unternommen hatte, um den Beschwerdeführer zu unterstützen. Er stellte daher bei der Kommission keinen Missstand in der Verwaltungstätigkeit fest, hielt jedoch eine weitere Bemerkung für angebracht, in welcher er anführte, dass es für die Beziehungen zwischen der Kommission und dem Beschwerdeführer förderlich gewesen wäre, wenn in der ersten Stellungnahme der Kommission zur Beschwerde erläutert worden wäre, was sie tatsächlich getan hatte, um dem Beschwerdeführer in seiner schwierigen Lage zu helfen. Stattdessen sei der Eindruck vermittelt worden, die Kommission habe hauptsächlich aufzeigen wollen, dass der Beschwerdeführer selbst diese missliche Lage herbeigeführt hatte.

Die Kommission entschuldigte sich dafür, dass ihre erste Stellungnahme ein unvollständiges Bild von den zur Unterstützung des Beschwerdeführers getroffenen Maßnahmen vermittelt hatte und versprach, die Bemerkung künftig zu berücksichtigen.

VERWENDUNG VON EU-FINANZHILFEN

Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 274/2004/JMA gegen die Europäische Kommission

Die Beschwerde betraf die Tatsache, dass die Kommission den Beschwerdeführer nicht über die Bearbeitung einer Beschwerde informiert hat, die sich auf die Entscheidung der Regionalbehörden von Madrid bezog, einen dem Beschwerdeführer für die Organisation von Ausbildungslehrgängen für Arbeitnehmer gewährten Zuschuss zu kürzen. Finanziert wurde dieser Zuschuss über den Europäischen Sozialfonds. Die Kürzung eines Teils der Finanzmittel wurde damit begründet, dass einige Lehrgangsteilnehmer keine spanischen Staatsangehörigen seien. Der Beschwerdeführer erachtete dies als diskriminierend. Er erhob den Vorwurf, dass er mehrere Monate, nachdem er seine Beschwerde an die Kommission gerichtet hatte, von ihr noch in keiner Weise über die Bearbeitung seines Falls informiert worden sei.

Die Kommission bedauerte, dass die Ergebnisse ihrer ersten Prüfung des Falls dem Beschwerdeführer nicht übermittelt wurden. Bei einer zweiten und ausführlicheren Prüfung habe die Kommission anerkannt, dass ein Teil der Zuschusskürzung darin begründet war, dass zwei Teilnehmer nicht die spanische Staatsangehörigkeit hatten. Die Kommission habe daher eine Empfehlung an die zuständigen spanischen Behörden gerichtet, dem Beschwerdeführer die entsprechende Summe



zurückzuzahlen und in zukünftigen Programmen jeglichen Bezug auf die Staatsangehörigkeit zu vermeiden.

Der Bürgerbeauftragte hielt weitere Untersuchungen nicht für erforderlich, da sich die Kommission einverstanden erklärt hatte, die vom Beschwerdeführer geforderten Informationen bereitzustellen, und da sie das Versäumnis einer früheren Kontaktaufnahme mit dem Beschwerdeführer zugegeben und sich dafür entschuldigt hatte.

Da jedoch die Kommission keine Kriterien für die Verfahrensweise genannt hatte, die ihre Dienststellen bei der Bearbeitung von Beschwerden im Zusammenhang mit der Verwendung von EU-Finanzhilfen einhalten sollten, hielt der Bürgerbeauftragte eine weitere Bemerkung für angebracht. Darin stellte er fest, dass die Kommission im Interesse der Verbesserung der Effizienz und Transparenz ihrer Beziehungen mit den Bürgern in Betracht ziehen könnte, Verfahren für die Annahme und Bearbeitung von Beschwerden bezüglich der Verwendung von EU-Finanzhilfen festzulegen und zu veröffentlichen, und zwar analog zu den Festlegungen in der Mitteilung von 2002 an das Europäische Parlament und den Europäischen Bürgerbeauftragten über die Beziehungen zum Beschwerdeführer bei Verstößen gegen das Gemeinschaftsrecht⁵.

BESCHWERDE NACH ARTIKEL 226 IN BEZUG AUF DAS LEBENSMITTELRECHT

Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 295/2004/JMA gegen die Europäische Kommission

Der Beschwerdeführer richtete eine Beschwerde an die Kommission, in der er eine Reihe von öffentlichen Behörden und privaten Unternehmen für die mangelnde Lebensmittelsicherheit in Spanien verantwortlich machte. Dem Beschwerdeführer zufolge werden durch die Zustände einschlägige EU-Rechtsvorschriften verletzt, insbesondere die Verordnung 178/2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts⁶. In seiner Beschwerde an den Bürgerbeauftragten machte der Beschwerdeführer geltend, die Kommission habe bei ihrer Entscheidung, seiner Beschwerde nicht weiter nachzugehen, willkürlich gehandelt. Er beschwerte sich außerdem über die große Verzögerung bei der Bearbeitung seines Falles, die mangelnde Informationsbereitstellung und die fehlerhafte rechtliche Auslegung der geltenden EU-Rechtsvorschriften.

Die Kommission führte an, dass die Beschwerde innerhalb der üblichen Frist geprüft worden sei und dass die in der Beschwerde enthaltenen Informationen für ihre Dienststellen den Gegenstand der Beschwerde nicht eindeutig erkennen ließen. Bezüglich des angeblichen Versäumnisses der spanischen Behörden, die Verbraucher über Risiken zu informieren, stellte die Kommission fest, dass die Bestimmungen der Verordnung zur Unterrichtung der Verbraucher noch nicht anwendbar seien, da den Mitgliedstaaten eine Übergangszeit bis zum 1. Januar 2007 zustehe.

Der Bürgerbeauftragte wies darauf hin, dass die von der Kommission einzuhaltenden Verfahren bei der Bearbeitung von Beschwerden in ihrer Mitteilung von 2002 an das Europäische Parlament und den Europäischen Bürgerbeauftragten über die Beziehungen zum Beschwerdeführer bei Verstößen gegen das Gemeinschaftsrecht festgelegt sind⁷. Er prüfte daher, ob diese Mitteilung eine Grundlage für die vom Beschwerdeführer erhobenen spezifischen Vorwürfe bot.

Bezüglich der Bearbeitungszeit stellte der Bürgerbeauftragte fest, dass der Beschwerdeführer seine Beschwerde im Januar 2003 bei der Kommission einreichte und diese ihn im November 2003 nach

⁵ ABl. C 244 vom 10.10.2002, S. 5.

⁶ Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit, ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1.

⁷ ABl. C 244 vom 10.10.2002, S. 5.



Abschluss ihrer Untersuchung von der Einstellung des Verfahrens in Kenntnis setzte. Folglich gelangte der Bürgerbeauftragte zu dem Schluss, dass die Kommission ihre Prüfung der Beschwerde innerhalb der in ihrer eigenen Mitteilung festgelegten Einjahresfrist abgeschlossen hatte.

Der Bürgerbeauftragte schlussfolgerte außerdem, dass der Beschwerdeführer entsprechend den in der Mitteilung enthaltenen Kriterien in mehreren Schreiben über alle Schritte unterrichtet wurde, die die Kommission hinsichtlich seiner Beschwerde unternommen hatte.

Schließlich gelangte der Bürgerbeauftragte zu der Schlussfolgerung, dass der Verweis der Kommission auf Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung 178/2002, wonach „[d]ie bestehenden lebensmittelrechtlichen Grundsätze und Verfahren ... so bald wie möglich, spätestens jedoch bis zum 1. Januar 2007 ... angepasst [werden]“, plausibel erscheint.

Der Bürgerbeauftragte war daher der Ansicht, dass die Kommission innerhalb ihrer Rechtsbefugnis handelte, als sie sich zur Einstellung des Verfahrens entschloss, nachdem sie zu der Auffassung gelangt war, dass ausgehend von den in der Beschwerde enthaltenen Informationen keine Gründe für die Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens gegen Spanien vorlagen.

ANGEBLICHE DISKRIMINIERUNG IN STELLENANZEIGEN

Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 338/2004/OV gegen die Europäische Kommission

Die Europäische Esperanto-Union reichte eine Beschwerde gegen die Kommission ein, bei der es um eine angebliche sprachliche Diskriminierung durch europäische Organisationen ging, die von der Kommission und mit ihr vertraglich verbundenen Unternehmen finanziert werden. Der Bürgerbeauftragte hatte bereits zu einem früheren Zeitpunkt eine Beschwerde der Internationalen Esperanto-Vereinigung (659/2002/IP) zur selben Thematik bearbeitet.

In der vorliegenden Beschwerde wies die Europäische Esperanto-Union darauf hin, dass verschiedene Organisationen und Unternehmen nach wie vor Stellenanzeigen veröffentlichen, in denen sie „Englisch als Muttersprache“ oder einen „englischen Muttersprachler“ fordern, und dass die Kommission dagegen keine rechtlichen Schritte unternommen hat. Der Beschwerdeführer forderte unter anderem, dass die Kommission gegen Organisationen und Unternehmen, die diskriminierende Stellenanzeigen veröffentlichen, vorgehen sollte, indem sie unter anderem die Finanzierung ablehnt.

Die Kommission gab einen Überblick über die von ihr seit dem Fall 659/2002/IP getroffenen Maßnahmen, darunter verschiedene interne Vermerke, mit denen die Dienststellen auf die Thematik aufmerksam gemacht werden sollen. Die Kommission verwies außerdem auf die entsprechenden Artikel der Haushaltsordnung und auf die Richtlinie 2004/18 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge, was den Ausschluss vom Vergabeverfahren aufgrund der Verurteilung wegen eines Deliktes anbetrifft, das die berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt.

In ihrer Antwort auf die weiteren Untersuchungen des Bürgerbeauftragten wies die Kommission darauf hin, dass Verfehlungen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit aus vielen verschiedenen Situationen heraus entstehen können und dass es nicht möglich sei, in den Beschaffungsunterlagen oder den Ausschreibungen diese Sachverhalte im Einzelnen aufzuführen. Im Zusammenhang mit der Frage des Bürgerbeauftragten nach einer möglichen Aufnahme einer Nichtdiskriminierungsklausel in ihre Verträge führte die Kommission an, dass durch eine Vielzahl spezieller Klauseln zur Abdeckung sehr spezifischer Sachverhalte außerhalb des Vertragsgegenstandes Inhalt und Aufbau der Verträge viel komplizierter würden, was sich negativ auf den Wettbewerb auswirken könnte. Die Kommission betonte außerdem, dass die einzelstaatlichen Gerichte nach wie vor die einzig zuständigen Instanzen seien, die eine individuelle Prüfung angeblicher Fälle von sprachlicher Diskriminierung vornehmen können.

Der Bürgerbeauftragte war der Meinung, dass die von der Kommission gegen die Aufnahme spezieller Vertragsklauseln vorgebrachten Argumente nicht von der Hand zu weisen waren. Er hielt in Anbetracht des Subsidiaritätsprinzips auch den von der Kommission vertretenen Standpunkt für berechtigt, dass angebliche Fälle von sprachlicher Diskriminierung auf einzelstaatlicher Ebene untersucht werden sollten. Es wurde daher kein Missstand in der Verwaltungstätigkeit der Kommission festgestellt. Der Bürgerbeauftragte machte jedoch eine weitere Bemerkung, in welcher er anführte, dass die Kommission dann, wenn ihr Anhaltspunkte für eine sprachliche Diskriminierung seitens einer ihrer Vertragspartner oder Begünstigten vorliegen, diese Information an die zuständige einzelstaatliche Behörde weiterleiten oder aber der Person, von der die Anhaltspunkte stammen, die Kontaktangaben für diese Behörde zur Verfügung stellen könnte.

VERWALTUNG VON MITTELN AUS DEM EUROPÄISCHEN FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG

Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 732/2004/ELB gegen die Europäische Kommission

Der Beschwerdeführer, bei dem es sich um den Direktor eines Zentrums handelte, dem ein aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) finanzierter Zuschuss zugebilligt worden war, erhob den Vorwurf, dass die Kommission nicht die ordnungsgemäße Verwaltung der EFRE-Mittel gewährleistet habe. Er forderte, dass sie sich mit den für die Verwaltung dieser Mittel in Italien zuständigen italienischen Behörden in Verbindung setzen sollte, um die Erstattung der dem Beschwerdeführer entstandenen Kosten zu fordern, um die Behörden zur Einhaltung des Vertrages und zur Zahlung von Zinsen für verspätete Zahlungen zu verpflichten und um gegebenenfalls Italien wegen der schlechten Verwaltung der Mittel mit einer Strafe zu belegen.

Der Kommission zufolge sind die Mitgliedstaaten für die Verwaltung von Strukturfondsprogrammen und für die Ernennung der Verwaltungsbehörde und der Zahlstelle verantwortlich. Die Kommission gewährleiste im Rahmen ihrer Kontroll- und Überwachungsbefugnisse die Einhaltung des Grundsatzes der pünktlichen Zahlung der Beträge, wie er in Artikel 32 Absatz 1 fünfter Gedankenstrich der Verordnung 1260/1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds festgelegt ist⁸. Die Kommission habe Informationen von den italienischen Behörden angefordert, aus denen sie geschlussfolgert habe, dass der Beschwerdeführer selbst für einige Verspätungen verantwortlich war, da seine Bankangaben unvollständig waren. Im April 2004 habe die Zahlstelle der Kommission mitgeteilt, dass die Zahlung an den Begünstigten erfolgt sei. Die Kommission habe in einem Schreiben an die Verwaltungsbehörde um Auskünfte über die Finanzregelungen des Programms ersucht und darum gebeten, diesen Punkt in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Begleitausschusses aufzunehmen. Dieser habe beschlossen, die Angemessenheit der von der Zahlstelle getroffenen Finanzregelungen zu prüfen und Maßnahmen zur Verkürzung der Fristen zu treffen. Die Kommission sei nicht in der Lage, die Zahlstelle mit Sanktionen zu belegen bzw. Maßnahmen gegen sie zu treffen.

Der Bürgerbeauftragte war der Ansicht, dass die von den Mitgliedstaaten ernannten Zahlstellen zwar für die pünktliche Zahlung der EFRE-Mittel verantwortlich sind, die Verantwortung der Kommission für die ordnungsgemäße Verwaltung der EFRE-Mittel jedoch auch beinhaltet, dass sie sich davon überzeugt, dass die ihr von den Mitgliedstaaten genannten Verwaltungs- und Kontrollsysteme angemessen und geeignet sind, damit die Zahlstellen auch tatsächlich ihre Verpflichtung zu einer pünktlichen Zahlung einhalten können.

Bezüglich des vom Beschwerdeführer erhobenen Vorwurfs, die Kommission habe nicht die ordnungsgemäße Verwaltung der EFRE-Mittel gewährleistet, vertrat der Bürgerbeauftragte die Ansicht, dass die Kommission offenbar angemessene und geeignete Schritte unternommen hat, um

⁸

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds, ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1.



ihrer Verantwortung für die ordnungsgemäße Verwaltung der EFRE-Mittel gerecht zu werden. Er stellte daher keinen Missstand in der Verwaltungstätigkeit fest.

Zu den Forderungen des Beschwerdeführers stellte der Bürgerbeauftragte fest, dass die Kommission seiner Meinung nach geeignete Maßnahmen ergriffen hat, um die Zahlung an den Beschwerdeführer zu gewährleisten. Er wies darauf hin, dass die italienische Zahlstelle für Zinszahlungen verantwortlich wäre. Letztendlich erachtete der Bürgerbeauftragte die Erklärungen der Kommission für plausibel, wonach sie nicht befugt sei, Sanktionen gegen Italien zu erheben.

BEWERTUNG EINES PROJEKTVORSCHLAGS (1)

Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 758/2004/ELB gegen die Europäische Kommission

Der Vorschlag der Beschwerdeführerin an die Kommission für ein indirektes FTE-Projekt (im Rahmen des Programms für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration) wurde abgelehnt. Die Beschwerdeführerin machte geltend, dass die unabhängigen Sachverständigen falsch entschieden hätten, als sie ihren Vorschlag für die Entwicklung von Intraokularlinsen als für das betreffende strategische Ziel irrelevant bezeichneten. Sie brachte außerdem vor, dass das Verfahren unfair sei, da es keine Möglichkeit gebe, die Entscheidung der Sachverständigen anzufechten oder einen zweiten Vorschlag einzureichen. Letztlich erhob sie den Vorwurf, dass die ihr während des Verfahrens zugänglichen Informationen unzulänglich und unklar gewesen seien und dass sie zu spät in Kenntnis gesetzt worden sei, um eine erneute Einreichung in Betracht zu ziehen.

Der Kommission zufolge muss ein Vorschlag im Zusammenhang mit dem betreffenden strategischen Ziel, seinen Schwerpunkten und der Gesamtzielsetzung des Arbeitsprogramms bewertet werden. Die drei unabhängigen Sachverständigen seien zu der einstimmigen Auffassung gelangt, dass der Vorschlag eindeutig nicht relevant ist. Die Kommission habe dies überprüft und letztendlich für gerechtfertigt befunden. Um eine faire und gleiche Behandlung zu gewährleisten, bestünde bis zum Abschluss der Bewertung kein Kontakt zwischen Kommission und Antragstellern, was deren Vorschläge anbetrifft. Nach Abschluss der Bewertung jedoch sei die Kommission bereit, auf Ersuchen des Antragstellers zusätzliche Erläuterungen zu geben, die nicht im zusammenfassenden Bewertungsbericht enthalten sind. Bezüglich einer erneuten Einreichung stellte die Kommission fest, dass die Beschwerdeführerin anhand der ihr übermittelten Informationen über die Stärken und Schwächen ihres Vorschlags einschätzen könne, ob es sinnvoll sei, ihn beim nächsten Aufruf erneut einzureichen.

Der Bürgerbeauftragte war der Ansicht, dass die Frage, ob der Vorschlag der Beschwerdeführerin unter das entsprechende strategische Ziel fällt, nur auf der Grundlage von fachspezifischen wissenschaftlichen und technischen Kenntnissen beantwortet werden kann und dass er sich daher bei seiner eingehenden Prüfung darauf beschränkt einzuschätzen, ob die Entscheidung der Kommission, die Bewertungsergebnisse zu bestätigen, offensichtlich unangemessen war. Seiner Meinung nach war dies nicht der Fall.

Der Bürgerbeauftragte vertrat außerdem die Ansicht, dass es, wie in den entsprechenden Leitlinien veröffentlicht, die Aufgabe der Sachverständigen ist, die Kommission durch wissenschaftliche und technische Beratung dabei zu unterstützen, die für die Förderung der Ziele der Gemeinschaft effektivsten Entscheidungen zu treffen, und dass die Unabhängigkeit der Sachverständigen sowohl für die Effektivität als auch für die Fairness des Prozesses von Vorteil ist. Unter diesen Umständen war er nicht der Auffassung, dass das Fehlen von Einspruchsmöglichkeiten gegen die Bewertung der Sachverständigen an sich einen struktur- oder systembedingten Missstand in der Verwaltungstätigkeit darstellen könnte. Letztlich stand es für den Bürgerbeauftragten fest, dass es der Beschwerdeführerin nicht möglich gewesen war, im Rahmen des gleichen Aufrufs nochmals einen überarbeiteten Vorschlag einzureichen, weil die Einreichungsfrist inzwischen abgelaufen war, und dass sie nicht belegt hat, dass ihr von der Kommission nicht rechtzeitig Informationen bezüglich einer neuen Einreichung im folgenden Aufruf zur Verfügung gestellt wurden.

BEARBEITUNG EINER BESCHWERDE NACH ARTIKEL 226

Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 1298/2004/PB gegen die Europäische Kommission

Die Beschwerdeführerin hatte eine Beschwerde an die Kommission gerichtet, bei der es um angebliche Verstöße des Vereinigten Königreiches gegen die Richtlinie 73/239/EWG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung)⁹ ging.

In ihrer Beschwerde an den Bürgerbeauftragten führte sie aus, dass sie eine unbefriedigende Erklärung für die Nichtbeantwortung ihres Schreibens vom 29. Mai 2003 durch die Kommission erhalten habe. Außerdem machte sie geltend, dass die Kommission nicht ihre Fragen danach beantwortet habe, (i) warum die Kommission auf ein geplantes Vertragsverletzungsverfahren gegen das Vereinigte Königreich im Jahre 1978 verzichtet hatte, (ii) warum die Kommission es (ihrer Meinung nach) zugelassen hat, dass das Vereinigte Königreich das Gemeinschaftsrecht verletzt und (iii) wie sie selbst ein Urteil durch den Europäischen Gerichtshof erwirken kann.

Schließlich erhob sie den Vorwurf, dass die Kommission sie nicht über ein im Vereinigten Königreich geltendes Verfahren informiert habe, wonach Bürger eine Entschädigung für Verluste und/oder Schäden aufgrund von Verletzungen des Gemeinschaftsrechts erhalten können.

Nach Prüfung des entsprechenden Schriftverkehrs stellte der Bürgerbeauftragte fest, dass sich die Kommission allem Anschein nach generell um eine gewissenhafte Bearbeitung der von der Beschwerdeführerin eingegangenen Schreiben bemüht hatte und dass sie sich im Zusammenhang mit der einen aufgetretenen Verzögerung bei der Beschwerdeführerin entschuldigt und Abhilfemaßnahmen getroffen hatte. Außerdem erschien dem Bürgerbeauftragten die Erklärung der Kommission für die Verzögerung glaubwürdig.

Der Bürgerbeauftragte stellte weiterhin fest, dass die Kommission der Beschwerdeführerin erklärt hatte, dass (i) ihre Dienststellen mit der Verpflichtung des Vereinigten Königreiches zur Annahme des erforderlichen Rechtsaktes zufrieden waren, (ii) sie nicht der Auffassung war, sie habe eine Verletzung des Gemeinschaftsrechts durch das Vereinigte Königreich zugelassen und (iii) die einzelstaatlichen Gerichte dafür zuständig sind, über die frühere Übereinstimmung des einzelstaatlichen Rechts mit dem Gemeinschaftsrecht zu entscheiden. Der Bürgerbeauftragte hielt diese Antworten der Kommission für ausreichend.

Der Bürgerbeauftragte erachtete es als angemessen, dass die Kommission in ihrer Kommunikation mit Privatpersonen zu ganz konkreten Fällen ihre Informationen zu Fragen der Schadensersatzforderungen gegen Mitgliedstaaten auf die Rechte beschränkt, die in der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofes festgehalten sind. Die Kommission kann nach Ansicht des Bürgerbeauftragten nicht verpflichtet sein, Rechtsberatung im Hinblick auf einzelstaatliche Verfahrensregeln zu leisten.

Der Bürgerbeauftragte stellte daher keinen Missstand in der Verwaltungstätigkeit fest.

BEWERTUNG EINES PROJEKTVORSCHLAGS (2)

Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 1365/2004/TN gegen die Europäische Kommission

Die Beschwerde betraf die von der Kommission vorgenommene Bewertung eines im Rahmen des Sechsten Forschungsrahmenprogramms eingereichten Projektvorschlags. Ein Konsortium europäischer

⁹

Erste Richtlinie 73/239/EWG des Rates vom 24. Juli 1973 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung), ABl. L 228 vom 16.8.1973, S. 3.



Unternehmen hatte sich um Finanzmittel für ein Offshore-Windkraftprojekt vor der irischen Küste beworben. Der Beschwerdeführer erhob den Vorwurf, dass der Kommission bei der Bewertung des Projektvorschlags des Konsortiums ein offenkundiger Fehler unterlaufen sei, als sie feststellte, dass dem Konsortium ein spezialisierter Fundamentkonstrukteur fehlt. Dem Beschwerdeführer zufolge sei im Vorschlag aufgeführt, dass sein dänischer Partner auf dem entsprechenden Gebiet ein Spezialist ist und aller Wahrscheinlichkeit nach sogar führend in der Welt. Der Beschwerdeführer forderte unter anderem, dass die Kommission die in der Bewertung des Projektvorschlags enthaltenen sachlichen Fehler korrigieren sollte.

Die Kommission führte an, dass die mit der Bewertung des Vorschlags für das Offshore-Windkraftprojekt betrauten Sachverständigen die begrenzten Informationen, die über den dänischen Partner geliefert wurden, für nicht überzeugend hielten.

In seiner Entscheidung erinnerte der Bürgerbeauftragte daran, dass es nicht seine Aufgabe ist, den betreffenden Projektvorschlag neu zu bewerten, sondern dass er vielmehr untersuchen muss, ob der Kommission bei der Bewertung ein offenkundiger Fehler unterlaufen ist. Der Bürgerbeauftragte stellte fest, dass die im Projektvorschlag enthaltene eher kurze Information zum dänischen Partner keinen Hinweis darauf enthielt, dass das Unternehmen ein Spezialist bzw. Weltführer auf dem betreffenden Gebiet ist. Er gelangte zu der Ansicht, dass der Beschwerdeführer, selbst wenn seine Aussagen in Bezug auf die Position des dänischen Partners korrekt sind, nicht nachgewiesen hat, dass die Kommission oder ihre mit der Bewertung des Vorschlags beauftragten Sachverständigen über die Position des Partners hätten informiert sein sollen, ungeachtet dessen, was dazu im Vorschlag stand. Der Bürgerbeauftragte hielt es daher nicht für einen offenkundigen Fehler in der Bewertung der Kommission, als diese auf der Grundlage der im Vorschlag gegebenen Informationen schlussfolgerte, dass das Konsortium keinen spezialisierten Fundamentkonstrukteur hat.

Zur Forderung des Beschwerdeführers, dass der sachliche Fehler korrigiert werden sollte, hob der Bürgerbeauftragte hervor, dass seiner Ansicht nach die Kommission argumentiert hat, dass im Projektvorschlag Informationen zum dänischen Partner fehlten, und sie nicht die Feststellung des Beschwerdeführers in Frage gestellt hat, dass der Partner ein Spezialist bzw. Weltführer auf dem betreffenden Gebiet ist. In Anbetracht dessen wie auch aufgrund der Erkenntnis, dass der Kommission kein offenkundiger Bewertungsfehler unterlaufen ist, sah sich der Bürgerbeauftragte nicht veranlasst, der entsprechenden Forderung weiter nachzugehen.

ANWENDUNG DER MENSCHENRECHTSKLAUSEL IM KOOPERATIONSABKOMMEN MIT VIETNAM

Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 933/2004/JMA gegen die Europäische Kommission

Artikel 1 („Menschenrechtsklausel“) des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Vietnam von 1996 sieht vor, dass die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien auf der Achtung der Menschenrechte und der Grundsätze der Demokratie basieren muss, die ein wesentliches Element des Abkommens darstellen sollte. Der Beschwerdeführer machte geltend, dass es die Kommission angesichts schwer wiegender Menschenrechtsverletzungen durch die Behörden in Vietnam versäumt habe, ihre Befugnisse zu nutzen und das Kooperationsabkommen auszusetzen.

Die Kommission war der Ansicht, dass durch eine Kombination aus Dialog und Kooperation eine Verbesserung der Menschenrechtslage in Vietnam erreicht werden könnte. Sie führte an, dass es keine materielle Verletzung des Abkommens gegeben habe, die seine Aussetzung zur Folge haben sollte. Ihres Erachtens sollte ein solcher Schritt wirklich nur unternommen werden, wenn es keine andere Alternative mehr gibt, und dann in umfassender Absprache mit den Mitgliedstaaten und dem Europäischen Parlament.

Der Bürgerbeauftragte stellte fest, dass ausgehend von der Menschenrechtsklausel die Achtung der grundlegenden Menschenrechte ein wesentliches Element des Abkommens darstellt und

eine Verletzung dieser Klausel daher die Aussetzung des Abkommens zur Folge haben kann. Er betonte, dass diese Klausel für die Kommission verbindlich ist und dass diesbezügliche Handlungen oder Unterlassungen seitens der Kommission Missstände in der Verwaltungstätigkeit darstellen könnten.

Nach Ansicht des Bürgerbeauftragten enthielt das Abkommen jedoch keine genauen Festlegungen zu den Verpflichtungen der Kommission im Hinblick auf die Umstände, unter denen diese Bestimmung zum Zwecke der Aussetzung des Kooperationsabkommens herangezogen werden sollte. Außerdem bieten weder der EG-Vertrag noch das Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge weitere Anleitung in dieser Angelegenheit. Der Bürgerbeauftragte merkte an, dass die Kommission in ihrer Mitteilung von 1995 über die Berücksichtigung der Wahrung der Grundsätze der Demokratie und der Achtung der Menschenrechte in den Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern einige Grundsätze für die Anwendung der Menschenrechtsklausel aufgestellt hatte.

Der Bürgerbeauftragte stellte fest, dass die Kommission der Meinung war, durch die Aussetzung des Abkommens würde der EU die Möglichkeit genommen, über die von ihr finanzierten Kooperationsprogramme den Reformprozess in Vietnam zu unterstützen, weshalb sie sich entschlossen habe, den Dialog mit den vietnamesischen Behörden über verschiedene, im Rahmen des Kooperationsabkommens eingerichtete Gremien fortzusetzen. Die von der Kommission angeführten Gründe für ihre Entscheidung, den Kooperationsvertrag nicht auszusetzen, sondern entsprechend den in der Mitteilung von 1995 festgelegten Kriterien Maßnahmen anzuwenden, die sie für angemessener erachtet, schienen dem Bürgerbeauftragten plausibel zu sein. Er stellte daher keinen Missstand in der Verwaltungstätigkeit der Kommission fest.

KONSULTATION ZUR ZUKUNFT DER STRUKTURFONDS

Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 948/2004/OV gegen die Europäische Kommission

Eine NRO beschwerte sich darüber, dass es die Kommission versäumt hat, NRO zur Zukunft der Strukturfonds zu konsultieren. Zur Bekräftigung ihres Vorwurfs verwies die Beschwerdeführerin auf die Mitteilung der Kommission „Hin zu einer verstärkten Kultur der Konsultation und des Dialogs – Allgemeine Grundsätze und Mindeststandards für die Konsultation betroffener Parteien durch die Kommission“ (KOM(2002) 704 endg. vom 11. Dezember 2002), in der fünf Mindeststandards für das Konsultationsverfahren festgelegt sind. Die Beschwerdeführerin bezweifelte, ob die Mindeststandards ausreichend klar seien, und schlug vor, dass die Kommission einen stärker sektorübergreifenden und ganzheitlichen Ansatz für die Konsultation nutzen sollte, insbesondere wenn ihre Vorschläge für ein breites Spektrum von Interessengruppen von Belang sind.

Die Kommission argumentierte, dass sie ein breites Konsultationsverfahren mit allen interessierten Parteien eingeleitet habe, und gab eine genaue Beschreibung der getroffenen Maßnahmen. Sie merkte jedoch an, dass sie ein stärkeres Engagement der NRO begrüßen würde, was von ihnen künftig eine wirksamere Mobilisierung erfordere.

Der Bürgerbeauftragte hielt die Mindeststandards für ausreichend klar, um einschätzen zu können, ob die Kommission sie eingehalten hat oder nicht. Im vorliegenden Fall nahm der Bürgerbeauftragte eine ausführliche Überprüfung vor und gelangte zu der Ansicht, dass die Kommission die fünf genannten Mindeststandards erfüllt hat. Es wurde daher kein Missstand in der Verwaltungstätigkeit festgestellt. Allerdings schloss er die Möglichkeit nicht aus, dass zum einen die Mindeststandards klarer ausgedrückt werden könnten und zum anderen in einigen Fällen ein stärker sektorübergreifender und ganzheitlicher Ansatz für die Konsultation angeraten sein könnte. Der Bürgerbeauftragte hob hervor, dass die Beschwerdeführerin diesbezüglich Vorschläge an die Kommission unterbreiten kann und dass es bei der Kommission von guter Verwaltungspraxis zeugen würde, wenn sie jeden dieser Vorschläge ernsthaft prüft.



DIE EUROPÄISCHE NOTRUFNUMMER 112

Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 1096/2004/TN gegen die Europäische Kommission

Die Beschwerde wurde von einer Vereinigung eingereicht, die der Kommission Versäumnisse bei der Einführung der europäischen Notrufnummer 112 vorwarf. Die Vereinigung machte geltend, dass die Kommission keine weiteren Maßnahmen bezüglich der Katastrophenschutzkomponente von 112 getroffen habe, wie sie in ihren Arbeitsprogrammen ständig versprochen hatte. Außerdem habe es die Kommission versäumt, aktuelle und relevante Informationen zu 112 auf ihre Website zu stellen.

Die Kommission führte aus, dass die zuständige Dienststelle im Rahmen des Aktionsprogramms der Gemeinschaft für den Katastrophenschutz eine Reihe von Projekten in Bezug auf 112 kofinanziert habe und dass es im Zusammenhang mit 112 eine Koordinierung und Zusammenarbeit mit anderen Kommissionsdienststellen gebe. Außerdem erklärte sie, es habe in der Vergangenheit zwar Verzögerungen bei der Aktualisierung der Website gegeben, dies sei jedoch inzwischen abgestellt.

Der Bürgerbeauftragte erinnerte daran, wie wichtig es ist, die Handlungskompetenz der Bürger zu stärken und sie über ihre Rechte zu informieren. Er habe daher Verständnis für die diesbezüglichen Bestrebungen der Vereinigung. Gleichzeitig jedoch, so hob er hervor, habe die Kommission bei der Umsetzung ihrer Arbeitsprogramme einen gewissen Ermessensspielraum, worüber sie im Rahmen des Haushaltsverfahrens dem Parlament Rechenschaft ablegt. Der Bürgerbeauftragte zog in Betracht, dass die allgemeine Dienstleistungsrichtlinie das große Interesse der Bürger im Hinblick auf 112 anerkennt, sie jedoch die Mitgliedstaaten für die Bereitstellung angemessener Informationen verantwortlich macht. Er fand keine Anhaltspunkte dafür, dass die Kommission bei der Durchführung der betreffenden Arbeitsprogramme ihren Ermessensspielraum überschritten oder gegen eine für sie verbindliche Vorschrift bzw. einen verbindlichen Grundsatz verstoßen hat.

Der Bürgerbeauftragte stellte des Weiteren fest, dass auf der Website zu 112 der 21. September 2004 als Aktualisierungsdatum genannt war, was im Wesentlichen korrekt erschien. Die Links zu veralteten Rechtsvorschriften bezogen sich eindeutig darauf, wie 112 zustande gekommen war, und die Website enthielt auch einen aktualisierten Link zu geltenden Rechtsvorschriften. Der Bürgerbeauftragte merkte ferner an, dass die GD Umwelt auf ihrer Website Aufstellungen von im Jahre 2003 gewährten Finanzhilfen veröffentlicht hat und dass die Frist für die Veröffentlichung dieser Aufstellungen für 2004 gemäß der Verordnung 2342/2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Haushaltsordnung noch nicht abgelaufen war.

Unter Berücksichtigung all dessen stellte der Bürgerbeauftragte keinen Missstand in der Verwaltungstätigkeit der Kommission fest.

SCHRITTWEISE ABSCHAFFUNG VON SPRACHSEKTIONEN AN EINER EUROPÄISCHEN SCHULE

Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 1155/2004/TN gegen die Europäische Kommission

Die Beschwerde betraf das Vorgehen der Kommission im Hinblick auf die schrittweise Abschaffung von zwei Sprachsektionen an der Europäischen Schule in Culham im Vereinigten Königreich. Die Beschwerdeführer trugen vor, dass sich der Oberste Rat bei seinem Beschluss in diesem Falle nicht an seine Verfahrensregeln gehalten hat und dass das Verfahren für die Herbeiführung eines Beschlusses über die Schließung einer Schule oder einer Sprachsektion nicht befolgt wurde. Da die Kommission das Auslaufen der beiden Sprachsektionen vorgeschlagen und befürwortet hatte, erhoben die Beschwerdeführer den Vorwurf, dass sie sich nicht entsprechend der Grundrechtecharta der Europäischen Union um die Förderung guter Verwaltungspraktiken in den Europäischen Schulen bemüht hat, insbesondere was die Transparenz und die Begründung von Beschlüssen anbetrifft.



Die Kommission argumentierte, dass die geltenden Regeln und Verfahren eingehalten worden seien. Anscheinend vertrat sie auch die Ansicht, dass die Charta der Grundrechte nicht für die Europäischen Schulen gilt und die Grundrechte in Bezug auf Beschlüsse des Obersten Rates vielmehr durch einzelstaatliches Recht und internationale Abkommen geschützt sind.

Der Bürgerbeauftragte erinnerte daran, dass die Europäischen Schulen kein Organ bzw. keine Institution der Gemeinschaft sind und daher nicht in deren Zuständigkeitsbereich fallen. Er hat jedoch stets die Auffassung vertreten, dass der Kommission eine gewisse Verantwortung für die Tätigkeit der Europäischen Schulen zukommt, einschließlich einer generellen Verantwortung für die Förderung guter Verwaltungspraktiken in diesen Schulen. Dennoch hätte seine Untersuchung zum Vorgehen der Kommission im Hinblick auf den Beschluss des Obersten Rates über die schrittweise Abschaffung der beiden betreffenden Sprachsektionen keinen Missstand in der Verwaltungstätigkeit der Kommission ergeben.

Der Bürgerbeauftragte erinnerte jedoch daran, dass die Kommission bei früheren Untersuchungen die Anwendbarkeit der Grundrechtecharta auf die Europäischen Schulen anerkannt hatte. Er stellte daher in einer weiteren Bemerkung fest, dass die Anerkennung der Verbindlichkeit der Charta für die Europäischen Schulen durch die Kommission einen ganz wesentlichen Teil ihrer Verantwortung für die Förderung guter Verwaltungspraktiken in den Schulen darstellt. Er bat die Kommission, ihren Standpunkt in dieser Angelegenheit klarzustellen und ihn in diesem Zusammenhang über den Stand der Reformmaßnahmen zu informieren, auf die in seiner aus eigener Initiative eingeleiteten Untersuchung OI/5/2003/IJH hingewiesen worden war (siehe „Jahresbericht 2004“ des Bürgerbeauftragten). Als Reaktion auf diese weitere Bemerkung teilte die Kommission dem Bürgerbeauftragten den Stand bei den betreffenden Reformmaßnahmen mit und informierte ihn auch über die Verwirklichung der in der Grundrechtecharta festgeschriebenen Rechte.

ANGEBLICH UNANGEBRACHTE KONTAKTE WÄHREND EINES AUSSCHREIBUNGSVERFAHRENS

Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 1808/2004/JMA gegen die Europäische Kommission

Der Beschwerdeführer machte geltend, dass die Kommission bei der Bearbeitung einer Ausschreibung für die zweite Phase eines FuE-Programms nicht ordnungsgemäß gehandelt habe. Die betreffende Initiative, die größtenteils durch die Kommission finanziert wurde, war in drei Phasen untergliedert. Für Phase 1 hatte einer der Mitbewerber des Beschwerdeführers; Konsortium Z, den Zuschlag erhalten. Im Dezember 2003 reichte der Beschwerdeführer ein Angebot für Phase 2 ein. Obwohl dieses Angebot zum Auswahlverfahren zugelassen wurde und es offenbar auch das einzige Angebot war, da das Konsortium Z seinen Vorschlag nicht fristgerecht eingereicht hatte, wurde das Angebot des Beschwerdeführers nach einer negativen Beurteilung durch die Evaluatoren ausgeschlossen. Der Beschwerdeführer war der Ansicht, dass er benachteiligt worden war und die Dienststellen der Kommission versucht hatten, das Konsortium Z zu begünstigen. Zur Bekräftigung seines Vorwurfes verwies er auf ein Telefongespräch zwischen einem Vertreter des Konsortiums Z und den zuständigen Kommissionsdienststellen kurz nach Ablauf der Frist für die Angebotsabgabe, als klar war, dass das Angebot des Konsortiums Z nicht fristgerecht eingereicht worden war.

In ihrer Antwort führte die Kommission an, dass der Vorschlag des Beschwerdeführers von unabhängigen Evaluatoren entsprechend den offiziellen Verfahren geprüft worden sei. Zum Telefonat eines Vertreters des Mitbewerbers des Beschwerdeführers stellte die Kommission fest, dass es sich nur um ein Auskunftersuchen gehandelt habe, wobei keine inhaltlichen Fragen erörtert worden seien. In Anbetracht der Art der besprochenen Themen hätten die Kommissionsdienststellen ein Telefonprotokoll nicht für notwendig erachtet.

Der Bürgerbeauftragte stellte fest, dass die Kommission, wie von den Gemeinschaftsgerichten anerkannt, einen großen Ermessensspielraum bei der Festlegung der Faktoren hat, die bei der Auftragsvergabe nach einer Ausschreibung zu berücksichtigen sind. Er betonte, dass die Kommission nach einem

entsprechenden Ersuchen des Beschwerdeführers ganz ausführlich die Gründe erläutert hat, warum sein Angebot nicht angenommen wurde. Sie stellte auch ein Exemplar des zusammenfassenden Bewertungsberichts zur Verfügung, in dem die begründete Beurteilung seines Vorschlags durch die Evaluatoren enthalten war. Nach Prüfung des Inhalts dieses zusammenfassenden Berichts war der Bürgerbeauftragte der Ansicht, dass darin die Position des Organs entsprechend den im Arbeitsprogramm festgelegten Kriterien adäquat zum Ausdruck gebracht wurde.

Der Bürgerbeauftragte stellte fest, dass einige der sachlichen Aspekte des Falls den Beschwerdeführer veranlasst hatten, die Richtigkeit des Handelns der Kommission in Frage zu stellen. Nach sorgfältiger Prüfung aller verfügbaren Informationen fand der Bürgerbeauftragte keine Anhaltspunkte für irgendwelche unpassenden Schritte. Er wies jedoch darauf hin, dass für die Kommission in diesem Falle eine Auseinandersetzung mit den Belangen des Beschwerdeführers einfacher gewesen wäre, wenn sie hätte eine schriftliche Aufzeichnung des betreffenden Telefongesprächs vorlegen können. Der Bürgerbeauftragte richtete daher eine weitere Bemerkung an die Kommission, in der er vorschlug, die Kommission möge vielleicht ihre Vorschriften für Telefonprotokolle im Zusammenhang mit Ausschreibungen überprüfen, um künftig ähnliche Probleme von vornherein zu vermeiden.

ONLINE-VERFÜGBARKEIT VON DOKUMENTEN

Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 2066/2004/TN gegen die Europäische Kommission

Der Beschwerdeführer trug unter anderem vor, dass die Kommission es versäumt habe, Dokumente im Zusammenhang mit dem Konsultationspapier zur Anwendung der E-Geld-Richtlinie online zugänglich zu machen, wie es in Artikel 2 Absatz der Verordnung über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Parlaments, des Rates und der Kommission¹⁰ gefordert ist. Er erklärte, das Konsultationspapier betreffe legislative Angelegenheiten, da es möglicherweise zu einer Änderung der E-Geld-Richtlinie führen könne.

Die Kommission führte unter Berufung auf Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung 1049/2001 aus, die Verbreitung von Arbeitsdokumenten der Kommission und schriftlichen Beiträgen, die die Mitgliedstaaten und die Wirtschaft im Rahmen von Vorabkonsultationen übermitteln, könne zum gegenwärtigen Zeitpunkt falsche Vorstellungen hervorrufen und damit die Neutralität künftiger Diskussionen beeinträchtigen, übertriebene oder unangemessene Reaktionen seitens der Öffentlichkeit auslösen und negativen Einfluss auf mögliche künftige Debatten und Rechtsetzungsinitiativen haben.

In seiner Entscheidung vertrat der Bürgerbeauftragte die Auffassung, dass nach dem Gesamtkonzept der Verordnung 1049/2001 das Recht der Bürger auf Beantragung des Zugangs zu einem nicht veröffentlichten Dokument und auf Einspruch gegen die letztendliche Ablehnung eines Zweitantrags der Hauptmechanismus für die Gewährleistung eines möglichst breiten Zugangs zu Dokumenten sei. Daher hielt er es für unangebracht und unzweckmäßig, von der Kommission bei der Entscheidung über die Online-Bereitstellung eines Legislativdokuments eine ebenso gründliche Analyse zu fordern, wie sie sie bei der Bearbeitung eines Zweitantrags auf öffentlichen Zugang zu einem Dokument vornehmen muss.

Der Bürgerbeauftragte stellte fest, dass die Kommission offenbar tatsächlich geprüft habe, ob die fraglichen Dokumente online zur Verfügung gestellt werden sollten. Ferner habe der Beschwerdeführer sein Recht auf Beantragung des Zugangs wahrgenommen und Gelegenheit zur Einreichung eines Zweitantrags gehabt. In Anbetracht dessen hielt der Bürgerbeauftragte weitere Untersuchungen zum Vorwurf des Beschwerdeführers nicht für gerechtfertigt.

¹⁰

Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43.

ZUGANG ZU EINEM BERICHT ÜBER EINEN KONTROLLBESUCH IM RAHMEN EINES VERFAHRENS NACH ARTIKEL 228

Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 2821/2004/OV gegen die Europäische Kommission

Die Beschwerdeführerin, eine Vereinigung zum Schutz von Meeresschildkröten, beantragte bei der GD Umwelt der Kommission Zugang zu einem Bericht über einen Kontrollbesuch seitens der Kommissionsdienststellen auf der griechischen Insel Zakynthos, bei dem die Situation im Hinblick auf den Schutz von Meeresschildkröten untersucht wurde. Der Besuch erfolgte im Zusammenhang mit dem von der Kommission nach Artikel 228 EG-Vertrag gegen Griechenland eingeleiteten Verfahren wegen der versäumten Durchführung aller erforderlichen Maßnahmen, um einem Urteil des Gerichtshofs nachzukommen. Nach einem Zweitantrag wurde ein teilweiser Zugang zu dem Bericht gewährt, ausgenommen waren jene Teile mit technischen oder rechtlichen Beurteilungen oder Stellungnahmen zum laufenden Verfahren.

In der an den Bürgerbeauftragten gerichteten Beschwerde forderte die Vereinigung unbeschränkten Zugang zum Bericht. Die Kommission begründete ihre Weigerung zur Veröffentlichung bestimmter Teile des Berichts mit Verweis auf Artikel 4 Absatz 2 dritter Gedankenstrich sowie Artikel 4 Absatz 3 erster Unterabsatz der Verordnung 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission¹¹ und argumentierte, dass das öffentliche Interesse an der Verbreitung dieser Teile des Berichts nicht schwerer wiege als die Gefahr negativer Auswirkungen auf die laufende Untersuchung und die Gespräche mit den griechischen Behörden.

Unter Berücksichtigung dessen, dass der betreffende Inspektionsbericht für den internen Gebrauch durch die Kommission erstellt worden war und er sich auf ein laufendes Verfahren nach Artikel 228 EG-Vertrag bezog, stellte der Bürgerbeauftragte fest, dass die Kommission berechtigterweise der Auffassung sein konnte, dass sie vorbehaltlich der Frage eines überwiegenden öffentlichen Interesses an der Verbreitung berechtigt war, auf der Grundlage von Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 4 Absatz 3 erster Unterabsatz der Verordnung 1049/2001 den Zugang zu verweigern.

Der Bürgerbeauftragte untersuchte genauestens die Argumente der Beschwerdeführerin, mit denen sie ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung nachweisen wollte, und berücksichtigte dabei, dass sich eines der Argumente lediglich auf Artikel 4 Absatz 2 und das andere lediglich auf Artikel 4 Absatz 3 erster Unterabsatz der Verordnung 1049/2001 bezog. Der Bürgerbeauftragte hielt das Argument bezüglich Artikel 4 Absatz 3 nicht für überzeugend und befand daher, dass sich die Kommission zu Recht auf diese Ausnahmeregelung berufen konnte. Für die Bewertung des Arguments in Bezug auf Artikel 4 Absatz 2 hielt der Bürgerbeauftragte eine Überprüfung des betreffenden Dokuments für erforderlich. In Anbetracht seiner Schlussfolgerung, dass sich die Kommission auf Artikel 4 Absatz 3 erster Unterabsatz berufen kann, entschied der Bürgerbeauftragte jedoch, die Entscheidung in diesem Falle nicht wegen einer Dokumentenprüfung zu verzögern. Er stellte daher keinen Missstand in der Verwaltungstätigkeit der Kommission fest.

ABLÖSUNG EINES PROJEKTLEITERS IN HONDURAS

Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 3110/2004/GG gegen die Europäische Kommission

Der Beschwerdeführer, der für eine deutsche Beraterfirma tätig war, leitete ein von der EU finanziertes Projekt für die Reparatur und Sanierung der Infrastruktur mittelamerikanischer Städte, die vom Hurrikan „Mitch“ betroffen waren. Auf Ersuchen der Delegation der Kommission in Managua wurde er als Projektleiter abgelöst.

In seiner Beschwerde an den Bürgerbeauftragten trug der Beschwerdeführer unter anderem vor, dass die Vorbereitung des Projekts mangelhaft gewesen sei und es unnötige Verzögerungen gegeben

¹¹ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43.



habe. Er erhob außerdem den Vorwurf, dass die Kommission diskriminierend gehandelt habe, indem sie das Problem der Nutzung von Dienstwagen nur bei seinem Projekt untersuchte. Die Nutzung von Dienstwagen für private Zwecke sei bei anderen Projekten stets toleriert worden. Außerdem machte er geltend, dass das Ersuchen der Kommission um seine Ablösung ungerechtfertigt und unbegründet gewesen sei.

Der Kommission zufolge waren die Verzögerungen bei dem Projekt sowohl auf den übertriebenen Perfektionismus des Beschwerdeführers als auch darauf zurückzuführen, dass das Ausschreibungsverfahren und die Anweisungen der Kommission von ihm mehrmals nicht beachtet wurden. Außerdem habe seine Leistung nicht dem erwarteten Niveau entsprochen. Die Delegation habe bemerkt, dass das gespannte Verhältnis zwischen dem Beschwerdeführer und dem ihm unterstellten Mitarbeiter nachteilige Auswirkungen auf den Projektablauf hatte.

Was die Verwendung der Dienstfahrzeuge für private Zwecke angeht, wies die Kommission darauf hin, dass aus den entsprechenden Vorschriften eindeutig hervorgehe, dass die Fahrzeuge nur für dienstliche Zwecke bestimmt sind. Trotz wiederholter Anweisungen der Delegation sei dies im vorliegenden Falle nicht beachtet worden.

Nach sorgfältiger Prüfung aller Unterlagen und Informationen stellte der Bürgerbeauftragte fest, dass der Beschwerdeführer keinen seiner Vorwürfe belegt hat und daher kein Missstand in der Verwaltungstätigkeit festzustellen ist.

In Bezug auf den Vorwurf der Diskriminierung vertrat der Bürgerbeauftragte ausgehend von der Rechtsprechung der Gemeinschaftsgerichte die Auffassung, dass die Tatsache, dass möglicherweise andere Personen rechtswidrig Dienstwagen für private Zwecke nutzten, ohne dass die Kommission ihnen Einhalt gebot, der Handlungsweise der Kommission gegenüber dem Beschwerdeführer nicht entgegenstand. In einer weiteren Bemerkung fügte er jedoch hinzu, dass es nach seiner Ansicht überaus nützlich wäre und den Grundsätzen der guten Verwaltungspraxis entspräche, wenn die Kommission eine nochmalige Prüfung dieser Frage ins Auge fassen könnte, was die anderen Verträge im Rahmen des gleichen Programms anbetrifft.

Anmerkung

Die Kommission reagierte auf diese weitere Bemerkung des Bürgerbeauftragten und stellte fest, dass es klare Vorschriften gebe, wonach Dienstwagen ausschließlich für dienstliche Zwecke genutzt werden dürfen. Außerdem würden sie die strenge Kontrolle der Fahrzeugnutzung durch die Verwaltung unter Verwendung von Fahrtenbüchern vorsehen, die ständig auf dem aktuellen Stand sein müssen.

Die Kommission teilte dem Bürgerbeauftragten außerdem mit, dass sie entsprechend seiner Bemerkung und im Interesse der Fairness beschlossen habe, zusätzliche Überprüfungen bei fünf in Honduras laufenden Projekten vorzunehmen.



3.1.2 Europäische Kommission und Rat der Europäischen Union



ANGEBLICHES FEHLEN VON BEHINDERTENPARKPLÄTZEN IN DER NÄHE DER GEBÄUDE VON KOMMISSION UND RAT

Zusammenfassung der Entscheidungen zur Beschwerde 2415/2003/JMA gegen die Kommission und zur Beschwerde 237/2004/JMA gegen den Rat der EU

Der Beschwerdeführer machte geltend, dass die Kommission und der Rat nicht die notwendigen Schritte unternommen hätten, um sicherzustellen, dass in der Nähe der Hauptgebäude von Kommission und Rat in Brüssel eine ausreichende Anzahl von Behindertenparkplätzen zur Verfügung steht.

Die Kommission erklärte, dass sich bei allen ihren Gebäuden in Brüssel mindestens zwei Behindertenparkplätze befänden. Außerdem könnten auch auf Wunsch Plätze für behinderte Besucher zur Verfügung gestellt werden. Für die in den Straßen in der Nähe ihrer Gebäude in Brüssel vorhandenen Behindertenparkplätze seien ausschließlich die belgischen Behörden zuständig. Da nur vier der 60 Kommissionsgebäude in Brüssel über Behindertenparkplätze verfügen, habe das Organ die örtlichen Behörden um zusätzliche Maßnahmen gebeten.

Der Bürgerbeauftragte begrüßte das an die belgischen Behörden gerichtete Ersuchen der Kommission um Schaffung zusätzlicher Behindertenparkplätze in der Nähe ihrer Gebäude in Brüssel und bat darum, über die Ergebnisse informiert zu werden. Er stellte fest, dass sich die Kommission in ihrer Mitteilung von 2000 über ein Europa ohne Hindernisse für Menschen mit Behinderungen für die Entwicklung und Förderung einer umfassenden und integrierten Strategie ausgesprochen hatte, um die sozialen sowie architektur- und designbedingten Barrieren abzubauen, die den Zugang für Behinderte unnötig beschränken. Allerdings, so merkte der Bürgerbeauftragte an, habe die Kommission bislang noch nicht die erforderlichen Anschlussmaßnahmen getroffen. In Anbetracht der vorliegenden Informationen hielt der Bürgerbeauftragte weitere Untersuchungen nicht für gerechtfertigt. Er erinnerte daran, dass er im Rahmen der laufenden, aus eigener Initiative durchgeführten Untersuchung OI/3/2003 die generelle Frage der Integration von Menschen mit Behinderungen durch die Kommission untersucht und dass der Zugang zu den Einrichtungen der Kommission für Behinderte, die mit dem Auto anreisen, einen Aspekt dieser Untersuchung darstellen wird.

Der Rat erklärte, dass alle seine Gebäude in Brüssel über eine Anzahl von reservierten Parkplätzen für behinderte Mitarbeiter verfügten, die jedoch aus Sicherheitsgründen nicht für die Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden könnten. Das Organ stellte fest, dass seine Dienststellen die zuständigen belgischen Behörden ersucht hätten, in der Nähe aller ihrer Gebäude in Brüssel eine Anzahl zusätzlicher Behindertenparkplätze einzurichten.

Der Bürgerbeauftragte begrüßte das an die belgischen Behörden gerichtete Ersuchen des Rates um Schaffung zusätzlicher Behindertenparkplätze in der Nähe ihrer Gebäude in Brüssel und bat darum, über die Ergebnisse informiert zu werden. In Anbetracht der vom Rat gegebenen Informationen hielt der Bürgerbeauftragte weitere Untersuchungen nicht für gerechtfertigt.

Der Bürgerbeauftragte richtete außerdem eine weitere Bemerkung an den Rat, in der er dessen Praxis in Frage stellte, den Zugang zu Behindertenparkplätzen aus Sicherheitsgründen zu beschränken. Er verwies darauf, dass andere EU-Institutionen wie beispielsweise die Kommission in dieser Frage anders verfahren, ohne dass dadurch offenbar die Sicherheit gefährdet wird. Der Bürgerbeauftragte forderte daher den Rat auf, seine Position zu überdenken und die reservierten Parkplätze auf seinem Gelände für alle Behinderten zur Verfügung zu stellen, denen berechtigterweise Zugang zu gewähren ist.



3.1.3 Europäisches Amt für Personalauswahl (EPSO)

ZUGANG VON BEWERBERN ZU DEN KORREKTURKRITERIEN

Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 2097/2003/(ADB)PB gegen das Europäische Amt für Personalauswahl (EPSO)

Die Beschwerdeführerin nahm an einem Auswahlverfahren teil, das zur Aufstellung einer Reserveliste deutschsprachiger Büroassistenten/Büroassistentinnen durchgeführt wurde. Da sie die erforderliche Mindestpunktzahl nicht erreichte, bat sie um weitere Informationen in Bezug auf die Bewertung ihrer Prüfungsarbeit. In ihrer Beschwerde an den Bürgerbeauftragten trug sie vor, dass das EPSO sie nicht über die Korrekturkriterien für die Prüfung in Kenntnis gesetzt habe. Sie erklärte, dass sie



die Einsichtnahme wünsche, um bei künftigen Einstellungsverfahren ihre Leistungen verbessern zu können.

Das EPSO erklärte, dass die Korrekturkriterien der Geheimhaltung gemäß Anhang III Artikel 6 des Beamtenstatuts unterlägen und dass die Pflicht zur Begründung von Einstellungsentscheidungen nach geltender Rechtsprechung erfüllt sei, wenn dem betreffenden Bewerber seine Note mitgeteilt wird.

Der Bürgerbeauftragte untersuchte die einschlägige Rechtsprechung und stellt fest, dass die Gewährung des Zugangs zu den Korrekturkriterien im Einklang mit der Politik und der Gesetzgebung der Europäischen Union zur Transparenz und zum Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten stehe, die sich seit der vom EPSO zitierten Rechtssache wesentlich entwickelt hätten. Daher hatte das EPSO seiner Meinung nach die Verweigerung des Zugangs nicht ausreichend begründet. Sein diesbezüglicher Empfehlungsentwurf besagte, dass das EPSO seine Weigerung, dem Beschwerdeführer Zugang zu den Korrekturkriterien zu gewähren, neu erwägen und Zugang gewähren sollte, es sei denn, es gebe triftige Gründe, welche ihre Offenlegung nicht zulassen.

In seiner ausführlichen Stellungnahme zum Empfehlungsentwurf führte das EPSO aus, dass die vom Prüfungsausschuss festgelegten Korrekturkriterien nicht von den für die Korrektoren bestimmten Anweisungen, Empfehlungen und Stellungnahmen abgetrennt werden könnten. Um jedoch die Benotung für die Beschwerdeführerin besser nachvollziehbar zu machen, fügte das EPSO eine Kopie ihrer Prüfungsarbeit bei, die die handschriftlichen Anmerkungen der Korrektoren enthielt. In einer separaten Anlage gab das EPSO außerdem Erläuterungen zu diesen Korrekturen sowie zu den Anforderungen der Prüfung. Die auf der Prüfungsarbeit erscheinende Bewertung der Fehler sei dem Bewertungsbogen zu entnehmen, der der Beschwerdeführerin bereits übermittelt worden sei.

Der Bürgerbeauftragte war der Ansicht, dass die weit ausführlicheren Auskünfte, die das EPSO in diesem Falle erteilt hatte, einem Bewerber normalerweise ein besseres Verständnis der erteilten Noten ermöglichen müssten, und dass es daher keinen Anlass für eine Fortsetzung seiner Untersuchung zu diesem spezifischen Fall gebe. Er stellte jedoch fest, dass die ausführliche Stellungnahme des EPSO wichtige sachliche und rechtliche Fragen allgemeiner Natur aufwerfe. Daher beschloss er, eine Untersuchung aus eigener Initiative zur Frage des Zugangs der Bewerber zu den von den Prüfungsausschüssen festgelegten Korrekturkriterien durchzuführen.

Anmerkung

Auf derselben Grundlage schloss der Bürgerbeauftragte seine Untersuchungen zu zwei ähnlich gelagerten Fällen ab, in denen er Empfehlungsentwürfe an das EPSO gerichtet hatte: 413/2004/PB und 2028/2003/PB.

Die vom Bürgerbeauftragten angekündigte Initiativuntersuchung wurde am 10. Oktober 2005 eingeleitet (OI/5/05/PB). Die Ergebnisse werden auf der Website des Bürgerbeauftragten veröffentlicht.

ZULASSUNG ZU AUSWAHLTESTS

Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 839/2004/MHZ gegen das Europäische Amt für Personalauswahl (EPSO)

Ein ungarischer Staatsangehöriger bewarb sich um die Teilnahme an einem vom EPSO organisierten allgemeinen Auswahlverfahren für Hilfsübersetzer. Er vermerkte auf seinem Bewerbungsbogen, dass er den geforderten Bildungsabschluss einige Monate nach der Anmeldefrist erwerben wird. Als er zu den Vorauswahltests eingeladen wurde, war er der Meinung, dass das EPSO seine Bewerbung akzeptiert hat. Er nahm erfolgreich an den Vorauswahltests teil und wurde zu den schriftlichen Prüfungen zugelassen. Einige Monate später teilte ihm das EPSO jedoch mit, dass er von der Auswahl ausgeschlossen wurde, da er zum Bewerbungstermin nicht über den geforderten Bildungsabschluss verfügte. Aus diesem Grunde wurden seine schriftlichen Prüfungsarbeiten nicht bewertet.



Der Beschwerdeführer erhob den Vorwurf, dass das EPSO unfair gehandelt habe, als es ihn aus dem Auswahlverfahren ausschloss, nachdem es seine Bewerbung akzeptiert und ihn zu den Vorauswahltests und den schriftlichen Prüfungen zugelassen hatte.

Zum Zeitpunkt der Beschwerde war der Beschwerdeführer weder Bürger der Union noch in einem Mitgliedstaat ansässig. Da der Bürgerbeauftragte der Ansicht war, dass der Gegenstand der Beschwerde untersucht werden sollte, leitete er aus eigener Initiative eine Untersuchung ein. Das EPSO teilte ihm daraufhin mit, dass es mit der Behandlung des Sachverhalts als Beschwerde einverstanden sei, da der Beschwerdeführer durch den Beitritt Ungarns EU-Bürger geworden war.

Das EPSO erklärte, dass der Prüfungsausschuss entsprechend der Bekanntmachung des allgemeinen Auswahlverfahrens erst nach Prüfung der vollständigen Bewerbung des Beschwerdeführers entscheiden könne, ob er die besagte Anforderung erfüllt hat. Eine solche Bewerbung sei von den Bewerbern erst nach erfolgreicher Teilnahme an den Vorauswahltests gefordert worden. Das EPSO bezog sich auf die Spruchpraxis des Gerichts erster Instanz, wonach in der Stellenausschreibung geregelt sein kann, dass einige spezifische Zulassungsanforderungen nach der Benotung der Vorauswahltest zu überprüfen sind.

Der Bürgerbeauftragte stellte fest, dass in der Bekanntmachung des allgemeinen Auswahlverfahrens festgelegt war, dass der Prüfungsausschuss die Zulassungsfähigkeit der Bewerber in zwei Stufen überprüft. Da das EPSO offenbar im Einklang mit dieser Bekanntmachung gehandelt und auch die entsprechende ständige Rechtsprechung berücksichtigt hatte, stellte der Bürgerbeauftragte keinen Missstand in der Verwaltungstätigkeit fest. In einer weiteren Bemerkung empfahl er jedoch dem EPSO, Missständen vorzubeugen und die Beziehungen zu den Bewerbern zu verbessern, indem bei künftigen Stellenausschreibungen ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass (i) die Einladung zu den Vorauswahltests nicht bedeutet, dass umfassend geprüft wurde, ob der Bewerber die Zulassungsbedingungen erfüllt, und (ii) die schriftlichen Prüfungsarbeiten derjenigen Bewerber, die sich im Nachhinein als nicht zulassungsfähig herausstellen, nicht benotet werden.

Anmerkung

Mit Schreiben vom 14. September 2005 teilte das EPSO dem Bürgerbeauftragten mit, dass bei künftigen Stellenausschreibungen die beiden von ihm in der weiteren Bemerkung genannten Punkte angeführt werden.



3.1.4 Europäische Zentralbank

INFORMATION ÜBER EINE MÖGLICHE INTERVENTION DURCH DIE EZB

Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 3054/2004/TN gegen die Europäische Zentralbank

Der Beschwerdeführer machte geltend, dass die EZB keine Gründe für die Nichtbeantwortung seiner Frage angeführt habe, ob sie Interventionsmaßnahmen auf den Devisenmärkten ergriffen hat, um die Folgen der Abwertung des Dollars und der Aufwertung des Euro abzufedern.

Die EZB argumentierte, dass sie seine Fragen im Rahmen des Möglichen beantwortet habe. Es gebe jedoch stichhaltige Gründe, weshalb sie sich nicht zu Interventionsmaßnahmen äußern könne. Informationen zu Interventionsmaßnahmen am Devisenmarkt hätten marktsensiblen Charakter, und die Bekanntgabe solcher Informationen spiele bei der allgemeinen Umsetzung solcher Politiken eine entscheidende Rolle. Daher müssten solche Informationen mit größter Vorsicht weitergegeben werden, um nicht die allgemeine Wirkung der Interventionsmaßnahmen zu beeinträchtigen. Die EZB behalte sich wie jede andere Zentralbank das Recht vor, darüber zu entscheiden, wann und wie Informationen zu Interventionsmaßnahmen bekannt gegeben werden.



Unter Berufung auf Artikel 1 des Vertrages über die Europäische Union, wonach Entscheidungen möglichst offen und möglichst bürgernah getroffen werden sollten, vertrat der Bürgerbeauftragte die Ansicht, dass den Bürgern grundsätzlich die von ihnen angeforderten Informationen zu den Entscheidungen der Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft zur Verfügung gestellt werden sollten.

In Fällen, in denen die angeforderten Informationen nicht bereitgestellt werden können, sollten die Organe oder Einrichtungen, die die Auskunft verweigern, seiner Meinung nach dem Bürger eine ausreichend präzise Begründung geben, in der die Gründe für die Verweigerung klar und eindeutig genannt werden. Der Bürgerbeauftragte wies darauf hin, dass im Zusammenhang mit der Prüfung von Anträgen auf Zugang zu Dokumenten in der ständigen Rechtsprechung der Gemeinschaftsgerichte dieser Grundsatz stets zur Anwendung kommt. In bestimmten Fällen ist jedoch nach geltender Rechtsprechung eine Begründung durch Verweis auf Gruppen von Dokumenten ausreichend.

Der Bürgerbeauftragte war der Meinung, dass die Begründung der EZB für die Verweigerung der Bereitstellung der geforderten Informationen der erforderlichen Rechtsnorm entsprach, da sie die Überlegungen der EZB klar und deutlich zum Ausdruck brachte und der Beschwerdeführer somit nachvollziehen konnte, warum die EZB den Zugang zu der angeforderten Kategorie von Informationen verweigerte. Aus diesem Grund konnte der Bürgerbeauftragte keinen Missstand in der Verwaltungstätigkeit der EZB feststellen.

Der Bürgerbeauftragte wies darauf hin, dass in dem Beschluss der EZB über den Zugang der Öffentlichkeit eine Ausnahmeregelung zum Schutz des öffentlichen Interesses, insbesondere „der Geld- und Währungsstabilität“, enthalten ist. Er sah daher keinen Anlass, der Forderung des Beschwerdeführers weiter nachzugehen.

3.2 DURCH DAS ORGAN BEIGELEGTE FÄLLE



3.2.1 Europäisches Parlament

ÜBERTRAGUNG VON PENSIONSANSPRÜCHEN

Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 127/2004/OV (Vertraulich) gegen das Europäische Parlament

Ausgehend von Berechnungen der für Ruhegehälter zuständigen Dienststelle des Parlaments beschloss die Beschwerdeführerin, eine Beamtin des Parlaments, ihre zuvor in Deutschland und Italien erworbenen Pensionsansprüche auf das Gemeinschaftssystem zu übertragen. Dadurch hätte sie theoretisch ein Ruhegehalt in Höhe von mehr als 70 % ihres letzten Gehalts in Besoldungsgruppe B3 erhalten müssen. Die Dienststelle „Ruhegehälter“ teilte ihr jedoch mit, dass ihr Ruhegehalt knapp 65 % betragen würde. Das von der Beschwerdeführerin nach Artikel 90 Absatz 2 des Beamtenstatuts eingelegte Rechtsmittel wurde abgewiesen und die Anstellungsbehörde setzte sie davon in Kenntnis, dass keine italienischen Pensionsansprüche übertragen wurden.

Die Beschwerdeführerin forderte, dass (i) die Festsetzung ihres Pensionsanspruchs überprüft und die Höhe ihres Ruhegehalts auf 70 % ihres letzten B3-Gehalts festgelegt werden sollte und dass ihr (ii) der Überschuss aus den aus Italien (1995) und Deutschland (1997) übertragenen Pensionsansprüchen erstattet werden sollte.

Das Parlament gab eine ausführliche Erläuterung zur Berechnung des Ruhegehalts der Beschwerdeführerin und führte an, dass der gesamte aus dem deutschen Rentensystem transferierte

Betrag in Ruhegehaltsansprüche nach dem Gemeinschaftssystem umgewandelt worden sei und es keinen Überschussbetrag gebe, der an die Beschwerdeführerin ausgezahlt werden könnte. Keine Ansprüche seien jedoch aus dem italienischen Rentensystem übertragen worden.

Der Bürgerbeauftragte führte weitere Untersuchungen durch und ersuchte das Parlament um Klarstellung bezüglich (i) der Berechnung der übertragenen Pensionsansprüche und der etwaigen Erstattung des Überschusses und (ii) der Situation im Hinblick auf die Übertragung der italienischen Pensionsansprüche. Im Anschluss an die weiteren Untersuchungen stellte das Parlament fest, dass die zuständige Dienststelle das Ruhegehalt der Beschwerdeführerin neu berechnet hatte, nachdem Fehler bei der Höhe der Übertragungen festgestellt worden waren. Durch diese Korrektur ergab sich ein deutlich günstigeres Ruhegehalt. Das Parlament erklärte, die Fehler seien aufgrund einer falschen Analyse durch das Computersystem zustande gekommen.

Da die Beschwerdeführerin die neue Berechnung und die Erklärung des Parlaments bezüglich der Nichterstattung des Überschussbetrages akzeptierte, gelangte der Bürgerbeauftragte zu der Schlussfolgerung, dass das Parlament die Angelegenheit zur Zufriedenheit der Beschwerdeführerin geregelt hat. Er schloss den Fall daher ab.



3.2.2 Rat der Europäischen Union

KÜNDIGUNG EINES ARBEITSVERTRAGS DURCH EINE EU-POLIZEIEMISSION

Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 471/2004/OV gegen den Rat der Europäischen Union

Im Juni 2003 richtete der Beschwerdeführer eine erste Beschwerde an den Bürgerbeauftragten (Beschwerdesache 1200/2003/OV), die die Kündigung seines Vertrags als ziviler IT-Experte in der Polizeiemission der Europäischen Union in Sarajevo (EUPM) per 8. Dezember 2002 betraf. In seiner Entscheidung zu dieser Beschwerde (siehe *Jahresbericht 2003*) stellte der Bürgerbeauftragte fest, dass das Recht des Beschwerdeführers auf Verteidigung nicht geachtet worden war. Er schlug vor, dass der Beschwerdeführer seine Forderungen direkt an den Rat richtet, nämlich dass der Rat ihn von den Vorwürfen entlastet und dass man ihm sein Gehalt für den gesamten Monat Dezember 2002 zahlt.

Da der Rat beide Forderungen mit der Begründung ablehnte, er sei an der Entlassung nicht beteiligt gewesen, richtete der Beschwerdeführer im Februar 2004 eine neue Beschwerde an den Bürgerbeauftragten.

Der Rat betonte, sein Generalsekretariat habe alles getan, um mit dem Bürgerbeauftragten zusammenzuarbeiten, und Kopien der gesamten Korrespondenz an die EUPM geschickt, damit auch von dieser Seite eine Zusammenarbeit mit dem Bürgerbeauftragten möglich war. Nach Eingang einer Stellungnahme vom Leiter der EUPM teilte der Bürgerbeauftragte dem Rat mit, dass aus seiner kritischen Bemerkung in der Beschwerdesache 1200/2003/OV zu entnehmen war, dass die EUPM nicht zur vorzeitigen Kündigung des Vertrags des Beschwerdeführers berechtigt war und dass dessen Forderung nach Bezahlung bis zum Ende der Vertragslaufzeit damit gerechtfertigt erschien. Der Bürgerbeauftragte erbat die Unterstützung des Rates, um zu gewährleisten, dass dem Beschwerdeführer das ihm zustehende volle Gehalt gezahlt wird.

In seiner Antwort erinnerte der Rat daran, dass gemäß Artikel 9 der Gemeinsamen Aktion vom März 2002 über die EUPM Zahlungen über den Leiter der EUPM zu erfolgen haben. Der Rat übermittelte diesem daher eine Kopie des Schreibens des Bürgerbeauftragten und wies ihn nachdrücklich auf dessen Empfehlung hin.



Die EUPM teilte dem Bürgerbeauftragten daraufhin mit, dass sie dem Beschwerdeführer für den Zeitraum vom 9. bis zum 31. Dezember 2002 einen bestimmten Prozentsatz seines früheren Monatsgehalts zahlen wird, um den von ihm in die Wege geleiteten Prozess zu einem Abschluss zu bringen.

In seiner Entscheidung vertrat der Bürgerbeauftragte die Ansicht, dass dieser Aspekt der Beschwerdesache zur Zufriedenheit des Beschwerdeführers beigelegt worden war.

Bezüglich der Forderung des Beschwerdeführers, dass der Rat ihn von allen Vorwürfen entlasten sollte, erinnerte der Bürgerbeauftragte daran, dass gemäß dem Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit normalerweise der Standpunkt vertreten wird, dass Tatsachenfeststellungen, bei denen das Recht auf Anhörung verletzt wird, keine Gültigkeit haben. Der Bürgerbeauftragte gelangte zu der Schlussfolgerung, dass der Beschwerdeführer daher berechtigt war, die vom Bürgerbeauftragten in der Beschwerdesache 1200/2003/OV früher getroffenen Feststellungen als eine Entlastung von den Vorwürfen anzusehen, und dass weitere Untersuchungen zu diesem Aspekt nicht gerechtfertigt sind.



3.2.3 Europäische Kommission

UNGERECHTFERTIGTE VERZÖGERUNGEN UND NICHTBEANTWORTUNG EINES ANTRAGS AUF ZUGANG DER ÖFFENTLICHKEIT

Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 1798/2004/PB gegen die Europäische Kommission

Der Beschwerdeführer machte geltend, dass es bei der Beantwortung seines ersten Antrags auf Zugang zu Dokumenten, den er am 22. März 2004 gemäß der Verordnung 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission¹² gestellt hatte, ungerechtfertigte Verzögerungen durch die Kommission gegeben habe und dass die Kommission seinen Antrag vom 26. Mai 2004 nicht beantwortet habe.

Die Kommission entschuldigte sich für die Verzögerungen und erklärte, dass diese aufgrund einer hohen Arbeitsbelastung eingetreten seien. Sie fügte hinzu, dass generell beschlossen worden sei, den Bürgern systematischer Zwischenmitteilungen zukommen zu lassen, wenn bei der Beantwortung bestimmter Anfragen aufgrund ihrer Komplexität oder wegen eines plötzlich eintretenden Anfragestaus die strenge Einhaltung der Frist für die Beantwortung gefährdet erscheine.

Der Beschwerdeführer erklärte, dass er die Entschuldigungen der Kommission annehme und seine Beschwerde als beigelegt erachte. Der Bürgerbeauftragte schloss den Fall daher ab und machte eine weitere Bemerkung, in der er feststellte, dass er darauf vertraut, dass die Kommission in Zukunft die erforderlichen Anstrengungen unternehmen wird, die zur Einhaltung ihrer Verpflichtungen vonnöten sind.

¹²

Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43.

ABLEHNUNG EINES ANTRAGS AUF ZUGANG ZU DOKUMENTEN

Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 3381/2004/TN gegen die Europäische Kommission

Die Beschwerdeführerin, eine britische Anwohnervereinigung, hatte bei der Kommission eine Beschwerde nach Artikel 226 eingereicht, die die angebliche Nichteinhaltung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften durch die britischen Behörden betraf. Es ging dabei um eine große Deponie in der Nähe einer Wohnanlage. Der Antrag der Beschwerdeführerin auf Zugang zum diesbezüglichen Schriftwechsel der Kommission mit den britischen Behörden war von der Kommission mit der Begründung abgelehnt worden, dass eine Verbreitung der Dokumente den Schutz des Zwecks von Inspektions-, Untersuchungs- und Audittätigkeiten beeinträchtigen würde (Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Parlaments, des Rates und der Kommission¹³).

Der Bürgerbeauftragte leitete die Beschwerde an die Kommission weiter und fragte zugleich in einem Schreiben an die Ständige Vertretung des Vereinigten Königreichs bei der EU nach, ob die britischen Behörden Einwände gegen die Freigabe der Dokumente hätten.

Die Kommission trug in ihrer Stellungnahme vor, dass ihre Entscheidung gegen eine Verbreitung der Dokumente auf dieser Stufe des Verfahrens mit der einschlägigen Rechtsprechung im Einklang stehe. Weil das Beschwerdeverfahren jedoch inzwischen förmlich eingestellt wurde, habe die Kommission entschieden, ihre beiden Schreiben an die britischen Behörden freizugeben. Da die britischen Behörden bestätigt hätten, dass sie keine Einwände gegen eine Verbreitung haben, würden auch die beiden fraglichen Schreiben verbreitet. Die Kommission entschuldigte sich für die ungebührliche Verzögerung bei der Bearbeitung des Zweitantrags der Beschwerdeführerin.

Nach weiteren Untersuchungen gewährte die Kommission der Beschwerdeführerin auch Zugang zu drei CD-ROMs, die Auskünfte enthielten, mit denen die britischen Behörden ihre Argumentation gegenüber der Kommission im Verfahren nach Artikel 226 gestützt hatten. Da die Kommission die Angelegenheit zur Zufriedenheit der Beschwerdeführerin beigelegt hatte, schloss der Bürgerbeauftragte den Fall ab.

ERSTATTUNG VON REISE- UND UNTERKUNFTSKOSTEN

Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 3485/2004/OV gegen die Europäische Kommission

Der Beschwerdeführer nahm am allgemeinen Auswahlverfahren KOM/A/12/01 teil und hatte am 15. und 16. Januar 2004 Gespräche in Italien. Nach deren Beendigung beantragte er unter Verwendung des amtlichen Formblatts die Erstattung seiner Reise- und Unterkunftskosten. Trotz dreier Erinnerungsschreiben des Beschwerdeführers im Jahre 2004 erfolgte keine Erstattung durch die Kommission. Sie teilte ihm mit, dass sein Antrag auf Erstattung registriert und mit dem Vermerk „Bearbeiten“ versehen worden sei. Da der Beschwerdeführer im November 2004 immer noch keine Erstattung erhalten hatte, richtete er eine Beschwerde an den Bürgerbeauftragten.

Am 15. Dezember 2004 leitete der Bürgerbeauftragte der Kommission die Beschwerde zu. Am 30. Dezember 2004 teilte der Beschwerdeführer dem Bürgerbeauftragten per E-Mail mit, dass die Zahlung erfolgte und der Fall damit abgeschlossen werden könnte. Der Bürgerbeauftragte gelangte somit zu der Schlussfolgerung, dass die Kommission die Angelegenheit zur Zufriedenheit des Beschwerdeführers geregelt hatte.

¹³

Verordnung (EG) 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43.



ERSTATTUNG VON REISEKOSTEN

Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 501/2005/IP gegen die Europäische Kommission

Der Beschwerdeführer, ein italienischer Kulturverein, forderte, dass ihm die Kommission wie zugesagt die im Zusammenhang mit einem Besuch bei der Kommission entstandenen Reisekosten erstattet.

Die Kommission erklärte, dass ihre Vertretung in Italien nicht die notwendigen Vorkehrungen getroffen hatte, d. h. nicht rechtzeitig für eine Zusage für die betreffende Summe (5 500 EUR) Sorge getragen hatte. Daher sei es der Kommission entgegen der mündlichen Zusage nicht möglich gewesen, die Kosten zu übernehmen. Um jedoch ihren guten Ruf zu wahren und weil ihre Vertretung in Italien erklärt hatte, dass das Organ die Reisekosten bezahlen würde, wurde ein Betrag von 5 500 EUR für diesen Zweck bereitgestellt.

Der Beschwerdeführer teilte dem Bürgerbeauftragten mit, dass er die Angelegenheit für erledigt erachtet, weshalb dieser den Fall abschloss.

VORWURF VERSPÄTETER ZAHLUNGEN AN VON DER KOMMISSION BEAUFTRAGTE EVALUATOREN

Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 1266/2005/MF gegen die Europäische Kommission

Der Beschwerdeführer, ein deutscher Wissenschaftsjournalist, war als unabhängiger Experte tätig und evaluierte Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen im Zusammenhang mit dem Sechsten Rahmenprogramm. Er machte geltend, dass die Kommission (i) die Zahlungen für die von ihm 2004 ausgeführten Evaluationsaufträge nicht fristgemäß entrichtet habe, (ii) ihm keine Erläuterung zur Berechnung der Zahlungen gegeben habe und (iii) keine Verzugszinsen gezahlt habe. Der Beschwerdeführer forderte, dass die Zahlung für den Anfang Oktober 2004 ausgeführten Evaluationsauftrag bis spätestens 31. März 2005 geleistet werden solle. Ferner verlangte er die Zahlung von Verzugszinsen auf den 2004 ausgezahlten Betrag für einen anderen Auftrag sowie eine Erläuterung zur Berechnung der Zahlungen für die Zeit ab 2004.

Die Kommission erläuterte die Gründe für die verspäteten Zahlungen und erklärte, dass die Zahlung für den Evaluationsauftrag von Anfang Oktober 2004 inzwischen erfolgt sei. Der Beschwerdeführer habe eine detaillierte Aufstellung der Beträge für die Arbeitstage in und außerhalb von Brüssel, die Tagegelder und die Reisekosten erhalten, die sämtliche von ihm ausgeführte Evaluationsaufträge der Jahre 2003 und 2004 erfasste. Außerdem schlug die Kommission vor, dem Beschwerdeführer Verzugszinsen für die verspätet geleistete Zahlung für den Auftrag von Anfang Oktober 2004 zu zahlen. Im Mai 2005 hatte sie Maßnahmen zur Beschleunigung der Zahlungen an Experten ergriffen, die in einem Aktionsplan zusammengefasst wurden. Dadurch hatten sich die Fristen für die Zahlungen an Experten, die Evaluationsarbeiten durchführen, erheblich verkürzt.

In seinen Anmerkungen stellte der Beschwerdeführer fest, dass die Kommission ihre Verfahren für die Kostenerstattung seiner Meinung nach verbessert habe und dass er dem Vorschlag der Kommission hinsichtlich der Zahlung von Verzugszinsen zustimme. Wie er ferner ausführte, war die Zahlung für seinen jüngsten Auftrag innerhalb von nur 30 Tagen erfolgt.

Ausgehend von der Stellungnahme der Kommission und den Anmerkungen des Beschwerdeführers gelangte der Bürgerbeauftragte zu dem Schluss, dass die Kommission Maßnahmen ergriffen hatte, um die Angelegenheit zur Zufriedenheit des Beschwerdeführers beizulegen. Daher schloss er den Fall ab.



3.3 DURCH DEN BÜRGERBEAUFTRAGTEN ERWIRKTE EINVERNEHMLICHE LÖSUNGEN



3.3.1 Europäisches Parlament

ZUGANG ZU DEN GEBÄUDEN DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 628/2004/OV gegen das Europäische Parlament

Eine bei der Kommission beschäftigte Hilfskraft beschwerte sich, dass ihm und anderen Hilfskräften der Kommission außerhalb der planmäßigen Sitzungen kein Zugang zu den Parlamentsgebäuden in Brüssel gewährt wird. Der Beschwerdeführer erachtete diesen Ausschluss als diskriminierend, da für Bedienstete auf Zeit, Abgeordnete nationale Experten oder akkreditierte Lobbyisten privater Unternehmen keine derartige Beschränkung gilt.

Das Parlament stellte fest, dass Beamten anderer EU-Einrichtungen auf Vorzeigen des Ausweisanhängers der Zutritt genehmigt sei, dies jedoch nicht gleichermaßen für das gesamte andere Personal der Einrichtungen gelte, da sich ansonsten die Anzahl der potenziellen Besucher im Parlament beträchtlich erhöhen würde. Das Parlament wies außerdem darauf hin, dass eine Beschränkung des Zugangsrechts auch deshalb notwendig sei, weil in seinen Gebäuden die nationalen Rechtsvorschriften wie auch Verordnungen gelten, die die Anzahl der zugelassenen Personen aus Sicherheitsgründen beschränken, insbesondere im Hinblick auf die Brandgefahr. Es verwies in diesem Zusammenhang auf einen Vermerk, der dem Kollegium der Quästoren übermittelt worden sei.

Der Bürgerbeauftragte war der Ansicht, dass das Parlament nicht erklärt hat, warum die einzelnen Personalkategorien der Gemeinschaftseinrichtungen für den Zweck des Zugangs zu seinen Gebäuden nicht vergleichbare Positionen innehaben sollten, und dass das Parlament stattdessen, ohne jegliche Unterscheidung zwischen den Personalkategorien, lediglich auf eine allgemeine Notwendigkeit verwiesen hat, die Gesamtzahl derjenigen, denen Zugang gewährt wird, aus Sicherheitsgründen zu begrenzen. Er gelangte zu dem Schluss, dass das Parlament keine objektive Begründung dafür gegeben hat, warum es den Hilfskräften der Kommission außerhalb der planmäßigen Sitzungen den Zugang zu seinen Gebäuden verweigert, und dass diese Verweigerung eine ungerechtfertigte Diskriminierung darstellt. Der Bürgerbeauftragte schlug daher eine einvernehmliche Lösung dahingehend vor, dass das Parlament die Praxis beendet, den Zugang von Hilfskräften aus anderen Einrichtungen zu den Gebäuden des Europäischen Parlaments ohne objektive Begründung zu beschränken.

Daraufhin teilte das Parlament dem Bürgerbeauftragten mit, dass nach Inkrafttreten des neuen Beamtenstatuts das in der Beschwerde angesprochene Problem nicht länger existiere. So gelte im Parlament ab 1. März 2005 für ehemals mit Hilfskraftverträgen beschäftigtes Personal und ab 1. Januar 2005 für neu eingestelltes Personal eine neue Regelung für Vertragsbedienstete. In der Folge werde beim Parlament im Hinblick auf den Zugang nicht mehr zwischen verschiedenen Personalkategorien unterschieden. Artikel 6 der am 28. Januar 2005 verabschiedeten neuen Regelung bezüglich des Zugangs zu den Parlamentsgebäuden sehe vor, dass dieser allen Kategorien von Bediensteten anderer Einrichtungen gewährt wird.

Der Beschwerdeführer akzeptierte, dass das Problem offenbar zufrieden stellend gelöst wurde, weshalb der Bürgerbeauftragte den Fall abschloss.

ERSTATTUNG VON RECHTSKOSTEN

Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 1733/2004/OV gegen das Europäische Parlament

Ein Beamter des Europäischen Parlaments beschwerte sich 2001 beim Bürgerbeauftragten wegen nicht erfolgter Wiedereinstellung nach einem unbezahlten Urlaub. Nach dessen Entscheidung in dieser Beschwerdesache (1462/2001/ME) ersuchte der Beschwerdeführer das Parlament im November 2002 um eine Entschädigung für Einkommensverluste und entgangene Pensionsansprüche. Nachdem er innerhalb der im Beamtenstatut festgelegten vier Monate keine Antwort erhalten hatte, schaltete der Beschwerdeführer im März 2003 einen Anwalt ein, um Klage beim Gericht erster Instanz zu erheben. Im Mai 2003, sechs Wochen nach Ablauf der im Beamtenstatut vorgesehenen Beantwortungsfrist, akzeptierte das Parlament schließlich die Forderung des Beschwerdeführers. Er teilte dem Parlament mit, dass er mit dessen Antwort zufrieden sei, forderte jedoch, dass das Parlament auch die ihm entstandenen Rechtskosten erstatten sollte. Das Parlament lehnte dies mit der Begründung ab, dass der Beschwerdeführer seinen Anwalt während des Verwaltungsverfahrens konsultiert habe.

Im Juni 2004 richtete der Beschwerdeführer eine Beschwerde an den Bürgerbeauftragten und machte geltend, dass das Parlament (i) die im Beamtenstatut vorgesehenen Fristen nicht eingehalten und (ii) ihm seine Rechtskosten nicht erstattet habe.

Das Parlament argumentierte, dass weder das Beamtenstatut noch die einschlägige Rechtsprechung die Einrichtungen verpflichten würden, während des Verwaltungsverfahrens anfallende Kosten zu erstatten.

Der Bürgerbeauftragte wies darauf hin, dass das Parlament selbst das Schreiben des Beschwerdeführers vom November 2002 als eine Beschwerde im Sinne von Artikel 90 Absatz 2 des Beamtenstatuts angesehen hatte. Er erachtete es als einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit, dass das Parlament nicht innerhalb von vier Monaten auf dieses Schreiben geantwortet hat, und hielt es in Anbetracht einer inbegriffenen abschlägigen Entscheidung für angemessen, dass der Beschwerdeführer zwecks Ausarbeitung einer Klageschrift einen Anwalt konsultierte. Dem Beschwerdeführer seien somit Rechtskosten entstanden, die durch eine fristgemäße Antwort des Parlaments hätten vermieden werden können. Davon ausgehend erachtete es der Bürgerbeauftragte für unfair, dass das Parlament die Erstattung der dem Beschwerdeführer entstandenen Kosten verweigerte, und er schlug eine einvernehmliche Lösung vor, indem er das Parlament um eine erneute Prüfung seiner Weigerung ersuchte.

Das Parlament erklärte sich mit der vorgeschlagenen einvernehmlichen Lösung einverstanden und teilte dem Bürgerbeauftragten mit, dass es die Rechtskosten des Beschwerdeführers erstatten werde. Der Bürgerbeauftragte schloss den Fall daher ab.

BEREITSTELLUNG VON INFORMATIONEN IN MEHREREN SPRACHEN WÄHREND EINER WAHLKAMPAGNE

Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 1737/2004/TN gegen das Europäische Parlament

Folktinget, das Repräsentationsorgan der Finnlandschweden, beschwerte sich, dass die in der Informationskampagne des Parlaments vor der Europawahl 2004 in Finnland verwendeten Plakate nur in Finnisch zu sehen waren. Der Beschwerdeführer betonte, dass Finnland zwei Amtssprachen hat, nämlich Finnisch und Schwedisch, die beide auch Amtssprachen der EU sind. Er argumentierte, dass die Haltung des Parlaments in dieser Angelegenheit, einschließlich der Feststellung, dass schwedischsprachige Bürger nur 5,6 % der Bevölkerung Finnlands ausmachen, nicht im Einklang mit der finnischen Verfassung stehe, wonach beide Sprachen gleichberechtigt sind. Außerdem führte er an, dass diese Gleichberechtigung bei nationalen Wahlen in Finnland gewahrt werde und dass es keinen Grund gebe, bei europäischen Wahlen davon abzuweichen. Der Beschwerdeführer forderte, dass das



Parlament etwas unternehmen sollte, um den angeblichen Missstand in der Verwaltungstätigkeit zu korrigieren.

Das Parlament stellte fest, dass sein Informationsbüro in Finnland generell zweisprachig arbeitet, d. h. auf Finnisch und Schwedisch, wenn es Dienste für die finnischen Bürger erbringt bzw. deren Anfragen beantwortet. Bei der Kampagne für die Europawahl 2004 seien einige Marketingprojekte nur in Finnisch erstellt worden, darunter die Straßenplakate. Diese hätten jedoch keine Informationen enthalten, die nicht schon vorher auf andere Weise auch in Schwedisch gegeben wurden.

Der Bürgerbeauftragte war nicht davon überzeugt, dass das Parlament angemessen auf den Vorwurf und die Forderung des Beschwerdeführers reagiert hat. Unter Berufung auf Artikel 21 der Charta der Grundrechte, der Diskriminierungen wegen der Sprache verbietet, war er der Ansicht, dass die Beweislast beim Parlament liegt und dieses nachweisen muss, dass seine Sprachenpolitik in diesem Falle angemessen und verhältnismäßig war. Der Bürgerbeauftragte hielt die Erklärung des Parlaments nicht für überzeugend und schlug eine einvernehmliche Lösung vor, die vorsah, dass das Parlament die Mängel der Kampagne wie auch die Tatsache anerkennt, dass der Anteil der finnischen Bevölkerung, der Schwedisch spricht, für den Status dieser Sprache als Amtssprache der EU bzw. für deren Status nach der finnischen Verfassung nicht relevant ist. Das Parlament akzeptierte diese einvernehmliche Lösung und versicherte, künftig sorgfältiger vorzugehen, womit der Beschwerdeführer zufrieden war.



3.3.2 Europäische Kommission

BEENDIGUNG DER BESCHÄFTIGUNG ALS MITARBEITERIN DES CALLCENTERS

Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 1336/2003/IP gegen die Europäische Kommission

Am 1. Juli 2003 nahm die Beschwerdeführerin, die ihr Praktikum bei der Kommission am 31. März 2003 beendet hatte, ihre Tätigkeit als Mitarbeiterin des Callcenters der GD Personal und Verwaltung in den Räumlichkeiten der Kommission auf. Am 4. Juli 2003 wurde ihr mitgeteilt, dass sie entsprechend Punkt 19 der Regelung für Praktika bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften ihre Tätigkeit nicht fortsetzen kann, da demzufolge Praktikanten innerhalb von einem Jahr nach Abschluss ihres Praktikums bei der Kommission nicht unter Vertrag genommen werden dürfen.

Die Beschwerdeführerin warf der Kommission unfares Handeln vor, da sie die Entscheidung, dass sie nicht als Callcenter-Mitarbeiterin beschäftigt werden kann, erst getroffen habe, nachdem sie bereits ihre Tätigkeit aufgenommen hatte. Außerdem machte sie geltend, dass die von der Kommission angeführte Regelung auf ihren Fall nicht zutreffe, da ihr Vertrag mit einer Firma und nicht mit der Kommission abgeschlossen worden sei. Die Beschwerdeführerin forderte, dass die Kommission ihr einen Betrag in Höhe von sechs Monatsgehältern zahlen sollte, was der Dauer des von ihr unterzeichneten Vertrages entspricht.

Der Bürgerbeauftragte war der Ansicht, dass die Tatsache, dass die Kommission die entsprechende Entscheidung bezüglich der Beschwerdeführerin erst nach deren Arbeitsaufnahme im Callcenter getroffen hatte, einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit darstellen könnte, da die Kommission nicht nachgewiesen hatte, dass es unmöglich war, die Akte der Beschwerdeführerin vor deren Arbeitsantritt zu prüfen. Er vertrat außerdem die Auffassung, dass die Anwendung von Punkt 19 der Regelung auf den Fall der Beschwerdeführerin und die Entscheidung der Kommission, ihr die Weiterbeschäftigung als Mitarbeiterin des Callcenters zu verwehren, einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit darstellen könnte.



Der Bürgerbeauftragte war daher der Meinung, dass es in der Tat angebracht wäre, wenn die Kommission in Betracht ziehen würde, der Beschwerdeführerin eine angemessene Entschädigung für den materiellen Verlust anzubieten, den sie offenbar wegen des Verhaltens der Kommission erlitten hat, und er schlug zu diesem Zweck eine einvernehmliche Lösung vor.

Die Kommission stimmte zu, dass es möglich gewesen wäre, die Beschwerdeführerin vor dem 1. Juli 2003 auf geeignete Weise davon in Kenntnis zu setzen, dass sie ihre Tätigkeit als Mitarbeiterin des Callcenters nicht aufnehmen kann. Obwohl die Kommission die Ansicht des Bürgerbeauftragten bezüglich möglicher Missstände in ihrer Verwaltungstätigkeit nicht teilte, war sie bereit, der Beschwerdeführerin im Rahmen des entsprechenden Verfahrens und im Interesse einer Schlichtung 1000 EUR anzubieten.

Die Beschwerdeführerin teilte dem Bürgerbeauftragten mit, dass sie das Angebot der Kommission annimmt, weshalb dieser den Fall abschloss.

PENSIONSANSPRÜCHE

Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 2188/2003/OV gegen die Europäische Kommission

Der Beschwerdeführer, ein griechischer Staatsangehöriger, hatte von Juli 1965 bis Dezember 1968 als Hilfskraft bei der Kommission gearbeitet und war danach nach Griechenland zurückgekehrt. Im Jahre 2002 teilte ihm das nationale belgische Rentenamt mit, dass die Kommission für die Jahre 1967 und 1968 keine Pensionsbeiträge gezahlt hat. Für ihn ergaben sich daraus Probleme im Hinblick auf seine Pensionsansprüche bei der griechischen Sozialversicherungsanstalt (IKA). Der Beschwerdeführer setzte sich mit der Kommission in Verbindung, die ihm mitteilte, für die Jahre 1967 und 1968 sei er freiwillig im Rahmen des griechischen Rentensystems versichert gewesen.

In seiner Beschwerde an den Bürgerbeauftragten forderte der Beschwerdeführer, dass die Kommission ihre Verpflichtung anerkennen sollte, ihn für die gesamte Zeit seiner Tätigkeit als Hilfskraft im belgischen Rentensystem zu versichern.

Die Kommission stellte fest, dass nach dem September 1966 keine Beiträge an das belgische Amt für soziale Sicherheit (ONSS) gezahlt worden seien und dass der Beschwerdeführer ab diesem Zeitpunkt freiwillig in Griechenland versichert gewesen sei. Die Kommission wies des Weiteren darauf hin, dass sie nicht mehr nachweisen könne, dass kein persönlicher Beitrag mehr vom Gehalt des Beschwerdeführers abgezogen wurde, da die entsprechenden Einzahlungsbelege nicht mehr vorhanden seien.

Der Bürgerbeauftragte betonte, dass es die Grundsätze der guten Verwaltungspraxis gebieten, Unterlagen über Pensionsansprüche über lange Zeiträume zuverlässig aufzubewahren, damit gewährleistet ist, dass die Betroffenen in den Genuss der Leistungen kommen, auf die sie Ansprüche erworben haben. Das Fehlverhalten der Kommission in diesem Zusammenhang stellte einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit dar. Der Bürgerbeauftragte schlug eine einvernehmliche Lösung vor, wonach die Kommission durch entsprechende Maßnahmen gewährleisten sollte, dass der Beschwerdeführer für die volle Zeit seiner Tätigkeit bei der Kommission einen angemessenen Rentenanspruch erhält. Die Kommission akzeptierte den Vorschlag und teilte dem Bürgerbeauftragten mit, dass sie im November 2004 mit den belgischen Behörden in Kontakt getreten sei, um die Beitragszahlung für die gesamte Dauer des Hilfskraftvertrages des Beschwerdeführers zu regeln. Der Beschwerdeführer äußerte sich zufrieden über das Ergebnis und der Bürgerbeauftragte schloss daher den Fall ab.

BEFREIUNG VON DER ALTERSHÖCHSTGRENZE FÜR EIN PRAKTIKUM

Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 518/2004/MF gegen die Europäische Kommission

Die Beschwerdeführerin machte geltend, dass die Kommission ihr Ersuchen um eine Befreiung von der auf 30 Jahre festgesetzten Altershöchstgrenze für Praktikumsbewerber nicht beantwortet habe. Sie forderte, dass ihre Bewerbung akzeptiert werden sollte.

Die Kommission erklärte, dass das Praktikantenbüro eingeräumt habe, die Beschwerdeführerin lediglich über die Ablehnung ihrer Bewerbung mit Verweis auf die Altershöchstgrenze in Kenntnis gesetzt zu haben. Dies sei auf eine falsche Eingabe des Codes für die Ablehnungsgründe in ein neues Computersystem zurückzuführen. Sobald jedoch dieser Fehler bekannt wurde, sei ein zusätzliches Schreiben an die Beschwerdeführerin ergangen, in dem die Gründe für die Ablehnung ihres Ersuchens um Befreiung von der Altershöchstgrenze erläutert wurden. Diese seien folgende gewesen: (i) die Beschwerdeführerin habe keinen sachlichen, konkreten oder wichtigen Grund für eine Befreiung genannt, (ii) die Beschwerdeführerin habe die Kenntnis lediglich einer europäischen Fremdsprache (Französisch) angegeben, wohingegen von Bewerbern aus EU-Mitgliedstaaten gute Kenntnisse in mindestens zwei Gemeinschaftssprachen gefordert würden und (iii) die Beschwerdeführerin habe in ihrer Praktikumsbewerbung nur eine spezifische Generaldirektion genannt.

Am 29. April 2005 unterbreitete der Bürgerbeauftragte einen Vorschlag für eine einvernehmliche Lösung, in dem er die Kommission ersuchte, die Bewerbung der Beschwerdeführerin für ein Praktikum unter drei Gesichtspunkten zu überprüfen. Erstens stelle in Anbetracht seines Empfehlungsentwurfs an die Kommission in der Beschwerdesache 2107/2002/(BB)PB (siehe Abschnitt 3.5.1) und der Entscheidung der Kommission, die Altershöchstgrenze für Praktika abzuschaffen, das Alter der Beschwerdeführerin nicht länger einen Hinderungsgrund für die Zulässigkeit ihrer Bewerbung dar. Zweitens war der Bürgerbeauftragte der Ansicht, dass aus den Anmerkungen der Beschwerdeführerin und den von ihr vorgelegten Dokumenten hervorging, dass sie über gute Kenntnisse in mindestens zwei Gemeinschaftssprachen verfügt. Drittens stellte der Bürgerbeauftragte fest, dass es seines Wissens in der Entscheidung der Kommission vom 7. Juli 1997 zu den Praktika keine Festlegung gibt, wonach Bewerber eine bestimmte Anzahl von Generaldirektionen angeben müssen, in denen sie ihr Praktikum absolvieren möchten.

Die Kommission akzeptierte die einvernehmliche Lösung und stellte fest, dass sie ausnahmsweise davon ausgehen würde, dass die Akte der Beschwerdeführerin automatisch für das am 1. März 2006 beginnende Praktikum vorausgewählt wurde. Der Name der Beschwerdeführerin werde daher in die Liste der vorausgewählten Bewerber aufgenommen.

Die Beschwerdeführerin teilte den Dienststellen des Bürgerbeauftragten mit, dass ihrer Ansicht nach eine einvernehmliche Lösung für ihre Beschwerde gefunden worden sei. Der Bürgerbeauftragte schloss den Fall daher ab.

VERSPÄTETE ZAHLUNG AN EINE MARIE-CURIE-STIPENDIATIN

Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 1772/2004/GG gegen die Europäische Kommission

Die Beschwerdeführerin erhielt ein Marie-Curie-Stipendium des Fünften Rahmenprogramms. Kommission und Gasteinrichtung schlossen einen Vertrag mit einer Laufzeit von 24 Monaten ab. Während dieser Zeit nahm die Beschwerdeführerin einen Mutterschaftsurlaub und bat um eine Fristverlängerung für die Einreichung ihres Abschlussberichts, was von der Gasteinrichtung und der Kommission bewilligt wurde. Aufgrund eines Versehens der Kommission wurde jedoch bei der Vertragsänderung die Projektdauer auf 35 statt 33 Monate verlängert. Nach Beendigung des Projekts legte die Gasteinrichtung den Abschlussbericht der Beschwerdeführerin und einen Antrag auf eine abschließende Zahlung in Höhe von 13 472 EUR vor. Obwohl sich die Beschwerdeführerin mehrmals an die Kommission wandte, wurde dieser Betrag erst nach elf Monaten gezahlt.



Die Beschwerdeführerin machte geltend, dass die Kommission ihren Abschlussbericht und ihren Antrag auf die Abschlusszahlung nicht ordnungsgemäß und nicht rechtzeitig bearbeitet habe. Sie forderte von der Kommission die Zahlung der für den Zeitraum zwischen gesetzlicher Zahlungsfrist und tatsächlichem Zahlungstermin anfallenden Zinsen.

Die Kommission räumte eine Reihe von ungewöhnlichen Missverständnissen und Fehlern ein. Sie wies jedoch darauf hin, dass ihr Vertrag mit der Gasteinrichtung und nicht mit der Beschwerdeführerin abgeschlossen worden sei. Unter anderem stellte sie fest, dass weder die Gasteinrichtung noch die Beschwerdeführerin Einwände gegen die bei der Änderung aufgetretenen Fehler vorgebracht hätten, dass während des betreffenden Zeitraums mehrere mit dem Vertrag befasste Beamte ihre Tätigkeit bei der Kommission beendet hätten und dass es mehrfach keine Reaktion und keine Zusammenarbeit seitens der Gasteinrichtung gegeben habe.

Nach Meinung des Bürgerbeauftragten war dem ersten Anschein nach keines dieser Argumente überzeugend. Insbesondere wies er darauf hin, dass sich die Nichtfreigabe der Mittel durch die Kommission zwangsläufig negativ für die Beschwerdeführerin auswirken musste, da es bei der Gasteinrichtung offenbar gängige Praxis ist, die Zahlungen erst nach Eingang der erforderlichen Gelder von der Kommission zu leisten.

Da es keine direkte vertragliche Verbindung zwischen der Kommission und der Beschwerdeführerin gab, hatte Letztere offenbar keinen Anspruch auf die Erstattung von Zinsen wegen verspäteter Zahlung. Der Bürgerbeauftragte stellte jedoch fest, dass es durch die Fehler der Kommission und die Verzögerungen bei deren Behebung zu einem beträchtlichen Zahlungsverzug seitens der Gasteinrichtung gekommen war. Er unterbreitete daher der Kommission den Vorschlag, dass sie im Interesse einer einvernehmlichen Lösung in Betracht ziehen könnte, der Beschwerdeführerin eine angemessene Entschädigung für die nachteiligen Folgen dieser Fehler anzubieten.

Die Kommission antwortete darauf, dass sie sich aufgrund einiger der vom Bürgerbeauftragten genannten Aspekte wie auch wegen der außergewöhnlichen Umstände dieses Falles veranlasst sehe, der Beschwerdeführerin den Betrag von 596,11 EUR anzubieten, was den für die ausstehende Zahlung angefallenen Zinsen entspreche.

Die Beschwerdeführerin äußerte sich zufrieden mit diesem Angebot und mit der Bearbeitung der Angelegenheit durch den Bürgerbeauftragten. Dieser schloss den Fall daher ab.

3.4 MIT EINER KRITISCHEN ANMERKUNG DES BÜRGERBEAUFTRAGTEN ABGESCHLOSSENE FÄLLE



3.4.1 Europäisches Parlament

VERZÖGERUNG BEI DER GEWÄHRUNG DES ZUGANGS ZU EINEM DOKUMENT

Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 1756/2004/MF gegen das Europäische Parlament

Der Beschwerdeführer trug vor, dass ihm das Parlament den Zugang zu einer Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 19. November 2003 über die Versetzung einer seiner Kolleginnen nicht innerhalb der Frist gewährt habe, die in der Verordnung 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Parlaments, des Rates und der Kommission vorgeschrieben ist¹⁴. Er forderte, dass ihm das Parlament Zugang zu dem betreffenden Dokument gewähren solle.

¹⁴

Verordnung (EG) 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43.



Das Parlament erklärte, dass der Antrag des Beschwerdeführers auf Dokumentenzugang nicht auf der rechtlichen Grundlage der Verordnung 1049/2001 bearbeitet worden sei. Da Parlamentsbeamte privilegierten Zugang zu verschiedenen Informationsquellen genießen, rate das Parlament diesen Antragstellern, nicht das Verfahren nach Verordnung 1049/2001 anzuwenden, wenn sich der Antrag auf bereits verbreitete Dokumente bezieht. Nachdem das Parlament vom Bürgerbeauftragten um Stellungnahme zu der Beschwerde ersucht worden war, übermittelte es dem Beschwerdeführer das beantragte Dokument. Es erklärte, dass die Ursache für die abweichende Behandlung des Antrags des Beschwerdeführers in der Rechtsunsicherheit liege, die sich aus den fehlenden hierarchischen Beziehungen zwischen dem Beamtenstatut, der Verordnung 1049/2001 und der Datenschutzverordnung 45/2001¹⁵ ergibt. Es seien zweckmäßige Maßnahmen ergriffen worden, um den verschiedenen Parlamentsdienststellen eine rasche Bearbeitung künftiger Anträge auf Zugang zu Dokumenten zu ermöglichen.

Der Bürgerbeauftragte stellte fest, dass der Beschwerdeführer letztendlich Zugang zu dem beantragten Dokument erlangt hatte. Allerdings wies er darauf hin, dass nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung 1049/2001 ein Antrag auf Zugang zu einem Dokument unverzüglich zu bearbeiten ist. Er wies darauf hin, dass der Beschwerdeführer in seinem Zweit Antrag vom 3. Mai 2004 die Verordnung 1049/2001 als Rechtsgrundlage für die Antragstellung angegeben hatte.

Nach Ansicht des Bürgerbeauftragten ging aus dem Schreiben des Parlaments vom 9. August 2004 eindeutig hervor, dass es vorhatte, im Falle des Beschwerdeführers Verordnung 1049/2001 anzuwenden. Daher war er der Auffassung, das Parlament hätte entweder das Schreiben des Beschwerdeführers vom 3. Mai 2004 als Zweit Antrag nach Verordnung 1049/2001 bearbeiten oder aber begründen sollen, warum dieses Schreiben seiner Meinung nach als neuer Antrag zu behandeln war. Überdies wies der Bürgerbeauftragte darauf hin, dass zwischen dem Zweit Antrag des Beschwerdeführers und dem Tag, an dem er Zugang zu dem betreffenden Dokument erhielt, mehr als drei Monate gelegen hatten. Daher sah sich der Bürgerbeauftragte zu einer kritischen Anmerkung veranlasst.

In einer weiteren Bemerkung führte der Bürgerbeauftragte aus, es sei nicht auszuschließen, dass das Parlament Anträge von Beamten auf Dokumentenzugang bearbeiten könne, ohne die Bestimmungen der Verordnung 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit anzuwenden – es sei denn, der Antragsteller habe diese Verordnung eindeutig als Rechtsgrundlage für die Antragsbearbeitung bestimmt. Seiner Meinung nach sei es Aufgabe des Parlaments, etwaige dabei auftretende Probleme zu lösen, ob nun im allgemeinen Sinne oder im Zusammenhang mit einem Antrag auf Zugang zu Dokumenten. In jedem Falle sollte das Parlament auf den Antrag eines Beamten unverzüglich reagieren. Der Bürgerbeauftragte erklärte, er sei zuversichtlich, dass das Parlament angemessene Maßnahmen ergreifen werde, wenn es künftig Anträge von Beamten auf Zugang zu Dokumenten bearbeitet.

NICHTBEANTWORTUNG EINES AUSKUNFTSERSUCHENS

Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 2038/2004/GG gegen das Europäische Parlament

Der Beschwerdeführer trug vor, dass das Parlament zwei Auskunftersuchen in Bezug auf eine Entschließung des Parlaments nicht beantwortet habe, die er per E-Mail an die „Civis“-Mailbox des Parlaments gesandt hatte. Er forderte eine Antwort.

Das Parlament erklärte, dass der elektronische Briefkasten „Civis“ nicht mehr dazu gedacht sei, Bürgeranfragen zu empfangen, und durch ein neu geschaffenes Internetformular im „Europarl-Portal“ ersetzt worden sei. Wer an die alte E-Mail-Adresse schreibe, erhalte automatisch eine Nachricht mit

¹⁵

Verordnung (EG) 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr, ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

dem Hinweis auf das neue Formular. Hätte der Beschwerdeführer das Formular verwendet, hätte er rasch eine Antwort erhalten.

Der Beschwerdeführer unterstrich, dass er auf seine E-Mails keine Standardantwort erhalten habe. Daraufhin sandten die Dienststellen des Bürgerbeauftragten Testbotschaften an die „Civis“-Mailbox, erhielten jedoch nicht die vom Parlament angegebene Standardantwort.

Der Bürgerbeauftragte ersuchte das Parlament um weitere Auskünfte. In seiner Antwort führte das Parlament aus, es habe zu dem Zeitpunkt, als der Beschwerdeführer seine E-Mails an das Parlament richtete, Probleme mit dem elektronischen Postsystem des EP gegeben, die auf eine unkontrollierte Anzahl von Spambotschaften zurückzuführen waren. Der Empfang von mehr als 300 000 E-Mails im Briefkasten „Civis“ habe u. a. die programmierten Anweisungen, die dem elektronischen Postverwaltungsprogramm gegeben wurden – d. h. die Aktivierung einer automatischen Antwort – neutralisiert. Die Situation habe inzwischen stabilisiert werden können, indem ein neues Programm für die Verwaltung der elektronischen Post installiert wurde, und der Versand einer automatischen Antwort funktioniere zur Zeit reibungslos. Das Parlament erklärte ferner, dass die automatische Antwort nur dann funktioniere, wenn die E-Mails von außerhalb der europäischen Institutionen eintreffen.

Der Bürgerbeauftragte stellte fest, dass das Parlament die E-Mail des Beschwerdeführers fast sieben Monate nach Eingang der Anfrage und mehr als zwei Monate, nachdem es der Bürgerbeauftragte von der Beschwerdesache in Kenntnis gesetzt hatte, beantwortet hatte. Seiner Ansicht nach wurde damit die als angemessen zu erachtende Frist für die Beantwortung derartiger Anfragen deutlich überschritten. Der Bürgerbeauftragte stimmte zu, dass technische Probleme dieser Art tatsächlich Verzögerungen verursachen können, für die die betroffenen Organe oder Einrichtungen der EU nicht verantwortlich zu machen sind. Er merkte jedoch an, dass auch nach der Lösung des Problems noch fast fünf Monate verstrichen (und eine Beschwerde an den Bürgerbeauftragten erforderlich war), ehe das Auskunftersuchen des Beschwerdeführers beantwortet wurde. Ferner stellte er fest, dass das Parlament den Beschwerdeführer nicht über die technischen Probleme informiert und keinerlei Entschuldigung vorgebracht hatte. Daher schloss der Bürgerbeauftragte den Fall mit einer kritischen Anmerkung ab.



3.4.2 Rat der Europäischen Union

ZUGANG ZU DOKUMENTEN ÜBER DIE GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK

Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 1875/2005/GG gegen den Rat der Europäischen Union

Der Beschwerdeführer beantragte beim Rat Zugang zu sämtlichen Dokumenten im Zusammenhang mit der Aushandlung und Unterzeichnung eines Übereinkommens zwischen den EU-Mitgliedstaaten über die Rechtsstellung des Militär- und Zivilpersonals, das Aufgaben der Konfliktprävention und Krisenbewältigung im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union wahrnimmt. Ferner bat er um eine vollständige Liste der sensiblen Dokumente, zu denen der Rat eventuell keinen Zugang gewähren würde.

Der Rat gewährte teilweisen Zugang zu vier vorbereitenden Dokumenten. Der Beschwerdeführer trug in seinem Zweitantrag vor, in Anbetracht der Reichweite des Übereinkommens, eines Erarbeitungszeitraums von mehr als zwei Jahren und der Nummerierung der vier Vorbereitungsdokumente, zu denen der Rat teilweisen Zugang gewährt hatte, sei davon auszugehen, dass beim Rat mehr als nur diese vier Dokumente vorliegen. Darauf erwiderte der Rat, dass keine weiteren antragsrelevanten Dokumente ermittelt worden seien. Die Lücke in der Nummernfolge



komme dadurch zustande, dass die vorläufigen Dokumente im Verlauf der Erarbeitung für ungültig erklärt und annulliert wurden.

Der Beschwerdeführer trug vor, dass die Aussage des Rates, es gebe nur vier relevante Dokumente, keineswegs plausibel sei. Er selbst habe noch einen weiteren Antrag auf der Grundlage eines nationalen Informationsfreiheitsgesetzes gestellt und daraufhin Zugang zu einem Dokument erhalten, das der Rat nicht genannt hatte.

Der Rat erklärte, nach intensiven Nachforschungen könne er nunmehr bestätigen, dass tatsächlich zehn revidierte Fassungen des betreffenden Dokuments erarbeitet wurden. Die fehlenden Fassungen seien nicht in sein elektronisches Register geladen worden, sondern in der zuständigen Abteilung verblieben. Man habe sie für ungültig erachtet, da keine Nachweise für eine elektronische Registrierung und Validierung dieser revidierten Fassungen vorhanden waren. Der Rat entschuldigte sich für dieses Versehen. Er hob jedoch hervor, dass sich seine internen Regeln für die Registrierung von Dokumenten inzwischen geändert hätten und solche Dokumente wie die fraglichen nun automatisch registriert würden. Der Rat gewährte vollständigen bzw. teilweisen Zugang zu den vorläufigen Dokumenten.

Dem Bürgerbeauftragten war unverständlich, warum diese Dokumente nicht schon zu Beginn, zumindest aber bei der Prüfung des Zweitantrags des Beschwerdeführers ausfindig gemacht wurden. Er hielt die Aussage des Rates, die revidierten Fassungen seien im Verlauf der Erarbeitung für ungültig erklärt und annulliert worden, für irreführend, da sie den falschen Eindruck erweckte, dass die betreffenden Dokumente überhaupt nicht verteilt wurden. Aus den Deckblättern aller betreffenden Dokumente war jedoch klar ersichtlich, dass sie verteilt werden sollten.

Der Bürgerbeauftragte war der Auffassung, dass es sich um eine schwer wiegende Angelegenheit und nicht nur um ein „Versehen“ handelte. Allerdings verstand er die Aussage des Rates so, dass Probleme der Art, wie sie im vorliegenden Fall festzustellen waren, unter den neuen Regeln nicht mehr auftreten. Daher brachte er eine kritische Anmerkung zu dieser Frage an.

Zum Antrag des Beschwerdeführers auf eine Liste sensibler Dokumente führte der Rat aus, dass keine solchen Dokumente vorhanden seien. Der Bürgerbeauftragte stellte fest, dass der Rat dies erst in seiner Stellungnahme zur vorliegenden Beschwerde erklärte. Daher wies er in einer weiteren Bemerkung darauf hin, dass es künftig zweckmäßig wäre, wenn der Rat den Antragstellern derartige Auskünfte so bald wie möglich erteilen könnte.



3.4.3 Europäische Kommission

LÄNGE EINES VERTRAGSVERLETZUNGSVERFAHRENS UND ZUGANG ZU DOKUMENTEN

Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 2229/2003/MHZ gegen die Europäische Kommission

Der Beschwerdeführer erhob unter anderem den Vorwurf, dass die Kommission ihre Entscheidung über eine Vertragsverletzungsbeschwerde gegen die spanischen Behörden im Zusammenhang mit dem Bau eines Abfallbehandlungszentrums in San Roman de la Vega unnötig verzögert habe. Außerdem machte er geltend, dass die Kommission seinen Zweitantrag auf Zugang zu ihrer Entscheidung über die Eröffnung eines Vertragsverletzungsverfahrens gegen Spanien und zu ihrem Mahnschreiben an die spanischen Behörden nicht beantwortet habe.

Die Kommission entschuldigte sich für die Nichtbeantwortung des Zweitantrags des Beschwerdeführers und erklärte, dies sei auf einen Verwaltungsfehler zurückzuführen. Dank der kürzlich eingeführten elektronischen Kontrolle ihres Schriftverkehrs könnten aber solche Fehler in Zukunft vermieden

werden. Allerdings argumentierte sie, dass sie zum Schutz des Zwecks von Inspektions-, Untersuchungs- und Audittätigkeiten zur Verweigerung des Zugangs berechtigt gewesen sei (Artikel 4 Absatz 2 dritter Gedankenstrich der Verordnung 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission¹⁶). Der Kommission zufolge hätte die Verbreitung des Mahnschreibens wahrscheinlich noch viel stärker das öffentliche Interesse verletzt, da der Beschwerdeführer beabsichtigte, es in Verfahren vor nationalen Gerichten zu verwenden. Der Bürgerbeauftragte akzeptierte dieses Argument nicht. Er betonte, dass die Anrufung nationaler Gerichte ein wichtiges Mittel sei, mit dem Einzelpersonen ihre Rechte nach dem Gemeinschaftsrecht wahrnehmen können. In diesem Zusammenhang stellte der Bürgerbeauftragte fest, dass der Gemeinschaftsgesetzgeber in Bezug auf den freien Warenverkehr speziell festgeschrieben hat, dass jeder interessierten Partei der Wortlaut der von der Kommission an einen Mitgliedstaat gerichteten Mitteilung über eine Behinderung des freien Warenverkehrs übermittelt wird und dass diese Festlegung unter anderem dazu beiträgt, Klagen von Einzelpersonen vor nationalen Gerichten zu erleichtern. Der Bürgerbeauftragte war daher nicht davon überzeugt, dass die Kommission unter anderen Umständen auf Argumente zurückgreifen darf, die eine negative Beurteilung von Verfahren vor nationalen Gerichten implizieren. Er war jedoch der Ansicht, dass die Kommission ausgehend von der ständigen Rechtsprechung berechtigterweise zu der Meinung gelangen könnte, dass eine Verweigerung des Zugangs zu den Dokumenten gerechtfertigt war. Bezüglich dieses Aspekts der Beschwerde wurde daher kein Missstand in der Verwaltungstätigkeit festgestellt.

Zur Länge des Verfahrens stellte der Bürgerbeauftragte fest, dass die Untersuchung der Kommission knapp drei Jahre gedauert hatte. Da sich die Kommission in ihrer Stellungnahme nur auf allgemeine Faktoren bezog, die Verzögerungen verursachen können, wie beispielsweise eine hohe Arbeitsbelastung, hatte sie nach Ansicht des Bürgerbeauftragten keine hinlängliche Erklärung für die Länge der Untersuchung gegeben. Es wurde daher eine kritische Anmerkung angebracht.

Nachfolgend teilte die Kommission dem Bürgerbeauftragten mit, dass sie sich um eine genauere Erläuterung bemühen werde, falls es noch einmal einen ähnlichen Fall geben sollte.

UNGENÜGENDE BERATUNG IN BEZUG AUF ZUSCHÜSSE

Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 2411/2003/MHZ gegen die Europäische Kommission

Die Beschwerdeführerin, eine im Vereinigten Königreich registrierte NRO, erhob unter anderem den Vorwurf, dass das Finanzierungsverfahren beim AGIS-Rahmenprogramm der Kommission zur polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen zu kompliziert und schwer verständlich sei. Die Kommission habe von ihr kosten- und zeitaufwändige Aktivitäten verlangt, um formelle Zulässigkeitskriterien zu erfüllen, obwohl ihr von Anfang an bekannt war, dass sie, die Beschwerdeführerin, das für die Förderfähigkeit geltende Kriterium der Beteiligung von Partnerorganisationen am Projekt nicht erfüllen kann. Sie forderte von der Kommission eine Entschädigung für die Verluste, die ihr bei dem Versuch entstanden sind, den formellen Zulässigkeitskriterien gerecht zu werden.

Der Kommission zufolge hätte ein hoher Anteil der im Rahmen des AGIS-Programms eingereichten Anträge Mängel aufgewiesen, was die in der Ausschreibung festgelegten Anforderungen betraf. Sie räumte ein, dass die Verwendung von einem Antragsformular für zwei verschiedene Arten von Zuschüssen möglicherweise eine Ursache dafür gewesen sei. Aus diesem Grunde und weil das Projekt der Beschwerdeführerin offenbar dem prioritären Ziel der Verbesserung der Unterstützung im Bereich der Grundrechte entsprach, sei der Vorschlag in der Vorauswahl berücksichtigt worden. Als der Antrag der Beschwerdeführerin auf einen Betriebskostenzuschuss nicht fristgerecht vorgelegt werden konnte, habe ihr die Kommission vorgeschlagen, ihren Antrag abzuändern und sich stattdessen um einen

¹⁶

Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43.

Projektzuschuss zu bemühen. Da es jedoch die Beschwerdeführerin unter anderem versäumt habe, eine Partnerschaftserklärung beizufügen, habe die Kommission deren Vorschlag nicht ausgewählt.

Der Bürgerbeauftragte hielt es für bedauerlich, dass das Antragsverfahren beim AGIS-Programm offenbar zu Schwierigkeiten geführt hat. Er stellte jedoch fest, dass die Kommission diese Schwierigkeiten erkannt und korrigierend eingegriffen hatte. Außerdem war er der Meinung, dass die Kommission hinlänglich erklärt hatte, warum sie der Beschwerdeführerin riet, statt eines Betriebskostenzuschusses einen Projektzuschuss zu beantragen.

Der Bürgerbeauftragte erinnerte jedoch daran, dass entsprechend den Grundsätzen der guten Verwaltungspraxis von einem Beamten erwartet wird, dass er gegebenenfalls die Öffentlichkeit berät, wie in einer bestimmten Angelegenheit, die in seinen Aufgabenbereich fällt, vorzugehen ist. Seiner Ansicht nach hätte die Kommission angesichts der besonderen Gegebenheiten des Falles sicherstellen müssen, dass der von ihr gegebene Rat an die Beschwerdeführerin in ihrer speziellen Situation angebracht war. Die Kommission hatte sie nicht auf eine grundlegende Bedingung der Förderfähigkeit, nämlich das Vorhandensein von Partnerorganisationen, aufmerksam gemacht, was folglich einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit darstellte.

Zur Schadensersatzforderung der Beschwerdeführerin stellte der Bürgerbeauftragte fest, dass sie weder ihre Forderung quantifiziert noch irgendwelche Belege für ihre Verluste vorgelegt hatte. Er war daher der Ansicht, dass sie sich in Anbetracht des von ihm festgestellten Missstandes in der Verwaltungstätigkeit zunächst direkt an die Kommission wenden sollte, falls sie diese Forderung weiter verfolgen möchte.

FEHLENDE INFORMATION ZUM DATENSCHUTZ

Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 224/2004/PB gegen die Europäische Kommission

Die Beschwerde betraf die von der Vertretung der Kommission in Kopenhagen erteilte Antwort auf das Auskunftersuchen des Beschwerdeführers bezüglich der Verarbeitung ihn betreffender Daten. Am 10. Juni 2003 hatte sich die Vertretung wegen eines Ersuchens um öffentlichen Zugang zu Dokumenten telefonisch mit dem Beschwerdeführer in Verbindung gesetzt. Dieser fragte am selben Tag bei der Vertretung an, wie sie seine Telefonnummer erhalten hatte, woraufhin ihm die Vertretung am 13. Juni 2003 mitteilte, dass er seine Telefonnummer in seiner (früheren) Beschwerde an den Europäischen Bürgerbeauftragten angegeben habe. Am 14. Juni 2003 ersuchte der Beschwerdeführer die Vertretung um vollständige Auskunft über die durch sie vorgenommene Verarbeitung seiner persönlichen Daten. Sein Ersuchen erfolgte nach dänischem Recht, das die Richtlinie 95/46 zum Datenschutz¹⁷ umsetzt und im Wesentlichen die gleichen Forderungen erhebt, wie sie in Artikel 13 der Verordnung 45/2001 zum Datenschutz¹⁸ festgelegt sind.

Die Untersuchung des Bürgerbeauftragten ergab Folgendes. Die Vertretung der Kommission hatte dem Beschwerdeführer nicht mitgeteilt, ob die Telefonnummer, über die sie mit ihm am 10. Juni 2003 in Kontakt getreten war, tatsächlich registriert worden war oder nicht. Nur in ihrer Stellungnahme an den Bürgerbeauftragten hatte sie klargestellt, dass es keine Registrierung dieser Nummer gegeben hat. Außerdem stellte sich heraus, dass die Vertretung den Beschwerdeführer am 27. August 2003 zwar darüber informiert hatte, dass eine falsche Telefonnummer unter seinem Namen registriert gewesen war und diese nachfolgend gelöscht wurde, jedoch teilte sie ihm nicht mit, wann diese Nummer registriert worden war oder wann sie gelöscht wurde. Außerdem ging aus dem Schreiben

¹⁷ Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

¹⁸ Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr, ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

der Vertretung an den Beschwerdeführer vom 27. August 2003 klar hervor, dass ihr früheres Schreiben vom 1. Juli 2003 fehlerhaft gewesen war, hatte sie doch darin festgestellt, dass die Vertretung der Kommission in Dänemark zuvor keine anderen persönlichen Daten unter seinem Namen registriert hatte. Die registrierte falsche Telefonnummer wurde in diesem Schreiben nicht erwähnt. Ausgehend davon gelangte der Bürgerbeauftragte zu der Ansicht, dass die Vertretung keine korrekten und leicht verständlichen Informationen im Sinne von Artikel 13 der Verordnung 45/2001 erteilt hatte. Dies stellte einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit dar und der Bürgerbeauftragte machte eine kritische Anmerkung. Der Bürgerbeauftragte setzte den Europäischen Datenschutzbeauftragten über die Entscheidung in Kenntnis und machte in diesem Zusammenhang auch einige generelle Bemerkungen dazu, wie er sich im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Beschwerden zum Datenschutz die Information des Europäischen Datenschutzbeauftragten und die Beratung mit ihm vorstellt.

Anmerkung

Die Kommission drückte nachfolgend ihr Bedauern darüber aus, dass in diesem Fall gegen Artikel 13 der Verordnung 45/2001 verstoßen worden war. Sie merkte an, dass die Vertretung der Kommission in Dänemark nochmals darauf hingewiesen würde, dass die Datenschutzvorschriften jederzeit einzuhalten sind.

VERS PÄTETE ZAHLUNG FÜR BEITRAG ZUM GALILEI-PROJEKT

Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 530/2004/GG gegen die Europäische Kommission

Der Beschwerdeführer, ein deutsches Kleinunternehmen, war ein Unterauftragnehmer beim Galilei-Projekt, mit dem die vorbereitende Analyse für „Galileo“, die europäische Initiative für ein globales Satellitennavigationssystem, erstellt werden sollte. Nach Aussage des Beschwerdeführers wurden die beträchtlichen Verzögerungen, die nach der Vorlage seiner Kostenaufstellungen bis zur Zahlung eintraten, größtenteils durch die Kommission und nicht durch die am Projekt beteiligte zwischengeschaltete Stelle verursacht. Außerdem beschwerte er sich darüber, dass die Kommission nicht eine Garantiesumme freigegeben hatte, die bis zur abschließenden Bewertung des Projekts einbehalten wurde. Für den Beschwerdeführer ging es hierbei um nahezu 13 000 EUR, wodurch er in ernste finanzielle Schwierigkeiten geraten war. Der Beschwerdeführer forderte, dass die Garantiesumme freigegeben wird und dass aus Gründen verspäteter Zahlung eine Erstattung der Zinsen erfolgt.

Die Kommission argumentierte, dass ein Zeitraum von 240 Tagen zwischen Vorlage einer Kostenaufstellung und Zahlung an einen Unterauftragnehmer in Anbetracht der Projektstruktur normal sei und dass der Beschwerdeführer mit der Unterzeichnung des Vertrags akzeptiert habe, dass 15 % als Garantie einbehalten werden, bis alle Projektleistungen bei der Kommission vorgelegt und von ihr bestätigt sind.

Der Bürgerbeauftragte stellte Verzögerungen bei zwei Kostenaufstellungen fest. Außerdem war er nicht überzeugt, dass die Kommission auf den vom Beschwerdeführer bezüglich der Garantiesumme erhobenen Vorwurf angemessen reagierte hatte. In einem Vorschlag für eine einvernehmliche Lösung legte er der Kommission nahe, ihre Weigerung zur Freigabe der Garantiesumme nochmals zu prüfen und eine Zinserstattung in Betracht zu ziehen.

In ihrer Antwort verwies die Kommission auf die äußerst komplexe Struktur des Projekts mit mehr als 90 beteiligten Auftragnehmern und Unterauftragnehmern. Sie entschuldigte sich für die Verzögerungen, gab jedoch zu bedenken, dass sie kaum als erheblich anzusehen seien. Außerdem führte sie an, dass die frühzeitige Freigabe eines Teils der Restzahlung für einige der Hauptauftragnehmer nicht damit im Einklang stehen würde, dass gemäß dem Galilei-Zuschussvertrag alle Auftragnehmer eine gemeinsame Verantwortung tragen.



Der Bürgerbeauftragte stellte fest, dass nichts darauf hindeutete, dass sich die Kommission der Komplexität des Vertrages nicht bewusst war, als sie sich zu den Zahlungen innerhalb einer bestimmten Frist verpflichtete. Wenngleich die Verzögerungen relativ gering waren, so stellten sie doch einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit dar.

In Bezug auf die Garantiesumme war der Bürgerbeauftragte der Ansicht, dass die Kommission voll und ganz berechtigt – und sogar verpflichtet – war, beim Abschluss von Verträgen Maßnahmen zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft zu ergreifen. Er war jedoch nicht überzeugt, dass die Kommission nicht in der Lage gewesen wäre, die Summe für den Beschwerdeführer freizugeben, da sie die Qualität seiner Arbeit wie auch seine Kostenaufstellung nicht in Zweifel gezogen hatte. Da jedoch die Kommission die Zahlung in der Zwischenzeit vorgenommen hatte, gab es keine Gründe für weitere Untersuchungen zu diesem Aspekt der Beschwerdesache.

Was die Zinsforderungen anbetrifft, so war der Bürgerbeauftragte der Ansicht, dass es aufgrund der vertraglichen Regelungen im vorliegenden Fall sehr unwahrscheinlich war, dass die Kommission im Falle verspäteter Zahlungen an Unterauftragnehmer jemals zu Zinszahlungen verpflichtet wird. Der Bürgerbeauftragte richtete einen Empfehlungsentwurf an die Kommission, wonach sie den Beschwerdeführer entschädigen sollte.

Die Kommission lehnte den Empfehlungsentwurf mit der Begründung ab, dass sie von den Auftragnehmern nicht die Verwendung eines speziellen Musters eines Untervergabevertrages verlangt hätte und es dem Beschwerdeführer daher möglich gewesen wäre, mit der zwischengeschalteten Stelle spezifische Bedingungen für die Erstattung von Zinsen auszuhandeln. Nach Ansicht des Bürgerbeauftragten war es nicht sehr wahrscheinlich, dass ein kleines oder mittleres Unternehmen wie der Beschwerdeführer Änderungen an den Bedingungen eines Mustervertrages fordern konnte. Da jedoch diese Möglichkeit nicht auszuschließen war, konnte die frühere Feststellung des Bürgerbeauftragten zur Zinserstattung nicht aufrechterhalten werden.

Dennoch stellte der Bürgerbeauftragte fest, dass kleine und mittlere Unternehmen unter Umständen wie diesen kaum eine realistische Chance hätten, an solchen Projekten teilzunehmen. Er machte daher in einer weiteren Anmerkung den Vorschlag, dass die Kommission eine Änderung ihrer gängigen vertraglichen Praxis in Betracht ziehen könnte, so dass Zinszahlungen an Auftragnehmer für Beträge, die sie Unterauftragnehmern schulden, die ihre Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt haben, automatisch erfolgen. Nach Ansicht des Bürgerbeauftragten wäre eine solche Änderung eine praktische Bestätigung des Engagements der Kommission für die Interessen kleiner und mittlerer Unternehmen.

Anmerkung

Die Kommission teilte dem Bürgerbeauftragten mit, dass sie die kritische Anmerkung und die weitere Anmerkung zur Kenntnis genommen habe und versuchen werde, bei künftigen Standardverträgen die Interessen der KMU zu berücksichtigen, sofern dies mit den finanziellen Interessen der Gemeinschaft und den geltenden Rechtsvorschriften vereinbar ist.

HANDHABUNG EINES AUSSCHREIBUNGSVERFAHRENS DURCH DIE KOMMISSION

Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 538/2004/TN gegen die Europäische Kommission

Die Kommission hatte das vom Unternehmen des Beschwerdeführers im Rahmen einer Ausschreibung eingereichte Gebot abgelehnt. Der Beschwerdeführer erhob unter anderem den Vorwurf, dass die Kommission verwirrende Mitteilungen geschickt habe, in denen widersprüchliche Gründe für die Ablehnung des Gebots genannt wurden. Er fragte an, warum er ein bestimmtes Schreiben der Kommission nicht per Fax erhalten habe. Schließlich führte der Beschwerdeführer aus, dass ihm



Hinweise darauf vorliegen, dass entgegen dem Wortlaut der Ausschreibung eines der angenommenen Gebote nur als Original, d. h. ohne Kopien, eingereicht worden war.

Die Kommission erklärte, dass sie in Beantwortung eines Anschreibens des Beschwerdeführers zusätzliche Auskünfte bezüglich der Gründe für die Ablehnung seines Gebotes erteilt habe. Sie sei nicht dazu verpflichtet, Schreiben per Fax zu versenden, was sie jedoch normalerweise tue. Außerdem würde sie entsprechend ihrer internen Vorschriften (Leitfaden für die öffentliche Auftragsvergabe) ein Gebot nicht als unzulässig einstufen, nur weil es nicht in dreifacher Ausfertigung eingereicht wurde.

Der Bürgerbeauftragte stellte fest, dass sich der Beschwerdeführer schriftlich an die Kommission gewandt hatte, um deren Gründe für die Ablehnung seines Gebots zu widerlegen, und dass die Kommission in ihrer Antwort weitere Gründe für die Ablehnung angeführt hatte, ohne jedoch zu erklären, dass es sich dabei um zusätzliche Gründe zu denen handelt, die sie in ihrem ersten Schreiben genannt hatte. Außerdem hatte die Kommission den Versuch des Beschwerdeführers, die zuerst genannten Gründe zu widerlegen, offenbar nicht zur Kenntnis genommen bzw. nicht beantwortet. Sie hatte folglich nach Ansicht des Bürgerbeauftragten das Schreiben des Beschwerdeführers nicht so umfassend und genau wie möglich beantwortet, wie es der Europäische Kodex für gute Verwaltungspraxis erfordert. Der Bürgerbeauftragte machte daher eine kritische Anmerkung.

Außerdem brachte der Bürgerbeauftragte zwei weitere Anmerkungen an. In der ersten schlug er vor, dass die Kommission eine Formalisierung und Klarstellung ihrer Verfahren in Betracht zieht, was die Versendung der Schreiben zur Bewertung der Gebote per Fax anbetrifft. In der zweiten Anmerkung wurde festgestellt, dass Punkt 10.5 des Leitfadens für die öffentliche Auftragsvergabe offenbar nicht mit dem Wortlaut der fraglichen Ausschreibung konform geht, was darauf schließen lässt, dass Gebote, die nicht in einem unterzeichneten Original und zwei Kopien eingereicht wurden, für nicht zulässig erachtet werden. Um künftig den Eindruck von Unfairness zu vermeiden, empfahl der Bürgerbeauftragte der Kommission, die Übereinstimmung zwischen Ausschreibungen und dem Leitfaden zu überprüfen, was die Anzahl der einzureichenden Kopien anbetrifft.

Anmerkung

In ihrer Antwort auf die kritische Anmerkung teilte die Kommission dem Bürgerbeauftragten mit, dass sie zwar der Meinung sei, die entsprechenden Verfahrensvorschriften korrekt angewandt zu haben, dennoch aber zustimme, dass an sie gerichtete Schreiben im Prinzip so umfassend wie möglich beantwortet werden sollten und sie sich darum bemühen müsse. Bezüglich der ersten weiteren Anmerkung stellte die Kommission fest, dass die Regelung, wonach erfolglose Bieter auf dem Postwege, per Fax oder E-Mail informiert werden, nur für die Erstanmeldung gelte, während die Dringlichkeit einer weiteren Kommunikation vom Auftraggeber von Fall zu Fall einzuschätzen sei. Bezüglich der zweiten Anmerkung wies die Kommission darauf hin, dass der Leitfaden allgemeine Vorschriften enthalte, der Auftraggeber jedoch spezielle Regelungen zur Zahl und Form der Gebote festlegen könne und dass deren Einhaltung durch den Bieter entsprechend der in Artikel 89 der Haushaltsordnung genannten Grundsätze der Verhältnismäßigkeit, der Gleichbehandlung, der Nichtdiskriminierung und des möglichst breiten Wettbewerbs zu beurteilen sei.

RECHT AUF VERTEIDIGUNG WÄHREND EINER VERWALTUNGSUNTERSUCHUNG

Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 620/2004/PB gegen die Europäische Kommission

Ein Beamter der Kommission hatte eine Beschwerde gegen den Beschwerdeführer, ebenfalls Beamter der Kommission, eingereicht, in der er ihm Mobbing vorwarf. Die Kommission stellte ein Team von Untersuchungsbeauftragten zusammen, die eine Verwaltungsuntersuchung zu diesem Vorwurf durchführen sollten. Dies fand zu einem Zeitpunkt statt, als es offenbar keine schriftliche Regeln bezüglich der Durchführung einer solchen Untersuchung gab.



Das Untersuchungsteam gelangte in seinem Bericht zu der Schlussfolgerung, dass es Anhaltspunkte für Mobbing durch den Beschwerdeführer gibt. Davon ausgehend wurde vorgeschlagen, dem Beschwerdeführer einen „Verweis“ zu erteilen. Dabei handelt es sich um eine Art Verwarnung, die, wenn sie ausgesprochen worden wäre, in die Akte des Beschwerdeführers Eingang gefunden hätte. Außerdem ging aus der Stellungnahme der Kommission hervor, dass die Ergebnisse des Untersuchungsberichts vom zuständigen Generaldirektor bei seiner Entscheidung über die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen den Beschwerdeführer in Betracht gezogen würden, was auch tatsächlich der Fall war.

In seiner Beschwerde an den Bürgerbeauftragten machte der Beschwerdeführer unter anderem geltend, dass das mit der Verwaltungsuntersuchung betraute Team gegen sein Recht auf Verteidigung verstoßen habe.

Der Bürgerbeauftragte wies darauf hin, dass die Respektierung des Rechtes auf Verteidigung einen allgemeinen Grundsatz des Gemeinschaftsrechts darstellt, der auch dann beachtet werden muss, wenn eine entsprechende ausdrückliche Bestimmung fehlt.

Nach Ansicht des Bürgerbeauftragten galt im vorliegenden Fall das Recht auf Anhörung. Dies machte es jedoch nicht erforderlich, dem Beschwerdeführer sämtliche Unterlagen zu übermitteln, auf die sich die Untersuchungsbeauftragten stützten, vorausgesetzt jedoch, dass der Beschwerdeführer vor Fertigstellung des Untersuchungsberichts über die vorläufigen Tatsachenfeststellungen der Untersuchungsbeauftragten sowie über den Inhalt der entsprechenden Belege unterrichtet wurde und Gelegenheit zur Stellungnahme hatte.

Offenbar hatte das Untersuchungsteam den Bericht tatsächlich fertig gestellt und dem zuständigen Generaldirektor übergeben, ohne den Beschwerdeführer über die vorläufigen Tatsachenfeststellungen und die verwendeten Belege zu informieren und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Nach Ansicht des Bürgerbeauftragten wurde damit das Recht des Beschwerdeführers auf Verteidigung nicht respektiert und es handelte sich um einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit.

ZUGANG ZUR FISCHEREI IN DEN GEWÄSSERN DER AZOREN

Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 1273/2004/GG gegen die Europäische Kommission

Die Beschwerde betraf den Umfang, in dem bis zum 1. August 2004 die Fischerei in den Gewässern der Azoren, einer zu Portugal gehörenden Inselgruppe, gestattet war. Seit dem Beitritt Portugals zu den Europäischen Gemeinschaften im Jahre 1986 hatte es Übergangsregelungen für die Fischerei in diesen Gewässern gegeben. Durch diese Regelungen, von denen die wichtigsten letztlich in den Verordnungen (EG) Nr. 685/95¹⁹ und 2027/95²⁰ des Rates festgelegt wurden, war das Fischereirecht in den Gewässern der Azoren eigentlich Portugal vorbehalten.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1954/2003²¹ des Rates, die am 14. November 2003 in Kraft trat, wurde wirksam das alte System zur Regelung des Zugangs zu den Gewässern der Azoren, wie es in den Verordnungen 685/95 und 2027/95 festgeschrieben war, aufgehoben. Artikel 11 sah vor, spätestens bis 31. Juli 2004 eine Verordnung zur Festsetzung des höchstzulässigen jährlichen Fischereiaufwands für jeden Mitgliedstaat sowie für jedes Gebiet und jede Fischerei zu erlassen. Dieser Verordnung wurde am 19. Juli 2004 verabschiedet und trat am 5. August 2004 in Kraft. Gemäß Artikel 15 der Verordnung waren die Verordnungen 685/95 und 2927/95 mit Wirkung vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der in

¹⁹ Verordnung (EG) Nr. 685/95 des Rates vom 27. März 1995 zur Steuerung des Fischereiaufwands in bestimmten Fanggebieten und in bezug auf bestimmte Fischereiressourcen der Gemeinschaft, ABl. L 71 vom 31.3.1995, S. 5.

²⁰ Verordnung (EG) Nr. 2027/95 des Rates vom 15. Juni 1995 zur Einführung einer Regelung zur Steuerung des Fischereiaufwands in bestimmten Fanggebieten und für bestimmte Fischereiressourcen der Gemeinschaft, ABl. L 199 vom 24.8.1995, S. 1.

²¹ Verordnung (EG) Nr. 1954/2003 des Rates vom 4. November 2003 zur Steuerung des Fischereiaufwands für bestimmte Fanggebiete und Fischereiressourcen der Gemeinschaft, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 685/95 und (EG) Nr. 2027/95, ABl. L 289 vom 7.11.2003, S. 1.



Artikel 11 genannten Verordnung oder 1. August 2004 aufzuheben, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt war.

Es entstand damit die Frage, ob das alte System am 14. November 2003 mit dem Inkrafttreten der Verordnung 1954/2003 aufgehoben wurde oder aber am 1. August 2004, dem in Artikel 15 der Verordnung 1954/2003 genannten Datum.

Im Januar 2004 wurden spanische Fischereifahrzeuge in den Gewässern der Azoren gesichtet. Nach Ansicht der spanischen Behörden war dies rechtmäßig, da das alte System am 14. November 2003 abgeschafft worden war.

Die Regionalregierung der Azoren reichte daraufhin bei der Kommission eine Beschwerde gegen Spanien ein, in der sie geltend machte, dass die Aktivitäten der spanischen Fischereischiffe einen Verstoß gegen die Verordnungen 685/95 und 2027/95 darstellen.

Der Beschwerdeführer, ein portugiesisches Mitglied des Europäischen Parlaments, ersuchte die Kommission um Klärung der Angelegenheit. Die Kommission stellte letztendlich klar, dass sie mit der spanischen Auslegung der Verordnung 1954/2003 übereinstimme.

In seiner Beschwerde an den Bürgerbeauftragten erhob der Beschwerdeführer den Vorwurf, dass die Kommission einen rechtlichen Fehler begangen und eine widersprüchliche Position bezogen habe.

Der Bürgerbeauftragte erinnerte daran, dass es zur guten Verwaltungspraxis gehört, rechtliche Fehler und Widersprüchlichkeiten in öffentlichen Erklärungen zu vermeiden und möglicherweise aufgetretene Fehler anzuerkennen und zu korrigieren. Er stellte fest, dass die Kommission bei der Auslegung der entsprechenden Regeln von dem Grundsatz ausgegangen war, dass im Falle des Konflikts zwischen zwei Rechtsakten ein späteres Gesetz dem früheren vorgeht (*lex posterior derogat legi priori*). Nach Ansicht des Bürgerbeauftragten war die Anwendung dieser rechtlichen Maxime bei Erfüllung von zwei Bedingungen gerechtfertigt, und zwar (i) dass das spätere Gesetz mit dem früheren unvereinbar ist und (ii) dass die Frage des Verhältnisses zwischen den beiden Gesetzen vom Gesetzgeber nicht auf andere Art und Weise geregelt wurde. Die erste Bedingung sei im vorliegenden Falle erfüllt gewesen. Jedoch enthielt die Verordnung 1954/2003 eine ausdrückliche Festlegung bezüglich des Datums, an dem die Aufhebung der Verordnungen 685/95 und 2027/95 in Kraft tritt, und dieses Datum war nicht der 14. November 2003. Der Bürgerbeauftragte war der Meinung, dass diese Festlegung am logischsten wohl so zu interpretieren wäre, dass es die Absicht des Gesetzgebers war, die Verordnungen von 1995 nicht mit sofortiger Wirkung aufzuheben, sondern erst nach Verabschiedung der in Artikel 11 genannten Verordnung oder einem für deren Verabschiedung ausreichenden Zeitraum, dessen Ende der Gesetzgeber auf den 1. August 2004 festgesetzt hatte. Nach Ansicht des Bürgerbeauftragten wurde diese Auslegung durch den Wortlaut und den Aufbau der Verordnung bestätigt und stand außerdem im Einklang mit dem Zweck von Artikel 15 der Verordnung 1954/2003.

Schließlich stellte der Bürgerbeauftragte fest, dass die Kommission selbst in ihrer am 3. Februar 2004 vorgelegten Begründung für einen Legislativvorschlag bestätigt hatte, dass die Verordnungen 685/95 und 2027/95 noch nicht aufgehoben seien.

Angesichts dieser Sachlage war der Bürgerbeauftragte der Meinung, dass die Auslegung der Verordnung 1954/2003 durch die Kommission falsch war und nicht mit der Position übereinstimmte, die sie in ihrer Begründung vom 3. Februar 2004 dargelegt hatte.

ZUGANG ZU DOKUMENTEN BETREFFS EINES VERTRAGES IN CHINA

Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 1368/2004/GG gegen die Europäische Kommission

Der Beschwerdeführer, ein deutsches Unternehmen, gehörte zu einem Konsortium, mit dem die Kommission einen Dienstleistungsvertrag über die Bereitstellung von zwei EU-Sachverständigen, einem Kodirektor und einem Finanz-/Verwaltungsmanager, für ein Umweltprojekt in China unterzeichnet hatte. Ein vom Beschwerdeführer angestellter Sachverständiger wurde zum Finanz-

/Verwaltungsmanager ernannt und gemäß einem Addendum zu seinem Vertrag als stellvertretender Kodirektor eingesetzt. Zwei Jahre später teilte die Delegation der Kommission in Peking dem Konsortium mit, dass sie sich zu einer Kündigung des Dienstleistungsvertrages entschlossen habe, weil der Sachverständige seine durch das Addendum geänderten Aufgaben nicht erfüllt habe. Der Beschwerdeführer ersuchte die Kommission um Einsicht in diejenigen Dokumente, welche die Kündigung des Vertrages stützten. Das wurde von der Kommission abgelehnt.

In seiner Beschwerde an den Bürgerbeauftragten machte der Beschwerdeführer geltend, dass die Kommission gegen die Verordnung 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission²² verstoßen habe. Außerdem behauptete er, dass die Vertragskündigung unrechtmäßig gewesen sei.

Die Kommission trug vor, dass die Dokumente nicht offen gelegt werden konnten, weil das die Integrität des Sachverständigen und seine geschäftlichen Interessen beeinträchtigen würde. Die Dokumente könnten allein aufgrund eines Gerichtsbeschlusses, in dem ihre Vorlage angeordnet wird, einem Gericht zur Verfügung gestellt werden. Was die Vertragskündigung anbetraf, so habe sich die Kommission zweimal schriftlich beim Konsortium darüber beschwert, dass der Sachverständige seine neuen Verantwortlichkeiten nicht erfülle, jedoch habe sich die Situation nicht geändert.

Nach Einsichtnahme in die Akte der Kommission und Prüfung aller Beweismittel gelangte der Bürgerbeauftragte zu der Schlussfolgerung, dass zwar kein Missstand im Hinblick auf die Beendigung des Vertrages vorlag, die Kommission jedoch keine plausible Erklärung für die Verweigerung des Zugangs zu den betreffenden Schriftstücken gegeben hatte. Er richtete daher einen Empfehlungsentwurf an die Kommission, wonach sie den Antrag des Beschwerdeführers nochmals prüfen sollte.

Die Kommission stellte fest, dass sie weiterhin überzeugt sei, den Antrag ordnungsgemäß bearbeitet zu haben. Dennoch habe sie im Sinne einer guten Zusammenarbeit die Angelegenheit erneut geprüft und könne teilweisen Zugang zu 13 der 16 Dokumente gewähren, indem bestimmte Namen und vertragliche Einzelheiten unkenntlich gemacht werden. Der Beschwerdeführer begrüßte das von der Kommission gezeigte Entgegenkommen, betonte jedoch gleichzeitig, dass sie nicht weit genug gegangen sei.

Obwohl der Bürgerbeauftragte anerkannte, dass die Kommission sehr auf seine Bedenken eingegangen war, hielt er die von ihr getroffenen Maßnahmen zur Umsetzung seines Empfehlungsentwurfs nicht für zufrieden stellend. Seiner Ansicht nach hat die Kommission keine hinlängliche Begründung für die Unkenntlichmachung des Namens des EU-Kodirektors in bestimmten Dokumenten und für die Nichtgewährung eines zumindest teilweisen Zugangs zu den übrigen drei Dokumenten gegeben. Nachdem der Bürgerbeauftragte zu der Schlussfolgerung gelangte, dass es nicht angebracht war, dem Parlament einen Sonderbericht vorzulegen, schloss er den Fall mit einer kritischen Anmerkung ab.

IRREFÜHRENDE AUSSAGE IN EINER STELLUNGNAHME ZU EINER FRÜHEREN BESCHWERDE

Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 2862/2004/GG gegen die Europäische Kommission

Eine deutsche NRO beantragte beim Amt für humanitäre Hilfe der Europäischen Gemeinschaften (ECHO) die Unterzeichnung des Partnerschaftsrahmenvertrags. Dieser Antrag wurde abgelehnt und die Bearbeitung der Angelegenheit durch die Kommission war Anlass für eine erste Beschwerde, die die Beschwerdeführerin 2001 einreichte (1702/2001/GG). In seiner Entscheidung zu dieser Beschwerde machte der Bürgerbeauftragte eine Reihe kritischer Anmerkungen.

²²

Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, ABl. L 145 vom 31.5. 2001, S. 43.



In ihrer Stellungnahme zur Beschwerde 1702/2001/GG verwies die Kommission auf ihren Schriftwechsel mit dem deutschen Auswärtigen Amt. Dieses sei um Auskunft über die Eignung der Beschwerdeführerin gebeten worden und habe daraufhin geantwortet, dass es ein Ermittlungsverfahren gegen sie gebe und das Amt daher von Empfehlungen Abstand nehme. In einer späteren internen Note habe ein Mitarbeiter von ECHO mitgeteilt, dass die deutschen Behörden nicht in der Lage seien, Auskünfte über die Beschwerdeführerin zu erteilen, da sie nicht mit ihr zusammenarbeiteten und sie folglich nicht kannten. Die Kommission fügte hinzu, es seien trotz ständiger Kontakte zwischen ECHO und dem deutschen Auswärtigen Amt im Zusammenhang mit der Überprüfung deutscher NRO keine weiteren Informationen über die Beschwerdeführerin erteilt worden.

In ihrer neuen, im September 2004 eingereichten Beschwerde bezog sich die Beschwerdeführerin auf eine Auskunft des deutschen Auswärtigen Amtes, wonach es sich nicht verpflichtet gefühlt habe, ECHO weitere Auskünfte zu erteilen und es auch keine weitere Nachfrage seitens ECHO bezüglich des Sachstandes des von ihm erwähnten Ermittlungsverfahrens gegeben habe. Die Beschwerdeführerin machte daher unter anderem geltend, dass sich ECHO entgegen seinen Behauptungen gar nicht bemüht habe, aktuelle, relevante und nachprüfbar wahre Informationen über sie einzuholen und dass ECHO den Bürgerbeauftragten in seiner Stellungnahme zur Beschwerde 1702/2001/GG belogen habe.

Die Kommission brachte vor, dass die fragliche Aussage nicht so ausgelegt werden könne, wie dies die Beschwerdeführerin unterstellt habe. Im Lichte der Auskünfte des deutschen Auswärtigen Amtes habe sie beschlossen, die Bearbeitung des Antrags der Beschwerdeführerin auszusetzen. Sie habe weitere Schritte seitens des Auswärtigen Amtes abgewartet und nie Gegenteiliges behauptet.

Der Bürgerbeauftragte stellte fest, dass der Verweis auf „ständige Kontakte“ nur so verstanden werden konnte, als beziehe er sich auf die Kontakte im Zusammenhang mit dem Fall der Beschwerdeführerin. Jedoch scheint die Kommission nicht zu bestreiten, dass keine weiteren Kontakte bis auf jenen stattfanden, der in der internen Note erwähnt wird. Außerdem fragte er sich, welche endgültige Antwort wohl von einer Institution zu erwarten wäre, die die Beschwerdeführerin nach eigener Aussage gar nicht kennt.

Der Bürgerbeauftragte gelangte daher zu dem Schluss, dass die von der Kommission getroffene Aussage, die deutschen Behörden hätten trotz ständiger Kontakte keine weiteren Informationen erteilt, irreführend war. Er machte eine kritische Anmerkung. Allerdings war nach seiner Ansicht nicht hinreichend belegt, dass es sich um eine vorsätzliche Lüge handelte. Bezüglich der weiteren Vorwürfe der Beschwerdeführerin wurde keine Missstand in der Verwaltungstätigkeit festgestellt.

UMGANG MIT EINER BESCHWERDE GEGEN EIN PRIVATUNTERNEHMEN

Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 3622/2004/GG gegen die Europäische Kommission

Ein deutscher Staatsangehöriger mit Wohnsitz in Frankreich war Kunde der französischen Telefongesellschaft Tele 2. Er wollte die Telefonrechnung durch Direktabbuchung von seinem deutschen Bankkonto begleichen. Tele 2 weigerte sich jedoch, ihm die dafür notwendigen Angaben (d. h. IBAN-Nummer und BIC-Code) zu übermitteln. Da der Beschwerdeführer das Verhalten von Tele 2 als Verstoß gegen die EU-Binnenmarktregeln erachtete, reichte er bei der Kommission eine Beschwerde gegen Tele 2 ein.

In seiner Beschwerde an den Bürgerbeauftragten machte der Beschwerdeführer geltend, dass die Kommission seine Beschwerde nicht ordnungsgemäß bearbeitet habe.

Die Kommission führte zum inhaltlichen Aspekt des Falles aus, dass Tele 2 nicht gegen die entsprechende Verordnung verstoßen habe, da diese mit keinem Wort zwingend vorschreibe, dass ein Unternehmen ein spezielles Zahlungsmittel annehmen müsste. Sie enthalte lediglich den Grundsatz des Diskriminierungsverbots zwischen nationalen und grenzüberschreitenden Zahlungsvorgängen. Da Tele 2 keine grenzüberschreitenden Rechnungen ausstelle, habe es das Recht, dem Beschwerdeführer

die Bankverbindungen für internationale Zahlungen nicht mitzuteilen. Ferner erklärte die Kommission, das Verfahren der Direktabbuchung bei grenzüberschreitenden Zahlungen gebe es in der EU nicht. Sie befasse sich gegenwärtig mit der Errichtung eines einheitlichen Zahlungsraums, der auch ein europaweites System für Direktabbuchungen umfassen solle, und beabsichtige, 2005 einen Vorschlag für eine entsprechende Richtlinie vorzulegen.

Der Bürgerbeauftragte hielt die Schlussfolgerung der Kommission, dass Tele 2 nicht gegen das Gemeinschaftsrecht verstoßen habe, für einleuchtend. Er erachtete es zwar für bedauerlich, dass das Verfahren der Direktabbuchungen bei grenzüberschreitenden Zahlungen in der EU offenbar nicht existiert, wies jedoch darauf hin, dass die Kommission Schritte zur baldigen Änderung dieser Situation angekündigt hatte.

Bezüglich der Verfahrensmodalitäten stellte der Bürgerbeauftragte allerdings fest, es gebe keine Anhaltspunkte dafür, dass die Verfahrensgarantien für die Bearbeitung von Beschwerden über Verstöße im vorliegenden Fall beachtet wurden. Die aus dem Jahre 2002 stammende Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Europäischen Bürgerbeauftragten über die Beziehungen zum Beschwerdeführer bei Verstößen gegen das Gemeinschaftsrecht²³ enthält die Bestimmung, dass Schreiben, in denen das Vorgehen privater Firmen beanstandet wird, nicht als Beschwerde registriert werden müssen, dass allerdings die Kommission, falls sie beschließt, ein Schreiben nicht als Beschwerde einzutragen, den Verfasser darüber informieren muss. Der Bürgerbeauftragte stellte fest, dass nichts darauf hindeutete, dass dies im vorliegenden Fall geschehen war. Außerdem vertrat er die Auffassung, dass es im Interesse einer guten Verwaltungspraxis angebracht gewesen wäre, wenn die Kommission den Beschwerdeführer über die Ergebnisse ihres Auskunftsersuchens an die französischen Behörden hinsichtlich des Verhaltens von Tele 2 informiert hätte. Offenbar wurden ihm jedoch keine derartigen Auskünfte zuteil, bis er sich an den Bürgerbeauftragten wandte. Der Bürgerbeauftragte schloss den Fall mit einer kritischen Anmerkung ab.

NICHTFÖRDERBARKEIT VON EINRICHTUNGEN MIT ERWERBSZWECK

Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 2673/2004/PB gegen die Europäische Kommission

Dem Beschwerdeführer wurde von der Kommission mitgeteilt, dass seine Gruppe nicht die Förderkriterien eines EU-Programms erfülle, mit dem die breite Öffentlichkeit über die EU-Erweiterung informiert werden sollte, da es langjährige gängige Verwaltungspraxis sei, gewinnorientierte Einrichtungen von Programmen dieser Art auszunehmen. In seiner Beschwerde an den Bürgerbeauftragten machte der Beschwerdeführer geltend, dass die Praxis der Kommission rechtswidrig sei.

Die Kommission erklärte, dass der Ausschluss von Einrichtungen mit Erwerbszweck keine Frage der „Verwaltungspraxis“ sei, sondern vielmehr auf einigen speziellen Überlegungen beruhe. Erstens dürfe eine Finanzhilfe der EU keine Gewinne für den Empfänger abwerfen – eine Gefahr, die im Bereich der privaten Einrichtungen mit Erwerbszweck größer sei als bei Einrichtungen der Zivilgesellschaft, zu denen nach Ansicht der Kommission keine auf Gewinn orientierten Einrichtungen gehören. Zweitens gehe von der Zivilgesellschaft ein Multiplikatoreffekt aus, der für das betreffende Programm als nützlich erachtet werde. Drittens sei davon auszugehen, dass Informationsmaßnahmen zum Thema EU-Erweiterung, die von gemeinnützigen Einrichtungen der Zivilgesellschaft durchgeführt werden, für die Bürger wesentlich glaubwürdiger sind als Informationsmaßnahmen von Einrichtungen mit Erwerbszweck.

Der Bürgerbeauftragte stellte fest, dass die Organe der EU bei Aufrufen zur Einreichung von Vorschlägen über einen großen Ermessensspielraum bei der Festlegung der Auswahlkriterien und anderer Bedingungen verfügen. Er kann jedoch prüfen, ob die Organe innerhalb dieses Ermessensspielraums gehandelt haben.

²³

ABl. C 244 vom 10.10.2002, S. 5.



Was die erste Überlegung der Kommission betraf, dass nämlich bei Organisationen mit Erwerbszweck eine größere Gefahr besteht, dass sie durch Finanzhilfen Gewinne abwerfen, so wies der Bürgerbeauftragte zunächst darauf hin, dass die Kommission korrekt entschieden hat, dass das Programm nicht dazu führen darf, dass EU-Zuschüsse aufseiten der Empfänger Gewinne abwerfen. Dieses Ziel hätte vermutlich jedoch auch durch eine in der betreffenden Finanzhilfevereinbarung ausdrücklich genannte Bedingung erreicht werden können. Die Bedenken der Kommission basierten daher offenbar auf der Annahme, dass Einrichtungen mit Erwerbszweck die Bestimmungen von Finanzhilfevereinbarungen eher missachten als Akteure der Zivilgesellschaft. Der Bürgerbeauftragte bezweifelte, ob eine derartige Annahme tatsächlich gerechtfertigt ist. Angesichts der Ergebnisse in Bezug auf die zweite und dritte Überlegung war der Bürgerbeauftragte jedoch nicht der Ansicht, dass eine weitere Untersuchung dieser Frage erforderlich ist.

Was die zweite und dritte Überlegung der Kommission anging, so betrafen diese im Wesentlichen die Vorteile, die aller Wahrscheinlichkeit nach dadurch entstehen, dass der Schwerpunkt des Programms auf die im öffentlichen Interesse tätigen Akteure der Zivilgesellschaft gelegt wird. Die Ansicht der Kommission, dass diese Vorteile am ehesten durch Konzentration auf die Einrichtungen der Zivilgesellschaft erzielt werden können, war nicht von der Hand zu weisen. Nach Auffassung des Bürgerbeauftragten hatte der Beschwerdeführer daher nicht nachgewiesen, dass die Kommission mit der Entscheidung, Einrichtungen mit Erwerbszweck von dem betreffenden Aufruf auszuschließen, die Grenzen ihrer Ermessensbefugnis überschritten hatte. Infolgedessen lag kein Missstand in der Verwaltungstätigkeit vor.

Der Bürgerbeauftragte machte zudem eine kritische Anmerkung bezüglich der Tatsache, dass die Kommission den Empfang der vom Beschwerdeführer und den anderen Bewerbern bei dem Aufruf eingereichten Vorschläge nicht bestätigt hatte.



3.4.4 Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)

FEHLENDE INFORMATION DURCH OLAF ÜBER DIE WAHRSCHEINLICHE UNTERSUCHUNGSDAUER

Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 140/2004/PB gegen das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)

Ein Beamter richtete eine Beschwerde gegen OLAF wegen der Bearbeitung der von ihm gegebenen Informationen über vermutete Rechtsverstöße in einer Institution der Gemeinschaft, in der er beschäftigt war. Der Beschwerdeführer erhob unter anderem den Vorwurf, dass er von OLAF nicht darüber informiert worden sei, welche angemessene Zeit für die Untersuchungen zu seiner Beschwerde notwendig sein wird. Die zum betreffenden Zeitpunkt geltenden Bestimmungen für die Meldung von Missständen („Whistle-blowing“) besagten, dass der Beamte „[OLAF] oder der Kommission eine angemessene Zeit eingeräumt [haben muss]“, bevor er die Leiter anderer bestimmter Gemeinschaftsorgane über die angeblichen Unregelmäßigkeiten unterrichten kann. Als „angemessene Zeit“ wurde der Zeitraum definiert, „den das Amt bzw. die Kommission als für die Nachforschungen und gegebenenfalls für entsprechende Maßnahmen erforderlich angegeben hat“ und vorausgesetzt, „[d]er Beamte wird entsprechend benachrichtigt“.

OLAF argumentierte im Wesentlichen, dass diese Bestimmung keine Rolle spiele, da der Beschwerdeführer nicht geltend gemacht habe, dass ihm irgendwelche nachteiligen Auswirkungen aufgrund der Tatsache erwachsen sind, dass er die Informationen außerhalb der Kommission oder von OLAF weitergegeben hat. Außerdem sei die Bestimmung, selbst wenn sie anwendbar wäre, in diesem Falle voll und ganz eingehalten worden, da der Beschwerdeführer niemals zu verstehen gegeben habe, dass seiner Ansicht nach eine angemessene Zeit abgelaufen sei.

Der Bürgerbeauftragte war der Ansicht, (i) dass es der Zweck der fraglichen Bestimmung war, dass der betreffende Beamte wusste, wann er die Informationen außerhalb der Kommission oder



von OLAF weitergeben kann, ohne dass sich daraus nachteilige Auswirkungen ergeben; (ii) dass es die Bestimmung nicht erforderte, dass sich für den betreffenden Beamten bereits nachteilige Auswirkungen ergeben hatten oder er die Information über den angemessenen Zeitraum abgefordert hatte und (iii) dass die Bestimmung OLAF eindeutig dazu verpflichtete, den Beamten in jedem Falle darüber in Kenntnis zu setzen, wie lange seine Untersuchungen zu einer Beschwerde im Zusammenhang mit der Meldung von Missständen („Whistle-blowing“) voraussichtlich dauert. Der Bürgerbeauftragte erinnerte daran, dass die oberste Instanz für Bedeutung und Auslegung von Gemeinschaftsrecht der Gerichtshof ist, und machte eine kritische Anmerkung bezüglich der Bearbeitung des Falles durch OLAF.

Anmerkung

Das geänderte Beamtenstatut (2004) enthält spezielle Regelungen zu diesen Fragen (Titel II, „Rechte und Pflichten des Beamten“).



3.4.5 Europäische Investitionsbank

E-MAIL-KORRESPONDENZ MIT EINEM STELLENBEWERBER

Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 1700/2004/MF gegen die Europäische Investitionsbank

Der Beschwerdeführer war bei einem Auswahlverfahren von der Europäischen Investitionsbank (EIB) in die engere Wahl genommen worden. Am 30. Mai 2002 bat er in einer E-Mail um Auskunft über seine Möglichkeiten bezüglich einer Arbeitsaufnahme bei der EIB. Am selben Tag schickte der Leiter des Personalreferats der EIB zwei E-Mails an den Beschwerdeführer. In der ersten schrieb er: „Er ist völlig verrückt geworden“ und stellte fest, dass der Beschwerdeführer seine Bewerbung an mehr als 18 Referatsleiter geschickt hatte. In der zweiten E-Mail empfahl er ihm, keine weiteren E-Mails zu schreiben und traf folgende Feststellung: „Ich wäre Ihnen dankbar, wenn sie von diesen Aktionen Abstand nehmen würden, die sie sich keineswegs günstig auf Ihre Bewerbung auswirken.“

In seiner Beschwerde an den Bürgerbeauftragten erhob der Beschwerdeführer hauptsächlich den Vorwurf, dass der Leiter des Personalreferats der EIB in den beiden E-Mails vom 30. Mai 2002 ihm gegenüber beleidigend und einschüchternd aufgetreten sei.

Die EIB erklärte, dass die erste der beiden E-Mails versehentlich an den Beschwerdeführer geschickt worden sei und dass die EIB deren Inhalt bedauere. Was die zweite E-Mail anbetreffe, so sei der Beschwerdeführer in keiner Weise eingeschüchtert worden. Der Referatsleiter habe ihm damit lediglich helfen wollen, indem er ihm zu verstehen gab, dass eine häufige Kontaktaufnahme mit der EIB bezüglich der Beschäftigungsmöglichkeit seine Chancen gefährden könnte.

Der Bürgerbeauftragte war der Ansicht, dass die erste E-Mail eindeutig in einer unangemessenen Ausdrucksweise abgefasst gewesen wäre, wenn sie absichtlich an den Beschwerdeführer gerichtet worden wäre. Da jedoch die EIB erklärt hatte, dass die E-Mail versehentlich an den Beschwerdeführer geschickt worden war, gab es nach Ansicht des Bürgerbeauftragten offenbar keine Gründe für weitere Untersuchungen zu diesem Aspekt der Beschwerde.

Der Bürgerbeauftragte stellte fest, dass in der zweiten E-Mail der EIB vom 30. Mai 2002 ein Zusammenhang zwischen den E-Mails des Beschwerdeführers und seiner Bewerbung hergestellt wurde, d. h. er wurde darauf hingewiesen, dass seine Bewerbung abgelehnt werden könnte, wenn er weiterhin per E-Mail um Auskunft ersucht. Der Bürgerbeauftragte betonte, dass die EIB in ihrer Antwort auf das Auskunftsersuchen des Beschwerdeführers bezüglich seiner Bewerbung Termini verwendet habe, die vom durchschnittlichen Leser als Drohung empfunden werden könnten, und dass sie damit gegen Artikel 11 und 12 Absatz 1 des Europäischen Kodex für gute Verwaltungspraxis verstoßen habe. Er machte daher eine kritische Anmerkung.



BEARBEITUNG EINES ANTRAGS AUF ZUGANG ZU INFORMATIONEN DURCH DIE EIB

Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 3442/2004/PB gegen die Europäische Investitionsbank

Der Beschwerdeführer ersuchte um Informationen zu Darlehen, die die EIB über zwischengeschaltete Institute für kleine und mittlere Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien zur Verfügung gestellt hatte. Er machte geltend, dass die EIB seinen Antrag zu Unrecht abgelehnt habe. Die EIB erklärte ihre Strategie, nämlich dass „[d]etaillierte Informationen über Teilfinanzierungen aus Globaldarlehen ... in den Zuständigkeitsbereich des zwischengeschalteten Instituts [fallen]. ... Auf Anfrage stellt die EIB zusammenfassende Informationen über ihre Globaldarlehenstätigkeit bereit; u. a. Aufschlüsselungen nach Ländern und Sektoren.“ Der EIB zufolge werde bei dieser Praxis von der Überlegung ausgegangen, dass vertragliche Beziehungen zwischen den Endkreditnehmern und dem zwischengeschalteten Institut bestehen, nicht jedoch zur EIB. Die EIB könne daher keine Informationen verbreiten, die Gegenstand einer vertraulichen Beziehung zwischen dem zwischengeschalteten Institut und dem Endkreditnehmer sind. In Anbetracht der entsprechenden Ausnahmeregelung in den Bestimmungen der EIB über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten erschien diese Überlegung berechtigt. Der Bürgerbeauftragte stellte daher keinen Missstand in der Verwaltungstätigkeit fest.

Der Beschwerdeführer erhob außerdem den Vorwurf, die EIB habe verspätet auf seine oben genannte Beschwerde bezüglich der Verweigerung des Zugangs zu Informationen reagiert. Die EIB stellte fest, dass sie angesichts des komplexen Charakters der Beschwerde habe solange warten müssen, bis alle zuständigen fachlich versierten Mitarbeiter umfassend konsultiert werden konnten.

In seiner Beurteilung dieses Vorwurfs wies der Bürgerbeauftragte darauf hin, dass es der guten Verwaltungspraxis entspricht, auf Beschwerden innerhalb eines angemessenen Zeitraums, in jedem Fall aber innerhalb der gegebenenfalls von der betreffenden Institution festgelegten Frist zu reagieren. Im vorliegenden Fall betrug die von der EIB in ihrem eigenen Kodex für gute Verwaltungspraxis festgelegte Frist zwei Monate. Der Bürgerbeauftragte war von der Erklärung der EIB für die verspätete Reaktion nicht überzeugt, da er nicht erkennen konnte, warum die EIB die gestellten Fragen für „komplex“ im Sinne der entsprechenden Bestimmung ihres Kodex für gute Verwaltungspraxis hielt. Daher stellte die verspätete Beantwortung der Beschwerde vom 9. Juli 2004, d. h. die Überschreitung der im Kodex für gute Verwaltungspraxis der EIB festgelegten Frist von zwei Monaten, nach Ansicht des Bürgerbeauftragten einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit dar. Dazu erfolgte eine kritische Anmerkung.

3.5 VON DEM ORGAN ANGENOMMENE EMPFEHLUNGSENTWÜRFE



3.5.1 Europäische Kommission

ALTERSGRENZEN BEIM PRAKTIKANTENPROGRAMM

Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 2107/2002/(BB)PB gegen die Europäische Kommission

Die Beschwerde betraf die Regelung für Praktika bei der Kommission, in der ausdrücklich eine Altersgrenze von 30 Jahren festgelegt war. Der Beschwerdeführer machte geltend, dass diese Altersgrenze diskriminierend sei und gegen die Charta der Grundrechte der Europäischen Union verstoße.

Artikel 21 der Charta der Grundrechte besagt Folgendes: „Diskriminierungen, insbesondere wegen ... des Alters ..., sind verboten“. Nach ständiger Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs

stellt eine ungleiche Behandlung eine Diskriminierung dar, wenn sie nicht durch objektive Faktoren gerechtfertigt ist.

Die Kommission argumentierte, die Altersgrenze von 30 Jahren sei objektiv gerechtfertigt, da das Praktikantenprogramm für junge Universitätsabsolventen am Anfang ihrer Karriere gedacht sei. Daher stelle sie keine Diskriminierung dar und sei mit Artikel 21 der Grundrechtecharta vereinbar.

Nach eingehender Prüfung der Argumente der Kommission vertrat der Bürgerbeauftragte den Standpunkt, dass die Altersgrenze bei ihrem Praktikumsprogramm eine ungerechtfertigte Diskriminierung darstellt. Daher richtete er am 15. Juni 2004 einen Empfehlungsentwurf an die Kommission, der besagte, dass sie die Altersgrenze abschaffen sollte.

Am 29. März 2005 teilte die Kommission dem Bürgerbeauftragten mit, dass sie eine neue Regelung für ihr Praktikantenprogramm verabschiedet habe, die keine Altersgrenze enthielte. Diese Neuregelung gelte ab 1. März 2005.

Auf der Grundlage seiner Untersuchungen gelangte der Bürgerbeauftragte zu dem Schluss, dass die Kommission seinen Empfehlungsentwurf angenommen und eine zufrieden stellende Maßnahme getroffen hatte. Der Bürgerbeauftragte schloss den Fall daher ab.

Wie der Bürgerbeauftragte ferner feststellte, wandten auch mehrere andere Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft bei ihren Praktikantenprogrammen eine Altersgrenze an. Daher kündigte er eine Untersuchung aus eigener Initiative zu dieser Frage an.

RÜCKNAHME EINER FINANZZUSAGE

Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 2111/2002/MF (Vertraulich) gegen die Europäische Kommission

Der Beschwerdeführer reichte bei der Vertretung der Kommission in Frankreich ein Projekt für Kommunikationsstrategien im Zusammenhang mit der EU-Erweiterung ein, das drei Pressebesuche umfasste. Im November 2001 nahm die Kommission eine Mittelbindung in Höhe von 94 854 EUR zur Kofinanzierung der drei Besuche vor. Vier Wochen vor dem dritten Pressebesuch, der den Schlussteil des Projekts darstellte, beschloss die Vertretung der Kommission in Frankreich jedoch die Streichung der Mittelbindung.

In seiner Beschwerde an den Bürgerbeauftragten forderte der Beschwerdeführer die Erstattung der ihm entstandenen Kosten sowie Schadensersatz.

Die Kommission erklärte, dass die fragliche Entscheidung keine einseitige Vertragskündigung darstelle und dass sie dem Beschwerdeführer gegenüber keinerlei vertragliche Verpflichtungen habe. Daher könne offensichtlich nicht von einem entstandenen Schaden ausgegangen werden.

Der Bürgerbeauftragte wies auf Artikel 10 des Europäischen Kodex für gute Verwaltungspraxis hin. Er merkte an, dass dem Beschwerdeführer mitgeteilt worden war, das Projekt sei genehmigt worden und die angegebenen Kosten würden übernommen. Die Kommission habe einen finanziellen Beitrag zu den ersten beiden Pressebesuchen geleistet. Unter diesen Umständen habe der Beschwerdeführer berechtigterweise erwarten können, dass die Kommission auch den letzten Pressebesuch kofinanzieren würde.

Der Bürgerbeauftragte unterbreitete einen Vorschlag für eine einvernehmliche Lösung, in dem er der Kommission empfahl, gegenüber dem Beschwerdeführer Maßnahmen zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu ergreifen. Dazu könnte ein angemessenes Angebot für eine finanzielle Entschädigung gehören.

Die Kommission teilte dem Bürgerbeauftragten mit, dass sie beschlossen habe, seinen Vorschlag anzunehmen. Der Beschwerdeführer erklärte allerdings, dass die Kommission trotz dieser Zusage



keinen Kontakt zu ihm aufgenommen habe. Daher forderte der Bürgerbeauftragte die Kommission in einem Empfehlungsentwurf nachdrücklich auf, sich unverzüglich mit dem Beschwerdeführer in Verbindung zu setzen, um eine faire Lösung zu suchen, die ein Angebot für eine angemessene Entschädigung umfasst.

Letztlich stimmte die Kommission zu, dem Beschwerdeführer eine Entschädigung in Höhe von 56 000 EUR zu zahlen, womit er sich zufrieden erklärte. Der Bürgerbeauftragte schloss den Fall daher ab.

AUSWAHL VON SCHÜLERN FÜR DIE EUROPÄISCHEN SCHULEN

Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 1435/2003/MF gegen die Europäische Kommission

Die Beschwerdeführer wollten ihren Sohn für das Schuljahr 2003/04 in der englischen Sprachabteilung der Primarstufe der Europäischen Schule in Brüssel-Ixelles einschreiben, doch ihr Antrag wurde abgelehnt. In ihrer Beschwerde an den Bürgerbeauftragten trugen sie vor, dass die Entscheidung über die Ablehnung ihnen gegenüber nicht begründet worden sei, und forderten ihre Aufhebung.

Die Kommission führte aus, dass die Regeln für die Einschreibung von Schülern an den Europäischen Schulen vom Obersten Rat genehmigt worden seien, der entschieden habe, dass „die Aufnahme in eine der Sprachsektionen der Europäischen Schulen (Kindergarten, Primar- und Sekundarbereich) in der Regel auf der Grundlage der Hauptsprache des Schülers erfolgt“. Im Falle der Beschwerdeführer wurde in der Familie Italienisch und Spanisch gesprochen. Ihr Sohn hatte zwar Anspruch auf einen Platz an einer Europäischen Schule, jedoch nicht zwangsläufig in der von seinen Eltern gewählten Sprachsektion.

Der Bürgerbeauftragte nahm zur Kenntnis, dass der Direktor der Europäischen Schule Ixelles in seinem Schreiben an die Beschwerdeführer vom 25. September 2003 darauf hingewiesen hatte, die beiden Hauptsprachen ihres Sohnes seien Spanisch und Italienisch und in der englischen Sprachsektion stünden nicht genügend Plätze zur Verfügung. Der Bürgerbeauftragte stellte fest, dass die Entscheidung offenbar auf diesen beiden Erwägungen beruhte. Wenn aber die Aufnahme in eine bestimmte Sprachsektion von der Hauptsprache des Schülers abhängig gemacht werde, dann sei nicht nachvollziehbar, warum sich der Direktor auch auf den Platzmangel in der Englischsektion berufen hatte, da ja diese Sprache ihm zufolge nicht zu den Hauptsprachen des Sohnes der Beschwerdeführer zählte. Wenn allerdings die Aufnahme in eine bestimmte Sprachsektion vom dortigen Platzangebot abhängt, sei nicht nachvollziehbar, warum sich der Direktor auch auf die Hauptsprachen des Sohnes der Beschwerdeführer berufen hatte. Daher war der Bürgerbeauftragte der Auffassung, dass das Schreiben des Direktors der Europäischen Schule Ixelles nicht deutlich genug formuliert war, um den Beschwerdeführern die Gründe für die Nichtaufnahme ihres Sohnes in die englische Sprachsektion verständlich zu machen. Dies stelle einen Mangel an Transparenz beim Verfahren für die Auswahl der Schüler und somit einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit dar.

Der Bürgerbeauftragte richtete einen Empfehlungsentwurf an die Kommission, der besagte, dass die Kommission sich bemühen sollte, die Bedingungen für die Aufnahme von Schülern in die Sprachsektionen der Europäischen Schulen klarzustellen.

In ihrer ausführlichen Stellungnahme teilte die Kommission dem Bürgerbeauftragten mit, dass der Oberste Rat beschlossen habe, den Inspektionsausschuss mit einer Untersuchung zur Organisation der Sprachsektionen an den Europäischen Schulen im Allgemeinen zu beauftragen. Ferner erklärte sie, sie habe zwischenzeitlich den Generalsekretär der Europäischen Schulen um Erläuterung der Kriterien für die Aufnahme von Schülern gebeten. Zwecks Förderung der guten Verwaltungspraxis, der Transparenz und Rechenschaftspflicht im System der Europäischen Schulen habe sie ferner eine weitreichende Konsultation zur Entwicklung der Europäischen Schulen eingeleitet, die bis 30. Juni 2005 andauern solle.



Die Beschwerdeführer teilten den Dienststellen des Bürgerbeauftragten mit, dass sie mit der ausführlichen Stellungnahme der Kommission zufrieden seien und dass ihr Sohn zum Schuljahr 2005/2006 in die englische Sprachsektion aufgenommen worden sei. Der Bürgerbeauftragte stellte fest, dass die Kommission seinen Empfehlungsentwurf angenommen und zufrieden stellende Maßnahmen ergriffen hatte. Daher schloss er den Fall ab.

ZUGANG ZU EINEM VON EINEM MITGLIEDSTAAT STAMMENDEN DOKUMENT IM RAHMEN DES DEFIZITVERFAHRENS

Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 116/2005/MHZ gegen die Europäische Kommission

Der Beschwerdeführer, ein Mitglied des Europäischen Parlaments, beantragte bei der Kommission Zugang zu einem Schreiben, das der damalige portugiesische Finanzminister im März 2004 im Rahmen des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit an die Kommission gesandt hatte. Die Kommission lehnte den Antrag unter Berufung auf Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) vierter Gedankenstrich der Verordnung 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Parlaments, des Rates und der Kommission²⁴ ab, indem sie erklärte, dass die Verbreitung des Schreibens den Schutz des öffentlichen Interesses im Hinblick auf die Finanz-, Währungs- oder Wirtschaftspolitik des betroffenen Mitgliedstaats beeinträchtigen würde.

Der Beschwerdeführer machte geltend, dass die Kommission die obige Ausnahmeregelung zu allgemein ausgelegt habe, und forderte Zugang zu dem Dokument.

Die Kommission blieb bei ihrer Auffassung, dass die Verbreitung des Schreibens die Wirtschafts- und Finanzpolitik der portugiesischen Regierung beeinträchtigen würde. Ferner führte sie aus, dass sie die portugiesischen Behörden nicht zum Antrag des Beschwerdeführers konsultiert habe, da die genannte Ausnahmeregelung einer Verbreitung entgegenstehe.

Daraufhin richtete der Bürgerbeauftragte ein Schreiben an die Ständige Vertretung Portugals bei der Europäischen Union und ersuchte die portugiesischen Behörden um ihre Meinung dazu, ob die Verbreitung des fraglichen Schreibens die Wirtschafts- und Finanzpolitik der portugiesischen Regierung beeinträchtigen würde. In ihrer Antwort äußerten die portugiesischen Behörden die Auffassung, dass das fragliche Schreiben keine Elemente enthalte, deren Verbreitung die Wirtschafts- und Finanzpolitik des Landes beeinträchtigen könnte, und dass dem Beschwerdeführer daher der Zugang gewährt werden könne.

Der Bürgerbeauftragte leitete die Antwort der portugiesischen Behörden an die Kommission weiter und ersuchte sie, ihm mitzuteilen, ob sie nunmehr bereit sei, den Zugang zu dem fraglichen Schreiben zu gewähren. Da die Kommission nicht innerhalb der vorgegebenen Frist antwortete, richtete der Bürgerbeauftragte einen Empfehlungsentwurf an sie, der besagte, dass sie ihre Entscheidung über die Verweigerung des Zugangs zu dem fraglichen Dokument überprüfen sollte.

Kurze Zeit darauf erhielt der Bürgerbeauftragte die Antwort der Kommission auf seine Anfrage. Die Kommission erklärte sich einverstanden, dem Beschwerdeführer Zugang zu dem fraglichen Dokument zu gewähren, und fügte eine Kopie bei. Außerdem entschuldigte sie sich für die verspätete Antwort an den Bürgerbeauftragten.

Der Bürgerbeauftragte gelangte zu dem Schluss, dass die Antwort der Kommission im Wesentlichen eine Einverständniserklärung mit seinem Empfehlungsentwurf darstellte und zufrieden stellende Maßnahmen zu dessen Umsetzung enthielt.

²⁴

Verordnung (EG) 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43.



3.5.2 Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)

IRREFÜHRENDE ANGABEN IN EINER PRESSESCHAU

Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 3446/2004/GG gegen das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)

Der Beschwerdeführer, der früher als Brüsseler Korrespondent der deutschen Wochenzeitschrift *Stern* tätig war, reichte beim Bürgerbeauftragten mehrere Beschwerden gegen OLAF ein. Die Beschwerde 1840/2002/GG betraf die von OLAF erhobene Anschuldigung, dass vertrauliche OLAF-Dokumente, die der Beschwerdeführer in zwei Presseartikeln verwendet hatte, durch Bestechung erworben worden waren. Nach einer Untersuchung zu diesem Fall brachte der Bürgerbeauftragte eine kritische Anmerkung an (siehe *Jahresbericht 2004* des Bürgerbeauftragten). Die Beschwerde 2485/2004/GG (siehe unten, Abschnitt 3.7.3) betraf unrichtige und irreführende Angaben von OLAF gegenüber dem Bürgerbeauftragten bei der Untersuchung zur Beschwerde 1840/2002/GG.

Im vorliegenden Fall ging es um eine Presseschau für Juni 2004, die OLAF auf seiner Website veröffentlicht hatte und die Verweise auf Artikel in der *Süddeutschen Zeitung* und im *EUobserver* über den Konflikt des Beschwerdeführers mit OLAF enthielt. Der Beschwerdeführer trug vor, dass OLAF diese Artikel sinnenstehend und tendenziös zitiert und damit seine Pflicht verletzt habe, sich objektiv und unparteiisch zu verhalten. Auf seine Forderung hin hatte OLAF den betreffenden Absatz bereits geändert. Dennoch erachtete ihn der Beschwerdeführer weiterhin als irreführend. Er forderte, dass OLAF seine Darstellung unverzüglich zurückziehen oder richtig stellen solle.

Nach Ansicht des Bürgerbeauftragten gab der Text des OLAF klar zu verstehen, dass ein ehemaliger Sprecher der Kommission seine Anschuldigungen gegen den Beschwerdeführer bestätigt habe. Dem Artikel in der *Süddeutschen Zeitung* zufolge hatte der Sprecher jedoch seine Aussagen relativiert und abgeschwächt. Daher vertrat der Bürgerbeauftragte den Standpunkt, dass der Text des OLAF irreführend sei.

Außerdem gab das OLAF in seiner Presseschau an, sein stellvertretender Sprecher habe dem *EUobserver* gesagt, dass er keinen Grund sehe, den Artikel der *Süddeutschen Zeitung* zu dementieren. Das OLAF hatte jedoch den Inhalt des betreffenden Artikels nicht richtig wiedergegeben und dadurch nach Ansicht des Bürgerbeauftragten eine Sinnentstellung der Aussage des Sprechers bewirkt. In einem Empfehlungsentwurf ersuchte er daher das OLAF, die in seiner Presseschau enthaltenen Informationen zu überprüfen und zu berichtigen.

In seinem Antwortschreiben schlug das OLAF drei Möglichkeiten für die Umsetzung des Empfehlungsentwurfs des Bürgerbeauftragten vor: (i) Streichung zweier Absätze aus der Presseschau; (ii) Änderung eines Absatzes oder (iii) Entfernung sämtlicher Presseanalysen von seiner Website und Einstellung dieses Dienstes. Der Bürgerbeauftragte teilte dem OLAF mit, dass die ersten beiden der dargelegten Alternativen das Problem wahrscheinlich lösen dürften und dass der Beschwerdeführer die zweite Option für besonders geeignet halte. Daraufhin änderte das OLAF den Wortlaut des betreffenden Absatzes und der Beschwerdeführer erkannte an, dass das OLAF die erforderlichen Korrekturen vorgenommen habe.

Der Bürgerbeauftragte nahm zwar zur Kenntnis, dass der Beschwerdeführer noch weitere Kritik am OLAF geübt hatte, vertrat jedoch die Auffassung, dass das OLAF seinen Empfehlungsentwurf angenommen hatte und dass die zu dessen Umsetzung ergriffenen Maßnahmen zufrieden stellend waren. Daher schloss er den Fall ab.

3.6 AUS SONSTIGEN GRÜNDEN ABGESCHLOSSENE FÄLLE



3.6.1 Europäische Kommission

BESCHWERDE NACH ARTIKEL 226 IN BEZUG AUF DIE ÜBERTRAGUNG VON RENTENANSPRÜCHEN

Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 1423/2004/ELB gegen die Europäische Kommission

Der Beschwerdeführer, ein Bediensteter auf Zeit des Europäischen Parlaments, hatte zuvor in Frankreich eine Tätigkeit in der Landwirtschaft ausgeübt und dafür Rentenansprüche erworben. Seine Bemühungen um eine Übertragung dieser Anwartschaften auf das Altersversorgungssystem der Gemeinschaft gemäß Beamtenstatut waren fehlgeschlagen. Daraufhin hatte er bei der Kommission eine Beschwerde nach Artikel 226 gegen Frankreich eingereicht.

In seiner Beschwerde an den Bürgerbeauftragten trug der Beschwerdeführer vor, dass die Kommission seine Beschwerde nach Artikel 226 nicht ordnungsgemäß bearbeitet habe.

Die Kommission erklärte, ein französischer Rententräger prüfe derzeit in Absprache mit dem französischen Ministerium für Soziales, ob eine Übertragung von Rentenansprüchen auch erfolgen könne, ohne dass Frankreich ein spezielles Abkommen über eine solche Anspruchsübertragung ratifiziert hat. Sie riet dem Beschwerdeführer, seinen Arbeitgeber (also das Parlament) zu ersuchen, ein mit Gründen versehenes Erinnerungsschreiben an die betreffende französische Rentenbehörde zu senden. Ihrer Ansicht nach sei es momentan nicht angebracht, den Gerichtshof mit der Angelegenheit zu befassen. Falls jedoch nicht in Kürze ein Ergebnis vorläge, werde sie ihren Standpunkt revidieren und den Gerichtshof anrufen. Anschließend informierte die Kommission den Bürgerbeauftragten über die Antwort der französischen Rentenbehörde, die erklärt hatte, dass für Beschäftigte der Landwirtschaft eine dem allgemeinen System entsprechende Regelung verabschiedet werden könnte und dass die an sie gestellten Anträge nochmals geprüft würden.

Auf der Grundlage der ihm vorliegenden Nachweise für die laufenden Bemühungen der Kommission um die Gewährleistung der Einhaltung des Gemeinschaftsrechts in dieser Angelegenheit gelangte der Bürgerbeauftragte zu der Auffassung, dass die Kommission offensichtlich die Grenzen ihrer rechtlichen Zuständigkeit als Hüterin des Vertrages nicht überschritten habe. Er hielt eine weitere Bemerkung für angebracht, in der er darauf hinwies, dass die Kommission nach seinem Verständnis um eine Lösung bemüht sei, die dem Beschwerdeführer die Wahrnehmung seiner Rechte als Bediensteter der Europäischen Gemeinschaften ermöglicht.

BESCHWERDE NACH ARTIKEL 226 IN EINEM FALL, DER VOR EINEM NATIONALEN GERICHT ANHÄNGIG WAR

Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 3254/2004/(OV)ID gegen die Europäische Kommission

Der Vorwurf des Beschwerdeführers lautete, dass die Kommission seine an sie gerichtete Beschwerde nach Artikel 226 nicht ordnungsgemäß bearbeitet habe. Er hatte sich bei ihr darüber beschwert, dass die griechischen Behörden seinen Antrag auf Berufsanerkennung als Chemieingenieur abgelehnt hatten, den er aufgrund seiner im Vereinigten Königreich erworbenen Berufsqualifikation als Werkstoffingenieur gestellt hatte. Insbesondere trug der Beschwerdeführer vor, dass die Kommission



die Richtlinie 89/48/EWG²⁵ und die Artikel 43 und 47 des EG-Vertrags in seinem Falle falsch ausgelegt und angewandt hätte.

Bei der Entscheidung darüber, ob eine Untersuchung zu einer Beschwerde gerechtfertigt ist, prüft der Bürgerbeauftragte stets, ob die inhaltliche Untersuchung des Falles eine Untersuchung von rechtlichen Fragen oder Sachverhalten mit sich bringen würde, die bereits Gegenstand eines Verfahrens sind, das vor einem Gemeinschaftsgericht oder einem nationalen Gericht anhängig ist. Dies ist um so bedeutsamer, wenn in der Beschwerde Fragen der Auslegung und Anwendung nationaler Rechtsvorschriften aufgeworfen werden, da die nationalen Gerichte derartige Fragen besser beantworten können als der Bürgerbeauftragte.

Nach sorgfältiger Prüfung der Beschwerde, der Anmerkungen des Beschwerdeführers zur Stellungnahme der Kommission und der Klage auf Nichtigerklärung, die der Beschwerdeführer im September 2004 vor dem Staatsrat (dem obersten Verwaltungsgericht) Griechenlands erhoben hatte, war der Bürgerbeauftragte der Auffassung, dass die inhaltliche Prüfung des Vorwurfs des Beschwerdeführers eine umfassende Untersuchung zu Fragen erfordern würde, die er bereits in seiner Klage vor dem griechischen Staatsrat aufgeworfen hatte. Dies betreffe beispielsweise die Frage der Auslegung und Anwendung der griechischen Rechtsvorschriften für die Ausübung einer Tätigkeit als „Werkstoffingenieur, Spezialisierung Polymerwissenschaften und -technologie“ und die Frage, inwieweit sich diese Tätigkeit nach den Gesetzen Griechenlands mit der des Chemieingenieurs deckt. In Anbetracht dessen schloss der Bürgerbeauftragte, dass eine weitere Untersuchung und Prüfung der Beschwerde nicht gerechtfertigt sei, da sie im Grunde deckungsgleich mit der Klage des Beschwerdeführers vor dem griechischen Staatsrat sei.

Der Bürgerbeauftragte erklärte jedoch dem Beschwerdeführer, unter welchen Umständen er nach Abschluss des nationalen Gerichtsverfahrens seine Beschwerde erneuern könne.

KOSTENLOSE AUSLEIHE IN ÖFFENTLICHEN BIBLIOTHEKEN

Zusammenfassung der Entscheidung zu den verbundenen Beschwerden 3452/2004/JMA und andere gegen die Europäische Kommission

Beim Bürgerbeauftragten gingen zahlreiche Beschwerden über die Entscheidung der Kommission ein, gegen Spanien ein Vertragsverletzungsverfahren wegen Nichtumsetzung der Richtlinie 92/100 zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums²⁶ einzuleiten.

Den Beschwerdeführern zufolge hatte die Kommission den Standpunkt vertreten, dass die kostenlose öffentliche Ausleihe in öffentlichen spanischen Bibliotheken der Richtlinie zuwiderlaufe. Sie machten geltend, dass diese Auslegung der Richtlinie und die Entscheidung der Kommission über die Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens gegen Spanien den Fortbestand der grundlegenden öffentlichen Dienstleistung in Frage stelle, die die öffentlichen Bibliotheken erbringen, und im Widerspruch zum Grundrecht der Bürger auf Zugang zur Kultur stehe.

Im Zuge seiner Untersuchung zu diesem Fall richtete der Bürgerbeauftragte Auskunftersuchen an seine nationalen und regionalen Amtskollegen im Europäischen Verbindungsnetz der Bürgerbeauftragten. Aus ihren Antworten ging hervor, dass viele Mitgliedstaaten die Richtlinie 92/100 auf anderem Wege ordnungsgemäß umsetzen konnten, ohne Ausleihgebühren für öffentliche Bibliotheken einführen zu müssen.

²⁵ Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, ABl. L 19 vom 24.1.1989, S. 16.

²⁶ Richtlinie 92/100/EWG des Rates vom 19. November 1992 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums, ABl. L 346 vom 27.11.1992, S. 61.

Die Kommission erläuterte, dass sie das Vertragsverletzungsverfahren nicht wegen der kostenlosen Ausleihe in den öffentlichen Bibliotheken Spaniens eingeleitet habe, sondern deswegen, weil die spanischen Behörden nicht sichergestellt hatten, dass die Autoren für den Verleih ihrer Werke durch die öffentlichen Bibliotheken eine Vergütung erhalten. Die Achtung des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte und die Vergütung dieser Rechte gemäß Richtlinie 92/100 bedeute nicht, dass die Bibliotheksbenutzer die Bücher nicht mehr kostenlos ausleihen dürfen oder dass die Bibliotheken zusätzliche Gebühren fordern müssen. In den meisten Mitgliedstaaten wird die geforderte Vergütung von den zuständigen öffentlichen Stellen finanziert. Außerdem teilte die Kommission dem Bürgerbeauftragten mit, dass sie den Gerichtshof mit dieser Angelegenheit befasst habe (Rechtssache C-36/05).

In Anbetracht des Verfahrens vor dem Gerichtshof schloss der Bürgerbeauftragte die Prüfung des Falles ab. Er hob hervor, dass seine Untersuchung und insbesondere die Zusammenarbeit mit den nationalen Bürgerbeauftragten dazu beigetragen habe, den Beschwerdeführern die Gründe für die Maßnahmen der Kommission und die Möglichkeiten für eine korrekte Umsetzung der Richtlinie zu erläutern.

3.7 IM ANSCHLUSS AN EINEN SONDERBERICHT ABGESCHLOSSENE FÄLLE



3.7.1 Rat der Europäischen Union

FEHLEN TRIFTFIGER GRÜNDE FÜR DIE WEIGERUNG, DIE ÖFFENTLICHKEIT ZU LEGISLATIVEN BERATUNGEN ZUZULASSEN

Zusammenfassung eines Sonderberichts im Anschluss an die Beschwerde 2395/2003/GG gegen den Rat der Europäischen Union

Die Beschwerdeführer, ein deutsches MdEP und ein Vertreter der Jugendorganisation der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU), trugen vor, dass die Geschäftsordnung des Rates nicht mit Artikel 1 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union in Einklang stehe, wonach die Entscheidungen in der Union möglichst offen und möglichst bürgernah zu treffen sind.

Der Rat erwiderte, dass die Entscheidung über das Ausmaß der Öffentlichkeit bei seinen Sitzungen eine politische Entscheidung sei, die er selbst zu treffen habe. Dem stimmte der Bürgerbeauftragte nicht zu und führte aus, dass Artikel 1 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union für den Rat gelte; außerdem lege Artikel 207 EG-Vertrag zwar fest, dass sich der Rat selbst eine Geschäftsordnung gibt, besage jedoch nicht, dass der Öffentlichkeitsgrad von Tagungen des Rates, die er in seiner Eigenschaft als Gesetzgeber abhält, als politische Angelegenheit zu betrachten ist, über die der Rat selbst zu entscheiden hat.

Der Rat trug ferner vor, dass Artikel 1 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union lediglich darauf hinweise, dass die *künftige* Union möglichst offen sein sollte. Dagegen vertrat der Bürgerbeauftragte die Ansicht, dass auch die Entwicklungen in der Zeit seit 1997, als dieser Artikel in seiner jetzigen Form angenommen wurde, zu berücksichtigen seien. Der Rat selbst habe in der 2000 angenommenen neuen Geschäftsordnung Bestimmungen eingeführt, nach denen die Tagungen, die er in seiner Eigenschaft als Gesetzgeber abhält, in stärkerem Maße öffentlich sind. Damit habe der Rat bestätigt, dass ein solches Vorgehen im Rahmen des derzeit geltenden Gemeinschaftsrechts möglich war und ist.



Daher gelangte der Bürgerbeauftragte zu dem Schluss, dass der Rat keine guten Gründe dafür angeführt habe, warum es ihm nicht möglich sein sollte, seine Geschäftsordnung zu ändern, um die betreffenden Tagungen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Der Bürgerbeauftragte schilderte diesen von ihm festgestellten Missstand in einem Sonderbericht an das Europäische Parlament, in dem er die Empfehlung gab, dass der Rat „seine Weigerung, öffentlich zu tagen, wann immer er in seiner Eigenschaft als Gesetzgeber tätig wird, überprüfen“ sollte.



3.7.2 Europäische Kommission

BILDUNGSKOSTEN BEI KINDERN MIT SONDERPÄDAGOGISCHEM FÖRDERBEDARF

Zusammenfassung eines Sonderberichts im Anschluss an die Beschwerde 1391/2002/JMA gegen die Europäische Kommission

Die Beschwerdeführerin war eine Beamtin der Kommission, deren Tochter sonderpädagogische Förderung benötigte. Die Europäischen Schulen, an denen Kinder des Personals im Dienst der Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft kostenlos unterrichtet werden, konnten diesem Bedarf nicht entsprechen. Daher musste die Beschwerdeführerin ihr Kind an eine andere Schule schicken und einen Teil der Schulkosten selbst tragen.

Im Verlauf der Untersuchung gingen beim Bürgerbeauftragten 21 weitere Beschwerden zu ähnlichen Sachverhalten ein, in denen dieselben Vorwürfe erhoben wurden.

Die Untersuchung des Bürgerbeauftragten ergab, dass die Integration behinderter Kinder in das reguläre Bildungssystem zwar ein politisches Ziel der Kommission, jedoch nicht verbindlich vorgeschrieben ist. Außerdem besteht in den Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht eine erhebliche Kluft zwischen Gesetz und Praxis. In Anbetracht dessen vertrat der Bürgerbeauftragte die Auffassung, dass die Kommission plausibel begründet habe, warum die Europäischen Schulen nur einige Kinder mit sonderpädagogischem Bedarf betreuen, aber keine Integration für Kinder mit einem höheren Behinderungsgrad anbieten. Der Bürgerbeauftragte war jedoch nicht überzeugt, dass die Kommission eine ausreichende Erläuterung zum finanziellen Aspekt gegeben hatte. Seiner Meinung nach stellte die unterschiedliche finanzielle Behandlung des Personals eine ungerechtfertigte Diskriminierung dar.

Daher richtete der Bürgerbeauftragte einen Empfehlungsentwurf an die Kommission, der besagte, dass sie die erforderlichen Maßnahmen treffen sollte, damit Eltern von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die aufgrund des Grades ihrer Behinderung nicht in die Europäischen Schulen aufgenommen werden, keinen Beitrag zu den Bildungskosten leisten müssen.

In ihrer ausführlichen Stellungnahme brachte die Kommission zum Ausdruck, dass sie grundsätzlich zur Revision ihrer derzeitigen Politik bereit sei, was jedoch nach Maßgabe der Haushaltslage geschehe, die im Haushaltsverfahren behandelt werden könnte. Diese Antwort ließ zwar hoffen, stellte jedoch keine eindeutige Annahme des Empfehlungsentwurfs dar.

Daher erachtete es der Bürgerbeauftragte für angemessen, dem Europäischen Parlament einen Sonderbericht vorzulegen, in dem er dieselbe Empfehlung gab wie zuvor in seinem Empfehlungsentwurf.



3.7.3 Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)

UNRICHTIGE UND IRREFÜHRENDE ANGABEN GEGENÜBER DEM BÜRGERBEAUFTRAGTEN BEI EINER FRÜHEREN UNTERSUCHUNG

Zusammenfassung eines Sonderberichts im Anschluss an die Beschwerde 2485/2004/GG gegen das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)

Der Beschwerdeführer, der als Brüsseler Korrespondent für die deutsche Wochenzeitschrift *Stern* tätig war, hatte sich Kopien vertraulicher OLAF-Dokumente verschafft und diese für zwei Artikel verwendet. Zwei Wochen danach hatte OLAF in einer Pressemitteilung erklärt, dass „ein Journalist“ eine Reihe von vertraulichen OLAF-Dokumenten erworben habe, und zwar möglicherweise „durch die Bezahlung eines Beamten“; daher habe das Amt beschlossen, eine interne Untersuchung einzuleiten. Der Beschwerdeführer und seine Zeitschrift waren der Meinung, dass in der Pressemitteilung zwar kein Name erwähnt wurde, der darin enthaltene Bestechungsvorwurf jedoch als gegen sie gerichtet zu verstehen sei. Der Beschwerdeführer bezeichnete diesen Vorwurf als unbegründet.

Weil sich das OLAF weigerte, die Pressemeldung zurückzuziehen, reichte der Beschwerdeführer eine Beschwerde beim Bürgerbeauftragten ein (Beschwerdesache 1840/2002/GG). Im Verlauf der Untersuchung des Bürgerbeauftragten zu dieser Beschwerde wies das OLAF die Vorwürfe des Beschwerdeführers zurück und argumentierte, dass die Formulierung „ein Journalist“ auch verschiedene andere Journalisten bezeichnen konnte, die Artikel veröffentlicht hatten, aus denen hervorging, dass sie im Besitz der fraglichen Dokumente waren. Es hätte aber auch „irgendein Journalist gemeint sein können, denn das OLAF hat nicht behauptet, dass die Untersuchung mit bestimmten, bereits veröffentlichten Dokumenten in Zusammenhang steht“.

Der Bürgerbeauftragte kam jedoch auf der Grundlage der in seinem Besitz befindlichen Beweismittel zu dem Schluss, dass die betreffende Pressemitteilung so verstanden worden sein durfte, als beziehe sie sich auf den Beschwerdeführer, und dass OLAF keinerlei Beweise zur Untermauerung des darin enthaltenen Vorwurfs vorgelegt hatte. Daher richtete er einen Empfehlungsentwurf an das OLAF, in dem er dem Amt nahelegte, die Bestechungsvorwürfe zurückzuziehen. Da der Bürgerbeauftragte der Auffassung war, dass das OLAF seinen Empfehlungsentwurf nicht angemessen umgesetzt hatte, machte er eine kritische Anmerkung.

Anschließend ließ die belgische Staatsanwaltschaft das Büro und die Wohnung des Beschwerdeführers in Brüssel durchsuchen und beschlagnahmte zahlreiche Unterlagen. Wie sich herausstellte, hatten sich diese Untersuchungsmaßnahmen auf Informationen gestützt, die das OLAF den belgischen und deutschen Behörden hatte zukommen lassen. Der Beschwerdeführer legte eine neue Beschwerde beim Bürgerbeauftragten ein und fügte Kopien der Schreiben des OLAF an die Behörden bei, aus denen seiner Meinung nach ersichtlich war, dass das OLAF im Rahmen des Beschwerdeverfahrens 1840/2002/GG falsche Angaben gemacht hatte, die geeignet waren, den Bürgerbeauftragten irrezuführen und das Verfahren zu manipulieren.

Das OLAF entgegnete, seine Angaben seien zutreffend und in keiner Weise irreführend gewesen.

Der Bürgerbeauftragte untersuchte vier Angaben bzw. Komplexe von Angaben, die der Beschwerdeführer als falsch bzw. irreführend bezeichnet hatte, und gelangte zu der Schlussfolgerung, dass das OLAF tatsächlich in allen vier Fällen unrichtige oder irreführende Angaben gemacht hatte. Daher richtete er einen Empfehlungsentwurf an das OLAF, wonach das Amt einräumen sollte, dass es in seinen Einlassungen gegenüber dem Bürgerbeauftragten im Zusammenhang mit der Beschwerde 1840/2002/GG unrichtige und irreführende Angaben gemacht hatte.

Nach Prüfung der ausführlichen Stellungnahme von OLAF war der Bürgerbeauftragte der Auffassung, dass sich das Amt im Ergebnis geweigert habe, seinen Empfehlungsentwurf zu akzeptieren. Daher richtete er einen Sonderbericht an das Europäische Parlament, in dem er seinen Empfehlungsentwurf nunmehr als Empfehlung vortrug.



3.8 INITIATIVUNTERSUCHUNG DES BÜRGERBEAUFTRAGTEN

BEZAHLUNG EINER BLUMENDEKORATION

Zusammenfassung der Entscheidung zur Initiativuntersuchung OI/3/2005/OV (Vertraulich) betreffend die Europäische Kommission

Im April 2005 ging beim Bürgerbeauftragte eine Beschwerde von einem Floristen aus einem Nicht-EU-Land ein, der vortrug, dass die Delegation der Kommission in dem betreffenden Land („die Delegation“) keine Zahlung für die Blumendekoration geleistet habe, die er für ihr neu eröffnetes Pressezentrum zur Verfügung gestellt hatte. Der Beschwerdeführer forderte, dass die Kommission den diesbezüglichen mündlichen Vertrag einhalten und ihn für seine Dienstleistungen vergüten solle.

Der Bürgerbeauftragte konnte keine Untersuchung zu der Beschwerde an sich einleiten, weil der Beschwerdeführer weder EU-Bürger war noch seinen Wohnort in einem EU-Mitgliedstaat hatte (Artikel 195 EG-Vertrag). Da er es jedoch für angebracht hielt, dieser Frage nachzugehen, beschloss er, in dieser Angelegenheit eine Initiativuntersuchung gegen die Kommission einzuleiten.

Die Kommission erklärte, dass sie die Räumlichkeiten des Presse- und Informationszentrums ihrer Delegation der italienischen Botschaft und einer Stiftung zur Verfügung gestellt habe, die dort eine Veranstaltung durchführen wollten, und dass die Blumendekoration in diesem Zusammenhang geliefert worden sei. Den Auftrag für die Lieferung der Blumendekoration habe der Beschwerdeführer von der italienischen Botschaft und der Stiftung erhalten. Es sei kein Vertrag zwischen der Delegation und dem Beschwerdeführer geschlossen worden.

Der Bürgerbeauftragte gelangte zu dem Schluss, dass tatsächlich zwischen der Kommission und dem Beschwerdeführer kein Vertrag im Hinblick auf die Blumendekoration bestanden hatte und dass daran auch die Tatsache nichts änderte, dass die Dekoration in den Räumlichkeiten der Delegation angebracht wurde. Daher stellte er fest, dass die Zahlungsforderung des Beschwerdeführers gegenüber der Kommission nicht haltbar sei und dass kein Missstand in der Verwaltungstätigkeit vorliege.

Allerdings wies der Bürgerbeauftragte den Beschwerdeführer darauf hin, dass er eine Beschwerde an das italienische Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten richten könne. Da die Ursache für das Problem des Beschwerdeführers offenbar darin lag, dass der Verantwortliche die italienische Botschaft verlassen hatte, erachtete es der Bürgerbeauftragte für zweckmäßig, der italienischen Botschaft im Land der Delegation eine Kopie seiner Entscheidung zu übermitteln.

Der Beschwerdeführer bestätigte dem Bürgerbeauftragten, dass seine Entscheidung richtig gewesen sei und ihm helfen könne, die Beschwerde beizulegen.





4 BEZIEHUNGEN ZU DEN ORGANEN UND EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Konstruktive Arbeitsbeziehungen zwischen dem Europäischen Bürgerbeauftragten und den Gemeinschaftsorganen und –einrichtungen sind eine Grundvoraussetzung für eine rasche und effektive Bearbeitung von Bürgerbeschwerden. Der Bürgerbeauftragte nutzt die Gelegenheiten, die sich ihm bei Treffen mit Mitgliedern und Beamten der Organe und Einrichtungen bieten, um den Hintergrund seiner Arbeit zu erläutern und um darzulegen, wie am besten auf Beschwerden zu reagieren ist und wie die Verfahren verbessert werden können. Dies hilft ihm, seine Doppelfunktion wahrzunehmen, d. h. zur externen Kontrolle und zugleich zur Verbesserung der Qualität der Verwaltung beizutragen. Darüber hinaus lädt der Bürgerbeauftragte Vertreter der anderen Organe und Einrichtungen ein, damit sie seine Mitarbeiter über politische und legislative Entwicklungen in der Union auf dem Laufenden halten. Nicht zuletzt steht er in regelmäßigem Austausch mit wichtigen Ansprechpartnern wie dem Europäischen Datenschutzbeauftragten, deren Arbeit für seine Tätigkeit unmittelbar von Belang ist.

Anlässlich des zehnten Jahrestages seiner Institution bemühte sich der Bürgerbeauftragte um den weiteren Ausbau der bereits bestehenden Kooperationsbeziehungen, um sicherzustellen, dass die EU-Verwaltung auf Spitzenniveau arbeitet. Diesem Anliegen war insbesondere ein Galadinner für die Präsidenten und Generalsekretäre der EU-Organe und –Einrichtungen am 17. November gewidmet (siehe Abschnitt 6.1). Der Präsident der Europäischen Kommission, José Manuel BARROSO, hielt bei diesem Anlass die Hauptansprache und bestätigte seine Absicht, im Interesse der Bürger eng mit dem Bürgerbeauftragten zusammenzuarbeiten. Dies hatte er bereits am 25. Mai beim Treffen des Bürgerbeauftragten mit dem Kollegium der Kommissionsmitglieder zum Ausdruck gebracht, auf das in Abschnitt 4.2 ausführlich eingegangen wird.

Bürgerbeauftragter und Parlament – eine besondere Beziehung

Von besonderer Bedeutung ist die Beziehung des Bürgerbeauftragten zum Parlament, das ihn wählt und dem er jährlich Bericht erstattet. Er unterhält konstruktive Arbeitsbeziehungen zum Petitionsausschuss, der für die Beziehungen zum Bürgerbeauftragten zuständig ist und einen Bericht über dessen Jahresbericht erstellt. Auf der Sitzung des Petitionsausschusses vom 12. Oktober 2005 erklärte der Bürgerbeauftragte außerdem, dass er gemäß Artikel 195 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Parlaments jedesmal von sich aus vor dem Ausschuss auftreten werde, wenn er einen Sonderbericht an das Parlament vorlegt.

Ein besonders wichtiger Termin im Kalender des Bürgerbeauftragten ist die jährliche Plenardebatte des Parlaments über die Tätigkeit des Bürgerbeauftragten, die Gelegenheit zu einem umfassenden Meinungsaustausch über seine bisherige Arbeit und künftige Initiativen bietet.

Ebenso eng arbeitet der Bürgerbeauftragte mit der Verwaltung des Parlaments zusammen, um eine rationelle Arbeitsweise seines Büros zu ermöglichen. Die interinstitutionelle Zusammenarbeit ist die wichtigste Gewähr für eine gut durchdachte Verwendung der seinem Büro zugewiesenen Ressourcen, da sie dazu beiträgt, personelle Überschneidungen zu vermeiden und wo möglich rationeller zu arbeiten. Dies trifft insbesondere für verschiedene Haushalts- und Verwaltungsangelegenheiten zu (siehe Anhang B). Um für eine aufgabengerechte Mittelausstattung seiner Dienststelle zu sorgen, arbeitet der Bürgerbeauftragte eng mit der EU-Haushaltsbehörde zusammen und trifft sich mit Vertretern der betreffenden Institutionen, um die Schwerpunktvorhaben seiner Dienststelle zu erläutern und zu verteidigen. Im Jahr 2005 fanden zahlreiche derartige Zusammenkünfte statt.

Dieses Kapitel vermittelt einen Überblick über Treffen und Veranstaltungen mit Mitgliedern und Beamten der EU-Organe und –Einrichtungen im Jahre 2005¹.

¹

Die Treffen und Veranstaltungen fanden in Brüssel, Luxemburg und Straßburg statt.



4.1 EUROPÄISCHES PARLAMENT

22. Februar: Treffen mit Herrn Gregorio GARZÓN CLARIANA, Rechtsberater des Europäischen Parlaments.
7. März: Treffen mit Herrn David HAMMERSTEIN MINTZ, MdEP.
8. März: Treffen mit Herrn Josep BORRELL FONTELLES, Präsident des Europäischen Parlaments.
10. Mai: Treffen mit Herrn Stanislaw JAŁOWIECKI, MdEP.
10. Mai: Vorstellung des *Jahresberichts 2004* des Bürgerbeauftragten vor dem Petitionsausschuss des Europäischen Parlaments.
11. Mai: Treffen mit Gregorio GARZÓN CLARIANA.
8. Juni: Treffen mit Valdis DOMBROVSKIS, MdEP, Berichterstatter des Europäischen Parlaments zum Haushaltsplan des Europäischen Bürgerbeauftragten für 2006.
6. Juli: Treffen mit Sir Robert ATKINS, MdEP.
6. Juli: Treffen mit Herrn Julian PRIESTLEY, Generalsekretär des Europäischen Parlaments.
7. Juli: Treffen mit Herrn Manolis MAVROMMATIS, MdEP, Berichterstatter des Europäischen Parlaments zum *Jahresbericht 2004* des Europäischen Bürgerbeauftragten.
6. September: Abendessen auf Einladung des Europäischen Bürgerbeauftragten zu Ehren des Vorstands und der Koordinatoren des Petitionsausschusses. An dem Abendessen nahmen Herr Marcin LIBICKI, MdEP, Vorsitzender des Ausschusses, Frau Marie PANAYOTOPOULOS-CASSIOTOU, MdEP, Frau Alexandra DOBOLYI, MdEP, Herr David HAMMERSTEIN MINTZ, MdEP, und Herr David LOWE, Leiter des Sekretariats des Petitionsausschusses, teil.
8. September: Treffen mit Herrn Proinsias DE ROSSA, MdEP.
14. September: Treffen mit Herrn Herbert BÖSCH, MdEP, und mit Herrn Julian PRIESTLEY.
27. September: Treffen mit Herrn Gregorio GARZÓN CLARIANA.
27. September: Empfang für MdEP, Vertreter der Europäischen Kommission und Vertreter des Europäischen Parlaments zur Feier aus Anlass des zehnten Jahrestages der Schaffung des Amtes des Europäischen Bürgerbeauftragten (siehe Abschnitt 6.1). Die Hauptansprache bei diesem Empfang hielt der Präsident des Europäischen Parlaments, Josep BORRELL FONTELLES.
10. Oktober: Treffen mit Frau Alexandra DOBOLYI, MdEP, und mit Herrn David HAMMERSTEIN MINTZ, MdEP.
12. Oktober: Treffen mit Herrn Herbert BÖSCH, MdEP, und mit Sir Robert ATKINS, MdEP.
27. Oktober: Vorstellung des *Jahresberichts 2004* des Bürgerbeauftragten vor dem Plenum des Europäischen Parlaments (siehe Abschnitt 6.1).

4.2 EUROPÄISCHE KOMMISSION

Am 25. Mai fand in Brüssel ein Treffen zwischen dem Europäischen Bürgerbeauftragten und dem Kollegium der Kommissionsmitglieder statt. Herr DIAMANDOUROS wurde vom Präsidenten der Kommission José Manuel BARROSO willkommen geheißen, der seine Bereitschaft zum Ausdruck brachte, eng mit dem Bürgerbeauftragten zusammenzuarbeiten, um die umfassende Wahrung der Rechte der Bürger zu gewährleisten. Anschließend sprach die Vizepräsidentin der Europäischen



Kommission für institutionelle Beziehungen und Kommunikation, Margot WALLSTRÖM, über verschiedene Möglichkeiten zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den beiden Institutionen. Zu den geplanten Maßnahmen zählen die Übertragung umfangreicher politischer Verantwortung an die jeweils zuständigen Kommissare, eine verstärkte Koordinierung, Beobachtung und nachgehende Begleitung der Fälle durch den Juristischen Dienst und das Generalsekretariat sowie verstärkte Bemühungen um die Umsetzung der Vorschläge des Bürgerbeauftragten für einvernehmliche Lösungen. Um die Einführung dieser Verbesserungen zu gewährleisten, schlug die Vizepräsidentin der Kommission vor, dass Beamte vom Netzwerk der Koordinatoren der Kommission, die für Anfragen des Bürgerbeauftragten zuständig sind, regelmäßige Zusammenkünfte mit Beamten vom Büro des Bürgerbeauftragten abhalten und Schulungen zu den Beziehungen und Arbeitsregelungen zwischen den beiden Institutionen durchführen sollten.

Anschließend hielt der Bürgerbeauftragte vor dem Kollegium eine Präsentation über seine Arbeit, wobei er insbesondere auf seinen Beitrag zur Verbesserung der Qualität der Verwaltung einging. In diesem Zusammenhang verwies er auf den Europäischen Kodex für gute Verwaltungspraxis und forderte die Kommission nachdrücklich auf, die Initiative zu ergreifen und dem derzeitigen verwirrenden Zustand ein Ende zu setzen, der dadurch bedingt ist, dass die einzelnen Organe und Einrichtungen unterschiedliche Kodizes verwenden. Außerdem rief er die Kommission auf, in ihren verschiedenen Generaldirektionen und sonstigen Abteilungen und Referate Maßnahmen zur Verbreitung und Festigung optimaler Verfahren bei der Erarbeitung von Antworten auf seine Auskunftersuchen ins Auge zu fassen. Abschließend teilte der Bürgerbeauftragte mit, dass er stärkeren Gebrauch von seiner Befugnis machen wolle, der Kommission einvernehmliche Lösungen vorzuschlagen und Initiativuntersuchungen zur Ermittlung von Problemen und Förderung optimaler Verfahren durchzuführen.

Nach dieser Präsentation nahm der Bürgerbeauftragte an einem Mittagessen des Kollegiums teil, bei dem die Diskussion über seine Tätigkeit im Dienste der Bürger fortgesetzt wurde.

Neben dieser Veranstaltung fanden 2005 folgende Treffen mit Kommissionsmitgliedern und Beamten statt:

12. Januar: Treffen mit Frau Margot WALLSTRÖM, Vizepräsidentin der Europäischen Kommission für institutionelle Beziehungen und Kommunikation.

23. Februar: Treffen mit Herrn Siim KALLAS, Vizepräsident der Europäischen Kommission für Verwaltung, Audit und Betrugsbekämpfung.

12. April: Treffen mit Frau Margot WALLSTRÖM.

10. Mai: Treffen mit Herrn Giuseppe MASSANGIOLI, Direktor bei der Europäischen Kommission, verantwortlich für die Beziehungen zum Europäischen Bürgerbeauftragten.

7. September: Treffen mit Herrn Giuseppe MASSANGIOLI und Herrn Andrea PIERUCCI, Referatsleiter bei der Kommission.

14. September: Treffen mit Herrn Siim KALLAS.

4.3 EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Im Mai 2005 wurde der Europäische Bürgerbeauftragte vom Europäischen Datenschutzbeauftragten Peter HUSTINX bei der Erarbeitung des Referenzdokuments Nr. 1 *Der Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten und der Datenschutz* konsultiert (auf der Website des Datenschutzbeauftragten <http://www.edps.europa.eu> erhältlich). Die Zusammenarbeit zwischen dem Bürgerbeauftragten und dem Datenschutzbeauftragten wird in Abschnitt 2.8.1 behandelt.

Am 20. Oktober traf der Europäische Bürgerbeauftragte mit Peter HUSTINX und dem Stellvertretenden Europäischen Datenschutzbeauftragten Joaquín BAYO DELGADO zusammen.

Dieses Treffen bot eine Gelegenheit zur Rückschau auf die bisherige Zusammenarbeit und zu einem Informationsaustausch insbesondere über Beschwerden an den Bürgerbeauftragten, in denen Fragen des Datenschutzes aufgeworfen wurden. Am selben Tag war Herr DIAMANDOUROS bereits mit den Datenschutzbeauftragten der Gemeinschaftsorgane und –einrichtungen zu einem Treffen zusammengekommen, das er gemeinsam mit dem Datenschutzbeauftragten des Europäischen Bürgerbeauftragten Alessandro DEL BON und dem Datenschutzbeauftragten des Europäischen Parlaments Jonathan STEELE ausgerichtet hatte. Bei der Zusammenkunft der Datenschutzbeauftragten am Nachmittag waren auch der Europäische Datenschutzbeauftragte und der Stellvertretende Datenschutzbeauftragte zugegen.

4.4 WEITERE ORGANE UND EINRICHTUNGEN

20. Januar: Treffen und Mittagessen für die Verwaltungschefs der europäischen Organe, veranstaltet von Herrn DIAMANDOUROS.

21. Januar: Teilnahme an der feierlichen Verpflichtung des Präsidenten und der neuen Mitglieder der Europäischen Kommission vor dem Europäischen Gerichtshof.

8. Juni: Treffen mit Herrn David WALKER, Direktor der Europäischen Verwaltungsschule.

5. Oktober: Teilnahme an der feierlichen Vereidigung der Mitglieder des neu geschaffenen Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union vor dem Europäischen Gerichtshof.

11. Oktober: Ansprache vor dem Präsidium des Ausschusses der Regionen: „Die Rolle des Bürgerbeauftragten und die Zusammenarbeit zwischen dem Europäischen Bürgerbeauftragten und regionalen Ombudsstellen“.

24. Oktober: Vortrag von Herrn Bo VESTERDORF, Präsident des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften, vor den Mitarbeitern des Europäischen Bürgerbeauftragten zum Thema „Die Beziehungen zwischen Gerichten und Bürgerbeauftragten“.



Bo Vesterdorf (rechts), Präsident des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften, spricht zu Mitarbeitern des Europäischen Bürgerbeauftragten. Straßburg, Frankreich, 24. Oktober 2005.

17. November: Formelles Abendessen für die Präsidenten und Generalsekretäre der EU-Organe und die Leiter der Einrichtungen und Agenturen der EU anlässlich des zehnjährigen Bestehens der Institution des Europäischen Bürgerbeauftragten (siehe Abschnitt 6.1).





5 BEZIEHUNGEN ZU BÜRGERBEAUFTRAGTEN UND ÄHNLICHEN EINRICHTUNGEN

Die nationalen, regionalen und lokalen Bürgerbeauftragten tragen maßgeblich dazu bei, die uneingeschränkte Achtung der im EU-Recht verankerten Bürgerrechte in der gesamten Union zu gewährleisten. Der Europäische Bürgerbeauftragte arbeitet eng mit seinen Amtskollegen zusammen, damit Beschwerden der Bürger über EU-Recht rasch und wirksam bearbeitet werden können. Zum größten Teil erfolgt diese Zusammenarbeit unter dem Dach des Europäischen Verbindungsnetzes der Bürgerbeauftragten, über dessen Tätigkeit im Jahre 2005 in Abschnitt 5.1 eingehend berichtet wird. Im vorliegenden Kapitel werden auch die anderen Konferenzen und Zusammenkünfte aufgeführt, an denen sich der Bürgerbeauftragte und seine Mitarbeiter 2005 beteiligten, um die Arbeit von Bürgerbeauftragten in der Union und in anderen Teilen der Welt zu fördern. Abschließend wird ein Überblick über die bilateralen Treffen zwischen dem Europäischen Bürgerbeauftragten und seinen Kollegen gegeben.

5.1 DAS EUROPÄISCHE VERBINDUNGSNETZ DER BÜRGERBEAUFTRAGTEN

Das Europäische Verbindungsnetz der Bürgerbeauftragten besteht aus fast 90 Einrichtungen in 30 europäischen Ländern. Innerhalb der Union gehören ihm die Bürgerbeauftragten und ähnliche Einrichtungen auf europäischer, nationaler und regionaler Ebene an; weitere Mitglieder sind Norwegen, Island und die EU-Bewerberländer. Alle Bürgerbeauftragten und ähnlichen Einrichtungen in den EU-Mitgliedstaaten sowie in Norwegen und Island haben jeweils einen Verbindungsbeauftragten benannt, der Ansprechpartner für die anderen Mitglieder des Netzwerks ist.

Das Netz geht auf eine Initiative des ersten Europäischen Bürgerbeauftragten Jacob SÖDERMAN zurück, der im September 1996 Vertreter von Ombudseinrichtungen in der EU zu einem Seminar nach Straßburg einlud. Die Teilnehmer vereinbarten die Schaffung eines kontinuierlichen Kooperationsprozesses mit dem Ziel, den ungehinderten Austausch von Informationen über das Gemeinschaftsrecht und seine Anwendung zu fördern und die Weiterleitung von Beschwerden an die jeweils am besten geeignete Einrichtung zu ermöglichen.

Im Laufe der Zeit hat sich dieses Netzwerk zu einem effizienten Kooperationswerkzeug für die Bürgerbeauftragten sowie ihre Mitarbeiter und Dienststellen entwickelt und dient als wirksamer Mechanismus für die Zusammenarbeit bei der Bearbeitung von Fällen. Der Austausch von Erfahrungen und optimalen Verfahren erfolgt durch Seminare und Zusammenkünfte, einen regelmäßig erscheinenden Nachrichtenbrief, ein elektronisches Diskussionsforum und einen täglichen elektronischen Nachrichtendienst. Diese nachstehend näher beschriebenen Tätigkeiten sind eine Grundvoraussetzung dafür, dass die Bürgerbeauftragten ihrer Rolle als Hüter der ordnungsgemäßen Umsetzung der EU-Rechtsvorschriften in allen Ländern der Union voll und ganz gerecht werden können. Um diese Rolle ging es auch beim fünften Seminar der nationalen Bürgerbeauftragten im September 2005 in Den Haag. Der vorliegende Abschnitt enthält einen ausführlichen Bericht über die Diskussionen auf diesem Seminar, auf dem wichtige Beschlüsse über die künftige Orientierung des Netzes und optimale Wege zu seiner Festigung getroffen wurden.

Auch Informationsbesuche bei Bürgerbeauftragten in den Mitgliedstaaten und Bewerberländern haben sich für den Ausbau des Netzes als sehr effizient erwiesen und bieten ausgezeichnete Möglichkeiten für die Information über die von diesem Netz bereitgestellten Kommunikationsinstrumente. Deshalb endet Abschnitt 5.1 mit einem Hinweis auf den Informationsbesuch des Bürgerbeauftragten im Vereinigten Königreich im November 2005, auf den in Abschnitt 6.2 noch ausführlicher eingegangen wird.



© De Nationale Ombudsman van Nederland

Fünftes Seminar der Nationalen Bürgerbeauftragten der EU-Mitgliedstaaten.
Den Haag, Niederlande, 11.-13. September 2005.

Seminare der nationalen Bürgerbeauftragten

Alle zwei Jahre veranstaltet der Europäische Bürgerbeauftragte zusammen mit einer nationalen Ombudseinrichtung ein Seminar für nationale Bürgerbeauftragte. Das fünfte Seminar wurde gemeinsam mit dem niederländischen nationalen Bürgerbeauftragten Roel FERNHOUT organisiert und fand vom 11.-13. September 2005 in Den Haag statt.

Dies war das erste Seminar, an dem Bürgerbeauftragte aus den Kandidatenländern teilnahmen, und die erste derartige Zusammenkunft nach der bislang größten Erweiterung der Union. Neben den 25 EU-Mitgliedstaaten waren Kroatien, Rumänien, Island und Norwegen vertreten. Die Veranstaltung fand aus Anlass des zehnjährigen Bestehens der Institution des Europäischen Bürgerbeauftragten und genau neun Jahre nach dem ersten Seminar der nationalen Bürgerbeauftragten der EU-Mitgliedstaaten (September 1996 in Straßburg) statt.

In Anbetracht dieser Umstände wurde das Thema des Seminars von 2005 „Die Rolle der Bürgerbeauftragten und ähnlicher Einrichtungen bei der Anwendung des EU-Rechts“ als besonders bedeutungsvoll für die Bürgerbeauftragten in der erweiterten Union angesehen. Als Aufsichtsbehörden leisten die Bürgerbeauftragten einen entscheidenden Beitrag zur lückenlosen und ordnungsgemäßen Anwendung des EU-Rechts in den Mitgliedstaaten. Im Mittelpunkt der Diskussionen in Den Haag stand die Frage, wie die Bürgerbeauftragten am besten zusammenarbeiten können, um ihre Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen.

Diskussionen auf dem Seminar

Eröffnet wurde das Seminar vom Präsidenten des Abgeordnetenhauses der Generalstände (niederländisches Parlament) Frans W. WEISGLAS und vom niederländischen Minister für europäische Angelegenheiten Atzo NICOLAÏ.

Professor Rick LAWSON von der Universität Leiden eröffnete die Diskussion auf dem Seminar mit der Vorstellung eines Berichts über die Erfahrungen der Bürgerbeauftragten bei der Anwendung des EU-Rechts. Grundlage dieses Berichts war ein Fragebogen, der an alle nationalen Büros versandt



worden war, um einen Einblick in ihre Erfahrungen bei der Überwachung der Einhaltung des EU-Rechts zu erhalten. Gefragt wurde beispielsweise nach den Arten von „EU-Fällen“ mit denen es die Bürgerbeauftragten in ihrer täglichen Arbeit zu tun haben, nach der Häufigkeit und Bedeutung dieser Fälle und nach optimalen Verfahren zu ihrer Beilegung.

Professor LAWSON zufolge kommt den Bürgerbeauftragten in der Tat eine Schlüsselrolle zu, wenn es darum geht, die umfassende und korrekte Anwendung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften durch öffentliche Behörden sicherzustellen. Bei der Erfüllung dieser Pflicht innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs müssten sich die Bürgerbeauftragten, so Professor LAWSON, über alle nationalen Bestimmungen hinwegsetzen, die sie am Schutz der europäischen Rechte der Bürger hinderten. Darüber hinaus sollten sie das EU-Recht nicht nur anwenden, wenn ein Beschwerdeführer sich darauf beruft, sondern auch aus eigener Initiative tätig werden. Professor LAWSON räumte ein, dass dies angesichts des Umfangs des EU-Rechts eine beängstigende Aufgabe sei. In Bezug auf die Grundrechte verwies er nachdrücklich darauf, dass der Bürgerbeauftragte bei der Überprüfung des Verhaltens von Verwaltungseinrichtungen in allen EU-Recht unterstehenden Bereichen prüfen müsse, ob die Grundrechte eingehalten wurden.

Erste Themensitzung: Bürgerbeauftragte und die Verfassung der Europäischen Union

Hauptredner dieser Sitzung war Luís Miguel POIARES PESSOA MADURO, Generalanwalt am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften. Seiner Meinung nach verfügen Bürgerbeauftragte gegenüber Gerichten über zwei klare institutionelle Vorteile, was die Anwendung des EU-Rechts betrifft: Erstens sei die Anrufung eines Gerichts in einem Bereich wie beispielsweise der Freizügigkeit aufgrund der Kosten und der benötigten Zeit nicht sinnvoll – daher könnten sich die Bürgerbeauftragten besonders gut um die entsprechenden Belange der Bürger kümmern. Zweitens komme den Bürgerbeauftragten die wichtige Aufgabe zu, das Bewusstsein der öffentlichen Behörden dafür wach zu halten, dass sie die Pflicht zur Umsetzung von EU-Recht haben. Dank ihrer moralischen Autorität sei es den Bürgerbeauftragten möglich, die öffentliche Verwaltung stets aufs Neue zur umfassenden Umsetzung der Bestimmungen des EU-Rechts zu ermahnen.

Als nächster Diskussionsteilnehmer sprach Mats MELIN, Oberster Parlamentarischer Bürgerbeauftragter Schwedens. Er wies darauf hin, dass infolge der Komplikationen bei der Ratifizierung der Verfassung für Europa Ungewissheit über die künftige Entwicklung der Grundrechte und -freiheiten in der Union herrsche. Dies geschehe zu einer Zeit, da der Schutz dieser Rechte und Freiheiten von wesentlicher Bedeutung sei (vor allem angesichts der als Reaktion auf die terroristische Bedrohung verabschiedeten neuen Rechtsvorschriften und der inzwischen gestatteten Ausnahmen von bestehenden Regelungen). Die Bürgerbeauftragten müssten die Entwicklungen im Bereich des Rechts sowohl in Bezug auf neu zu erlassende EU-Rechtsvorschriften als auch das Umsetzungsverfahren in den jeweiligen Mitgliedstaaten genau verfolgen. Effizienz dürfe nicht Vorrang vor Rechtmäßigkeit haben.

Zweite Themensitzung: Umwelt

Catherine DAY, in der Europäischen Kommission für Umweltfragen zuständige Generaldirektorin, eröffnete die zweite Themensitzung mit einem Überblick über den aktuellen Stand des EU-Rechts im Bereich Umwelt. Frau Day zufolge gehen inzwischen 80 % der Umweltschutzvorschriften in den Mitgliedstaaten von der EU aus. Daher überrasche es vielleicht nicht, dass rund ein Viertel der Beschwerden, die bei der Kommission zur Umsetzung des EU Rechts eingehen, Umweltfragen und speziell Probleme im Zusammenhang mit dem Natura-2000-Netz sowie die ungenügende Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen betreffen. Frau DAY verwies darauf, dass die Bürger nicht unbedingt all ihre Beschwerden auf EU-Ebene bringen sollten, denn die Bürgerbeauftragten könnten bei der Lösung der Anliegen von Beschwerden über die Verletzung des EU-Umweltschutzes durch die Mitgliedstaaten eine entscheidende Rolle spielen. Sollte die Kommission dabei in rechtlicher Hinsicht konsultiert werden müssen, so sei sie bereit mitzuwirken.

Nächster Diskussionsteilnehmer in dieser Sitzung war der nationale Bürgerbeauftragte Frankreichs Jean-Paul DELEVOYE. Er erläuterte, wie er Beschwerden zu Umweltfragen bearbeitet, und betonte



die bedeutende Rolle der Delegierten des französischen Bürgerbeauftragten bei der Lösung von Problemen, die auf lokaler Ebene zur Sprache gebracht werden.

Dritte Themensitzung: Diskriminierung

Hauptredner dieser Sitzung war Jenő KALTENBACH, Parlamentarischer Kommissar für nationale und ethnische Minderheitenrechte in Ungarn. Trotz der bisher erzielten wesentlichen Fortschritte bei der Bekämpfung der Diskriminierung sei die Umsetzung der entsprechenden EU-Richtlinien noch nicht abgeschlossen. Nationale Bürgerbeauftragte hätten ein lebhaftes Interesse daran, den Prozess der Umsetzung in das Rechtssystem ihrer Länder zu fördern. Des Weiteren sollten sie eng mit den Einrichtungen zusammenarbeiten, die sich speziell mit der Bewältigung des Problems der Diskriminierung in verschiedenen Bereichen beschäftigen. Danach ergriff Marc FISCHBACH, Bürgerbeauftragter Luxemburgs, das Wort und führte Beispiele für bei seinem Amt eingegangene Beschwerden an, u. a. eine Beschwerde über eine angebliche Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung.

Vierte Themensitzung: Freizügigkeit

Hauptrednerin der letzten Themensitzung, die die Freizügigkeit zum Gegenstand hatte, war Elsbeth GUILD, Professorin für Migrationsrecht an der Universität Nijmegen (Niederlande), die auf noch bestehende Hindernisse in diesem Bereich verwies. So erinnerte sie daran, dass die meisten Einrichtungen auf nationaler Ebene Unionsbürger, die nicht Staatsangehörige ihres jeweiligen Landes sind, als Ausländer behandelten, für die das Ausländerrecht gelte. Darüber hinaus werde Familienmitgliedern übersiedelnder Drittstaatsangehöriger nicht immer der Status eines EU-Bürgers gewährt.

Die nächste Diskussionsteilnehmerin in dieser Sitzung war Emily O'REILLY, nationale Bürgerbeauftragte Irlands, die hauptsächlich auf den Bereich der sozialen Sicherheit sowie Probleme einging, die den Bürgern bei der Durchsetzung ihrer europäischen Rechte (insbesondere in Verbindung mit der Verordnung 1408/71¹) entstehen. Zu einem Großteil bestehe das Problem in der Komplexität der einschlägigen Rechtsvorschriften. Frau O'REILLY erwähnte in diesem Zusammenhang das Projekt TRESS (Training and Reporting in Social Security – Ausbildung und Berichterstattung im Bereich soziale Sicherheit) der Europäischen Kommission, mit dem die Kenntnisse aller Beteiligten, wie z. B. nationaler Richter, über die einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft vor allem durch Schulungsseminare verbessert werden sollen.

Institutionelle Fragen

Neben den Themensitzungen fand auf dem Seminar eine ausführliche Diskussion über zahlreiche institutionelle Fragen statt, die für die Bürgerbeauftragten in der EU und in den Bewerberländern von Belang sind. Grundlage dieser Diskussion war ein Einführungsvortrag des Europäischen Bürgerbeauftragten, in dem er über das Ziel sprach, dem Europäischen Verbindungsnetz der Bürgerbeauftragten eine klarere Identität zu verleihen. Um das Netzwerk für Bürger und Politiker gleichermaßen sichtbar zu machen, erklärte sich der Europäische Bürgerbeauftragte bereit, Mittel in die Weiterentwicklung der Internetkapazitäten des Netzes zu investieren, um sowohl mit der Öffentlichkeit als auch untereinander kommunizieren zu können. Des Weiteren schlug er vor, in den kommenden zwei Jahren eine Erklärung auszuarbeiten, in der den Bürgern erläutert wird, was sie erwarten können, wenn sie sich an einen Bürgerbeauftragten im Netz wenden. Die Erklärung könnte dann auf dem sechsten Seminar, das 2007 in Straßburg stattfinden soll und gemeinsam vom Europäischen Bürgerbeauftragten und dem nationalen Bürgerbeauftragten Frankreichs veranstaltet wird, erörtert und gegebenenfalls angenommen werden. Da es unerlässlich ist, dass sich die Standpunkte der regionalen Bürgerbeauftragten in der Diskussion über die Erklärung an die Bürger ausreichend widerspiegeln, schlug der Europäische Bürgerbeauftragte vor, die regionalen Kollegen der betreffenden Mitgliedstaaten zu bitten, einen Vertreter zu ernennen, der 2007 zusätzlich

¹ Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, ABl. L 149 vom 5.7.1971, S. 2.



zum nationalen Bürgerbeauftragten am Seminar in Straßburg teilnehmen wird. Darüber hinaus sagte der Europäische Bürgerbeauftragte zu, dass seine Institution mit den regionalen Kollegen alle zwei Jahre ein Treffen veranstalten werde, das jeweils in dem Jahr stattfinden soll, in dem die nationalen Bürgerbeauftragten nicht zusammenkommen.

Schlussfolgerungen des Seminars

Das Seminar endete mit einer kurzen Ansprache des Europäischen Bürgerbeauftragten, der Darlegungen von Professor LAWSON zu den Schlussfolgerungen folgten.

Das weitere Vorgehen

Im Verlauf des Seminars wurden viele Ideen vorgetragen, die sich bei der Kursbestimmung für die Zusammenarbeit innerhalb des Verbindungsnetzes der Europäischen Bürgerbeauftragten in den nächsten Monaten und Jahren als nützlich erweisen können. Der Europäische Bürgerbeauftragte schlug vor, die folgenden vorläufigen Schlussfolgerungen zu ziehen:

1. Bürgerbeauftragte sind öffentliche Einrichtungen und sollten daher innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs dazu beitragen, dass die durch das EU-Recht garantierten Rechte, die Menschenrechte eingeschlossen, vollständig umgesetzt werden.
2. Bürgerbeauftragte können in Einzelfällen sehr gut prüfen, ob die in den Mitgliedstaaten auf nationaler, regionaler bzw. lokaler Ebene tätigen öffentlichen Verwaltungen das EU Recht korrekt anwenden und Maßnahmen ergreifen, wenn dies nicht der Fall sein sollte, um sowohl wirksam Abhilfe zu schaffen als auch künftigen Fällen von Nichterfüllung vorzubeugen.
3. Die Bürgerbeauftragten befinden sich in einigen Bereichen gegenüber Gerichten eindeutig im Vorteil, da sie schneller Abhilfe schaffen können. Einzelpersonen, die gravierend an der Ausübung ihrer Freizügigkeit gehindert werden, beispielsweise durch Nichtanerkennung eines Abschlusses, können es sich nicht leisten, drei Jahre auf Abhilfe zu warten.
4. Die Zusammenarbeit zwischen den Bürgerbeauftragten in Europa, wie sie über das Europäische Verbindungsnetz der Bürgerbeauftragten aufgebaut wurde, sollte sichtbarer gemacht werden, damit die Bürger und alle, die politische Verantwortung tragen, den Zweck der Zusammenarbeit besser verstehen. Das Internet sollte stärker genutzt werden, um dem Netz in der Öffentlichkeit eine klarere Identität zu verleihen, während in einer zu erarbeitenden Erklärung die Bürger darüber unterrichtet werden, was die Bürgerbeauftragten im Netz für sie leisten können.
5. Sitzungen, die beispielsweise dem Thema Freizügigkeit oder dem Diskriminierungsverbot gewidmet waren, haben sehr deutlich gezeigt, wie umfassend und detailliert das EU-Recht sein kann und wie es sich kontinuierlich weiterentwickelt. Weiterbildung ist unerlässlich, sowohl für die Mitarbeiter der nationalen Behörden als auch für die Bürgerbeauftragten selbst, verlangt jedoch ständige Anstrengungen und Ressourcen. Auf entsprechende Ersuchen erklärte sich der Europäische Bürgerbeauftragte bereit, seine Anstrengungen zu verstärken, um in dieser Hinsicht als Ressource für das Europäische Verbindungsnetz der Bürgerbeauftragten zu dienen.

Ein ausgezeichnetes Seminar

Neben den anregenden offiziellen Sitzungen bot sich auf dem Treffen die Gelegenheit zu informellen Diskussionen und Kontakten. Die Stadtrundfahrt durch das Nachkriegs-Rotterdam, die Kanaltour in Amsterdam und die Besuche im Van-Gogh- und im Mauritshuis-Museum trugen zum angenehmen Charakter der Veranstaltung ebenso bei wie das Festbankett anlässlich des zehnjährigen Bestehens der Institution des Europäischen Bürgerbeauftragten. Ein weiterer Höhepunkt war der Empfang Ihrer Majestät der Königin Beatrix im Schloss Huis ten Bosch. Das informelle Abendessen im Büro des niederländischen Bürgerbeauftragten bildete den krönenden Abschluss eines hervorragenden fünften Seminars.



Zusammenarbeit bei Beschwerdesachen

Die nationalen und regionalen Bürgerbeauftragten in den Mitgliedstaaten können einen Großteil der Beschwerden bearbeiten, die nicht gegen ein Organ oder eine Einrichtung der Gemeinschaft gerichtet sind und daher nicht in den Zuständigkeitsbereich des Europäischen Bürgerbeauftragten fallen. Im Laufe des Jahres 2005 empfahl der Bürgerbeauftragte 945 Beschwerdeführern, sich an einen nationalen oder regionalen Bürgerbeauftragten zu wenden, und leitete 91 Beschwerden an den jeweils zuständigen Bürgerbeauftragten weiter. Beispiele für solche Beschwerden sind im Abschnitt 2.5 dieses Berichts enthalten.

Neben dem ständigen informellen Informationsaustausch durch das Netzwerk steht ein spezielles Verfahren zur Verfügung, das es den nationalen bzw. regionalen Bürgerbeauftragten ermöglicht, um schriftliche Antworten auf Anfragen zu EU-Rechtsvorschriften und deren Auslegung zu ersuchen, darunter auch auf Fragen zu spezifischen Fällen. Der Europäische Bürgerbeauftragte antwortet entweder selbst oder leitet die Frage gegebenenfalls an ein anderes Organ oder eine andere Einrichtung der EU weiter. Im Jahre 2005 gingen vier Anfragen ein (zwei von nationalen und zwei von regionalen Bürgerbeauftragten), und vier Anfragen wurden abschließend beantwortet (zwei davon aus dem Jahre 2004).

Europäische Bürgerbeauftragte – Nachrichtenbrief

In der Publikation *Europäische Bürgerbeauftragte – Nachrichtenbrief* wird über die Arbeit der Mitglieder des Europäischen Verbindungsnetzes der Bürgerbeauftragten und der Mitglieder der Region Europa des Internationalen Ombudsmann-Instituts (IOI) berichtet. Der Nachrichtenbrief wird in englischer, französischer, deutscher, italienischer und spanischer Sprache aufgelegt und an mehr als 400 Einrichtungen auf europäischer, nationaler, regionaler und lokaler Ebene verschickt. Er erscheint zweimal jährlich, jeweils im April und Oktober.

Die im Nachrichtenbrief enthaltenen Beiträge von Ombudseinrichtungen aus ganz Europa bilden die Grundlage für die Abschnitte Kurznachrichten, Gemeinschaftsrecht, Arbeit der Bürgerbeauftragten und ähnlichen Einrichtungen, Seminare und Zusammenkünfte sowie Ankündigungen. Der Europäische Bürgerbeauftragte ist für die Herausgabe des Nachrichtenbriefs verantwortlich. Er macht jeweils in einem Editorial auf Themen aufmerksam, die für das Netz von Belang sind, und analysiert deren Bedeutung. Abschnitt 2 – „IOI-Mitteilungen“ – wird vom Vizepräsidenten des IOI für die Region Europa verfasst und informiert die Mitglieder des IOI-Europa über aktuelle Entwicklungen, bevorstehende Veranstaltungen und sonstige Initiativen von Interesse.

Der Nachrichtenbrief hat sich als äußerst wertvolles Forum für den Austausch von Informationen über das EU-Recht und optimale Lösungen erwiesen. Zu den Themen im Jahre 2005 zählten die künftige Agentur für Grundrechte der EU, der Zugang zu Dokumenten und der Datenschutz, Diskriminierung und Hindernisse für die Freizügigkeit, Probleme im Strafvollzug in einer Reihe von Mitgliedstaaten, das Gesundheitswesen und Probleme von Einwanderern.

Elektronische Kommunikationsmittel

Im November 2000 richtete der Bürgerbeauftragte ein Internet-Diskussionsforum und eine Website für die Bürgerbeauftragten und deren Mitarbeiter in Europa ein. Annähernd 90 Einrichtungen in 29 europäischen Ländern verfügen derzeit über individuelle Login-Namen und Passwörter, mit denen sie Zugang zu dem Diskussionsforum haben. Des Weiteren ist das Diskussionsforum für Mitglieder des IOI-Europa, die nicht Mitglied des Europäischen Verbindungsnetzes der Bürgerbeauftragten sind, über einen generischen Login-Namen und ein Passwort zugänglich. Das Diskussionsforum bietet Möglichkeiten zum täglichen Austausch von Informationen und zur Zusammenarbeit.

Der beliebteste Teil des Diskussionsforums sind die „Ombudsman Daily News“, die an jedem Werktag veröffentlicht werden und Meldungen aus den Ombudseinrichtungen sowie Nachrichten aus der Europäischen Union enthalten. Fast alle nationalen und regionalen Ombudseinrichtungen in Europa sind regelmäßige Leser der *Daily News*, für die sie auch Beiträge verfassen.

Auch 2005 bot das Diskussionsforum den Ombudseinrichtungen ausgezeichnete Möglichkeiten für den Informationsaustausch, indem Fragen und Antworten veröffentlicht sowie mehrere bedeutende



Diskussionen eingeleitet wurden, bei denen es um so unterschiedliche Themen wie die kostenlose Ausleihe in öffentlichen Bibliotheken, die Veröffentlichung von Entscheidungen der Bürgerbeauftragten im Internet und die Umsetzung von Empfehlungen der Bürgerbeauftragten ging.

Zum Inhalt des Diskussionsforums zählt eine amtliche Liste der nationalen und regionalen Bürgerbeauftragten in den Mitgliedstaaten der EU sowie in Norwegen, Island und den Bewerberländern. Diese Liste wird aktualisiert, sobald sich die Kontaktangaben für das Büro eines Bürgerbeauftragten ändern; sie ist somit eine unverzichtbare Informationsquelle für die Bürgerbeauftragten in Europa.

Informationsreisen

Im November 2005 weilte der Bürgerbeauftragte zu Gast bei Ann ABRAHAM, Parlamentarische Bürgerbeauftragte und Bürgerbeauftragte für den Gesundheitsdienst des Vereinigten Königreichs (siehe Abschnitt 6.2).

5.2 SONSTIGE SEMINARE UND KONFERENZEN FÜR BÜRGERBEAUFTRAGTE

Die Bemühungen des Europäischen Bürgerbeauftragten um enge Zusammenarbeit mit seinen Amtskollegen beschränken sich nicht auf die Aktivitäten des Europäischen Verbindungsnetzes der Bürgerbeauftragten. Der Europäische Bürgerbeauftragte ist aktives Mitglied unterschiedlicher Ombudsorganisationen und nimmt regelmäßig an den von ihnen veranstalteten Konferenzen und Seminaren teil. Der vorliegende Abschnitt vermittelt einen Überblick über die Teilnahme des Bürgerbeauftragten und seiner Mitarbeiter an derartigen Veranstaltungen im Jahre 2005.

Zehnter Jahrestag der Bürgerbeauftragten der Seimas der Republik Litauen

Am 14./15. April 2005 vertrat Ian HARDEN den Europäischen Bürgerbeauftragten bei der Konferenz „Der Bürgerbeauftragte als Instrument für den Schutz des Rechts auf gute Verwaltung“, die die Bürgerbeauftragten der Seimas der Republik Litauen anlässlich des zehnten Jahrestags ihrer Institution in Wilna veranstalteten. Herr HARDEN hielt ein Referat zum Thema „Die Rolle des Europäischen Bürgerbeauftragten beim Schutz und bei der Förderung der Rechte der europäischen Bürger“.

Der 50. Jahrestag des Amtes des dänischen Bürgerbeauftragten

Vom 30. März bis 2. April 2005 nahm Herr DIAMANDOUROS an den Veranstaltungen und Feierlichkeiten aus Anlass des 50. Jahrestags des Amtes des dänischen Bürgerbeauftragten teil, dem Hans GAMMELTOFT-HANSEN seit 1987 vorsteht. Dazu zählte auch der Neunte Runde Tisch europäischer Ombudsleute und des Menschenrechtskommissars des Europarates, der am 31. März und 1. April vom Menschenrechtskommissar Alvaro GIL-ROBLES veranstaltet wurde.

Am 30. März fand ein Seminar zum Thema „Errichtung und Förderung demokratischer Institutionen“ statt, das von Hans GAMMELTOFT-HANSEN eröffnet wurde. Er hieß die Teilnehmer willkommen und verlas eine Grußbotschaft der UN-Hochkommissarin für Menschenrechte Louise ARBOR. Podiumsteilnehmer bei der Eröffnungssitzung waren Carsten STAUR, Staatssekretär und Botschafter vom dänischen Außenministerium und Morten KJÆRUM, Exekutivdirektor des dänischen Instituts für Menschenrechte.

Über die Entwicklungen in Jordanien sprach Fawaz AL ZU'BI, ehemaliger Minister für Verwaltungsentwicklung, Information und Kommunikationstechnik. Ausführungen zur Entwicklung in Albanien machten der albanische Volksanwalt Ermir DOBJANI und Hans Henrik BRYDENSCHOLT, Richter am Internationalen Strafgerichtshof der Vereinten Nationen für das ehemalige Jugoslawien. Über Ghana berichteten Anne BOSSMAN, Amtierende Kommissarin in der Kommission für Menschenrechte und Gerechtigkeit (CHRAJ), und Jens OLSEN, Chefjustiziar beim Amt des dänischen Bürgerbeauftragten. Mitglieder der Diskussionsrunde am Ende dieser Sitzung waren Lars Adam

REHOF, Leitender Berater beim dänischen Außenministerium, Hans GAMMELTOFT-HANSEN, Fawaz AL ZU'BI, Anne BOSSMAN, Morten KJÆRUM und Morten ELKÆR, Chefberater beim dänischen Außenministerium.

Der Neunte Runde Tisch der europäischen Ombudsleute und des Menschenrechtskommissars des Europarats wurde am 31. März in Anwesenheit seiner Königlichen Hoheit Kronprinz Frederik von Christian MEJDAHL, Präsident des dänischen Parlaments, Alvaro GIL-ROBLES und Hans GAMMELTOFT-HANSEN eröffnet. Auf der ersten Arbeitssitzung hielten Herr DIAMANDOUROS und Alvaro GIL-ROBLES Ansprachen zu den Themen „Rolle und Mandat der Bürgerbeauftragten im Europa von morgen“ bzw. „Die Rolle des Europarats bei der Förderung der Tätigkeit der nationalen Bürgerbeauftragten“. Vladimir LUKIN, Menschenrechtsbeauftragter der Russischen Föderation, referierte über die „Beziehungen zwischen nationalen und regionalen Bürgerbeauftragten“.

Am 1. April fand der vom estnischen Rechtskanzler Allar JÖKS geleitete Workshop „Umgang mit schwierigen Strafgefangenen“ statt. Der polnische Bürgerrechtsbeauftragte Andrzej ZOLL sprach über „Schwierige Strafgefangene: praktische Probleme“ und der ungarische Stellvertretende parlamentarische Menschenrechtsbeauftragte Albert TAKÁCS über „Schwierige Strafgefangene – rechtliche Herausforderungen und Maßnahmen“. Anschließend wurden Diskussionsgruppen gebildet, die unter Leitung von Nina KARPACHOVA, ukrainische nationale Bürgerbeauftragte, und Pierre-Yves MONETTE, Förderaler Bürgerbeauftragter Belgiens, standen.

Der Oberste Parlamentarische Bürgerbeauftragte Schwedens Mats MELIN leitete den Workshop „Schutz des Rechts auf Privatsphäre“, auf dem Otakar MOTEJL, der nationale Bürgerbeauftragte der Tschechischen Republik, einen Vortrag zum Thema „Schutz des Rechts auf Privatsphäre: praktische Probleme“ hielt. Der norwegische Parlamentarische Bürgerbeauftragte Arne FLIFLET sprach über den „Schutz des Rechts auf Privatsphäre: rechtliche Herausforderungen und Maßnahmen“. Lucius CAFLISCH, Richter am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, leitete die Diskussionsgruppe „Schutz des Rechts auf Privatsphäre: praktische Probleme“, und Peter KOSTELKA, Vorsitzender der österreichischen Volksanwaltschaft, moderierte die Diskussionsgruppe „Schutz des Rechts auf Privatsphäre: rechtliche Herausforderungen und Maßnahmen“. Bei der Abschlusssitzung, auf der die Berichte der vier Diskussionsgruppen vorgestellt und die Schlussfolgerungen des Runden Tisches angenommen wurden, führte Alvaro GIL-ROBLES den Vorsitz.

Am 2. April 2005 wurde an der Universität Kopenhagen das Symposium „Der Bürgerbeauftragte als Mittler zwischen Gesetzgeber, Verwaltung und Bürger – die Entwicklung des Ombudsmann-Konzepts“ veranstaltet. Nach der Begrüßung der Symposiumsteilnehmer durch Rektorin Linda NIELSEN hielt Herr GAMMELTOFT-HANSEN eine Eröffnungsansprache. Herr DIAMANDOUROS und Jens Peter CHRISTENSEN, Professor für Rechtswissenschaften an der Universität Århus, traten als Redner auf der Sitzung „Die politikwissenschaftliche Dimension“ auf. Der erste Nationale Bürgerbeauftragte Sloweniens Ivan BIZJAK und der ehemalige Arbeitsminister sowie Umweltminister Svend AUKEN hielten Ansprachen auf der Sitzung „Die politische Dimension“. Vortragende bei der Sitzung „Die Verwaltungsdimension“ waren Kevin MURPHY, ehemaliger Generalsekretär für Verwaltung der öffentlichen Dienste und Entwicklung im Finanzministerium und ehemaliger irischer Bürgerbeauftragter, und Michael LUNN, Ständiger Sekretär im dänischen Justizministerium. Die irische nationale Bürgerbeauftragte und Informationsbeauftragte Emily O'REILLY sowie der Chefredakteur der dänischen Zeitung „Politiken“ Tøger SIEDENFADEN referierten auf der Sitzung zum Thema „Die mediale Dimension“. Das Symposium wurde von Hans GAMMELTOFT-HANSEN geschlossen.

Konferenz der Vereinigung britischer und irischer Bürgerbeauftragter – Warwick (Vereinigtes Königreich)

Am 7./8. April nahm Herr DIAMANDOUROS an der Konferenz der Vereinigung britischer und irischer Bürgerbeauftragter (BIOA) an der Warwick University in der britischen Stadt Coventry teil. Die Konferenz, die sich an das Jahrestreffen der BIOA anschloss, begann am Vormittag des 7. April mit einer Plenarsitzung unter dem Titel „Redress in the round“, die von der BIOA-Vorsitzenden Ann ABRAHAM, Parlamentarische Bürgerbeauftragte und Bürgerbeauftragte für den Gesundheitsdienst, geleitet wurde. Referenten waren Dame Deirdre HUTTON DBE, Vorsitzende des Nationalen Verbraucherrates, Rt Hon Lord COULSFIELD QC, ehemaliger Richter am Obersten Gericht und Leiter einer Studie des schottischen Verbraucherrates zum Thema Ziviljustiz in Schottland, sowie Philip KELLY, Stellvertretender Generalsekretär der Abteilung des Taoiseach in Irland. Die darauffolgende

Plenarsitzung über „Verwaltungsjustiz“ stand unter dem Vorsitz von Walter MERRICKS, leitender Bürgerbeauftragter für Finanzangelegenheiten. Zum Thema sprachen Rt Hon Lord NEWTON of Braintree OBE, Vorsitzender des Council on Tribunals, Peter HANCOCK CBE, oberster Leiter des Tribunals Service, und Martin PARTINGTON CBE, Mitglied der Rechtskommission. Die erste Plenarsitzung am Vormittag des 8. April hatte die „Normenkontrolle“ zum Gegenstand und stand unter dem Vorsitz des nordirischen Bürgerbeauftragten Tom FRAWLEY. Das Referat hielt Rt Hon Sir Brian KERR QC, Lordoberrichter von Nordirland. Auf der letzten Plenarsitzung, die vom Vorsitzenden der Kommission für Kommunalverwaltung in England Tony REDMOND geleitet wurde, sprach Herr DIAMANDOUROS über „Die Rolle des Europäischen Bürgerbeauftragten“. Während der zweitägigen Konferenz fanden insgesamt zwölf Workshops statt, auf denen Fragen wie Rechtsvorschriften zur Informationsfreiheit, Entschädigung, Beilegung von Beschwerden und Rechtsbehelfe behandelt wurden.

Seminar „Menschenrechte in Europa aus der Sicht der Bürgerbeauftragten“ – Ibiza (Spanien)

Am 5. September nahm der Europäische Bürgerbeauftragte an einem Seminar zum Thema „Menschenrechte in Europa aus der Sicht des Bürgerbeauftragten“ teil, das die Universität der Balearen gemeinsam mit dem schwedischen Bürgerbeauftragten veranstaltete. In seiner Ansprache ging Herr DIAMANDOUROS auf die Rolle des Europäischen Bürgerbeauftragten bei der Verteidigung der grundlegenden Menschenrechte ein. Zu den zahlreichen Seminarteilnehmern zählten auch Studenten und Akademiker.

Veranstaltung zum 20. Jahrestag des Gesetzes über den katalanischen Bürgerbeauftragten – Barcelona (Spanien)

Auf Einladung von Rafael RIBÓ, regionaler Bürgerbeauftragter (*Síndic de Greuges*) Kataloniens, nahm Herr DIAMANDOUROS an mehreren Veranstaltungen zum 20. Jahrestag des Gesetzes über den katalanischen Bürgerbeauftragten teil, die am 29./30. September in Barcelona stattfanden. Zu den Teilnehmern zählten zahlreiche nationale und regionale Bürgerbeauftragte aus verschiedenen EU-Ländern, so beispielsweise die nationale Bürgerbeauftragte Irlands Emily O'REILLY, der oberste Parlamentarische Bürgerbeauftragte Schwedens Mats MELIN, die stellvertretende Bürgerbeauftragte Spaniens María Luisa CAVA DE LLANO, der Vorsitzende der österreichischen Volksanwaltschaft Peter KOSTELKA, der nationale Bürgerbeauftragte Griechenlands Yorgos KAMINIS und der Menschenrechtskommissar des Europarats Alvaro GIL-ROBLES. Herr DIAMANDOUROS referierte zum Thema „Methoden zum Schutz der Bürgerrechte: Die Zusammenarbeit zwischen dem Europäischen Bürgerbeauftragten und den nationalen und regionalen Bürgerbeauftragten“. Er unterstrich die Rolle der regionalen Bürgerbeauftragten und unterbreitete eine Reihe von Vorschlägen für den Ausbau der Zusammenarbeit durch das Europäische Verbindungsnetz der Bürgerbeauftragten.

© Síndic de Greuges de Catalunya



Teilnehmer der Gedenkveranstaltung aus Anlass des 20. Jahrestags des Gesetzes über den Katalanischen Bürgerbeauftragten. Barcelona, Spanien, 29.–30. September 2005.



5.3 SONSTIGE VERANSTALTUNGEN, AN DENEN BÜRGERBEAUFTRAGTE UND DEREN MITARBEITER TEILNAHMEN

Bilaterale Zusammenkünfte mit Bürgerbeauftragten

Im Jahr 2005 kam es zu zahlreichen bilateralen Kontakten zwischen dem Europäischen Bürgerbeauftragten und Bürgerbeauftragten aus Europa und anderen Teilen der Welt, die der Förderung des Ombudswesens, der Erörterung der interinstitutionellen Beziehungen und dem Austausch über optimale Verfahren gewidmet waren:

Am 31. Januar traf sich Herr DIAMANDOUROS mit Alvaro GIL-ROBLES, dem Menschenrechtsbeauftragten des Europarats, und Peter KOSTELKA, dem Vorsitzenden der österreichischen Volksanwaltschaft und Vizepräsidenten des Internationalen Ombudsmann-Instituts für die Region Europa, um die Sitzungs- und Veranstaltungspläne ihrer jeweiligen Institutionen für die nächsten achtzehn Monate zu erörtern und aufeinander abzustimmen.

Am 17. Februar fand eine Zusammenkunft von Herrn DIAMANDOUROS mit Eliana NICOLAOU, Bürgerbeauftragte Zyperns, und Botschafter Constantin YEROCOSTOPOULOS, Ständiger Vertreter Griechenlands beim Europarat, statt.

Am 18. Februar traf sich Herr DIAMANDOUROS mit dem slowenischen Menschenrechtsbeauftragten Matjaž HANŽEK.

Am 12. März stand ein Treffen zwischen Herrn DIAMANDOUROS und der zyprischen Bürgerbeauftragten Eliana NICOLAOU in Nicosia (Zypern) auf dem Programm.

Am 6. April traf Herr DIAMANDOUROS mit Karlheinz GUTTMACHER, dem Vorsitzenden des Petitionsausschusses des deutschen Bundestages, zusammen.

Am 24. Mai besuchte John MACQUARRIE, stellvertretender Bürgerbeauftragter der parlamentarischen Versammlung Nordirlands, das Büro des Europäischen Bürgerbeauftragten in Straßburg, um sich über das Untersuchungsverfahren des Europäischen Bürgerbeauftragten zu informieren. Zu diesem Zweck wurden ausgewählte Beschwerdesachen analysiert und Gespräche mit den dafür zuständigen Juristen geführt. Herr MACQUARRIE traf sich auch mit Herrn DIAMANDOUROS und mit dem Leiter der Rechtsabteilung Ian HARDEN.

Am 10. Juni statteten der Tiroler Landesvolksanwalt Josef HAUSER und sieben seiner Mitarbeiter dem Büro des Europäischen Bürgerbeauftragten in Brüssel einen Besuch ab. Sie kamen mit Benita BROMS, Hauptrechtsberaterin und Leiterin der Außenstelle Brüssel des Europäischen Bürgerbeauftragten, und Rosita AGNEW, Leiterin des Sektors Kommunikation, zu einem Meinungsaustausch über die Bearbeitung von Beschwerden und die Kommunikation mit den Bürgern zusammen. Anschließend erörterte die Delegation mit dem Europäischen Bürgerbeauftragten Herrn DIAMANDOUROS per Videokonferenz die Möglichkeit eines Informationsbesuchs im Land Tirol.

Am 30. Juni fand in Florenz ein Abendessen statt, bei dem Herr DIAMANDOUROS mit dem Regionalen Bürgerbeauftragten der Toskana Giorgio MORALES und einigen seiner Mitarbeiter einen Meinungsaustausch über ihre jeweiligen Aufgaben und über die Kommunikation mit den Bürgern führte. Ferner besprachen sie die Möglichkeit eines offiziellen Besuchs des Bürgerbeauftragten der Toskana beim Europäischen Bürgerbeauftragten.

Am 7. Juli traf der georgische Bürgerbeauftragte Sozar SUBARI im Rahmen seines vom Europarat organisierten offiziellen Besuchs in Straßburg mit dem Europäischen Bürgerbeauftragten zusammen. Nach ihrem kurzen Treffen erläuterte José MARTÍNEZ-ARAGÓN, Juristischer Hauptberater, Herrn SUBARI das Mandat und die Rolle der Institution.

Am 10. Oktober führte Herr DIAMANDOUROS mit Ramón CUSTODIO LÓPEZ, dem Nationalen Menschenrechtsbeauftragten von Honduras, eine Unterredung.



Am 1. Dezember fand eine Zusammenkunft zwischen Herrn DIAMANDOUROS und Vertretern der Ombudseinrichtung der Republik China (Taiwan) statt.

Veranstaltungen unter Teilnahme der Mitarbeiter des Bürgerbeauftragten

Es gab mehrere Veranstaltungen, bei denen Mitarbeiter des Bürgerbeauftragten auftraten:

Am 6./7. Juni waren das Büro des Parlamentarischen Bürgerbeauftragten Finnlands und das Amt des finnischen Rechtskanzlers Gastgeber des „Baltik-Seminars der Hüter der Rechtsstaatlichkeit“. Zu dieser Veranstaltung waren Bürgerbeauftragte aus Dänemark, Estland, Lettland, Litauen, Norwegen, Polen und Schweden angereist bzw. hatten Vertreter entsandt. Auch eine Delegation des Petitionsausschusses des deutschen Bundestags nahm daran teil. Das Büro des Europäischen Bürgerbeauftragten war durch den Juristischen Hauptberater Gerhard GRILL vertreten. Insgesamt zählte das Seminar rund 60 Teilnehmer.

Am 28./29. November nahm Olivier VERHEECKE, Juristischer Hauptberater, am Vierten Kongress der AOMF (Association des Ombudsmans et Médiateurs de la Francophonie), der Vereinigung französischsprachiger Bürgerbeauftragter, in Paris teil. Der vom französischen Bürgerbeauftragten Jean-Paul DELEVOYE organisierte Kongress stand unter dem Motto „Der Bürgerbeauftragte: Mittler von Erwartungen, Förderer von Reformen“ („Le Médiateur: interprète des attentes, acteurs des réformes“). Zu den Referenten zählten Robert BADINTER, der ehemalige Präsident des französischen Verfassungsgerichts, Luc FERRY, ehemaliger Minister, und Jacques DERMAGNE, Präsident des Wirtschafts- und Sozialrats.



6 ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

6 ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

6.1 HÖHEPUNKTE DES JAHRES

ZEHNJÄHRIGES JUBILÄUM DES EUROPÄISCHEN BÜRGERBEAUFTRAGTEN

Die Institution des Europäischen Bürgerbeauftragten feierte 2005 ihren zehnten Jahrestag. Aus diesem Anlass fanden verschiedene Veranstaltungen statt, über die nachstehend ausführlich berichtet wird. Um die Teilnahme aller wichtigen Ansprechpartner des Bürgerbeauftragten - Organe und Einrichtungen der EU, MdEP, Amtskollegen, Medien, NRO, Akademiker, Beschwerdeführer und Bürger - sicherzustellen, war jede Veranstaltung für ein anderes Zielpublikum bestimmt.

Weitere Informationen zu allen Veranstaltungen unter folgender Internetadresse:
<http://www.ombudsman.europa.eu/10anniversary/en/default.htm>

© De Nationale Ombudsman van Nederland



Jacob Söderman, der erste Europäische Bürgerbeauftragte, Mats Melin, Oberster Parlamentarischer Bürgerbeauftragter Schwedens, und Riitta-Leena Paunio, Parlamentarische Bürgerbeauftragte Finnlands, auf dem Fünften Seminar der Nationalen Bürgerbeauftragten der EU-Mitgliedstaaten. Den Haag, Niederlande, 11.-13. September 2005.

Galadinner für die nationalen Bürgerbeauftragten der EU-Mitgliedstaaten und Kandidatenländer – Den Haag (Niederlande)

Mehr als 80 Vertreter von nationalen Ombudseinrichtungen der EU-Mitgliedstaaten und der Kandidatenländer nahmen am fünften Seminar nationaler Bürgerbeauftragter teil, das vom 11. bis 13. September 2005 in Den Haag stattfand. Bei dieser Gelegenheit wurde ein Galadinner zur Feier des zehnten Jahrestages der Institution des Europäischen Bürgerbeauftragten gegeben, an dem über 70 Personen teilnahmen, darunter die Begründer der Institution, die Beiträge zu einem Gedenkbuch aus Anlass des zehnten Jahrestages verfasst hatten. Herr DIAMANDOUROS stellte diesen Band, der den

Titel „The European Ombudsman: Origins, Establishment, Evolution“ trägt, während des Dinners in Gegenwart des ersten Europäischen Bürgerbeauftragten Jacob SÖDERMAN vor.

Empfang anlässlich des zehnten Jahrestages der Institution des Europäischen Bürgerbeauftragten – Straßburg (Frankreich)

Am 27. September 1995 trat der erste Europäische Bürgerbeauftragte Jacob SÖDERMAN sein Amt an. Am Dienstag, dem 27. September 2005, fand am Rande der September-Sitzung des Europäischen Parlaments in Straßburg ein Empfang aus Anlass des zehnjährigen Jubiläums der Institution des Europäischen Bürgerbeauftragten statt. Geladen waren Mitglieder des Europäischen Parlaments und der Europäischen Kommission, die Mitarbeiter des Europäischen Bürgerbeauftragten sowie Mitarbeiter des Europäischen Parlaments und der anderen Organe und Einrichtungen der EU, die in den zurückliegenden zehn Jahren eng mit dem Europäischen Bürgerbeauftragten zusammengearbeitet hatten. Der erste Europäische Bürgerbeauftragte Jacob SÖDERMAN war Ehrengast bei diesem Empfang. In Anbetracht der Schlüsselrolle des Europäischen Parlaments bei der Schaffung der Institution des Europäischen Bürgerbeauftragten und der Unterstützung, die es ihm im zurückliegenden Jahrzehnt zuteil werden ließ, entsprach es dem Anlass, dass die Ansprache auf dem Empfang vom Präsidenten des Europäischen Parlaments Josep BORRELL FONTELLES gehalten wurde. Zu dem Empfang waren über 250 Gäste erschienen, darunter fünf Mitglieder der Europäischen Kommission, über 100 Mitglieder des Europäischen Parlaments, fünf Generaldirektoren des Europäischen Parlaments sowie Vertreter des britischen EU-Ratsvorsitzes.



Josep Borrell Fontelles, Präsident des Europäischen Parlaments, und Herr Diamandouros auf einem Empfang aus Anlass des 10. Jahrestages des Bestehens des Amtes des Europäischen Bürgerbeauftragten. Straßburg, Frankreich, 27. September 2005.

Kolloquium „Der Europäische Bürgerbeauftragte – Rückschau und Perspektiven“ – Straßburg (Frankreich)

Am 28. Oktober veranstaltete das *Institut des hautes études européennes* an der Straßburger *Université Robert Schuman* ein Kolloquium aus Anlass des zehnten Jahrestages des Europäischen Bürgerbeauftragten, das unter wissenschaftlicher Leitung von Syméon KARAGIANNIS, Professor an der *Université Robert Schuman*, und Yves PETIT, Professor an der *Université de Bourgogne*, stand. Das Thema dieser Veranstaltung, die im Europäischen Parlament stattfand, lautete: *Le Médiateur européen: bilan et perspectives (Der Europäische Bürgerbeauftragte – Rückschau und Perspektiven)*. Die Eröffnungsansprachen hielten die Senatorin und Bürgermeisterin Straßburgs Fabienne KELLER und die Rektorin der *Université Robert Schuman* Florence BENOÎT-ROHMER.

Den Vorsitz bei der Vormittagssitzung führte Vlad CONSTANINESCO, Kodirektor und Professor am *Centre d'études internationales et européennes* der *Université Robert Schuman*. In der ersten Sitzungshälfte ging es um den Bürgerbeauftragten und sein institutionelles Umfeld. Yves PETIT analysierte die Beziehungen zwischen dem Bürgerbeauftragten und den europäischen Institutionen, während Loïc GRARD, Professor an der *Université de Bordeaux IV*, über die Beziehungen zwischen dem Europäischen Bürgerbeauftragten und den nationalen Bürgerbeauftragten referierte. Der zweite Sitzungsteil war der Tätigkeit des Bürgerbeauftragten gewidmet. Claude BLUMANN, Vizerektor und Professor an der *Université de Paris II*, sprach über den Beitrag des Bürgerbeauftragten zur Unionsbürgerschaft. Anschließend erörterte Syméon KARAGIANNIS den Beitrag des Bürgerbeauftragten zum Schutz der Grundrechte. Nach den jeweils zwei Beiträgen hatten die zahlreich vertretenen Akademiker, Studenten und anderen Teilnehmer Gelegenheit, den Vortragenden Fragen zu stellen und ihre Ansichten zu den behandelten Themen zu äußern.



Nikiforos Diamandouros, Florence Benoît-Rohmer, Präsidentin der *Université Robert Schuman*, und Fabienne Keller, Senatorin und Oberbürgermeisterin von Straßburg, halten Ansprachen auf dem Kolloquium „Der Europäische Bürgerbeauftragte – Einschätzung und Perspektiven“. Straßburg, Frankreich, 28. Oktober 2005.

Die Nachmittagssitzung fand in Form eines Rundtischgesprächs zum Thema „Zehn Jahre Europäische Bürgerbeauftragter“ statt. Die Leitung hatte Robert KOVAR, früherer Rektor und Prof. em. an der *Université Robert Schuman*. Es nahmen teil: Herr DIAMANDOUROS, Mats MELIN, Oberster Parlamentarischer Bürgerbeauftragter Schwedens, Bernard DREYFUS, Generaldelegierter des französischen Nationalen Bürgerbeauftragten, David LOWE, Abteilungsleiter im Sekretariat des Petitionsausschusses des Europäischen Parlaments, Giuseppe MASSANGIOLI, Direktor im Generalsekretariat der Europäischen Kommission, und Alvaro GIL-ROBLES, Menschenrechtsbeauftragter des Europarats. Behandelt wurden Themen wie der Europäische Bürgerbeauftragte und die Herausforderungen der Erweiterung, die Beziehungen zwischen den Bürgerbeauftragten und der Einfluss des Europäischen Bürgerbeauftragten auf die nationalen und regionalen Bürgerbeauftragten sowie die Auswirkungen der Tätigkeit des Europäischen Bürgerbeauftragten auf die Arbeit der Institutionen der Europäischen Union.

Die Schlussfolgerungen des Kolloquiums wurden von Jean-Paul JACQUÉ, Direktor beim Juristischen Dienst des Rates der Europäischen Union, vorgestellt.

Zu der Veranstaltung waren mehr als 80 Akademiker, Studenten, Rechtsanwälte, Mitarbeiter der Institutionen der Europäischen Union und weitere Teilnehmer erschienen. Die Ergebnisse des Kolloquiums werden 2006 vom *Centre d'études internationales et européennes* der *Université Robert Schuman* veröffentlicht.

Formelles Abendessen für die wichtigsten Ansprechpartner des Bürgerbeauftragten in Frankreich – Straßburg (Frankreich)

Am 28. Oktober gaben die Bürgermeisterin Straßburgs Fabienne KELLER und der Präsident der *Communauté Urbaine de Strasbourg* Robert GROSSMANN ein formelles Abendessen anlässlich der zehnjährigen Präsenz des Europäischen Bürgerbeauftragten in Straßburg. Geladen waren politische und administrative Vertreter der kommunalen, regionalen und nationalen Ebene, ferner die Referenten des Kolloquiums, das am selben Tag in Straßburg stattgefunden hatte (siehe oben), und Mitarbeiter des Europäischen Bürgerbeauftragten. Der Europäische Bürgerbeauftragte, Herr DIAMANDOUROS, war Ehrengast. Während des Abendessens bekräftigte die Bürgermeisterin das Engagement der

Stadt Straßburg für ihre europäische Berufung und für den Schutz der Menschenrechte und verlas eine Glückwunschsbotschaft der französischen Europa-Ministerin Catherine COLONNA. Der Bürgerbeauftragte dankte daraufhin der Stadt und Region für all ihre Unterstützung in den letzten zehn Jahren und erklärte, sich auch weiterhin für die Aufklärung der Bürger über ihre Rechte in der EU einsetzen zu wollen. Er teilte mit, dass das sechste Seminar der nationalen Bürgerbeauftragten für 2007 in Straßburg anberaumt sei.

Formelles Abendessen für die Präsidenten und Generalsekretäre der EU-Organe und die Leiter der EU-Einrichtungen und -Agenturen – Brüssel (Belgien)

Am 17. November veranstaltete der Bürgerbeauftragte ein formelles Abendessen für die Präsidenten und Generalsekretäre der EU-Organe sowie die Leiter der Einrichtungen und Agenturen der EU, an dem 45 Vertreter dieser Institutionen aus allen Teilen der Union teilnahmen. Diese Veranstaltung sollte das Anliegen des Europäischen Bürgerbeauftragten demonstrieren, die Zusammenarbeit mit allen Organen, Einrichtungen und Agenturen auch in den kommenden Jahren fortzusetzen, um zur Verbesserung der Qualität der EU-Verwaltung beizutragen und die uneingeschränkte Achtung der Bürgerrechte in der ganzen Union zu gewährleisten. In Anbetracht der Tatsache, dass rund 70 % der Untersuchungen des Bürgerbeauftragten die Kommission betreffen, wurde Kommissionspräsident José Manuel BARROSO gebeten, die Hauptansprache zu halten. Er wies auf etliche Bereiche hin, in denen die Zusammenarbeit in den nächsten Jahren verstärkt werden könnte. Dazu zählen die Einführung eines einheitlichen Kodex für gute Verwaltungspraxis, intensivere Bemühungen um einvernehmliche Regelungen und die unverzügliche Reaktion auf die Empfehlungen und Bemerkungen des Bürgerbeauftragten. In diesem Zusammenhang erwähnte er die neue Mitteilung der Kommission, mit der ein neues internes Verfahren für die Bearbeitung der Auskunftersuchen des Bürgerbeauftragten eingeführt wurde. Der Bürgerbeauftragte bestätigte in seiner Rede, dass es darauf ankomme, die Beschwerden rasch und mit gebührender Sorgfalt zu bearbeiten. Er selber fungiere nicht nur als externer Kontrollmechanismus, sondern auch als nützliches Leitungsinstrument, da er die Verwaltungen durch Hinweise auf verbesserungsbedürftige Bereiche bei der Steigerung ihrer Leistungsqualität unterstützen könne. Dabei unterstrich er die Bedeutung des Europäischen Kodex für gute Verwaltungspraxis als Leitfaden für Beamte. Ferner ging Herr DIAMANDOUROS auf die Rolle des Bürgerbeauftragten als Mittler ein, der den Institutionen hilft, den Bürgern ihr Anliegen zu verdeutlichen, und der den Bürgern das Gefühl vermittelt, dass ihre Stimme zählt und dass sie ihre Lage mit Hilfe von Beschwerden verbessern können. Das oberste Ziel sei eine auf Spitzenniveau tätige und bürgerorientierte EU-Verwaltung.



José Manuel Barroso, Präsident der Europäischen Kommission, und Nikiforos Diamandouros auf dem offiziellen Essen für die Präsidenten und Generalsekretäre der EU-Organe und die Leiter der Einrichtungen und Agenturen der EU. Brüssel, Belgien, 17. November 2005.

Presseseminar und öffentlicher Workshop in Brüssel (Belgien)

Am 6. Dezember 2005 fanden in Brüssel zwei Veranstaltungen unter dem Motto „Der Europäische Bürgerbeauftragte: 10 Jahre, 20 000 Beschwerden – zu viele oder zu wenige?“ statt, die der

Bürgerbeauftragte gemeinsam mit dem Europäischen Zentrum für Journalismus (EJC) organisiert hatte. Es handelte sich um ein Presseseminar und einen öffentlichen Workshop für Medienmitarbeiter, NRO, Verbände, regionale und lokale Vertretungen sowie Bürger, die sich für die Tätigkeit des Bürgerbeauftragten interessieren.



Michael Cashman, MdEP, Nikiforos Diamandouros, Aidan White, Generalsekretär der Europäischen Journalisten-Föderation (IFJ), Derk-Jan Eppink, Mitglied des Kabinetts der Europäischen Kommission, und Vizepräsident Siim Kallas sprechen auf einem Presseseminar aus Anlass des 10. Jahrestages des Bestehens des Amtes des Europäischen Bürgerbeauftragten. Brüssel, Belgien, 6. Dezember 2005.

Das Seminar trug den Titel „Für mehr Transparenz und Rechenschaftspflicht in der EU-Verwaltung – die kommenden Aufgaben der Kommission, des Parlaments und des Bürgerbeauftragten“. Es fanden sich mehr als sechzig Teilnehmer ein. Podiumsgäste waren Derk-Jan EPPINK, Mitglied im Kabinett des Vizepräsidenten der Europäischen Kommission Siim KALLAS, Michael CASHMAN, MdEP und Berichterstatter des EP zur Verordnung über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten, Tony BUNYAN, Direktor von Statewatch und Tim KING, stellvertretender Herausgeber von European Voice. Moderator bei dieser Veranstaltung, die einen nützlichen Überblick über die bisherigen Fortschritte der EU-Institutionen auf dem Wege zu mehr Transparenz und über vorhandene Zukunftsvorstellungen vermittelte, war der Generalsekretär der Internationalen Journalisten-Föderation Aidan WHITE.



Nikiforos Diamandouros und Margot Wallström, Vizepräsidentin der Europäischen Kommission und zuständig für Institutionelle Beziehungen und Kommunikationsstrategie, hören den Teilnehmern eines öffentlichen Workshops aus Anlass des 10. Jahrestages des Bestehens des Amtes des Europäischen Bürgerbeauftragten zu. Brüssel, Belgien, 6. Dezember 2005.

Bei der zweiten Veranstaltung handelte es sich um einen öffentlichen Workshop unter dem Titel „Bessere Aufklärung über das Recht auf Beschwerde – die kommenden Aufgaben des Europäischen Bürgerbeauftragten“. Im Podium saßen Margot WALLSTRÖM, Vizepräsidentin der Europäischen Kommission, Emily O'REILLY, Nationale Bürgerbeauftragte Irlands, Claire DAMILANO vom European Citizen Action Service und Aidan WHITE, Generalsekretär der Internationalen Journalisten-Föderation. Der ehemalige Präsident des Europäischen Parlaments Pat COX sorgte für eine abwechslungsreiche Moderation. Über fünfzig Vertreter von NRO, Interessengruppen, regionalen und lokalen Vertretungen in Brüssel sowie EU-Institutionen nahmen an diesem Workshop teil, auf dem es darum ging, wie sie vom Bürgerbeauftragten optimal unterstützt werden können. Im Mittelpunkt der Diskussion standen folgende Fragen: Wie kann der Europäische Bürgerbeauftragte stärker auf seine Tätigkeit aufmerksam machen? Was kann der Bürgerbeauftragte tun, damit Sie Ihr Recht auf Beschwerde stärker in Anspruch nehmen? Wie kann Ihre Organisation dem Bürgerbeauftragten helfen, an die Erfolge der vergangenen zehn Jahre anzuknüpfen? Welchen Beitrag kann der Bürgerbeauftragte zur „Reflexionsphase“ der Union leisten? Die wichtigsten Workshop-Beiträge wurden in einem Papier zusammengefasst, das anschließend unter den Teilnehmern verteilt und auf die Website des Bürgerbeauftragten gestellt wurde.

Präsentation für die Delegation der französischen Nationalversammlung – Paris (Frankreich)

Am 7. Dezember veranstaltete die für die Angelegenheiten der Europäischen Union eingesetzte Delegation der französischen Nationalversammlung erstmals eine Fragestunde mit dem Europäischen Bürgerbeauftragten. Die vom Delegationsvorsitzenden Pierre LEQUILLER geleitete Sitzung gab dem Bürgerbeauftragten Gelegenheit zu Ausführungen über seine Aufgaben, über die Art der von ihm behandelten Fragen und über den Umfang seiner Zusammenarbeit mit den Bürgerbeauftragten in den Mitgliedstaaten. Die Mitglieder der Delegation stellten Fragen zu Beschwerden, darunter zur Beschwerde über den Mangel an Transparenz bei den legislativen Sitzungen des Rates, und wollten wissen, wie sie als Parlamentsmitglieder dazu beitragen können, die französischen Bürger über die Aufgaben und Befugnisse des Europäischen Bürgerbeauftragten aufzuklären. Die Zusammenkunft fand in Paris statt und war für Pressevertreter offen. Anlass war der zehnte Jahrestag des Amtes des Europäischen Bürgerbeauftragten.

© Assemblée nationale française



Nikiforos Diamandouros und Pierre Lequiller, Vorsitzender der Delegation der Französischen Nationalversammlung für die Europäische Union. Paris, Frankreich, 7. Dezember 2005.

DIE WAHL DES EUROPÄISCHEN BÜRGERBEAUFTRAGTEN

Am 11. Januar fand im Europäischen Parlament die Wahl des Europäischen Bürgerbeauftragten statt. Nikiforos DIAMANDOUROS wurde mit 564 von 609 Stimmen für die Wahlperiode 2004-2009 wiedergewählt. Im Anschluss an die Wahl gab der Vorsitzende des Petitionsausschusses des

Europäischen Parlaments, Marcin LIBICKI MdEP, eine Pressekonferenz. Herr DIAMANDOUROS nutzte diese Gelegenheit, um die künftigen Prioritäten seiner Institution zu umreißen, zu denen die Gewährleistung der uneingeschränkten Achtung der Bürgerrechte in der Union und des höchstmöglichen Verwaltungsstandards in den Organen und Einrichtungen der EU zählt. Ausführliche Informationen zur Wahl des Bürgerbeauftragten sind in Anhang E enthalten.

© Europäisches Parlament



Margot Wallström, Vizepräsidentin der Europäischen Kommission und zuständig für Institutionelle Beziehungen und Kommunikationsstrategie, beglückwünscht Nikiforos Diamandouros zu seiner Wiederwahl als Europäischer Bürgerbeauftragter. Straßburg, Frankreich, 11. Januar 2005.

DER JAHRESBERICHT 2004

Der Jahresbericht ist die wichtigste Veröffentlichung des Bürgerbeauftragten. Er vermittelt einen Überblick über die Beschwerdebearbeitung im jeweiligen Jahr und versetzt das Parlament dadurch besser in die Lage, die Organe und Einrichtungen der Union zur Rechenschaft zu ziehen. Da der Bericht Problembereiche in der Verwaltung aufzeigt, ist er außerdem ein wichtiges Instrument der freiwilligen Selbstkontrolle der EU-Organe und Einrichtungen. Darüber hinaus ist er für zahlreiche weitere Gruppen und Einzelpersonen aus den unterschiedlichsten Bereichen auf europäischer, nationaler, regionaler und kommunaler Ebene von Interesse – andere Ombudseinrichtungen, Politiker, Beamte, Fachkreise, Akademiker, Interessenvereinigungen, Nichtregierungsorganisationen, Journalisten und Bürger.

Um den unterschiedlichen Erwartungen dieser Adressatenkreise besser gerecht zu werden, wurde der Jahresbericht beginnend mit der Ausgabe 2004 neu gestaltet. Anstelle der vollständigen Entscheidungen enthält er nun Zusammenfassungen, in denen die wesentlichsten Aussagen hervorgehoben werden. Ferner enthält Kapitel 2 jetzt eine themenspezifische Analyse (Abschnitt 2.8 des vorliegenden Berichts), die Hinweise auf die wichtigsten rechtlichen und sachlichen Feststellungen in den Hauptthemenbereichen gibt. Die Kapitel über Öffentlichkeitsarbeit und Beziehungen zu anderen Einrichtungen wurden neu konzipiert, um den Nutzeffekt dieser Tätigkeiten zu unterstreichen und durch Berichte über Veranstaltungen zu veranschaulichen.

Am 10. Mai stellte der Bürgerbeauftragte dem Petitionsausschuss des Europäischen Parlaments seinen Jahresbericht für 2004 vor. Dies gab ihm Gelegenheit, seine Arbeit im betreffenden Jahr darzulegen und seine Zielsetzungen als wieder gewählter Europäischer Bürgerbeauftragter zu erläutern.

Berichtersteller für den Bericht des Ausschusses über die Tätigkeit des Bürgerbeauftragten im Jahr 2004 war Manolis MAVROMMATIS, MdEP. Am 27. Oktober nahmen die Abgeordneten seinen Bericht mit 426 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 9 Stimmenthaltungen an. Sie beglückwünschten den Bürgerbeauftragten zu seiner Arbeit und seinen guten Beziehungen zum Petitionsausschuss.

TAGE DER OFFENEN TÜR

Brüssel

Am 30. April fand im Europäischen Parlament ein Tag der offenen Tür statt. Auch das Büro des Bürgerbeauftragten war dabei vertreten und nutzte diesen Anlass zur Herausgabe einer *Postkarte zum zehnten Jahrestag*, die an die Besucher in 24 Sprachen verteilt wurde. Mitarbeiter des Bürgerbeauftragten beantworteten den ganzen Tag lang Fragen der Besucher, deren Zahl auf 15 000 geschätzt wurde.

Straßburg

Am 8. Mai beteiligte sich das Büro des Bürgerbeauftragten am Tag der offenen Tür des Europäischen Parlaments in Straßburg. An die Besucher wurde Material über die Arbeit des Bürgerbeauftragten in 24 Sprachen ausgegeben, darunter die *Postkarte zum zehnten Jahrestag*. Mitarbeiter des Bürgerbeauftragten standen die ganze Zeit über für Fragen zur Verfügung. Am Tag der offenen Tür zählte das Parlament über 20 000 Besucher.



Bürger am Stand des Bürgerbeauftragten am Tag der offenen Tür in Straßburg, Frankreich, 8. Mai 2005.

6.2 INFORMATIONSBESUCHE

In dem Bestreben, das Recht auf Beschwerde beim Europäischen Bürgerbeauftragten stärker in das Bewusstsein der Bürger zu rücken und die Arbeitsbeziehungen zu den nationalen und regionalen Bürgerbeauftragten zu intensivieren, setzte der Bürgerbeauftragte seine Informationsbesuche in den Mitgliedstaaten, Beitrittsländern und Bewerberländern auch 2003 und 2004 fort. Für den Zeitraum 2005-2009 sind ebenfalls Informationsreisen geplant. Bei diesen Besuchen trifft sich der Bürgerbeauftragte mit Parlamentariern, Richtern, hochrangigen Beamten, Amtskollegen und Vertretern anderer Einrichtungen im Bereich der außergerichtlichen Streitbeilegung, Vertretern der Wissenschaft, potenziellen Beschwerdeführern und anderen Bürgern. Dabei wird er stets von einem Mitarbeiter seiner Rechtsabteilung und einem Mitarbeiter seiner Abteilung für Öffentlichkeitsarbeit begleitet.

Ziel der Informationsreisen des Bürgerbeauftragten ist es, die Bürger besser darüber zu informieren, welche Dienste er für sie erbringen kann. Bei seinen zahlreichen Begegnungen mit der Öffentlichkeit stellt er seine Arbeit anhand von Beispielen für die verschiedenen Arten von Beschwerden dar, die bei ihm eingehen. Da sich seine Tätigkeit jedoch nicht auf die Bearbeitung von Beschwerden beschränkt, wies der Bürgerbeauftragte bei den vielen Treffen auch auf seine allgemeinen Aufgaben hin. In seinen Reden und Vorträgen unterstrich er die Bedeutung des Amtes des Bürgerbeauftragten

für die Förderung von Rechtstaatlichkeit, Demokratie und Menschenrechten. Bilaterale Treffen mit Amtskollegen dienen dem Austausch von Ideen für die künftige Zusammenarbeit, von Erfahrungen und von optimalen Verfahren.

Die Amtskollegen des Bürgerbeauftragten in den Mitgliedstaaten und Kandidatenländern organisieren anlässlich seiner Besuche zahlreiche Veranstaltungen und Treffen und begleiten ihn oftmals während der gesamten Reise.

Da 2005 verschiedene Veranstaltungen aus Anlass des zehnten Jahrestages der Institution des Europäischen Bürgerbeauftragten stattfanden, erfolgte in diesem Jahr nur ein einziger Informationsbesuch (Ende November im Vereinigten Königreich).

Der folgende Abschnitt enthält eine Aufstellung der unterschiedlichen Zusammenkünfte mit Angabe der wichtigsten Gesprächspartner und der Themen der zahlreichen Präsentationen. Über die damit verbundenen Medienaktivitäten wird in Abschnitt 6.4 berichtet.

VEREINIGTES KÖNIGREICH

Vom 28.-30. November 2005 weilte der Europäische Bürgerbeauftragte zu einem Besuch in London.

Am 28. November fand ein Arbeitsfrühstück mit der Parlamentarischen Bürgerbeauftragten und Bürgerbeauftragten für den Gesundheitsdienst Ann ABRAHAM statt. Im Anschluss daran wurden Herr DIAMANDOUROS und Frau ABRAHAM vom Leiter der Vertretung der Europäischen Kommission im Vereinigten Königreich Reijo KEMPINEN empfangen. Es folgte eine Zusammenkunft mit Mitgliedern des Europäischen Parlaments, die der Direktor des Büros des Europäischen Parlaments im Vereinigten Königreich Dermot SCOTT ausrichtete. Danach fand eine gemeinsame Präsentation von Herrn DIAMANDOUROS und Frau ABRAHAM vor Studenten des „European Fast Stream“ an der National School of Government statt. Der Vortrag des Europäischen Bürgerbeauftragten trug den Titel „Die Rolle des Europäischen Bürgerbeauftragten im institutionellen Gefüge der EU“. Nach einer lebhaften Fragestunde wurden die Diskussionen mit den Studenten und dem Kursleiter Howard EMMENS beim Mittagessen fortgesetzt.



Nikiforos Diamandouros und Ann Abraham, Parlamentarische Bürgerbeauftragte des Vereinigten Königreichs und Bürgerbeauftragte für den Gesundheitsdienst von England, sprechen vor Studenten des Fast-Stream-Systems an der National School of Government. London, Vereinigtes Königreich, 28. November 2005.

Am Nachmittag stand zunächst eine Zusammenkunft mit dem European Scrutiny Committee des Unterhauses auf dem Programm, bei dem die Bürgerbeauftragten die Ausschussmitglieder über die Tätigkeit ihrer jeweiligen Institutionen informierten und einen interessanten Meinungsaustausch führten. Das letzte Treffen an diesem Tage fand beim Council on Tribunals statt, dessen Vorsitzender Lord NEWTON of Braintree Gastgeber war. Mitglieder und Mitarbeiter des Rates stellten ihre Arbeit

vor, und beim anschließenden Gespräch zeigten sich starke Parallelen zwischen der Tätigkeit der Tribunale und der Bürgerbeauftragten. Am Abend gab Lord NEWTON im Oberhaus ein Essen zu Ehren der Gäste.

Am 29. November beantwortete Herr DIAMANDOUROS Fragen der Doktorandin Melanie SMITH, die ihre Doktorarbeit über Vertragsverletzungsverfahren nach Artikel 226 EG-Vertrag schrieb. Zur ersten Sitzung des Tages wurden Herr DIAMANDOUROS und Frau ABRAHAM vom Europa-Minister Douglas ALEXANDER MdB empfangen. Zu den behandelten Fragen zählte unter anderem der Sonderbericht des Europäischen Bürgerbeauftragten an das Europäische Parlament vom Oktober 2005, in dem der Bürgerbeauftragte den Rat aufgerufen hatte, seine Weigerung, öffentlich zu tagen, wann immer er in seiner Eigenschaft als Gesetzgeber tätig wird, zu überprüfen. Anschließend hatte Herr DIAMANDOUROS bei einem Besuch im Büro der Parlamentarischen Bürgerbeauftragten und Bürgerbeauftragten für den Gesundheitsdienst Gelegenheit, sich mit dem breiten Spektrum der von ihr behandelten Fälle vertraut zu machen. Die Stellvertretende Bürgerbeauftragte Trish LONGDON und ihre Kollegen gingen auf das Thema Langzeitpflege ein, während Ann ABRAHAM und Iain OGILVIE über die jüngsten Erkenntnisse bei einer Untersuchung zur Versicherungsgesellschaft Equitable Life berichteten.

Bei einem Lunchtime-Seminar, das von Robert HAZELL, Direktor der Abteilung „Verfassung“ des Instituts für Öffentliche Politik des University College London, veranstaltet wurde, hielt Herr DIAMANDOUROS einen Vortrag über „Die Rolle des Bürgerbeauftragten bei der Stärkung der Rechenschaftspflicht und der Rechtsstaatlichkeit“. Während einer lebhaften Fragestunde und eines Mittagsbuffets beantwortete er Fragen und führte Gespräche mit den zahlreich vertretenen Professoren und Studenten sowie den ebenfalls zahlreich erschienenen britischen Ombudsmännern.

Die erste Nachmittagsveranstaltung fand im Sonderausschuss des britischen Oberhauses statt, der sich mit Fragen der Europäischen Union befasst. Herr DIAMANDOUROS trat hier als Sachverständiger auf. Den Vorsitz bei dieser Anhörung, an der vierzehn Mitglieder des Oberhauses teilnahmen, führte der Ausschussvorsitzende Lord GRENFELL. Die Ausschussmitglieder unterzogen Herrn DIAMANDOUROS einer intensiven Befragung zu den unterschiedlichsten Themen, so z. B. zur Notwendigkeit des Ausbaus des Europäischen Verbindungsnetzes der Bürgerbeauftragten, zum Verhältnis zwischen dem Europäischen Kodex für gute Verwaltungspraxis und der Charta der Grundrechte und zu den künftigen Beziehungen zur EU-Agentur für Grundrechte. Anschließend trafen sich Herr DIAMANDOUROS und Frau ABRAHAM mit dem Vorsitzenden des Unterhaus-Sonderausschusses für öffentliche Verwaltung, Tony WRIGHT MdB. Am Abend gab Frau ABRAHAM ein Essen, zu dem Bürgerbeauftragte für den öffentlichen Sektor aus England, Schottland, Wales und Nordirland geladen waren.



Lord Wallace of Saltaire, Professor Emeritus für Internationale Beziehungen der London School of Economics and Political Science, bei der Vorstellung von Nikiforos Diamandouros vor dessen Vortrag zum Thema „Menschenrechte und außergerichtliche Rechtsbehelfe aus der Sicht des Europäischen Bürgerbeauftragten“. London, Vereinigtes Königreich, 30. November 2005.

Der 30. November begann mit einem Besuch beim Londoner Büro der Bürgerbeauftragten für die Kommunalverwaltung Englands. Herr DIAMANDOUROS traf sich zunächst mit Tony REDMOND, dem Vorsitzenden der Kommunalbeauftragten, mit dem er viele wichtige Fragen erörterte, darunter die Entwicklung der Befugnisse der Bürgerbeauftragten auf dem Gebiet der Menschenrechte. Beim anschließenden Treffen mit dem Stellvertretenden Bürgerbeauftragten für die Kommunalverwaltung Peter MACMAHON ging es um die internationale Zusammenarbeit zwischen Ombudseinrichtungen. Anschließend hielt Herr DIAMANDOUROS an der London School of Economics and Political Science (LSE) einen Vortrag über „Menschenrechte und außergerichtliche Rechtsbehelfe – die Sicht des Europäischen Bürgerbeauftragten“. Geleitet wurde die Vorlesung von Lord WALLACE of Saltaire, Prof. em. für Internationale Beziehungen an der LSE. Es folgte eine umfassende Fragestunde, nach der die Diskussionen bei einem von Lord WALLACE gegebenen Mittagessen fortgesetzt wurden.

Am Nachmittag stand zunächst eine Zusammenkunft mit Jim MURPHY MdB, Parlamentarischer Staatssekretär im Kabinettsamt, auf dem Programm. Erörtert wurden unter anderem die Verbesserung der Rechtsbehelfsmöglichkeiten für den Bürger und die Entwicklung des Ombudswesens im Vereinigten Königreich. Der Besuch endete mit einer abschließenden Zusammenkunft mit Ann ABRAHAM im Büro der Parlamentarischen Bürgerbeauftragten und Bürgerbeauftragten für den Gesundheitsdienst.

6.3 WEITERE KONFERENZEN UND ZUSAMMENKÜNFTE

Konferenzen, Seminare und Treffen bieten dem Bürgerbeauftragten eine ausgezeichnete Gelegenheit, die wichtigsten Adressatenkreise wie NRO, Interessengruppen und akademische Einrichtungen stärker auf seine Tätigkeit aufmerksam zu machen. Zugleich helfen sie ihm bei seinen Bemühungen um die Förderung des Ombudswesens im Allgemeinen. Nicht zuletzt nutzen der Bürgerbeauftragte und seine Mitarbeiter die Konferenzen und Zusammenkünfte, um sich über Entwicklungen in Europa auf dem Laufenden zu halten, die für ihre Institution von besonderer Bedeutung sind.

Der vorliegende Abschnitt enthält eine Aufstellung sämtlicher Aktivitäten, die der Förderung des Ombudswesens im Allgemeinen und der Tätigkeit des Europäischen Bürgerbeauftragten im Besonderen dienen. Wenn der Bürgerbeauftragte an einer Veranstaltung nicht persönlich teilnehmen kann, beauftragt er einen zuständigen Mitarbeiter mit der Vertretung der Institution. Zahlreiche Interessentengruppen erfahren auch bei Studienreisen nach Straßburg mehr über die Arbeit des Bürgerbeauftragten. Daher werden in diesem Abschnitt auch die Gruppenpräsentationen aufgeführt, die im Laufe des Jahres stattfanden.

KONFERENZEN UND TAGUNGEN UNTER BETEILIGUNG DES BÜRGERBEAUFTRAGTEN

Am 7. Januar traf sich Herr DIAMANDOUROS mit Botschafter Marios LYSSIOTIS, dem Ständigen Vertreter Zyperns beim Europarat, zu einem Gespräch über die Rolle des Europäischen Bürgerbeauftragten.

Am 27. Januar hielt Herr DIAMANDOUROS vor der Straßburger Sektion der English-Speaking Union ein Referat zum Thema „Der Europäische Bürgerbeauftragte – Hüter guter Verwaltungspraxis“.

Am 28. Januar hielt der Bürgerbeauftragte die Abschlussrede auf der Konferenz „Communicating Europe“ der Vereinigung ehemaliger Praktikanten bei der Europäischen Union (ADEK International) in Brüssel. Er ging vor allem auf das „Warum“, „Wie“ und „Was“ der Kommunikation über Europa ein. Anschließend beantwortete Herr DIAMANDOUROS Fragen aus dem Publikum.

Am 23. Februar traf sich Herr DIAMANDOUROS mit Aleksandra POPOVIĆ, der Stellvertretenden Justizministerin der Republik Serbien und Montenegro. Sie erörterten die Entwicklungen in der Union im Bereich des Schutzes der Bürgerrechte durch gerichtliche und außergerichtliche Rechtsbehelfe.

Am 4. März hielt Herr DIAMANDOUROS eine Ansprache auf einer internationalen Konferenz in Genf (Schweiz) zum Thema „Die Grundprinzipien der Verfassung für Europa“, die vom Centre for European Legal Studies der Universität Genf veranstaltet wurde.

Am 11. März fanden mehrere Zusammenkünfte in Nicosia (Zypern) statt. Herr DIAMANDOUROS traf sich mit Tassos PAPADOPOULOS, Präsident der Republik Zypern, Nikos CLEANTHOUS, Vorsitzender des Europa-Ausschusses des zyprischen Parlaments, Panayiotis DEMETRIOU MdEP, Costakis CHRISTOFOROU, Generaldirektor des zyprischen Parlaments, Ronald EVERS, Leiter des Informationsbüros des Europäischen Parlaments in Zypern, und Adriaan VAN DER MEER, Leiter der Vertretung der Europäischen Kommission in Zypern. Am Nachmittag hielt er bei einem Seminar über Bürgerrechte, das vom zyprischen Parlament und vom zyprischen Presse- und Informationsamt veranstaltet wurde, ein Referat über „Die aus der Unionsbürgerschaft erwachsenden Rechte der europäischen Bürger, das demokratische Leben in der Union und die Charta der Grundrechte“.



Tassos Papadopoulos, Präsident der Republik Zypern, und Nikiforos Diamandouros.
Nicosia, Zypern, 11. März 2005.

Am 12. März kam Herr DIAMANDOUROS mit Michalis ATTALIDES, Dekan der Sektion Geistes-, Sozial- und Rechtswissenschaften des Intercollege, in Nicosia (Zypern) zusammen und hielt dort eine Rede zum Thema „Verteidigung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit: die Rolle des Bürgerbeauftragten“.

Am 17. März hielt Herr DIAMANDOUROS auf dem Fünften Kongress der European Women Lawyers' Association (EWLA) eine Ansprache zum Thema „Zugang zur europäischen Mediation“.



Christos Rozakis (rechts), Vizepräsident des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, spricht vor Mitarbeitern des Europäischen Bürgerbeauftragten. Straßburg, Frankreich, 18. März 2005.



Am 18. März fand ein Treffen des Bürgerbeauftragten mit dem Vizepräsidenten des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte Christos ROZAKIS statt. Anschließend nahm Herr ROZAKIS an einer Zusammenkunft der Mitarbeiter des Europäischen Bürgerbeauftragten teil und hielt einen Vortrag über „Das europäische Menschenrechtsinstrumentarium – Erweiterung des Schutzes durch den EU-Verfassungsvertrag der EU“.

Am 21. März erörterte Herr DIAMANDOUROS bei einem Treffen mit Guillermo O'DONNELL, Professor an der University of Notre Dame in Indiana (USA), und Gabriela IPPOLITO O'DONNELL die Rolle des Europäischen Bürgerbeauftragten und die Aussichten für eine Zusammenarbeit zur Förderung und Weiterentwicklung der Institution des Bürgerbeauftragten in Lateinamerika.

Am 22. März hielt Herr DIAMANDOUROS bei einem Arbeitsessen der Ständigen Vertreter beim Europarat einen Vortrag über „Aktuelle Entwicklungen beim Schutz der Menschenrechte und Grundrechte in der Europäischen Union – die Sicht des Europäischen Bürgerbeauftragten“. Gastgeberin war die Ständige Vertreterin Finnlands beim Europarat, Ann-Marie NYROOS.

Am 14. Mai hielt Herr DIAMANDOUROS auf der Zehnten Europäischen Konferenz über Rehabilitation und Drogenpolitik in Heraklion (Griechenland) eine Ansprache zum Thema „Der Europäische Bürgerbeauftragte und die Drogenpolitik der EU“.

Am 18. Mai referierte Herr DIAMANDOUROS in der griechischen Hauptstadt Athen vor dem dortigen nationalen Büro von Transparency International über den „Beitrag des Europäischen Bürgerbeauftragten zur Förderung der Transparenz und zur Bekämpfung der Korruption“.

Am 19. Mai nahm Herr DIAMANDOUROS im Rahmen der Greek Leadership Conference 2005 an dem Rundtischgespräch „Verwaltungsmissstände und Korruption im öffentlichen Sektor Griechenlands – Wege und Mittel zu ihrer Bekämpfung“ teil, das der Verband der Spitzenmanager (ACEO) in Athen veranstaltete.

Am 24. Mai hatte Herr DIAMANDOUROS eine Zusammenkunft mit der Straßburger Bürgermeisterin Fabienne KELLER, um das für den 28. Oktober anberaumte Kolloquium und das offizielle Essen anlässlich des zehnten Jahrestags vorzubereiten.

Am 31. Mai hielt Herr DIAMANDOUROS an der Universität Duisburg (Deutschland) einen Vortrag über „Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Rechenschaftspflicht und die Institution des Bürgerbeauftragten“.

Am 3. Juni hielt Herr DIAMANDOUROS auf der Zweiten Internationalen Konferenz des „Hygeia-Harvard Medical International“ in Athen (Griechenland), die unter dem Motto „Präventivmedizin im 21. Jahrhundert“ stand, einen Vortrag über „Patientenrechte im heutigen Europa“.

Am 6. Juni sprach Herr DIAMANDOUROS auf einer internationalen Konferenz in Krakau (Polen) über „Die Achtung der Grund- und Menschenrechte in der europäischen Verwaltung: Normen und Rechtsbehelfe“. Die Konferenz wurde vom polnischen Bürgerbeauftragten Andrzej ZOLL und der Jagiellonischen Universität anlässlich der Gründung der Menschenrechtsakademie in Oświęcim veranstaltet.

Am 30. Juni folgte Herr DIAMANDOUROS einer Einladung der Professoren Anthony MOLHO und Diogo RAMADA CURTO vom Europäischen Hochschulinstitut (EUI) in Florenz (Italien) und hielt den ersten Vortrag beim Sommerkurs der Abteilung Geschichte des EUI. Er sprach zum Thema „Die Entwicklung der Rechte von Migranten in der europäischen Rechtsordnung der Nachkriegszeit“. Anschließend nahm Herr DIAMANDOUROS an einem Mittagessen mit fünf Doktoranden aus Griechenland teil.

Am 1. Juli hatte Herr DIAMANDOUROS in Florenz (Italien) ein Treffen mit Yves MENY, Präsident des Europäischen Hochschulinstituts und Professor an diesem Institut, und Helen WALLACE, Direktorin des Robert Schuman Centre for Advanced Studies am Europäischen Hochschulinstitut und ebenfalls Professorin. Gegenstand ihrer Beratung waren Möglichkeiten zur Förderung des



Studiums von Institutionen, die zur Stärkung der demokratischen Rechenschaftspflicht in Europa beitragen können.

Am 6. Juli traf sich der Bürgerbeauftragte mit Eugenia KOTSELIDOU, Leiterin für Personalentwicklung und Mediatorin im Bereich Leistungsmanagement beim Europäischen Patentamt in München, Deutschland. Frau KOTSELIDOU interessierte sich für die Erfahrungen von Herrn DIAMANDOUROS als Mediator, einschließlich der Suche nach einvernehmlichen Lösungen und der Rolle der Institution als eine Alternative zu den Gerichten.

Am 7. Juli sprach Herr DIAMANDOUROS vor einer Delegation von Bürgermeisterern aus der italienischen Region Trentino-Südtirol zum Thema „Der Europäische Bürgerbeauftragte: ein Instrument für die Verteidigung der Bürger“. Gastgeberin war Lilli GRUBER, MdEP.

Am 13. Juli stellte der Bürgerbeauftragte seine Arbeit vor 25 Mitgliedern der Society of European Affairs Professionals (SEAP) vor, der Berufsorganisation für Europafachleute. In einer Rede mit dem Titel „Der Europäische Bürgerbeauftragte: Beitrag zur Förderung einer offenen, rechenschaftspflichtigen und dienstleistungsorientierten EU-Verwaltung“ erläuterte Herr DIAMANDOUROS die von ihm angebotenen Dienste in Form der Bearbeitung von Beschwerden und der auf eigene Initiative eingeleiteten Untersuchungen. Er bezog sich dabei insbesondere auf den Europäischen Kodex für gute Verwaltungspraxis und den Verhaltenskodex der SEAP. Catherine STEWART, Vizepräsidentin der SEAP, führte bei dieser Veranstaltung den Vorsitz, die mit einer lebhaften Frage-und-Antwort-Stunde beendet wurde.

Am 23. September hielt Herr DIAMANDOUROS vor einer Delegation von Mitgliedern der ehemaligen Europäischen Menschenrechtskommission des Europarates einen Vortrag zum Thema „Der Europäische Bürgerbeauftragte – ein nichtjuristisches Rechtsmittel für die Bürger“. Organisator dieser Veranstaltung war Christos ROZAKIS, Vizepräsident des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte.

Am 26. September referierte Herr DIAMANDOUROS vor einer Delegation der Distriktkammer der Rechtsberater aus Krakau (Polen) über die Rolle des Europäischen Bürgerbeauftragten.

Am 6. Oktober hielt Herr DIAMANDOUROS auf einer Konferenz anlässlich des 60. Jahrestages der Gründung der französischen Ecole National d'Administration und des 10. Jahrestages der Gründung des Zentrums für Europäische Studien in Straßburg eine Rede zum Thema „Der Europäische Bürgerbeauftragte: eine Institution zum Schutz und zur Förderung der Grundrechte“.

Am 14. Oktober wandte sich Herr DIAMANDOUROS mit der Rede „Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte in der Europäischen Union“ an die Akademie für nationale Verteidigung in Athen, Griechenland.

Am 21. November hielt Herr DIAMANDOUROS einen Vortrag zum Thema „Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und der Bürgerbeauftragte“ an der Columbia University in New York, Vereinigte Staaten.

Am 21. und 22. Dezember traf sich Herr DIAMANDOUROS in Athen, Griechenland, mit Karolos PAPOULIAS, Präsident Griechenlands, Kostas KARAMANLIS, Premierminister Griechenlands, Kostis STEFANOPOULOS, ehemaliger Präsident Griechenland, und Konstantinos MITSOTAKIS, ehemaliger Premierminister Griechenlands.

KONFERENZEN UND TAGUNGEN UNTER BETEILIGUNG DES BÜRGERBEAUFTRAGTEN

Am 25. Januar nahm Olivier VERHEECKE, Hauptrechtsberater, an einer von der Europäischen Kommission organisierten öffentlichen Anhörung zur vorgeschlagenen Menschenrechtsagentur der Europäischen Union teil. Die Anhörung war in vier Diskussionsthemen untergliedert. Das erste Thema umfasste die Rechte und thematischen Bereiche der Arbeit der Agentur sowie deren geographische Ausdehnung. Bei zweiten Thema ging es um die Aufrechterhaltung und Sicherung der Beziehungen mit dem Europarat, nationalen Einrichtungen, der Zivilgesellschaft und anderen Einheiten. Thema



drei betraf die der Agentur zu übertragenden Aufgaben und bei Thema vier ging es um den Aufbau der Agentur. Beendet wurde die öffentliche Anhörung von Franco FRATTINI, Vizepräsident der Kommission und für Justiz, Freiheit und Sicherheit zuständiges Kommissionsmitglied.

Am 16. Februar beteiligte sich Nicholas CATEPHORES, Assistent des Bürgerbeauftragten, an einem Rundtischgespräch zur möglichen Einrichtung eines „Europäischen Bürgerbeauftragten für Finanzdienstleistungen“, das vom Verband der Europäischen Wertpapierbörsen und Houston Consulting Europe in Brüssel, Belgien, veranstaltet wurde.

Am 1. März hatten Tina NILSSON, Juristin, und Rosita AGNEW, Leiterin des Sektors Kommunikation, eine Zusammenkunft mit Paul FIRTH, einem unabhängigen Berater, der im Auftrage einiger Nichtregierungsorganisationen eine Studie zum Prozess der Fördermittelvergabe durch die Europäische Kommission durchführte. Frau NILSSON und Frau AGNEW erläuterten die Verfahrensweise des Bürgerbeauftragten und führten zur Veranschaulichung Beispiele für zuschussbezogene Beschwerden an, die im Zeitraum 2002-2004 bearbeitet worden waren. Herr FIRTH wollte wissen, in welchem Maße der Beschwerdeführer solche Beschwerdesachen erfolgreich abschließen kann und wie lange er dafür in der Regel braucht. Besonders interessiert war er an Beschwerden bezüglich der Haushaltsordnung der EU und an den Problemen, auf die der Bürgerbeauftragte in diesem Zusammenhang aufmerksam gemacht wurde.

Am 5. April führten Olivier VERHEECKE und Rosita AGNEW mit Melanie Smith, Doktorandin an der Universität Manchester und Forschungsassistentin bei Jo SHAW, Professor an der Universität Edinburgh, eine Gespräch über die Arbeit des Bürgerbeauftragten.

Am 13. bzw. 14. Juli empfing Olivier VERHEECKE Rhita BOUSTA, Doktorandin an der Universität Paris 1 (Panthéon-Sorbonne) und Costanza HERMANIN DE REICHENFELD vom Institut de Sciences Politiques in Paris, um die Arbeit des Bürgerbeauftragten und insbesondere den Europäischen Kodex für gute Verwaltungspraxis zu erörtern.

Am 28. und 29. September veranstaltete die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg in Zusammenarbeit mit der Alcatel SEL Stiftung für Kommunikationsforschung und der Deutschen Gesellschaft für Recht und Informatik e.V. ein internationales Symposium über „Informationsfreiheit in Deutschland und Europa“, das mehr als 120 Teilnehmer zählte. Das Büro des Europäischen Bürgerbeauftragten wurde durch Gerhard GRILL, Hauptrechtsberater, vertreten.

Am 15. Dezember empfing Ida PALUMBO Margherita BARSÌ, Studentin an der Juristischen Fakultät der Universität Lecce (Italien) und Praktikantin im Büro des Europäischen Parlaments in Mailand. Frau PALUMBO erläuterte den Auftrag des Europäischen Bürgerbeauftragten und nannte Beispiele für Beschwerdesachen, die von ihm bearbeitet wurden.

Vorträge vor Gruppen

Im Jahre 2005 hielten Herr DIAMANDOUROS bzw. Angehörige seines Mitarbeiterstabs (in Klammern) Vorträge über die Rolle und die Tätigkeit des Bürgerbeauftragten vor folgenden Gruppen:

Januar

- 30 Studenten der Politikwissenschaften von der Universität Regensburg. Organisator dieser Veranstaltung war die Europäische Akademie Bayern und die Gruppe wurde begleitet von Andrea RIESCH; (Gerhard GRILL)
- eine Gruppe von Studenten des Institut des Hautes Etudes Européennes der Universität Robert Schuman in Straßburg, Frankreich; (José MARTÍNEZ ARAGÓN)

Februar

- 20 Studenten der Öffentlichen Verwaltung von der Universität Twente, Niederlande. Die Gruppe wurde begleitet von Jaap H. DE WILDE; (Gerhard GRILL)



- 40 Studenten vom Bayern Kolleg Augsburg, Bayern, im Rahmen einer von der Europäischen Akademie Bayern organisierten Reise nach Straßburg. Die Gruppe wurde begleitet von Alexander FRISCH; (Gerhard GRILL)
- 50 Studenten des gemeinsamen Programms „The European MBA“ der Universität Mannheim, Deutschland, und der Ecole Supérieure des Sciences Economiques et Commerciales, Frankreich. Dieser Vortrag wurde von Brian CASSIDY, Mitglied des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses, organisiert; (Rosita AGNEW)

März

- 45 Personen von der CDU Frauenunion Ibbenbüren, Deutschland, im Rahmen einer von der Karl-Arnold-Stiftung organisierten Reise; (Gerhard GRILL)
- eine Gruppe von Jurastudenten (Master-Studiengang) von der Universität Nîmes, Frankreich; (Marjorie FUCHS)
- 37 Personen von der Europa-Union München, Deutschland, im Rahmen einer von der Europäischen Akademie Bayern organisierten Reise; (Gerhard GRILL)
- 30 Studenten vom Politischen Jugendring Dresden e.V., Deutschland; (Olivier VERHEECKE)

April

- 10 junge Verwaltungsfachleute aus Mittel- und Osteuropa sowie aus Madagaskar im Rahmen eines vom Centre des Etudes Européennes in Straßburg veranstalteten Seminars zu Europaangelegenheiten; (Alessandro DEL BON)
- Studenten, die am 20. Seminar des European Institute of Public Affairs and Lobbying (EIPAL), Brüssel; teilnahmen; (Olivier VERHEECKE)
- 38 Personen aus Dortmund, Deutschland, im Rahmen einer von der Karl-Arnold-Stiftung organisierten Reise; (Wiebke PANKAUKE)
- 43 Studenten vom Europa-Institut, Universität des Saarlandes, Deutschland; (Marta HIRSCH-ZIEMBIŃSKA)
- 32 Personen von der Altenakademie Dortmund, Deutschland, im Rahmen einer von der Karl-Arnold-Stiftung organisierten Reise; (Branislav URBANIČ)
- 41 Jurastudenten des dritten und vierten Studienjahres mit Spezialisierung Europarecht von der Universität Leiden, Niederlande. Die Gruppe wurde begleitet von Rick LAWSON; (Ian HARDEN)
- 22 Absolventen und drei Mitarbeiter von der School of Law and Social Sciences der Caledonian University in Glasgow, Vereinigtes Königreich. Die Gruppe wurde begleitet von Marcela CHISHOLM; (Gerhard GRILL)
- 25 Studenten der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Nürnberg-Erlangen, Deutschland; (Gerhard GRILL)
- 68 Teilnehmer des vom Kolpingwerk, Deutschland, organisierten „Europa-Seminars“; (Gerhard GRILL)

Mai

- 20 asiatische Diplomaten im Rahmen eines vom Centre des Etudes Européennes in Straßburg veranstalteten Seminars zu Europaangelegenheiten; (Gerhard GRILL)
- 42 Personen aus Köln, Deutschland, im Rahmen einer von der Karl-Arnold-Stiftung organisierten Reise; (Branislav URBANIČ)



- 35 Studenten der Abteilung für Internationale Beziehungen der Universität Groningen, Niederlande, im Rahmen einer Studienreise nach Brüssel und Straßburg; (Gerhard GRILL)

Juni

- 34 junge Lehrer aus Deutschland, die an einer von der Europäischen Akademie Bayern organisierten Studienreise nach Straßburg teilnahmen; (Gerhard GRILL)
- 26 Studenten und zwei Mitarbeiter der Thorbecke Academie Leeuwarden, Niederlande, im Rahmen einer Studienreise nach Brüssel und Straßburg; (Branislav URBANIČ)
- 35 Personen von der CDU Frauenunion Wesseling, Deutschland, im Rahmen einer von der Karl-Arnold-Stiftung organisierten Reise; (Gerhard GRILL)
- 10 Studenten der Politikwissenschaften von der University of Southern Maine, Portland, USA; (Olivier VERHEECKE)
- eine Gruppe vom Kirchlichen Dienst in der Arbeitswelt, Oldenburg, Deutschland; (Gerhard GRILL)
- 48 junge Lehrer aus Deutschland, die an einer von der Europäischen Akademie Bayern organisierten Studienreise nach Straßburg teilnahmen; (Gerhard GRILL)

Juli

- 47 junge Lehrer aus Deutschland, die an einer von der Europäischen Akademie Bayern organisierten Studienreise nach Straßburg teilnahmen; (Gerhard GRILL)
- 45 junge Lehrer aus Deutschland, die an einer von der Europäischen Akademie Bayern organisierten Studienreise nach Straßburg teilnahmen; (Branislav URBANIČ)
- 29 Personen aus Kerpen, Deutschland; (Branislav URBANIČ)
- 49 Lehrer, die an einer von der Regierung der Oberpfalz, Deutschland, organisierten Studienreise nach Straßburg teilnahmen, (Branislav URBANIČ)
- 23 Studenten und fünf Mitarbeiter vom Programm „Masters in European Studies“ der Universität Tübingen, Deutschland; (Gerhard GRILL)
- 7 hochrangige algerische Beamte im Rahmen eines vom Centre des Etudes Européennes in Straßburg veranstalteten Seminars zu Europaangelegenheiten; (José MARTÍNEZ-ARAGON)

August

- 6 Personen vom Besucherdienst des Europarates; (José MARTÍNEZ-ARAGON)

September

- 20 MdP und Beamte des ungarischen Parlaments, die an der von der Generaldirektion Erweiterung der Europäischen Kommission organisierten Frage-Antwort-Veranstaltung zu Petitionen und zur Unionsbürgerschaft teilnahmen (TAIEX Office), Brüssel; (Olivier VERHEECKE)
- 37 Personen von Socialdemokraterne-Vejle amt, Dänemark, im Rahmen einer Studienreise nach Brüssel und Straßburg; (Peter BONNOR)
- 38 Personen aus der Region Münster, Deutschland, darunter Kommunalpolitiker und Ratsmitglieder, im Rahmen einer von der Karl-Arnold-Stiftung organisierten Reise; (Gerhard GRILL)
- 37 Personen vom Heimat- und Geschichtsverein Bonn-Beuel, Deutschland, im Rahmen einer von der Karl-Arnold-Stiftung organisierten Reise; (Wiebke PANKAUKE)



- 22 Personen aus 13 Ländern, die verschiedene NRO repräsentierten und an einer vom Europahaus Burgenland, Österreich, organisierten Studienreise nach Brüssel und Straßburg teilnahmen; (Wiebke PANKAUKE)
- 25 Lehrer aus Deutschland, die an einer von der Europäischen Akademie Bayern organisierten Studienreise nach Straßburg teilnahmen; (Wiebke PANKAUKE)
- 38 Gymnasiasten aus Brühl, Deutschland, im Rahmen einer von der Karl-Arnold-Stiftung organisierten Reise; (Wiebke PANKAUKE)

Oktober

- 42 Personen aus Deutschland, die eine Berufsausbildung in Internationaler Bilanzbuchhaltung absolvieren, im Rahmen einer durch „Fit for Europe“ organisierten Reise; (Gerhard GRILL)
- 49 Fachleute aus dem Bereich Telekommunikation, Informationstechnik und Datenverarbeitung im Rahmen einer von der Gewerkschaft Verdi organisierten Reise, Deutschland; (Gerhard GRILL)
- 15 Personen im Rahmen eines vom Forum Demokratie, Düsseldorf, Deutschland; veranstalteten Seminars; (Gerhard GRILL)
- 53 Personen aus Deutschland auf Einladung von Silvana KOCH-MEHRIN MdEP; (Gerhard GRILL)
- 50 promovierte Juristen im Rahmen des „Corso di applicazione forense“, organisiert von der Anwaltskammer von Messina, Italien. Organisator dieses Treffens war Antonio DE MATTEIS, Mitglied der Anwaltskammer von Messina, Italien; (Ida PALUMBO)
- 50 Bürgermeister aus Trentino-Südtirol, Italien, im Rahmen einer Reise nach Straßburg; (Ida PALUMBO)

November

- 30 Mitglieder der CDU aus Horstmar-Leer (Region Münster), Deutschland. Die Reise nach Straßburg wurde von der Karl-Arnold-Stiftung organisiert; (Gerhard GRILL)
- 50 Personen aus Deutschland auf Einladung von Silvana KOCH-MEHRIN MdEP; (Gerhard GRILL)
- 41 Personen aus Italien auf Einladung von Lilli GRUBER MdEP; (Gerhard GRILL)
- 31 Personen von der Deutschen Gesellschaft e.V. Berlin, die an einer Studienreise nach Luxemburg und Straßburg teilnahmen; (Gerhard GRILL)
- 27 Studenten aus Deutschland, die an einer vom Politischen Jugendring Dresden e.V. organisierten Studienreise nach Brüssel teilnahmen; (Tina NILSSON)
- 16 Personen aus Deutschland im Rahmen einer von Gästeführer Trier organisierten Reise; (Gerhard GRILL)
- 22 Richter aus Frankreich, die an einem vom Centre des Etudes Européennes in Straßburg organisierten Berufsbildungslehrgang teilnahmen; (Marjorie FUCHS)

Dezember

- 6 Mitglieder des Consiglio Nazionale Forense, Italien; (Ida PALUMBO)



Nikiforos Diamandouros mit Mitgliedern des italienischen *Consiglio Nazionale Forense*.
Straßburg, Frankreich, 9. Dezember 2005.

- 45 Personen aus Deutschland auf Einladung von Graf Alexander LAMBSDORFF MdEP; (Gerhard GRILL)
- 14 Praktikanten des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses; (Branislav URBANIČ)

Darüber hinaus gab es im Jahr 2005 insgesamt 15 Veranstaltungen, auf denen Mitarbeiter des Bürgerbeauftragten Praktikanten der Europäischen Kommission die Tätigkeit des Bürgerbeauftragten erläuterten. An jeder dieser Veranstaltungen nahmen etwa 50 Praktikanten teil.

6.4 BEZIEHUNGEN ZU DEN MEDIEN

Die Medienaktivitäten des Bürgerbeauftragten umfassen Interviews, Pressekonferenzen, schriftliche Artikel und Pressemitteilungen. Sie tragen dazu bei, die Leistung, die der Bürgerbeauftragte für Bürger, Organisationen und Unternehmen erbringt, stärker bekannt zu machen und die Aufmerksamkeit auf besonders herausragende Fälle zu lenken. Die Medien können helfen, die Bedeutung dieser Fälle zu unterstreichen und dadurch die betreffenden Organe oder Einrichtungen zu veranlassen, eine Lösung für den Bürger zu finden. Die Medieninitiativen des Bürgerbeauftragten können im Zusammenhang mit einem wichtigen Ereignis stehen, zum Beispiel mit der Übergabe des Jahresberichts an den Petitionsausschuss des Europäischen Parlaments, oder auch direkt an die Untersuchungen des Bürgerbeauftragten geknüpft sein.

Im Jahre 2005 gab der Bürgerbeauftragte insgesamt 17 Pressemitteilungen heraus, die an Journalisten und interessierte Kreise in Europa verteilt wurden. Zu den behandelten Themen gehörten die Abschaffung der Altershöchstgrenze für Praktikanten bei der Kommission, die Integration von Menschen mit Behinderungen, irreführende Aussagen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) im Zusammenhang mit einer Untersuchung des Bürgerbeauftragten und mangelnde Offenheit in der Arbeit des Rates.

Der Bürgerbeauftragte gab Vertretern von Presse, Funk, Fernsehen und elektronischen Medien 2005 in Straßburg, Brüssel und anderswo mehr als 50 Interviews. Dieser Abschnitt enthält eine Auflistung der Interviews des Bürgerbeauftragten und seiner Mitarbeiter im Jahre 2004 sowie die im Verlaufe des Jahres organisierten Medienveranstaltungen.

- Am 11. Januar, nach seiner Wiederwahl als Bürgerbeauftragter, nahm Herr DIAMANDOUROS an einer Pressekonferenz teil, die vom Vorsitzenden des Petitionsausschusses des Europäischen Parlaments, Marcin LIBICKI, organisiert worden war. Der Bürgerbeauftragte erhielt dadurch die Möglichkeit, die Schwerpunkte seiner Arbeit in der neuen Amtsperiode darzulegen und Fragen der Journalisten zu beantworten.

© Europäisches Parlament



Marcin Libicki, MdEP, Vorsitzender des Petitionsausschusses des Europäischen Parlaments, und Nikiforos Diamandouros sprechen auf einer Pressekonferenz im Anschluss an die Wahl des Europäischen Bürgerbeauftragten. Straßburg, Frankreich, 11. Januar 2005.

- Im Anschluss an die Pressekonferenz wurde der Bürgerbeauftragte von Nicoletta SPINA von einem italienischen regionalen Rundfunksender, Sergio NAVA vom italienischen Sender Radio 24 und Ioannis PAPADIMITRIOU für die Deutsche Welle, Abteilung Griechenland, interviewt.
- Am 12. Januar wurde der Bürgerbeauftragte von Verónica ALCÁZAR vom spanischen Fernsehen Telemadrid für eine Sendung mit dem Titel „Von Madrid nach Berlin“ interviewt. Die Journalistin bat den Bürgerbeauftragten, die Arbeit seiner Einrichtung für die spanischen Bürger zu erläutern und einen Überblick über seine Beziehungen mit den nationalen und regionalen Bürgerbeauftragten in Spanien zu geben.
- Im Verlaufe des Tages hatte er Interviews mit Fouli DIMITRAKOPOULOU vom griechischen Fernsehsender ERT 3 und Manolis SPINTHOURAKIS von der griechischen Zeitung „To VIMA“.
- Am 12. Januar wurde Olivier VERHEECKE, Hauptrechtsberater, von Christina GERHAUSSER vom Brüsseler Studio der Deutschen Welle für eine kurze Rundfunksendung interviewt, in der es um die Arten der vom Europäischen Bürgerbeauftragten bearbeiteten Beschwerden ging.
- Am 12. Januar gab Rosita AGNEW, Presse- und Kommunikationsbeauftragte, Claire DENIS vom Institut für Journalismus in Straßburg, Frankreich, ein Interview. Frau DENIS interessierte sich für die Arbeit des Europäischen Bürgerbeauftragten und insbesondere für seine Beziehungen zu den anderen EU-Organen und den Bürgern.
- Am 13. Januar wurde der Bürgerbeauftragte von Teresa CARRERAS für die Sendung „Europäische Angelegenheiten“ im spanischen Fernsehen Televisión Española interviewt. Sie bat ihn um eine Erklärung für den hohen Anteil spanischer Beschwerden und wollte wissen, worüber sich spanische Bürger beschwerten.
- Am 13. Januar beantwortete Herr DIAMANDOUROS Fragen von Giorgos KAPOPOULOS vom griechischen Hörfunksender NET.
- Am 18. Januar befragte Olga TSANTILA, Chefredakteurin von „Epilogos“, dem wöchentlichen Supplement der griechischen Zeitung „Makedonia“, den Europäischen Bürgerbeauftragten zu seinen Schwerpunkten während der zweiten Amtsperiode.
- Am 24. Januar gab der Bürgerbeauftragte Kathy TZILIVAKIS für die englischsprachige Zeitung „Athens News“, Griechenland, ein telefonisches Interview. Die Journalistin befragte



Herrn DIAMANDOUROS über seine Arbeit für die Bürger und seine Pläne als Europäischer Bürgerbeauftragter nach seiner Wiederwahl.

- Am 27. Januar wurde Marjorie FUCHS, Juristin, von Frau TUETUY von dem in Brüssel ansässigen Hörfunksender BFM interviewt. Sie interessierte sich für einen vom Europäischen Bürgerbeauftragten bearbeiteten Fall, bei dem letztendlich die bislang höchste Entschädigungssumme an einen Beschwerdeführer gezahlt wurde.
- Am 2. Februar interviewte Maria VERZA von der spanischen Presseagentur Faxpress den Bürgerbeauftragten zu seinen Ansichten über die Verfassung für Europa. Sie wollte von Herrn DIAMANDOUROS wissen, wie sich die Verfassung auf seine Arbeit auswirkt und, allgemeiner betrachtet, welchen Nutzen sie für die Bürger hat. Das Interview fand im Vorfeld des spanischen Referendums zur Verfassung statt.
- Am 2. März führte Barbara KUŽNIK, Journalistin beim slowenischen nationalen Hörfunksender VAL202, ein telefonisches Interview mit dem Europäischen Bürgerbeauftragten. Das Interview war Bestandteil einer Sendung zur Rolle der Institution des Bürgerbeauftragten in Europa. Frau KUŽNIK fragte Herrn DIAMANDOUROS nach der Art der Beschwerden, mit denen sich Bürgerbeauftragte befassen müssen, nach deren Arbeit im Auftrage von Minderheiten und nach der Zusammenarbeit zwischen den Bürgerbeauftragten innerhalb der EU.
- Am 7. März gab der Bürgerbeauftragte Merise FREDERIKSEN, einer Studentin von der dänischen Journalistenschule, ein telefonisches Interview. Frau FREDERIKSEN fragte Herrn DIAMANDOUROS, wie der Europäische Bürgerbeauftragte dazu beiträgt, Europa den Bürgern näher zu bringen. Besonders interessiert war sie an seiner Meinung über die Verfassung für Europa.
- Am 8. März (und danach am 9. Juni, 26. September und 15. November) sprach der Bürgerbeauftragte vor Journalisten des Hörfunksenders Radio France. Es handelte sich um Teilnehmer an einem von Quentin DICKINSON, Direktor für europäische Angelegenheiten des Senders, organisierten Weiterbildungsseminar. Die Journalisten kamen aus ganz Frankreich und hielten sich eine Woche in Straßburg auf, um sich über die Arbeit der EU-Organe zu informieren. Der Bürgerbeauftragte erläuterte seine Rolle und nannte Beispiele für Beschwerden, die von französischen Bürgern und Organisationen bei ihm eingereicht wurden.
- Am 9. März gab der Bürgerbeauftragte Roland DHORDAIN von France Inter von Radio France ein Telefoninterview. Herr DHORDAIN bereitete eine Rundfunksendung vor, durch die die Bürger mit der EU vertraut gemacht werden sollten, und bat den Bürgerbeauftragten um Auskünfte zu seiner Arbeit und der von ihm gebotenen Leistung.
- Im Verlaufe des Tages wurde der Bürgerbeauftragte für eine Fernsehsendung über die Verfassung für Europa interviewt, die vom niederländischen öffentlichen Sender VPRO Television ausgestrahlt werden sollte. Unter dem Titel „The Bliss of Holland“ sollte den niederländischen Bürgern die Verfassung erklärt werden. Das Interview führte Hannah DOGGER.
- Am gleichen Tag wurde er von Lars LARSSON, Korrespondent der schwedischen Nachrichtenagentur Tidningarnas Telegrambyrå interviewt. Herr LARSSON interessierte sich dafür, wie der Bürgerbeauftragte seine Rolle für die Bürger sieht und speziell, welche Art von Beschwerden schwedische Bürger bei ihm einreichen.
- Ebenfalls am 9. März gewährte Herr DIAMANDOUROS Nikos ROUSSIS vom Fernsehsender Canali Voulis (Parlamentskanal), Griechenland, ein Interview.
- Am 11. März wurde Herr DIAMANDOUROS von Giorgos FRANGOS von der zyprischen Zeitung „Phileleftheros“, Nikosia, Zypern, interviewt.
- Am 12. März gab Herr DIAMANDOUROS Yiannis KAREKLAS von der nationalen Rundfunkgesellschaft CYBC, Nikosia, Zypern, ein Interview.
- Am 11. Mai präsentierte der Bürgerbeauftragte auf einer Pressekonferenz in Straßburg seinen Jahresbericht 2004. Die mehr als 25 anwesenden Journalisten stellten danach Fragen zum



Europäischen Kodex für gute Verwaltungspraxis, zu der Art der Beschwerden, die aus den zehn im Jahre 2004 beigetretenen Ländern eingegangen sind, und dazu, in welchem Maße die EU-Organe die Empfehlungen des Bürgerbeauftragten anerkennen.

- Im Anschluss an diese Pressekonferenz wurde der Bürgerbeauftragte von Shirin WHEELER von BBC Parliament, Vereinigtes Königreich, für eine Sendung mit dem Titel „The Record: Europe“ interviewt. Die Journalistin befragte ihn zu den aus dem Vereinigten Königreich eingegangenen Beschwerden und den für die Bürger erzielten Ergebnissen.
- Es schloss sich ein Interview mit France Bleu von Radio France an, bei dem der Europäische Bürgerbeauftragte gefragt wurde, wie seine Meinung zur Verfassung für Europa sei und was sie für die Bürger beinhalte.
- Im Verlaufe des Tages wurde der Bürgerbeauftragte von Ioannis PAPADIMITRIOU für die Deutsche Welle, Abteilung Griechenland, interviewt. Herr PAPADIMITRIOU befragte Herrn DIAMANDOUROS zu dessen Arbeit im Jahre 2004 und speziell zu den Beschwerden griechischer Bürger.
- Schließlich interviewte Alain BEUVE-MÉRY von „Le Monde“, Frankreich, Herrn DIAMANDOUROS für ein Porträt des Bürgerbeauftragten im Wirtschaftssupplement „Le Monde: Économie“. Die Fragen des Journalisten betrafen in erster Linie die Entwicklung der Institution des Bürgerbeauftragten in Europa, die sich aus der Erweiterung ergebenden Veränderungen und den Platz des Europäischen Bürgerbeauftragten im institutionellen Gefüge der EU.
- Am 12. Mai wurde Herr DIAMANDOUROS von Nicoletta SPINA für eine Sendung interviewt, die von einem italienischen Regionalsender ausgestrahlt werden sollte. Die Journalistin befragte den Bürgerbeauftragten zu seiner Arbeit für italienische Bürger und zu den 2004 erzielten Ergebnissen.
- Am 17. Mai führte Eleni HOURMOUZI vom BBC World Service, Abteilung Griechenland, ein telefonisches Interview mit Herrn DIAMANDOUROS. Schwerpunkte des Interviews, das im Vorfeld des französischen Referendums zur Verfassung für Europa ausgestrahlt wurde, waren die Ansichten des Bürgerbeauftragten zur Verfassung und deren Inhalte für die Bürger.
- Am 25. Mai interviewte Katharina STROBEL den Bürgerbeauftragten für einen Sonderbeitrag in der Online-Version des ZDF. Sie stellte ihm Fragen zu seiner Arbeit vor seiner Wahl zum Europäischen Bürgerbeauftragten, zu seinen Erfahrungen im Amt und zu seinen Plänen für die Zukunft der Einrichtung.
- Der Bürgerbeauftragte gewährte danach Niels WENSING für die Sendung „AVRO 1opdeMiddag“ ein Interview, das vom niederländischen Hörfunksender Radio 1 ausgestrahlt werden sollte. Herr WENSING fragte nach der Art der von niederländischen Bürgern eingereichten Beschwerden und in Anbetracht des niederländischen Referendums nach seiner Meinung zur Verfassung für Europa.
- Im Verlaufe des Tages wurde der Bürgerbeauftragte von Martin THUMA für das slowakische Fernsehen interviewt. Herr THUMA erkundigte sich nach den aus den neuen Mitgliedstaaten generell und speziell aus der Slowakei eingehenden Beschwerden. Außerdem interessierte er sich für die Zusammenarbeit zwischen dem Europäischen Bürgerbeauftragten und seinem slowakischen Amtskollegen, dem slowakischen Bürgerbeauftragten.
- Der Tag endete mit einem Interview von Ingrid HVASS für „Commission en Direct“, das wöchentlich erscheinende Informationsblatt der Europäischen Kommission. Frau HVASS konzentrierte sich auf das Treffen des Bürgerbeauftragten mit dem Kollegium der Kommissionsmitglieder, das am gleichen Tag stattgefunden hatte, und fragte den Bürgerbeauftragten, wie die Kommission seiner Ansicht nach ihre Verwaltungspraxis gegenüber den Bürgern verbessern könnte.
- Am 13. Juli begann der Bürgerbeauftragte den Tag mit einem Interview mit der niederländischen Journalistin Joke LIGTERINK, die gerade an einem Kapitel für das Buch über den niederländischen Bürgerbeauftragten, Roel FERNHOUT, arbeitete, welches ihm am Ende seiner Amtszeit überreicht werden sollte. Die Journalistin befragte Herrn DIAMANDOUROS über seine Beziehungen zu dem



niederländischen Bürgerbeauftragten, ihre Zusammenarbeit bei der Bearbeitung von Beschwerden und das 2005 in Den Haag durchgeführte Fünfte Seminar der nationalen Bürgerbeauftragten.

- Im Verlaufe des Tages hatte Herr DIAMANDOUROS ein Arbeitssessen mit George PARKER, Leiter des Brüsseler Büros der „Financial Times“. Herr DIAMANDOUROS stellte die Dienste vor, die er für die Wirtschaft im Zusammenhang mit Zahlungsverzug, Vertragsstreitigkeiten und Zugang zu Informationen erbringt. Herr PARKER fragte den Bürgerbeauftragten nach seinen Arbeitsbeziehungen mit den Organen der EU, insbesondere der Kommission und OLAF, dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung.
- Den Abschluss des Tages bildete ein Vortrag vor 20 Journalisten aus dem Vereinigten Königreich, die sich auf einer Informationsreise in Brüssel befanden. Organisiert wurde das Treffen von John SZEMEREY, dem Brüsseler Vertreter des Chartered Institute of Journalists. Herr DIAMANDOUROS erläuterte seine Arbeit, gab Beispiele für Beschwerden, die von ihm bearbeitet worden waren, und beantwortete Fragen, die Themen wie Entschädigung bis hin zur Diskriminierung betrafen.
- Am 15. September gab der Bürgerbeauftragte Martin JENSEN von der dänischen Zeitung „Politiken“ ein telefonisches Interview. Herr JENSEN stellte Herrn DIAMANDOUROS Fragen zu seinem Auftrag und speziell zur Überwachung des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung, OLAF, durch seine Institution.
- Am 26. September interviewte Gianni BORSA von „SIR-Europa“ (Servizio Informazione Religiosa-Europa), einer italienischen Wochenpublikation, den Bürgerbeauftragten in Straßburg. Herr BORSA interessierte sich für das Engagement des Bürgerbeauftragten für die Stärkung und Verteidigung der Bürgerrechte in Europa.
- Am 18. Oktober gab Rosita AGNEW, Leiterin des Sektors Kommunikation, Irmtraud RICHARDSON, einer Journalistin vom Bayerischen Rundfunk, ein Interview. Frau RICHARDSON führte eine Reihe von Interviews, mit denen die Europäische Union den deutschen Bürgern näher erklärt werden sollte.
- Am 18. Oktober gewährte Herr DIAMANDOUROS Angelos ATHANASOPOULOS von der griechischen Zeitung „To VIMA tis KYRIAKIS“ ein Interview.
- Am 20. Oktober stellte Herr DIAMANDOUROS die Arbeit des Europäischen Bürgerbeauftragten einer Delegation des Nordic Centre of Journalism vor, die zu einem Besuch in Straßburg weilte, der von Geo STENIUS organisiert wurde.
- Am 26. Oktober wurde Herr DIAMANDOUROS von Ioannis PAPADIMITRIOU für die Deutsche Welle, Abteilung Griechenland, interviewt.
- Am 3. November gewährte Herr DIAMANDOUROS Andy DABILIS von „New Europe“, einer in Brüssel ansässigen europäischen Zeitung, ein Interview.
- Am 17. November interviewte Daniela SCHRÖDER vom Englischen Dienst der deutschen Presse-Agentur dpa den Bürgerbeauftragten in Brüssel. Sie schilderte in ihrem Beitrag seine Arbeit, seine Erfolge, verschiedene Beschwerdesachen und wie eine Beschwerde an den Bürgerbeauftragten zu richten ist. Der Beitrag wurde über dpa weltweit in Englisch veröffentlicht, die deutsche Übersetzung erschien in einigen Regionalzeitungen.
- Nach seinem Vortrag an der Londoner School of Economics and Political Science (LSE) am 30. November wurde Herr DIAMANDOUROS per E-Mail von Stephen GUMMER, Redakteur von „The Obiter“, der rechtswissenschaftlichen Zeitschrift der LSE, interviewt.
- Am 5. Dezember führte Roland SIEGLOFF, Brüsseler Korrespondent der Nachrichten-Agentur dpa ein Interview mit dem Bürgerbeauftragten. Sein Artikel zur mangelnden Nutzung des Beschwerderechts durch die Deutschen erschien in mehr als 50 nationalen und regionalen Zeitungen, in Hörfunk und Fernsehen und auf deren Websites.
- Am 16. Dezember wurde Herr DIAMANDOUROS von Despina TSANTE von Athens Radio 9.84, Griechenland, interviewt.



6.5 VERÖFFENTLICHUNGEN

Der Bürgerbeauftragte ist darum bemüht, ein möglichst breites Publikum zu erreichen, um den Bürgern ihre Rechte und insbesondere ihr Beschwerderecht stärker bewusst zu machen. Zur Information wichtiger Interessengruppen und der Allgemeinheit bedient sich die Einrichtung vorwiegend gedruckter Publikationen. 2005 wurden die folgenden Veröffentlichungen hergestellt und an Interessenten verteilt:

Jahresbericht 2004; als Fotokopie (in Englisch)

Im Mai erhielten die Mitglieder des Petitionsausschusses des Europäischen Parlaments eine fotokopierte Ausgabe des Jahresberichts 2004 des Bürgerbeauftragten in Englisch, um ihnen Gelegenheit zu geben, über die Arbeit des Bürgerbeauftragten vor der Aussprache im Plenum zu beraten.

Jahresbericht 2004 – Zusammenfassung und Statistiken; als Fotokopie (20 Sprachen)

Ebenfalls im Mai wurde den Mitgliedern des Petitionsausschusses eine fotokopierte Ausgabe des Jahresberichts 2004: Zusammenfassung und Statistiken in allen 20 Amtssprachen zur Verfügung gestellt.

Europäische Bürgerbeauftragte – Nachrichtenbrief; Ausgaben Nr. 4 und Nr. 5 (5 Sprachen)

Im April bzw. Oktober wurden die Ausgaben Nr. 4 und Nr. 5 des halbjährlich erscheinenden Nachrichtenbriefs des Europäischen Verbindungsnetzes der Bürgerbeauftragten und der Region Europa des Internationalen Ombudsmann-Instituts an nationale, regionale und lokale Ombudseinrichtungen in Europa sowie an Mitglieder des Petitionsausschusses des Europäischen Parlaments versandt.

Der Europäische Kodex für gute Verwaltungspraxis (24 Sprachen)

Der Europäische Kodex für gute Verwaltungspraxis erschien 2005 in neuem Gewand und in 24 Sprachen. Diese Neuauflage soll ebenso wie die ursprüngliche Fassung, die vom Bürgerbeauftragten 2002 in den damals 11 EU-Amtssprachen veröffentlicht wurde, Bürger und Beamte über ihre Rechte und Pflichten informieren. Mehr als 100 000 Exemplare des neu gestalteten Kodex wurden verteilt – an Bürgerbeauftragte, MdEP, Leiter von Organen und Einrichtungen der EU, die Vertretungen der Kommission und die Büros des Parlaments in den Mitgliedstaaten, die Informationsrelais und Netze in der EU, öffentliche Verwaltungen auf nationaler und regionaler Ebene in den Mitgliedstaaten sowie an Bürger und Organisationen, die ein besonderes Interesse an der Tätigkeit der EU-Institutionen bekundet hatten. Die Veröffentlichung stieß auf großes Interesse, so dass bis zum Jahresende Anfragen nach mehreren Tausend weiteren Exemplaren vorlagen.

Die Postkarte zum zehnjährigen Jubiläum (24 Sprachen)

Um die Öffentlichkeit auf den zehnten Jahrestag des Amtes des Europäischen Bürgerbeauftragten aufmerksam zu machen, wurde eine Postkarte in allen 20 EU-Amtssprachen sowie in den Sprachen der Kandidatenländer veröffentlicht. Unter dem Motto „Der Europäische Bürgerbeauftragte: 10 Jahre Tätigkeit zum Schutz der Rechte der Bürger in Europa“ wurden darauf kurze Erläuterungen zur Rolle des Bürgerbeauftragten gegeben sowie Beispiele für die von ihm bearbeiteten Beschwerden angeführt. Die Verteilung erfolgte über Ombudseinrichtungen, Mitglieder des Europäischen Parlaments, Vertretungen der Kommission und Büros des Parlaments in den Mitgliedstaaten. Die Postkarte wurde erstmals bei den Tagen der offenen Tür des Europäischen Parlaments in Brüssel und Straßburg und anschließend bei öffentlichen Informationsveranstaltungen ausgegeben.



Festschrift zum zehnjährigen Jubiläum; broschierte und gebundene Auflage (in Englisch)

Der zehnte Jahrestag der Institution des Europäischen Bürgerbeauftragten wurde mit einer Reihe von Jubiläumsveranstaltungen begangen. Im Juni 2004 fand ein Gründer-Workshop statt, dessen Teilnehmer die Ereignisse Revue passieren ließen, die zur Schaffung dieser Institution führten, sowie Entwicklungen und Trends erörterten, deren weitere Verfolgung sich lohnen könnte. Es wurde beschlossen, die Ergebnisse in einer Festschrift darzulegen. Diese erschien in Englisch unter dem Titel „The European Ombudsman: Origins, Establishment, Evolution“ in broschierter und gebundener Form erhältlich. Eine französische Fassung soll 2006 folgen.

Jahresbericht 2004; gedruckte Fassung (20 Sprachen)

Im Oktober wurde der in den 20 EU-Amtssprachen herausgegebene Jahresbericht 2004 des Bürgerbeauftragten an MdEP, Organe und Einrichtungen der EU, Bürgerbeauftragte sowie die Informationsrelais und Netze der Europäischen Kommission verteilt. Im Interesse des rationellen Einsatzes öffentlicher Mittel und des Umweltschutzes entschied sich der Bürgerbeauftragte, die Druckversion des vollständigen Jahresberichts auf 10 200 Exemplare zu beschränken und dafür die Zusammenfassung und Statistiken einem weit größeren Adressatenkreis zukommen zu lassen (24 000 Exemplare). Um den Jahresbericht nutzerfreundlicher zu gestalten, wurden die Entscheidungen des Bürgerbeauftragten erstmals in Form von Kurzzusammenfassungen dargelegt (Kapitel 3). Die vollständigen Entscheidungen erschienen in Englisch, Französisch und Deutsch in der elektronischen Veröffentlichung Jahresbericht 2004 – Sammlung der Entscheidungen, die im Oktober 2005 auf die Website des Bürgerbeauftragten gestellt wurde.

Jahresbericht 2004: Zusammenfassung und Statistiken; gedruckte Fassung (20 Sprachen)

Die im Oktober erschienenen 20 Sprachfassungen von „Zusammenfassung und Statistiken“ wurden an die Empfänger des vollständigen Jahresberichts sowie an Nichtregierungsorganisationen, Verbraucherverbände, Berufsorganisationen und Hochschulen versandt.

Jahresbericht 2004 – Sammlung der Entscheidungen (3 Sprachen)

Da der Jahresbericht des Bürgerbeauftragten in geraffter Form erscheinen sollte, wurde beschlossen, außerdem eine umfassendere elektronische Publikation herauszugeben, die die vollständigen Entscheidungen zu den in Kapitel 3 des Berichts geschilderten Beschwerdefällen in Englisch, Französisch und Deutsch enthält. Diese wurde im Oktober 2005 auf die Website des Bürgerbeauftragten gestellt, wobei das Büro des Bürgerbeauftragten auf Anfrage auch Exemplare in gedruckter Form sowie auf CD-ROM zur Verfügung stellt.

Sonstige Veröffentlichungen

Auch die anderen Veröffentlichungen des Bürgerbeauftragten wurden im Laufe des Jahres weiter verteilt, darunter insbesondere das in 25 Sprachen erhältliche Informationsblatt „Auf einen Blick“ sowie die Broschüre „Kann er Ihnen helfen?“ und das Beschwerdeformular, die jeweils in 21 Sprachen vorliegen.



6.6 ONLINE-KOMMUNIKATION

Kommunikation über E-Mail

Im April 2001 wurde ein elektronisches Beschwerdeformular in zwölf Sprachen auf die Webseite gesetzt. Nach der Erweiterung der Europäischen Union am 1. Mai 2004 wurde das Formular in weiteren neun Sprachen verfügbar gemacht. Der Anteil der Beschwerden an den Bürgerbeauftragten, die über das Internet eingingen, war 2005 mit 59 % so hoch wie noch nie. Ein Großteil der Beschwerdeführer nutzte dabei das elektronische Beschwerdeformular.

Im Jahr 2005 gingen unter der zentralen E-Mail-Adresse des Bürgerbeauftragten insgesamt 6 426 Informationersuchen ein, die sämtlich beantwortet wurden. Unter diesen E-Mails waren 3 157 Massen-E-Mails, die von Bürgern im Rahmen von Kampagnen zu Themen wie Grausamkeit gegenüber Tieren in EU-Mitgliedstaaten und Drittstaaten, nationale Rechtsvorschriften, Pädophilie und Religionsfreiheit eingesandt wurden. Alle E-Mails wurden beantwortet, wobei die Bürger auf den Zuständigkeitsbereich des Bürgerbeauftragten hingewiesen und nach Möglichkeit darüber informiert wurden, an welche Stelle sie sich in der betreffenden Angelegenheit wenden könnten.

2005 gingen insgesamt 3 269 Einzlersuchen per E-Mail ein, verglichen mit rund 3 200 im Jahr 2004 und 2 000 im Jahr 2003. Alle diese Anfragen wurden von zuständigen Mitarbeitern des Bürgerbeauftragten individuell beantwortet.

Weiterentwicklung der Website

Die Website des Bürgerbeauftragten wurde im Juli 1998 eingerichtet. Sein Budget für 2005 sah die nötigen Mittel für die Schaffung der Planstelle eines Webentwicklers in seiner Institution vor. Nach einem strengen Auswahlverfahren wurde dieser Posten ab September besetzt. Der Webentwickler stellte unverzüglich Arbeitskontakte zu den Leitern des Sektors Kommunikation und den technischen Dienststellen des Europäischen Parlaments her, um im Laufe des Jahres 2006 eine völlig neu strukturierte und modernisierte Version der Website in Betrieb nehmen zu können.

Auch 2005 aktualisierte der Bürgerbeauftragte seine Website weiter, indem er seine jeweiligen Publikationen in elektronischer Form veröffentlichte. Dazu zählten der Jahresbericht 2004 und die dazugehörige Veröffentlichung „Zusammenfassung und Statistiken“ in 20 Sprachen; die Sammlung der Entscheidungen 2004 in Englisch, Französisch und Deutsch sowie der Europäische Kodex für gute Verwaltungspraxis in 24 Sprachen.

Außerdem wurde 2005 ein neuer Abschnitt auf der Website eingerichtet, der ganz und gar dem zehnjährigen Jubiläum der Institution gewidmet war. Er enthielt die Festschrift (Commemorative Volume) mit dem Titel „The European Ombudsman: Origins, Establishment and Evolution“ sowie verschiedene Materialien zu den Jubiläumsveranstaltungen. Ein weiterer neuer Abschnitt enthält historische Dokumente im Zusammenhang mit der Errichtung der Institution des Bürgerbeauftragten.

Vom 1. Januar bis 31. Dezember 2005 wurden auf der Homepage des Bürgerbeauftragten 304 300 Besucher gezählt. Am häufigsten wurde die englische Version aufgerufen (71 166 Besuche), gefolgt von der französischen, italienischen, spanischen, deutschen und polnischen Version. Die meisten Besucher kamen aus Belgien (27 517 Zugriffe), gefolgt von Italien, Spanien, Frankreich, Deutschland und Polen.

Um sicherzustellen, dass die Website des Europäischen Bürgerbeauftragten eine der meistbesuchten EU-Websites bleibt, nahm das Büro des Bürgerbeauftragten im Jahr 2005 an der Arbeit des interinstitutionellen Internet Editorial Committee (CEiii) teil.



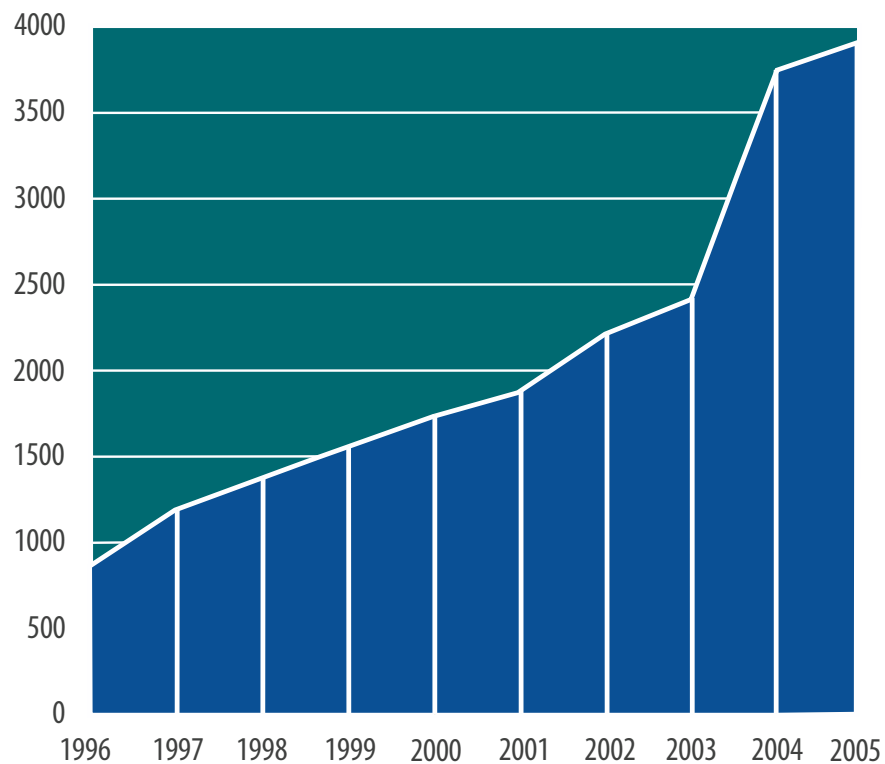


A STATISTIKEN

1 IM JAHR 2005 BEHANDELTE FÄLLE

1.1	GESAMTZAHL DER FÄLLE 2005.....	4 416 ¹
	— Bis 31.12.2004 nicht abgeschlossene Untersuchungen.....	284 ²
	— Beschwerden, über deren Zulässigkeit bis 31.12.2004 noch nicht entschieden war	207
	— 2005 eingegangene Beschwerden.....	3 920 ³
	— Untersuchungen des Europäischen Bürgerbeauftragten aus eigener Initiative	5

Zunahme der Beschwerden 1996-2005



¹ Davon 389 Beschwerden zum selben Sachverhalt, die im Rahmen einer gemeinsamen Untersuchung behandelt wurden (davon 54 aus dem Jahr 2004 und 335 Beschwerden, die 2005 eingingen).

² Davon acht Untersuchungen des Europäischen Bürgerbeauftragten aus eigener Initiative und 276 Untersuchungen auf der Grundlage von Beschwerden.

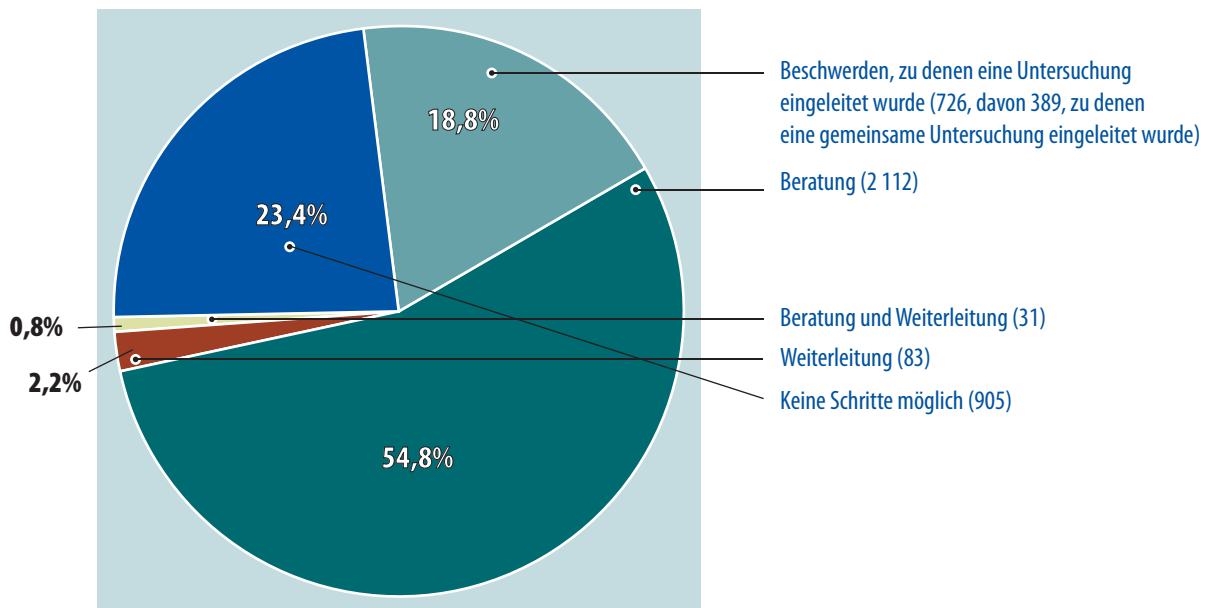
³ Davon – wie in Fußnote 1 erwähnt – 335 Beschwerden zum selben Sachverhalt.



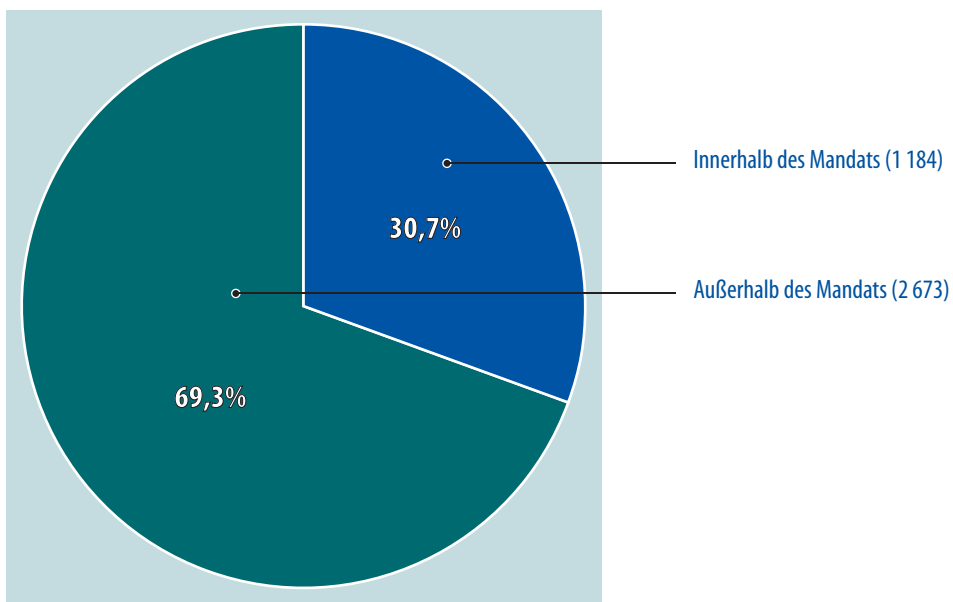
1.2 PRÜFUNG DER ZULÄSSIGKEIT /UNZULÄSSIGKEIT ABGESCHLOSSEN 93%

1.3 KLASSIFIZIERUNG DER BESCHWERDEN

1.3.1 Nach Art der vom Europäischen Bürgerbeauftragten im Interesse des Beschwerdeführers eingeleiteten Maßnahmen

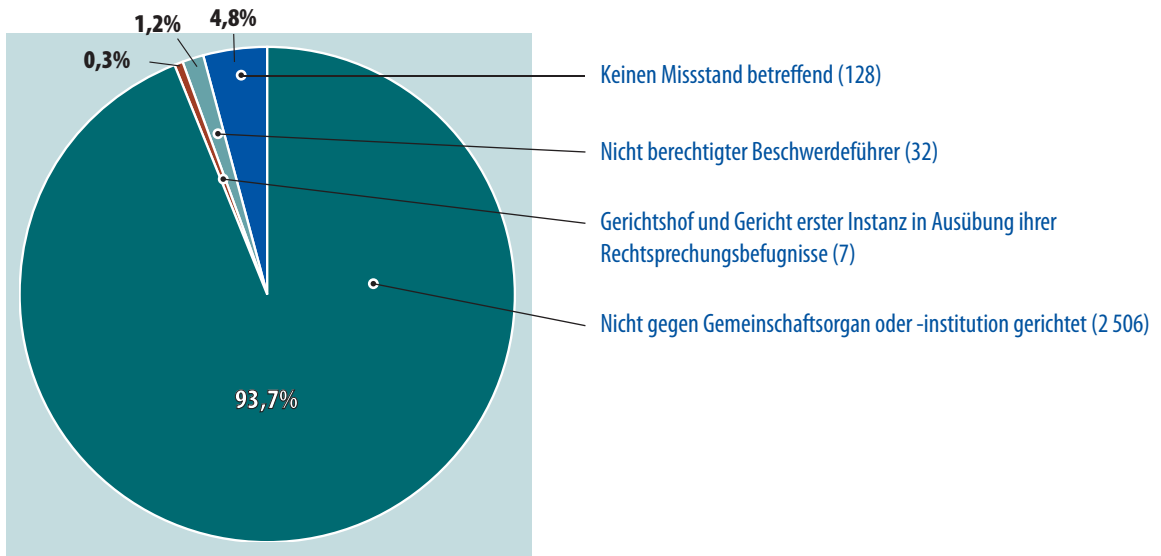


1.3.2 Im Hinblick auf das Mandat des Europäischen Bürgerbeauftragten



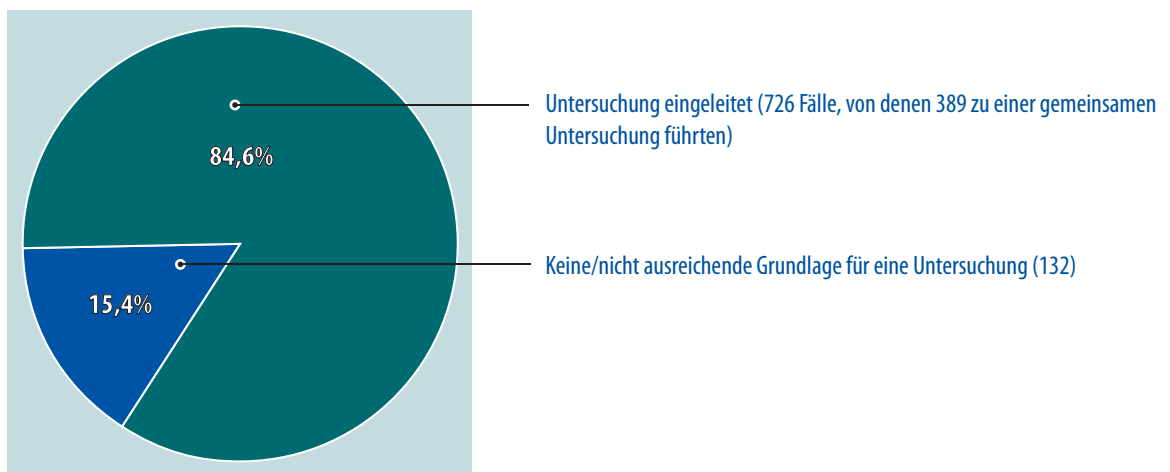


AUSSERHALB DES MANDATS

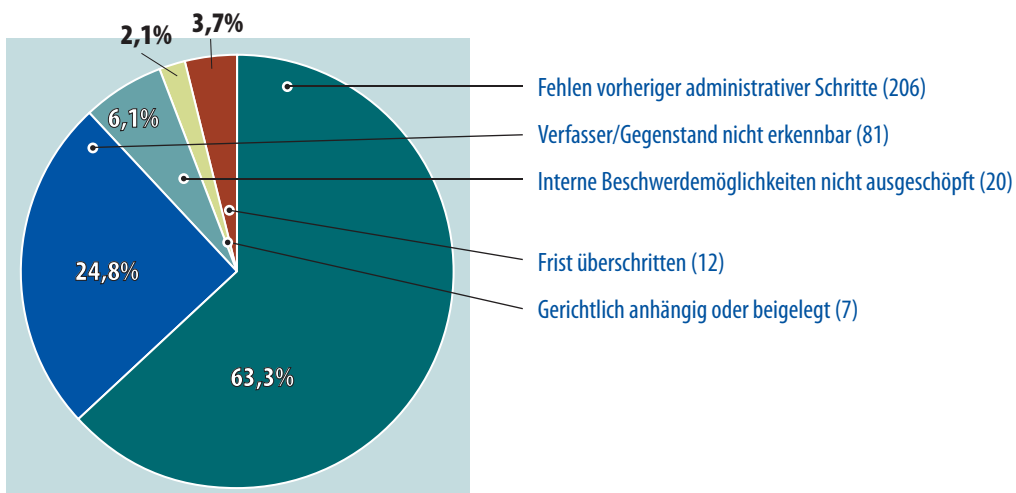


INNERHALB DES MANDATS

Zulässige Beschwerden

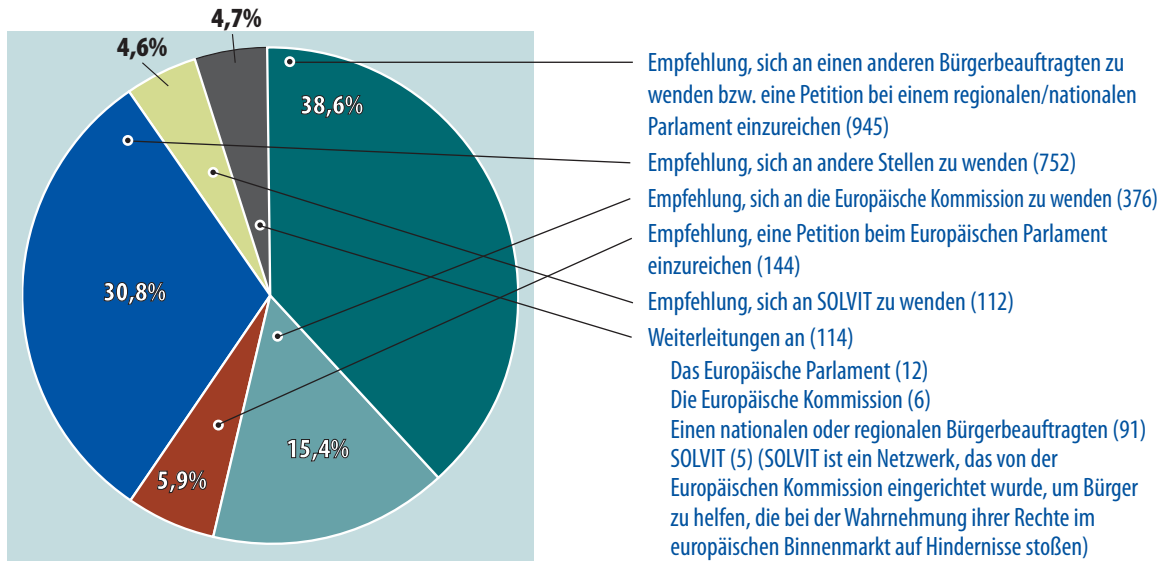


Unzulässige Beschwerden



2 WEITERLEITUNG/VERWEISUNG UND BERATUNG

(In manchen Fällen sind auch mehrere Beratungen möglich)

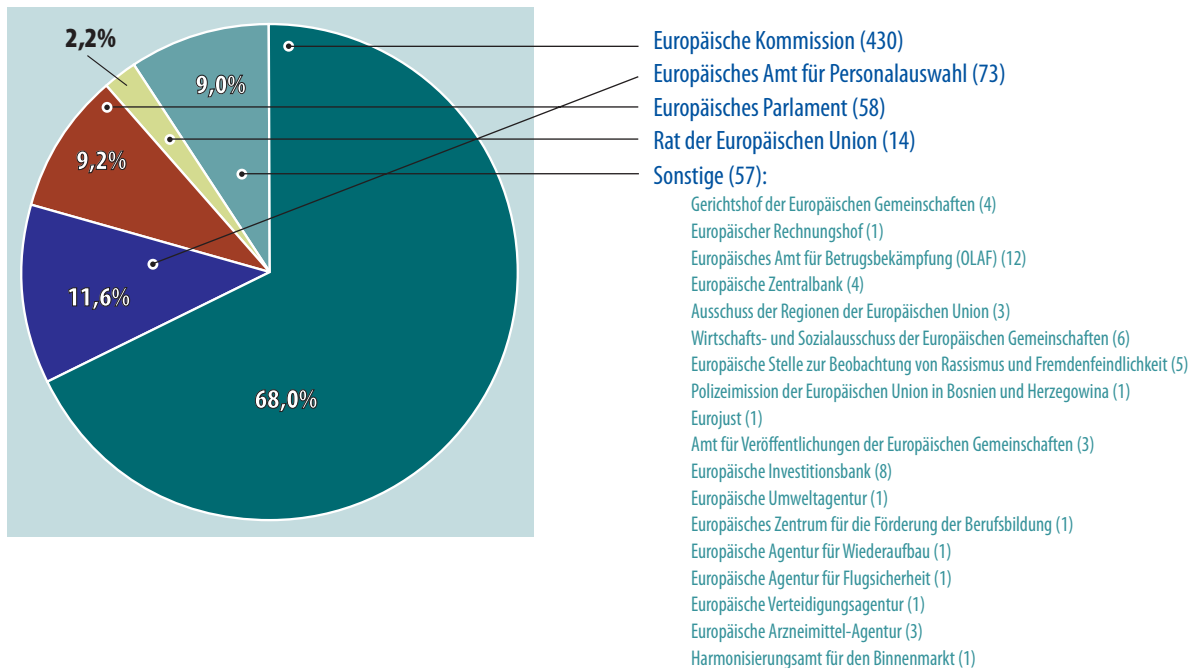


3 UNTERSUCHUNGEN IM JAHRE 2005..... 627⁴

2005 war der Europäische Bürgerbeauftragte mit 627 Untersuchungen befasst, und zwar mit 343 Untersuchungen, die im Jahre 2005 eingeleitet wurden (davon fünf aus eigener Initiative) sowie mit 284 Untersuchungen, die bis zum 31.12.2004 nicht abgeschlossen wurden.

3.1 VON UNTERSUCHUNGEN BETROFFENE ORGANE UND INSTITUTIONEN

(Einige Fälle betreffen zwei oder mehr Organe bzw. Institutionen)

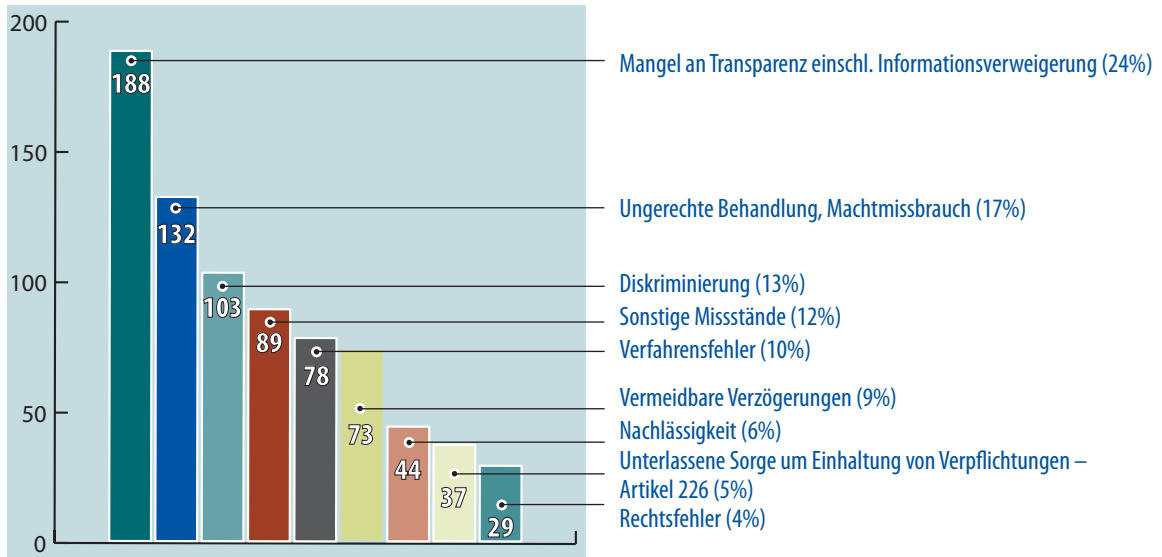


⁴ Wie bereits erwähnt wurden die in den Fußnoten zu 1.1 angeführten 389 Fälle im Rahmen einer gemeinsamen Untersuchung bearbeitet.



3.2 ART DER BEHAUPTETEN MISSTÄNDE

(In einigen Fällen werden zwei Arten von Missstand geltend gemacht)

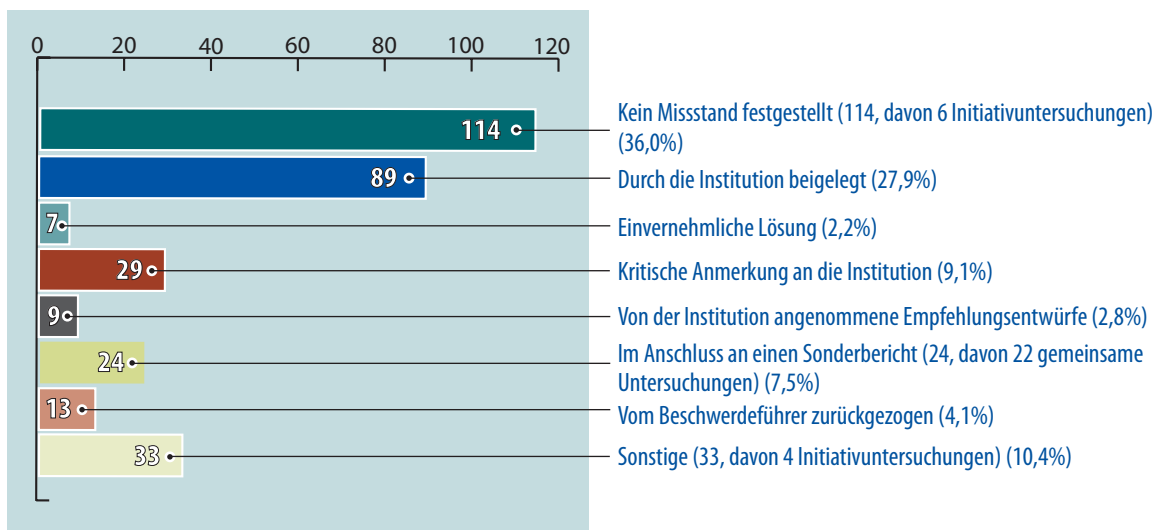


3.3 VORSCHLÄGE FÜR EINE EINVERNEHMLICHE LÖSUNG, EMPFEHLUNGSENTWÜRFE UND SONDERBERICHTE 2005

- Vorschläge für eine einvernehmliche Lösung 22
- Empfehlungsentwürfe 20
- Sonderberichte 3⁵

3.4 MIT BEGRÜNDETER ENTSCHEIDUNG ABGESCHLOSSENE UNTERSUCHUNGEN 312⁶

(Eine Untersuchung kann aus einem oder mehreren der folgenden Gründe abgeschlossen werden)



⁵ Einer der Sonderberichte bezog sich auf 22 Beschwerden.

⁶ Davon zehn Untersuchungen des Bürgerbeauftragten aus eigener Initiative.



4 HERKUNFT DER 2005 REGISTRIERTEN BESCHWERDEN

4.1 URSPRUNG DER BESCHWERDEN

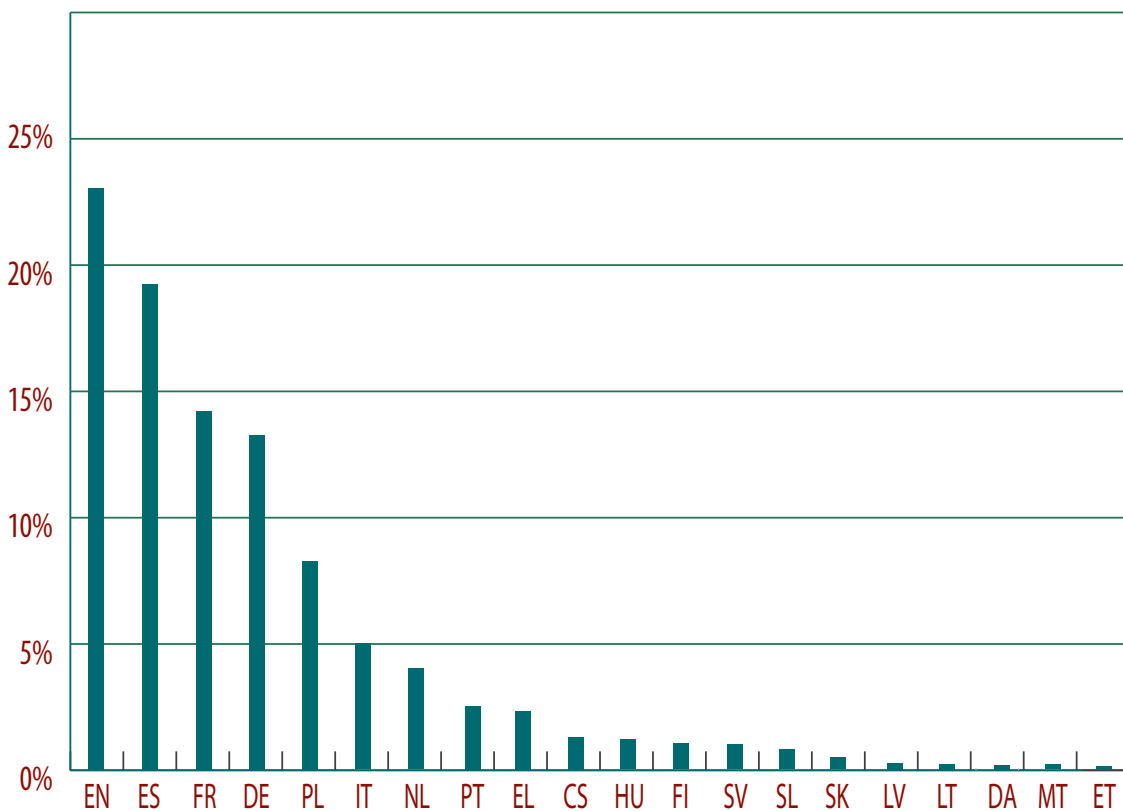


Unternehmen und Vereinigungen
5,5% (215)



Einzelne Bürger
94,5% (3 705)

4.2 AUFTEILUNG DER BESCHWERDEN NACH SPRACHEN





4.3 GEOGRAFISCHE HERKUNFT DER BESCHWERDEN

Land	Anzahl der Beschwerden	% der Beschwerden	% der EU-Bevölkerung	Kennzahl ¹
Malta	40	1,0	0,1	11,6
Zypern	57	1,5	0,2	8,7
Luxemburg	33	0,8	0,1	8,5
Belgien	252	6,4	2,3	2,8
Slowenien	47	1,2	0,4	2,8
Spanien	775	19,8	9,5	2,1
Irland	64	1,6	0,9	1,8
Griechenland	134	3,4	2,4	1,4
Portugal	114	2,9	2,3	1,3
Finnland	55	1,4	1,1	1,2
Polen	346	8,8	8,3	1,1
Österreich	75	1,9	1,8	1,1
Tschech. Republik	80	2,0	2,2	0,9
Schweden	69	1,8	2,0	0,9
Ungarn	76	1,9	2,2	0,9
Litauen	24	0,6	0,7	0,8
Niederlande	103	2,6	3,5	0,7
Frankreich	380	9,7	13,2	0,7
Slowakei	32	0,8	1,2	0,7
Lettland	13	0,3	0,5	0,7
Deutschland	410	10,5	17,9	0,6
Italien	215	5,5	12,7	0,4
Verein. Königreich	197	5,0	13,1	0,4
Estland	4	0,1	0,3	0,4
Dänemark	16	0,4	1,2	0,4
Sonstige	309	7,9		

¹ Zur Errechnung dieser Zahl wurde der prozentuale Anteil der Beschwerden durch den prozentualen Anteil der Bevölkerung dividiert. Ist sie höher als 1, werden aus dem betreffenden Land mehr Beschwerden an den Bürgerbeauftragten gerichtet als von der Bevölkerungsgröße her zu erwarten wäre. Alle Prozentangaben in der vorstehenden Tabelle wurden auf eine Dezimalstelle gerundet.



B DER HAUSHALTSPLAN DES BÜRGERBEAUFTRAGTEN

Ein unabhängiger Haushaltsplan

Das Statut des Europäischen Bürgerbeauftragten sah ursprünglich vor, dass der Haushaltsplan des Bürgerbeauftragten dem Einzelplan I (Europäisches Parlament) des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union als Anhang beigefügt wird.

Im Dezember 1999 beschloss der Rat, dass der Haushaltsplan des Bürgerbeauftragten unabhängig sein sollte. Seit 1. Januar 2000⁷ ist der Haushaltsplan des Bürgerbeauftragten ein unabhängiger Einzelplan (Einzelplan VIII-A) des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union.

Struktur des Haushaltsplans

Der Haushaltsplan des Europäischen Bürgerbeauftragten für 2005 war in drei Titel unterteilt. Titel 1 des Haushaltsplans enthält Gehälter, Vergütungen und andere Kosten in Verbindung mit dem Personal. Dieser Titel schließt auch die Kosten von Dienstreisen mit ein, die der Bürgerbeauftragte und sein Personal unternehmen. Titel 2 des Haushaltsplans deckt Gebäude, Material und verschiedene Sachausgaben ab. Titel 3 enthält ein einziges Kapitel, aus dem Beiträge an internationale Organisationen der Bürgerbeauftragten bezahlt werden.

Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament

Um eine unnötige Doppelbesetzung von Verwaltungskräften und technischem Personal zu vermeiden, werden viele der vom Bürgerbeauftragten benötigten Dienstleistungen durch bzw. über das Europäische Parlament bereitgestellt. Zu diesen Bereichen, in denen der Bürgerbeauftragte sich mehr oder weniger auf die Unterstützung der Dienststellen des Parlaments stützt, gehören:

- Personalfragen, insbesondere die Vorbereitung von Verträgen und Entscheidungen bezüglich individueller Rechte
- Finanzkontrolle und Rechnungsführung
- Übersetzungen, Dolmetschen und Druckerei
- Anmietung von Büroräumen
- Informationstechnologie, Telekommunikation und Postabfertigung.

Die effiziente Zusammenarbeit zwischen dem Europäischen Bürgerbeauftragten und dem Europäischen Parlament ermöglichte erhebliche Einsparungen im Gemeinschaftshaushaltsplan, und durch die Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament brauchte das Verwaltungspersonal des Bürgerbeauftragten nicht wesentlich aufgestockt zu werden.

Wenn die dem Bürgerbeauftragten bereitgestellten Leistungen für das Europäische Parlament zusätzliche direkte Kosten verursachen, wird eine Gebühr erhoben; die entsprechende Zahlung erfolgt über ein Verbindungskonto. Die größten Ausgabenposten, bei denen in dieser Weise verfahren wird, betreffen die Mietkosten für Büroräume und Übersetzungsleistungen.

Der Haushaltsplan 2005 schloss eine Pauschalsumme zur Deckung der Kosten ein, die dem Europäischen Parlament durch die Bereitstellung von Leistungen entstanden sind, wie etwa für die Verwaltung der Personalverträge, Gehälter und Vergütungen sowie eine Reihe von Informatikdienstleistungen. Diese Kosten betreffen ausschließlich die Arbeitszeit von Mitarbeitern.

Die Zusammenarbeit zwischen dem Europäischen Parlament und dem Europäischen Bürgerbeauftragten wurde durch eine Rahmenübereinkunft vom 22. September 1995 eingeleitet.

⁷

Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 des Rates vom 13. Dezember 1999 zur Änderung der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften, ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1.



Zusätzliche Vereinbarungen über administrative Zusammenarbeit sowie Zusammenarbeit im Haushalts- und Finanzbereich wurden am 12. Oktober 1995 unterzeichnet.

Eine der Schwerpunktaufgaben im Jahre 2005, in dem das Büro des Bürgerbeauftragten sein zehnjähriges Bestehen feierte, war die Überprüfung der geltenden Kooperationsvereinbarungen zwischen den beiden Organen, um sie an die neuen Gegebenheiten anzupassen, die sich in den vergangenen zehn Jahren herausgebildet haben. Eine neue Vereinbarung wird voraussichtlich Anfang 2006 unterzeichnet. Ihr Ziel ist die Beibehaltung einer intensiven Zusammenarbeit mit dem Parlament in allen Bereichen, in denen beträchtliche Rationalisierungseffekte und Einsparungen an Haushaltsmitteln möglich sind.

Der Haushaltsplan 2005

Der Stellenplan des Bürgerbeauftragten sah 2005 insgesamt 51 Stellen vor, verglichen mit 38 Stellen für 2004.

Die Gesamtbewilligungen für 2005 betragen 7 312 614 EUR. Titel 1 (Ausgaben für Mitglieder und Personal der Einrichtung) belief sich auf 6 239 614 EUR. Titel 2 (Gebäude, Material und verschiedene Sachausgaben) belief sich auf 1 070 000 EUR. Titel 3 (Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung spezifischer Aufgaben durch die Einrichtung) belief sich auf 3 000 EUR.

Die nachstehende Tabelle verdeutlicht die Ausgaben 2005 anhand der Mittelbindungen.

(in EUR)

Titel 1	5 375 889
Titel 2	928 276
Titel 3	2 979
Gesamt	6 307 145

Der Haushaltsplan 2006

Der Bürgerbeauftragte ist bei der Vorlage des Haushaltsplans für das Jahr 2006 der diesbezüglich neuen Struktur gefolgt (Eingliederungspläne). Durch diese neue Struktur soll die Transparenz verbessert und eine stärkere Kontrolle seitens der Haushaltsbehörde ermöglicht werden, indem ein besserer Überblick über ähnlich gelagerte Ausgaben vorhanden ist, die in der bisher verwendeten Struktur über mehrere Titel bzw. Kapitel verteilt waren.

Der im Laufe des Jahres 2005 erstellte Haushaltsplan 2006 sieht einen Stellenplan von 57 Stellen vor, was gegenüber dem Stellenplan von 2005 eine Aufstockung um 6 Stellen bedeutet. Diese Zunahme ist vor allem auf die nächste Erweiterung der Europäischen Union (Bulgarien und Rumänien) sowie auf die Umsetzung des Beschlusses zurückzuführen, die Personalverwaltung des Bürgerbeauftragten künftig völlig unabhängig von den Dienststellen des Parlaments durchzuführen.

Die Gesamtbewilligungen für 2006 betragen 7 682 538 EUR. Titel 1 (Ausgaben für Mitglieder und Personal der Einrichtung) beläuft sich auf 5 808 538 EUR, Titel 2 (Gebäude, Material und verschiedene Sachausgaben) auf 1 085 000 EUR und Titel 3 (Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung allgemeiner Aufgaben durch die Einrichtung) auf 789 000 EUR.

Der Haushaltsplan 2006 sieht Gesamteinnahmen in Höhe von 812 271 EUR vor.



C PERSONAL

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER

P. Nikiforos DIAMANDOUROS

Europäischer Bürgerbeauftragter

P. Nikiforos DIAMANDOUROS wurde am 25. Juni 1942 in Athen (Griechenland) geboren. Er wurde am 15. Januar 2003 zum Europäischen Bürgerbeauftragten gewählt und trat sein Amt am 1. April 2003 an. Am 11. Januar 2005 wurde er für eine fünfjährige Amtszeit wiedergewählt.

Von 1998 bis 2003 war er als erster nationaler Bürgerbeauftragter Griechenlands tätig. Seit 1993 ist er außerdem Professor für vergleichende Politik an der Fakultät für Politikwissenschaft und öffentliche Verwaltung der Universität Athen (zur Zeit beurlaubt). Zwischen 1995 und 1998 war er als Direktor und Vorsitzender des Griechischen Nationalen Zentrums für Sozialforschung (EKKE) tätig.

Er erhielt sein B.A.-Diplom von der Universität Indiana (1963) und sein M.A.-Diplom (1965), sein M.Phil.-Diplom (1969) und seinen Dokortitel (Ph.D., 1972) von der Columbia University (USA). Bevor er 1988 der Fakultät der Universität Athen beitrug, erhielt er Lehr- und Forschungsaufträge sowohl an der State University in New York als auch an der Columbia University (1973-1978). Von 1980 bis 1983 war er Direktor für Entwicklung am Athens College in Athen (Griechenland). Zwischen 1983 und 1988 arbeitete er als Programmdirektor für Westeuropa sowie den Nahen und Mittleren Osten beim Sozialwissenschaftlichen Forschungsrat (Social Science Research Council) in New York. Von 1988 bis 1991 war er Direktor des griechischen Instituts für Internationale und Strategische Studien in Athen, einer politikorientierten Forschungsorganisation, die durch gemeinsame Finanzierung der Ford- und der MacArthur-Stiftung eingerichtet wurde. 1997 wurde Herr DIAMANDOUROS als Gastprofessor für Politikwissenschaften an das Juan-March-Zentrum für Fortgeschrittene Studien in den Sozialwissenschaften in Madrid berufen.

Er war Präsident der Griechischen Vereinigung für Politikwissenschaften (1992-1998) und der Vereinigung Moderner Griechischer Studien in den Vereinigten Staaten (1985-1988). Von 1999 bis 2003 war er Mitglied der Griechischen Nationalen Menschenrechtskommission und von 2000 bis 2003 gehörte er dem Nationalen Rat für Verwaltungsreform in Griechenland an. Im Jahr 2000 nahm er an der Bilderberg-Konferenz teil. Von 1988 bis 1995 war er gemeinsamer Vorsitzender der Unterabteilung zu Südosteuropa im Sozialwissenschaftlichen Forschungsrat in New York, dessen Tätigkeit durch einen Zuschuss aus der Volkswagenstiftung finanziert wird. Er ist außerdem Mitherausgeber der Reihe über das Neue Südeuropa, die mit Forschungszuschüssen des Fulbright Endowment Funds sowie des National Endowment for the Humanities unterstützt wird.

Er hat viele Schriften zur Politik und Geschichte Griechenlands, Südeuropas und Südosteuropas veröffentlicht, speziell zu den Themenkomplexen Demokratisierung, Staaten- und Nationenbildung sowie zum Verhältnis zwischen Kultur und Politik.



SEKRETARIAT DES EUROPÄISCHEN BÜRGERBEAUFTRAGTEN

Das Sekretariat des Europäischen Bürgerbeauftragten ist für die Führung des persönlichen Büros des Bürgerbeauftragten verantwortlich. Es organisiert seine Termine, koordiniert die eingehende und ausgehende Korrespondenz, berät zu Beziehungen mit den anderen EU-Organen und -Einrichtungen, kümmert sich um protokollarische Aspekte der Arbeit der Einrichtung und übernimmt allgemeine Sekretariatsaufgaben für den Bürgerbeauftragten.

Alexandra ANDROULAKAKIS

Sekretärin des Europäischen Bürgerbeauftragten (ab 22.8.2005)

Tel. +33 3 88 17 25 28

Nicholas CATEPHORES

Assistent des Europäischen Bürgerbeauftragten

Tel. +33 3 88 17 23 83

Eleni-Anna GALATIS

Sekretärin des Europäischen Bürgerbeauftragten (bis 15.9.2005)

RECHTSABTEILUNG

Der Rechtsabteilung gehören vorwiegend Juristen an, die die an den Europäischen Bürgerbeauftragten gerichteten Beschwerden analysieren und unter der Kontrolle des Leiters der Abteilung und zweier Hauptaufsichtsbeamten Untersuchungen einleiten. Der Leiter der Rechtsabteilung berät außerdem den Bürgerbeauftragten zur rechtlichen Strategie und zur Führung der Einrichtung und leitet die Rechtsabteilung. Die Assistentin des Leiters der Rechtsabteilung gewährleistet das Funktionieren der internen Qualitätskontroll- und Managementinformationssysteme und koordiniert den Beitrag der Abteilung zum Jahresbericht.

2005 gehörten der Abteilung der Leiter der Rechtsabteilung, sechs Hauptrechtsberater, von denen zwei die Funktion von Hauptaufsichtsbeamten wahrnehmen, elf Juristen, ein Rechts- und Sprachensachverständiger, eine juristische Mitarbeiterin und die Assistentin des Leiters der Rechtsabteilung an. 2005 betreute die Rechtsabteilung 14 Praktikanten.

Ian HARDEN

Leiter der Rechtsabteilung

Tel. +33 3 88 17 23 84

Ian HARDEN wurde am 22. März 1954 in Norwich (England) geboren. Er studierte Recht am Churchill College, Cambridge, und erwarb dort 1975 den BA-Abschluss. Das Examen bestand er mit Auszeichnung. 1976 erwarb er den LLB-Abschluss (Bachelor of Laws). Danach war er an der Juristischen Fakultät der Universität Sheffield tätig, wo er von 1976 bis 1990 als Dozent, von 1990 bis 1993 als Senior Lecturer, von 1993 bis 1995 als Reader und ab 1995 als Professor für öffentliches Recht tätig war. 1996 begann er als Juristischer Hauptberater im Büro des Europäischen Bürgerbeauftragten zu arbeiten. Von 1997 bis 1999 war er dort als Sekretariatsleiter und von 2000 an als Leiter der Rechtsabteilung beschäftigt. Er ist Autor und Koautor zahlreicher Publikationen zum EU-Recht, darunter „The Contracting State“ (Buckingham: Open University Press, 1992); „Flexible Integration: towards a more effective and democratic Europe“ (London CEPR, 1995) und „European Economic and Monetary Union: the Institutional Framework“ (Kluwer Law International, 1997). Ian Harden ist Mitglied der „Association Française des Constitutionnalistes“ und der „Study of Parliament Group“ im Vereinigten Königreich sowie Ehrenprofessor an der Universität Sheffield.

Murielle RICHARDSON

Assistentin des Leiters der Rechtsabteilung

Tel. +33 3 88 17 23 88



JURISTEN

Die Juristen befassen sich mit Beschwerden, die in einer beliebigen der 21 Vertragssprachen der Europäischen Union an den Bürgerbeauftragten gerichtet werden können. Außerdem schlagen sie Untersuchungen aus eigener Initiative vor und führen diese durch, antworten auf Auskunftersuchen der Bürger, unterstützen den Bürgerbeauftragten in rechtlichen Angelegenheiten, beraten ihn zu den Rechtsverfahren, Entwicklungen und Traditionen der Mitgliedstaaten, denen sie angehören, und vertreten den Bürgerbeauftragten gegebenenfalls bei öffentlichen Veranstaltungen.

Sabina BALAŽIČ

Juristin (ab 1.10.2005)
Tel. +33 3 88 17 35 72

Elodie BELFY

Juristische Mitarbeiterin
Tel. +32 2 284 39 01

Peter BONNOR

Jurist
Tel. +33 3 88 17 25 41

Benita BROMS

Leiterin der Außenstelle Brüssel
Hauptrechtsberaterin
Tel. +32 2 284 25 43

Nelius CAREY

Rechts- und Sprachensachverständiger
(ab 1.9.2005)
Tel. +33 3 88 17 25 63

Ioannis DIMITRAKOPOULOS

Hauptrechtsberater
(ab 6.7.2005)
Hauptaufsichtsbeamter
Tel. +33 3 88 17 37 68

Juliano FRANCO

Jurist (ab 1.9.2005)
Tel. +33 3 88 17 21 51

Marjorie FUCHS

Juristin
Tel. +33 3 88 17 40 78

Gerhard GRILL

Hauptrechtsberater
Hauptaufsichtsbeamter
Tel. +33 3 88 17 24 23

Marta HIRSCH-ZIEMBIŃSKA

Hauptrechtsberaterin
Tel. +33 3 88 17 27 46

Georgios KATHARIOS

Jurist (ab 1.9.2005)
Tel. +32 2 284 38 49

Daniel KOBLENCZ

Jurist (ab 1.9.2005)
Tel. +32 2 284 38 31

José MARTÍNEZ ARAGÓN

Hauptrechtsberater
Tel. +33 3 88 17 24 01

Beatriz MENÉNDEZ ALLER

Juristin (ab 1.5.2005)
Tel. +33 3 88 17 67 63

Tina NILSSON

Juristin
Tel. +32 2 284 14 17

Ida PALUMBO

Juristin
Tel. +33 3 88 17 23 85

Wiebke PANKAUKE

Juristin (ab 1.9.2005)
Tel. +33 3 88 17 24 02

Branislav URBANIČ

Jurist
Tel. +33 3 88 17 27 14

Olivier VERHEECKE

Hauptrechtsberater
Tel. +32 2 284 20 03

PRAKTIKANTEN

Kadri BRÜGEL

Praktikantin (ab 1.9.2005)
Tel. +32 2 283 23 27

Anne EISENGRÄBER

Praktikantin (ab 1.9.2005)
Tel. +33 3 88 17 29 64

Georgios KATHARIOS

Praktikant (ab 31.7.2005)

Giedre KAZLAUSKAITE

Praktikantin (ab 1.10.2005)
Tel. +33 3 88 17 23 28

Daniel KOBLENCZ

Praktikant (bis 31.7.05)

Jernej LETNAR CERNIC

Praktikant (bis 31.7.05)

**Maria Salome LOPEZ RAMOS***Praktikantin (bis 31.10.2005)***Wiebke PANKAUKE***Praktikantin (bis 31.7.2005)***Roberto RANDO***Praktikant (ab 15.1.2005)***Andrea SACK***Praktikantin (bis 31.7.2005)***Izabela SZOSTAK-SMITH***Praktikantin (ab 1.6.2005)*

Tel. +33 3 88 17 67 84

Sophia TABAU*Praktikantin (bis 31.7.2005)***Asta UPTAITE***Praktikantin (bis 31.7.2005)***Alexis VAN MAERCCKE***Praktikant (ab 1.9.2005)*

Tel. +32 2 284 21 80



Der Europäische Bürgerbeauftragte und seine Mitarbeiter.



ABTEILUNG VERWALTUNG UND FINANZEN

Die Abteilung Verwaltung und Finanzen ist für alle Arbeiten im Büro des Bürgerbeauftragten verantwortlich, die nicht direkt mit der Bearbeitung der Beschwerden und der Durchführung von Untersuchungen verbunden sind. Sie ist in vier Sektoren untergliedert: Sektor Verwaltung, Sektor Finanzen, Sektor Bearbeitung der Beschwerden und Sektor Kommunikation. Der Leiter der Abteilung Verwaltung und Finanzen koordiniert die Arbeit der Abteilung. Er ist dabei verantwortlich für die allgemeine Organisation und Tätigkeit des Büros sowie für dessen Personalpolitik, er macht Vorschläge für die haushaltspolitische und finanzielle Strategie der Einrichtung und überwacht deren Umsetzung und er vertritt den Bürgerbeauftragten in interinstitutionellen Foren.

João SANT'ANNA

Leiter der Abteilung Verwaltung und Finanzen

Tel. +33 3 88 17 53 46

João SANT'ANNA wurde am 3. Mai 1957 in Setúbal (Portugal) geboren. Von 1975 bis 1980 studierte er Recht an der Universität Lissabon und wurde 1981 in Lissabon als Anwalt zugelassen. Zwischen 1980 und 1982 war er als Anwalt in der Abteilung Recht und Verwaltung des portugiesischen Ministeriums für Innere Angelegenheiten für die Region Lissabon tätig. Von 1982 und 1984 führte er seine juristischen Studien auf dem Gebiet des geistigen Eigentumsrechts an der Ludwig-Maximilian-Universität und am Max-Planck-Institut in München fort. Nach der Rückkehr nach Portugal 1984 wurde er zum Leiter der Abteilung Recht und Verwaltung des portugiesischen Ministeriums für Innere Angelegenheiten für die Region Lissabon ernannt. 1986 wurde er Beamter des Europäischen Parlaments und arbeitete für die Generaldirektionen Information und Öffentlichkeitsarbeit, Wissenschaft, Personal sowie Finanzen und schließlich für den Juristischen Dienst des Europäischen Parlaments. Im Jahr 2000 wurde er Leiter der Abteilung Verwaltung und Finanzen im Büro des Europäischen Bürgerbeauftragten.

SEKTOR VERWALTUNG

Die Aufgaben des Sektors Verwaltung sind sehr vielfältig. Sie beinhalten die Einstellung und Führung des Personals, die Bearbeitung der eingehenden und ausgehenden Korrespondenz, die Telefonzentrale, die Büroinfrastruktur, die Koordination der Übersetzung von Unterlagen, die Organisation und Verwaltung der Bibliothek juristischer Nachschlagewerke und die Umsetzung der Dokumentations- und Archivierungsgrundsätze der Einrichtung. Dieser Sektor ist außerdem für die konzeptionelle Arbeit im Bereich der Informationstechnik und für alle diesbezüglichen Belange des Büros verantwortlich, wobei es hier eine enge Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament gibt.

Alessandro DEL BON

Leiter des Sektors (ab 1.5.2005)

Tel. +33 3 88 17 23 82

Christophe BAUER

Verwaltungshilfskraft, Chauffeur (ab 1.6.2005)

Tel. +33 3 88 17 67 80

Rachel DOELL

Sekretärin

Tel. +33 3 88 17 23 98

Massimo EZZY

Informatiker

(ab 8.9.2005)

Tel. + 33 3 88 17 28 67

Cindy GIANNAKIS

Verwaltungshilfskraft

(ab 16.6.2005)

Tel. +32 2 284 63 93

Isgouhi KRIKORIAN

Sekretärin

Tel. +33 3 88 17 25 40

Gaël LAMBERT

Informatiker

Tel. +33 3 88 17 23 99

Juan Manuel MALLEA

Sekretär

Tel. +33 3 88 17 23 01



Stéphanie MARAJ
Sekretärin (ab 1.5.2005)
Tel. +33 3 88 17 23 13

Félicia VOLTZENLOGEL
Sekretärin
Tel. +33 3 88 17 23 94

Charles MEBS
Sekretär
Tel. +33 3 88 17 70 93

SEKTOR FINANZEN

Der Sektor Finanzen ist dafür zuständig sicherzustellen, dass das Büro des Bürgerbeauftragten die geltenden Finanzvorschriften einhält, durch die ein wirtschaftlicher, effizienter und angemessener Einsatz der Haushaltsmittel gewährleistet wird. Die Verantwortlichkeiten ergeben sich aus der Tatsache, dass der Europäische Bürgerbeauftragte über einen unabhängigen Haushaltsplan verfügt. Vier Finanzbeauftragte erstellen unter Leitung eines bevollmächtigten Anweisungsbefugten den Haushaltsplan und sind für dessen Ausführung verantwortlich.

Loïc JULIEN
Leiter des Sektors (ab 1.6.2005)
Tel. +33 3 88 17 67 79

Véronique VANDAELE
Finanzbeauftragte
Tel. +32 2 284 23 00

Jean-Pierre FEROMONT
Finanzbeauftragter
Tel. +32 2 284 38 97

Christophe WALRAVENS
Finanzbeauftragter
Tel. +33 3 88 17 24 03

Giovanna FRAGAPANE
Finanzbeauftragte
Tel. +33 3 88 17 29 62

SEKTOR BEARBEITUNG DER BESCHWERDEN

Dieser Sektor ist für die Registrierung, Verteilung und Weiterbearbeitung der an den Europäischen Bürgerbeauftragten gerichteten Beschwerden verantwortlich. Der Sektor stellt sicher, dass alle Beschwerden in eine Datenbank eingetragen werden, ihr Eingang bestätigt wird und sie der Rechtsabteilung übergeben werden. Er ist für die Bearbeitung der eingehenden und ausgehenden Korrespondenz im Zusammenhang mit Beschwerden verantwortlich, gewährleistet, dass die Beschwerdedatensätze in den Datenbanken während der Untersuchung der Beschwerde ständig aktualisiert werden, überwacht die Einhaltung von Fristen, erstellt Statistiken und verwaltet Unterlagen im Zusammenhang mit Beschwerden.

Isabelle FOUCAUD
Leiterin des Sektors
Tel. +33 3 88 17 23 91

Elaine DRAGO
Sekretärin
Tel. +33 3 88 17 33 31

Séverine BEYER
Sekretärin
Tel. +33 3 88 17 23 93

Isabelle LECESTRE
Sekretärin
Tel. +33 3 88 17 24 29

Bruno BISMARQUE-ALCÂNTARA
Sekretär
Tel. +33 3 88 17 20 91

Gabrielle SHERIDAN
Sekretärin (bis 31.5.2005)
Tel. +33 3 88 17 24 08

Evelyne BOUTTEFROY
Sekretärin
Tel. +33 3 88 17 24 13

Caroline ZINCK
Sekretärin (ab 1.9.2005)
Tel. +33 3 88 17 40 51



SEKTOR KOMMUNIKATION

Der Sektor Kommunikation ist für die Förderung des Images und der Werte der Einrichtung verantwortlich und unterstützt den Bürgerbeauftragten bei der Erfüllung der zweiten wichtigen Aufgabe im Rahmen seines Auftrags, nämlich bei der Kontaktaufnahme mit den Bürgern, um sie über ihre sich aus dem Gemeinschaftsrecht ergebenden Rechte zu informieren. Auf diese Weise spielt der Sektor eine entscheidende Rolle bei der Verbesserung des Verhältnisses und der Festigung des Vertrauens zwischen den Bürgern und Europa sowie seinen Einrichtungen.

Zu den Aufgaben des Sektors gehören die Pflege und Ausgestaltung der Beziehungen mit den Medien, die Herstellung der Veröffentlichungen des Bürgerbeauftragten, die Unterhaltung seiner Website, die Organisation von Informationsreisen und Veranstaltungen des Bürgerbeauftragten und die Koordinierung der Beziehungen innerhalb des Europäischen Verbindungsnetzes der Bürgerbeauftragten.

Rosita AGNEW

*Leiterin des Sektors (ab 1.5.2005)
Presse- und Kommunikationsbeauftragte (bis
30.4.2005)*
Tel. +32 2 284 25 42

Ben HAGARD

*Leiter des Sektors (ab 1.5.2005)
Internet- und Kommunikationsbeauftragter (bis
30.4.2005)*
Tel. +33 3 88 17 24 24

Marc AMIR-TAHMASSEB

Webdesigner (ab 1.9.2005)
Tel. +33 3 88 17 44 10

Alessandro DEL BON

*Kommunikationsbeauftragter
(bis 30.4.2005)*
Tel. +33 3 88 17 23 82

Gundi GADESMANN

Pressebeauftragte (ab 1.11.2005)
Tel. +32 2 284 26 09

Dace PICOT-STIEBRINA

Kommunikationsbeauftragte
Tel. +33 3 88 17 40 80

Gabrielle SHERIDAN

Sekretärin (ab 1.6.2005)
Tel. +33 3 88 17 24 08

Annika ÖSTERBERG

Publikationsbeauftragte (ab 1.10.2005)
Tel. +33 3 88 17 49 36



D VERZEICHNIS DER ENTSCHEIDUNGEN

1 NACH FALLNUMMER

2002

1391/2002/JMA	111
2107/2002/PB	103
2111/2002/MF	104

2003

1336/2003/IP	84
1435/2003/MF	105
1687/2003/JMA	59
2097/2003/PB	74
2188/2003/OV	85
2191/2003/TN	60
2229/2003/MHZ	90
2395/2003/GG	110
2411/2003/MHZ	91
2415/2003/JMA	73

2004

0127/2004/OV	77
0140/2004/PB	101
0224/2004/PB	92
0237/2004/JMA	73
0274/2004/JMA	61
0295/2004/JMA	62
0338/2004/OV	63
0471/2004/OV	78
0518/2004/MF	86
0530/2004/GG	93
0538/2004/TN	94
0620/2004/PB	95
0628/2004/OV	82
0732/2004/ELB	64
0758/2004/ELB	65
0839/2004/MHZ	75
0933/2004/JMA	67
0948/2004/OV	68

1096/2004/TN	69
1155/2004/TN	69
1273/2004/GG	96
1298/2004/PB	66
1365/2004/TN	66
1368/2004/GG	97
1423/2004/ELB	108
1700/2004/MF	102
1733/2004/OV	83
1737/2004/TN	83
1756/2004/MF	87
1772/2004/GG	86
1798/2004/PB	79
1808/2004/JMA	70
2038/2004/GG	88
2066/2004/TN	71
2485/2004/GG	112
2673/2004/PB	100
2821/2004/OV	72
2862/2004/GG	98
3054/2004/TN	76
3110/2004/GG	72
3254/2004/ID	108
3381/2004/TN	80
3442/2004/PB	103
3446/2004/GG	107
3452/2004/JMA	109
3485/2004/OV	80
3622/2004/GG	99

2005

0116/2005/MHZ	106
0501/2005/IP	81
1266/2005/MF	81
1875/2005/GG	89
OI/3/2005/OV	113

**2 NACH SACHGEBIET****Bürgerrechte**

1687/2003/JMA	59
2415/2003/JMA	91
0224/2004/PB	92
0237/2004/JMA	73
0948/2004/OV	68
1096/2004/TN.....	69
1737/2004/TN.....	83
2038/2004/GG	88
0116/2005/MHZ.....	106
1875/2005/GG	89

Kommission als Hüterin des Vertrages

1687/2003/JMA	59
2229/2003/MHZ.....	90
0274/2004/JMA	61
0295/2004/JMA	62
1273/2004/GG	96
1298/2004/PB	66
1423/2004/ELB.....	108
3254/2004/ID	108
3452/2004/JMA	109
3622/2004/GG	99

Verbraucherpolitik

0295/2004/JMA	62
---------------------	----

Verträge

2111/2002/MF	104
0338/2004/OV	63
0530/2004/GG	93
0538/2004/TN.....	94
1266/2005/MF	81
1772/2004/GG	86
1808/2004/JMA	70
2673/2004/PB	100
2862/2004/GG	98
3110/2004/GG	72
OI/3/2005/OV	113

Kultur

3452/2004/JMA	109
---------------------	-----

Datenschutz

0224/2004/PB	92
--------------------	----

Entwicklungszusammenarbeit

0933/2004/JMA	67
---------------------	----

Wirtschafts- und Währungspolitik

3054/2004/TN.....	76
0116/2005/MHZ.....	106

Erziehung, Berufsausbildung und Jugend

0518/2004/MF	86
--------------------	----

Umwelt

2229/2003/MHZ.....	90
--------------------	----

Fischereiwirtschaft

1273/2004/GG	96
--------------------	----

Freier Personen- und Dienstleistungsverkehr

1298/2004/PB	66
3254/2004/ID	108

Institutionen

2395/2003/GG	110
0140/2004/PB	101
0628/2004/OV	82
1155/2004/TN.....	69
2485/2004/GG	112
3254/2004/ID	108
3446/2004/GG	107
0501/2005/IP.....	81

Verschiedenes

1435/2003/MF	105
0338/2004/OV	63
0732/2004/ELB	64
3622/2004/GG	99
OI/3/2005/OV	113

**Polizeiliche und juristische Zusammenarbeit**

2411/2003/MHZ.....91

Zugang der Öffentlichkeit

0948/2004/OV68

1368/2004/GG97

1756/2004/MF87

1798/2004/PB79

2066/2004/TN.....71

2821/2004/OV72

3381/2004/TN.....80

3442/2004/PB103

Forschung und Technologie

0758/2004/ELB65

1365/2004/TN.....66

Sozialpolitik

0274/2004/JMA61

Personalfragen**– Einstellung**

1336/2003/IP.....84

2097/2003/PB74

0518/2004/MF86

0839/2004/MHZ.....75

1700/2004/MF102

3485/2004/OV80

– Sonstige Fragen

1391/2002/JMA111

2107/2002/PB103

2188/2003/OV85

2191/2003/TN.....60

0140/2004/PB101

0471/2004/OV78

0620/2004/PB95

0628/2004/OV82

1423/2004/ELB108

1733/2004/OV83

0127/2004/OV77

**3 NACH ART DES BEHAUPTETEN MISSTANDS****Machtmissbrauch**

1700/2004/MF	102
--------------------	-----

Vermeidbare Verzögerung

0530/2004/GG	93
1733/2004/OV	83
1756/2004/MF	87
1772/2004/GG	86
3485/2004/OV	80
1266/2005/MF	81
OI/3/2005/OV	113

Diskriminierung

1391/2002/JMA	111
2107/2002/PB	103
1687/2003/JMA	59
2415/2003/JMA	73
0237/2004/JMA	73
0338/2004/OV	63
0518/2004/MF	86
0628/2004/OV	82
1808/2004/JMA	70
2673/2004/PB	100

Verteidigung

0471/2004/OV	78
--------------------	----

Fehler in Verfahren nach Artikel 226

1687/2003/JMA	59
2229/2003/MHZ.....	90
0274/2004/JMA	61
0295/2004/JMA	62
1273/2004/GG	96
1298/2004/PB	66
1423/2004/ELB	108
3254/2004/ID	108
3452/2004/JMA	109
3622/2004/GG	99

Unterlassene Angabe von Gründen für eine Entscheidung

2411/2003/MHZ.....	91
--------------------	----

Mangel an Informationen / Verweigerung von Informationen

2097/2003/PB	74
2191/2003/TN.....	60
2229/2003/MHZ.....	90
0140/2004/PB	101
0274/2004/JMA	61
0538/2004/TN.....	94
0758/2004/ELB	65
1368/2004/GG	97
1737/2004/TN.....	83
1798/2004/PB	79
2038/2004/GG	88
2066/2004/TN.....	71
3054/2004/TN.....	76
3381/2004/TN.....	80
3442/2004/PB	103
1875/2005/GG	89

Mangel an Transparenz

1435/2003/MF	105
2395/2003/GG	110
0948/2004/OV	68
2821/2004/OV	72
0116/2005/MHZ.....	106

Rechtsfehler

1273/2004/GG	96
3254/2004/ID	108
0127/2004/OV	77

Nachlässigkeit

2188/2003/OV	85
0224/2004/PB	92
0933/2004/JMA	67
1096/2004/TN.....	69
1155/2004/TN.....	69
1365/2004/TN.....	66
3622/2004/GG	99

**Verfahrensfehler**

2107/2002/PB	103
2411/2003/MHZ.....	91
0140/2004/PB	101
0620/2004/PB	95

Ungerechte Behandlung

2111/2002/MF	104
1336/2003/IP.....	84
3110/2004/GG	72
0839/2004/MHZ.....	75
0127/2004/OV	77
0471/2004/OV	78
0501/2005/IP.....	81
1733/2004/OV	83
OI/3/2005/OV	113

Sonstige Missstände

0471/2004/OV	78
0538/2004/TN.....	94
0732/2004/ELB	64
0758/2004/ELB	65
1733/2004/OV	83
2485/2004/GG	112
2862/2004/GG	98
3446/2004/GG	107
OI/3/2005/OV	113



E DIE WAHL DES EUROPÄISCHEN BÜRGERBEAUFTRAGTEN

Die Rechtsvorschriften

Artikel 195 Absatz 2 des EG-Vertrags besagt: „Der Bürgerbeauftragte wird nach jeder Wahl des Europäischen Parlaments für die Dauer der Wahlperiode ernannt. Wiederernennung ist zulässig.“

Die Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments legt die Einzelheiten des Wahlverfahrens fest:

Artikel 194

- „1. Der Präsident ruft zu Beginn jeder Wahlperiode unmittelbar nach seiner Wahl oder in den in Absatz 8 vorgesehenen Fällen zu Bewerbungen für das Amt des Bürgerbeauftragten auf und legt die Frist für die Einreichung der Kandidaturen fest. Dieser Aufruf wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.
2. Die Kandidaturen müssen von mindestens 37 Mitgliedern aus mindestens zwei Mitgliedstaaten unterstützt werden.

Jedes Mitglied kann nur eine einzige Kandidatur unterstützen.

Den Kandidaturen müssen alle erforderlichen Belege beigelegt sein, aus denen sich mit Gewissheit feststellen lässt, dass der Bewerber die in den Regelungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten festgelegten Anforderungen erfüllt.

3. Die Kandidaturen werden dem zuständigen Ausschuss übermittelt; dieser kann verlangen, die Betroffenen zu hören.

Diese Anhörungen stehen sämtlichen Mitgliedern offen.

4. Die Liste mit den in alphabetischer Reihenfolge aufgeführten zulässigen Kandidaturen wird dem Parlament anschließend zur Abstimmung vorgelegt.
5. Die Abstimmung ist geheim und wird mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden.

Wird in den ersten beiden Wahlgängen keiner der Kandidaten gewählt, stehen nur noch die beiden Kandidaten zur Wahl, die im zweiten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erhalten haben.

In sämtlichen Fällen von Stimmgleichheit erhält der Kandidat mit dem höheren Lebensalter den Vorzug.

6. Bevor der Präsident die Abstimmung eröffnet, vergewissert er sich, dass mindestens die Hälfte der Mitglieder des Parlaments anwesend ist.
7. Der ernannte Kandidat leistet unverzüglich einen Eid vor dem Gerichtshof.
8. Der Bürgerbeauftragte bleibt bis zum Amtsantritt seines Nachfolgers im Amt, außer im Falle des Todes oder der Amtsenthebung.“

Die Wahl von 2005

Das Europäische Parlament veröffentlichte im Amtsblatt vom 25. August 2004 einen Aufruf zur Einreichung von Bewerbungen⁸, in dem der 30. September 2004 als Endtermin genannt wurde.

Mit Schreiben vom 22. Oktober 2004 teilte der Präsident des Europäischen Parlaments dem Petitionsausschuss mit, dass vier Bewerbungen eingegangen waren.

⁸

ABl. C 213 vom 25.8.2004, S. 9.



Am 29. November 2004 führte der Petitionsausschuss eine öffentliche Anhörung der beiden Kandidaten durch, deren Bewerbungen für zulässig erklärt worden waren. Es handelte sich dabei um Herrn P. Nikiforos DIAMANDOUROS und Herrn Giuseppe FORTUNATO.

Am 11. Januar 2005 wurde Herr P. Nikiforos DIAMANDOUROS von den Mitgliedern des Europäischen Parlaments auf der Plenarsitzung in Straßburg im ersten Wahlgang mit 564 von 609 abgegebenen Stimmen ordnungsgemäß zum Europäischen Bürgerbeauftragten gewählt.

Der Beschluss des Europäischen Parlaments zur Ernennung von Herrn DIAMANDOUROS für die Wahlperiode 2004-2009 wurde im Amtsblatt vom 25. Januar 2005⁹ veröffentlicht.

Weitere Einzelheiten zur Wahl des Europäischen Bürgerbeauftragten sind der Website des Parlaments zu entnehmen:

http://www.europarl.europa.eu/comparl/peti/election2004/default_en.htm

⁹

ABl. L 21 vom 25.1.2005, S. 8.



KONTAKTAUFNAHME ZUM EUROPÄISCHEN BÜRGERBEAUFTRAGTEN

POSTANSCHRIFT

Europäischer Bürgerbeauftragter
1 Avenue du Président Robert Schuman
B.P. 403
FR – 67001 Strasbourg Cedex
Frankreich

TELEFON

+33 3 88 17 23 13

FAX

+33 3 88 17 90 62

E-MAIL

eo@ombudsman.europa.eu

WEBSITE

<http://www.ombudsman.europa.eu>

DER EUROPÄISCHE BÜRGERBEAUFTRAGTE UNTERSUCHT BESCHWERDEN ÜBER MISSTÄNDE IN DER VERWALTUNGSTÄTIGKEIT
VON ORGANEN UND INSTITUTIONEN DER EUROPÄISCHEN UNION



www.ombudsman.europa.eu